

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1983/1984 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Wettbewerbspolitik hat in der von der Bundesregierung verfolgten Politik der marktwirtschaftlichen Erneuerung wesentliche Bedeutung. Lebenselixier der Wirtschaft ist, worauf der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 1984/85 (Drucksache 10/2541) zutreffend hinweist, der dynamische Wettbewerb. Für die Wettbewerbspolitik ergibt sich daraus die Aufgabe, alle Hindernisse abzubauen, die der Entfaltung eines dynamischen Wettbewerbs entgegenstehen. Neue Beschränkungen müssen verhindert werden. Aktionsfelder ergeben sich dabei in allen Politikbereichen mit wirtschaftlicher Relevanz.

Ein sich selbst erneuernder Wettbewerbsprozeß, der die bestmögliche Verteilung der volkswirtschaftlichen Ressourcen zum Nutzen der Verbraucher im Wege dezentraler Entscheidungen durch die Vielzahl der Anbieter und Nachfrager — und nicht durch diskretionäre Entscheidungen des Staates — erreicht, setzt weitgehend konstante wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen voraus. Nur dann ist der Wirtschaft eine rationale Ausrichtung ihrer häufig langfristigen Investitionsentscheidungen möglich. Für den Staat ergibt sich aus dem Postulat der Rahmenkonstanz das Gebot, von Detailregelungen nach Möglichkeit abzusehen. Denn je spezieller eine Regelung ausgestaltet ist, desto eher werden sich aufgrund der Wettbewerbsdyna-

mik neue Änderungsnotwendigkeiten ergeben. Eine ständige Verfeinerung des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums wäre mit der Gefahr verbunden, daß die freiheitssichernde Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in eine zunehmende Einschnürung und Gängelung der Unternehmen umschlägt.

Die Bundesregierung hält daher Änderungen des GWB wie bisher so lange nicht für erforderlich, als nicht Fehlentwicklungen von Gewicht eine Anpassung des gesetzlichen Instrumentariums zwingend geboten erscheinen lassen. In Zweifelsfällen gilt auch in der Wettbewerbspolitik das Prinzip staatlicher Zurückhaltung.

Die Bundesregierung wird das Kartellrecht weiterhin in ihre Bemühungen um den Abbau entbehrlicher, die Wirtschaft übermäßig belastender Vorschriften einbeziehen. Einen ersten Schritt zur Deregulierung des Wettbewerbsrechts hat die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 457) getan, mit dem u. a. das Kartellregister und das Register für Wettbewerbsregeln abgeschafft worden sind. Die Abschaffung bringt Entlastungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kartellbehörden. Auf die Register konnte verzichtet werden, weil von ihnen in der Vergangenheit kaum Gebrauch gemacht worden war. Dem Interesse von Unternehmen, sich über angemeldete

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 610 19 — Ka 39/85 vom 26. Juni 1985 gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

bzw. genehmigte Kartelle und vom Bundeskartellamt anerkannte Wettbewerbsregeln zu unterrichten, ist dabei durch ein Auskunftsrecht für jedermann Rechnung getragen worden. Außerdem ist beabsichtigt, die Anzeigepflicht für Zusammenschlüsse aufzuheben, die der materiellen Fusionskontrolle nicht unterliegen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 GWB), sowie auf Einzelangaben zu Beschäftigtenzahl, Umsatz und Marktanteil von Konzerntöchtern zu verzichten, soweit die Angaben in der Anzeige nach § 23 Abs. 5 GWB zur Beurteilung des Zusammenschlusses nicht erforderlich sind. Darüber hinaus wird geprüft, ob das Schriftformerfordernis für Verträge mit wettbewerbsbeschränkenden Klauseln nach § 34 GWB aufgehoben oder eingeschränkt werden kann.

Auch im Bereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Rabattgesetzes hat die Bundesregierung Anstrengungen zur Deregulierung unternommen. Der heftige Widerstand des Handels gegen eine Streichung der Vorschriften des Sonderverkaufsrechts im UWG und die weitgehende Ablehnung einer grundlegenden Auflockerung des Rabattgesetzes haben jedoch gezeigt, daß die Bereitschaft zur Ausnutzung größerer unternehmerischer Freiräume in diesen Bereichen bisher nicht besteht. Vielfach wird insbesondere die Sorge geäußert, daß bei einer Deregulierung wettbewerbschädliche Auswirkungen nicht vermieden werden könnten.

Auch die Zustimmung des Bundesrates zu entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen wäre zweifelhaft. Im Hinblick auf die Bedeutung des Wettbewerbsrechts legt die Bundesregierung bei gesetzlichen Maßnahmen in diesen Bereichen Wert auf einen breiten Konsens. Da dieser zur Zeit nicht zu erreichen ist, sieht die Bundesregierung vorerst von einer Weiterverfolgung ihrer ursprünglichen Überlegungen ab. Sie wird sich aber weiterhin für Verbesserungen vor allem im Recht der Sonderverkaufsveranstaltungen einsetzen.

II.

Die Zusammenschlußaktivitäten der Unternehmen waren im Berichtszeitraum durch gegenläufige Entwicklungen gekennzeichnet. Nach einem spürbaren Rückgang auf 506 angezeigte Zusammenschlußfälle im Jahre 1983 stiegen die Fusionsfälle 1984 wieder deutlich auf 575 an. Sie lagen jedoch noch klar unter dem Höchstniveau vom Ende der 70er Jahre, als jährlich mehr als 600 Zusammenschlüsse anfielen.

Angesichts dieses — insgesamt betrachtet — eher moderaten Verlaufs der Fusionsentwicklung hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, daß es derzeit keiner Verschärfung der Fusionskontrolle bedarf. In den aktuellen Schwerpunkten der Zusammenschlußentwicklung kommt es allerdings darauf an, das fusionskontrollrechtliche Instrumentarium voll zur Geltung zu bringen. Dies gilt vor allem für den Lebensmittelhandel und die Ernährungsindustrie, aber auch für die Bereiche der Presse und der neuen Medien.

Eine wichtige Aufgabe der Fusionskontrolle im Lebensmittelhandel ist es, neben der Verhinderung marktbeherrschender Stellungen auf der Angebotsseite auch dem Aufbau von wettbewerbschädlicher Nachfragemacht entgegenzuwirken. Eine Lösung ist dadurch erschwert, daß sowohl die Frage der Marktabgrenzung wie die Höhe der Marktanteile, bei der auf der Nachfrageseite von überragenden Marktstellungen auszugehen ist, nach wie vor umstritten sind. Die Bundesregierung hofft, daß diese Fragen in den laufenden Fusionskontrollverfahren durch die Gerichte eine weitere Klärung erfahren.

Zentrales Ziel der Fusionskontrolle und der Wettbewerbsaufsicht im Pressebereich ist es, angesichts der bereits fortgeschrittenen Pressekonzentration vor allem im Bereich der regionalen und lokalen Tageszeitungen einer weiteren Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen entgegenzuwirken und die in den neuen Medien liegenden Chancen einer Auflockerung der Wettbewerbsverhältnisse zu nutzen. Gerade in der Entstehungsphase dieser Märkte kann auch das Kartellrecht dazu beitragen, die Optionen für eine Erweiterung der Wettbewerbsspielräume offenzuhalten. So sehr die Kooperation von Wettbewerbern auch den Marktzutritt der sich zusammenschließenden Anbieter erleichtern kann, so sehr muß andererseits dafür Sorge getragen werden, daß solche Unternehmensverbindungen nicht auf Dauer zu wettbewerbschädlichen Machtzusammenballungen führen. Die Monopolkommission hat in ihrem 5. Hauptgutachten (Drucksache 10/1791) auch die Frage der Wettbewerbsprobleme bei der Verbreitung der neuen Medien eingehend untersucht. Die Bundesregierung nimmt hierzu gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften gesondert Stellung.

Angesichts der Bedeutung, die der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Wirtschaft für Wachstum und Beschäftigung zukommt, würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Venture-Capital-Gesellschaften sich in stärkerem Maße an kleinen und mittleren Unternehmen beteiligen würden. Besonders solche Unternehmen sind bei der Beschaffung von Eigenkapital benachteiligt, weil sie nicht über einen direkten Zugang zu den Kapitalmärkten verfügen. Mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur Erleichterung der indirekten Beteiligungsfinanzierung getan. Neben einer verstärkten Bereitstellung von risikotragendem Eigenkapital gerade auch für Unternehmen im Hochtechnologiebereich trägt auch eine intensivere Zusammenarbeit der Wirtschaft in Gemeinschaftsunternehmen oder anderen Kooperationsformen bei Forschung und Entwicklung mit dazu bei, das Innovationspotential der Wirtschaft zu aktivieren. Wie die Praxis des Bundeskartellamtes zeigt, hat sich das Kartellrecht in diesem Bereich bisher nicht als Hemmnis erwiesen. In wettbewerbschädlichen Einzelfällen ist es auf der anderen Seite ein notwendiges Instrument zur Offenhaltung von Zukunftsmärkten, denn wettbewerbsgefährdende Konzentration und Kar-

tellierung sind Marktzugangsbeschränkungen für neue Anbieter.

III.

Dem Leitgedanken der Wirtschaftspolitik folgend, den Staat auf den Kern seiner Aufgaben zurückzuführen, ist die Bundesregierung darum bemüht, die Funktionsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Systems zu stärken. Auf der einen Seite gilt es, die Angebotsbedingungen durch Privatisierung von Unternehmensbeteiligungen und Dienstleistungen und durch den Abbau bürokratischer Hemmnisse zu verbessern. Auf der anderen Seite soll die öffentliche Hand auch als Nachfrager nach Gütern und Dienstleistungen eine möglichst wettbewerbsneutrale Rolle spielen.

Die Bundesregierung hat am 26. März 1985 das „Gesamtkonzept für die Privatisierungs- und Beteiligungspolitik des Bundes“ verabschiedet. Sie bekennt sich darin zu dem Grundsatz, daß privates Eigentum und privatwirtschaftliche, durch Markt und Wettbewerb gesteuerte und kontrollierte unternehmerische Tätigkeit am besten wirtschaftliche Freiheit, ökonomische Effizienz und Anpassung an sich verändernde Marktverhältnisse gewährleisten. Danach gebührt privater Initiative und privatem Eigentum grundsätzlich Vorrang vor der wirtschaftlichen Betätigung des Staates. Die gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit staatlicher Unternehmertätigkeit ist im Zuge sich ändernder wirtschaftlicher Verhältnisse immer wieder neu zu überprüfen. Dementsprechend hat die Bundesregierung bereits die Beteiligung an der VEBA AG weiter verringert und setzt ihre Privatisierungspolitik mit einer Reihe von konkreten Vorhaben fort. Bei den verbleibenden Bundesbeteiligungen, die aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses nicht privatisiert werden können oder angesichts ihrer derzeitigen Ertragslage oder sonstiger Hemmnisse noch nicht privatisierungsfähig sind, soll eine effizientere Wirtschaftsführung und eine verstärkt privatwirtschaftlich orientierte Beteiligungsführung sichergestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Unternehmenspolitik nicht in Widerspruch zur Wettbewerbs- und Mittelstandspolitik gerät.

Zur Privatisierung bisher von der öffentlichen Hand erbrachter Dienstleistungen — auch bei Ländern und Gemeinden — hat der Bundesminister für Wirtschaft ein Konzept „Möglichkeiten und Kriterien der Privatisierung durch Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen auf freiberuflich Tätige“ vorgelegt.

Die Deutsche Bundesbahn ist vom Bundeskabinett aufgefordert worden, auch im Interesse einer Verminderung der Kostenunterdeckung, eine konsequent unternehmerisch ausgerichtete Bundesbahnpolitik zu betreiben und für die Anwendung marktwirtschaftlicher Prinzipien mehr Raum zu lassen. Dabei soll vermehrt, soweit sinnvoll und wirtschaftlich, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Leistungen und Aufgaben auszugliedern oder an Dritte zu vergeben.

Das Fernmeldewesen gehört zu den Bereichen mit hohen Innovationsraten und großer Bedeutung für die zukünftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die Bundesregierung hat deshalb eine Regierungskommission für das Fernmeldewesen berufen, die Vorschläge für die bestmögliche Förderung technischer Innovation, die Entwicklung und Wahrung internationaler Kommunikationsstandards sowie die Sicherung des Wettbewerbs auf dem Markt der Telekommunikation erarbeiten soll. Wie internationale Erfahrungen zeigen, kann auch intensiver Wettbewerb auf den Endgerätemärkten dazu beitragen, das Wachstumspotential der neuen Kommunikationstechniken zu erschließen. Es wird deshalb auch zu prüfen sein, wie auf künftigen Endgerätemärkten möglichst liberale Bedingungen für Angebot und Wartung sichergestellt werden können.

Die Bundesregierung bemüht sich auch weiterhin um eine wettbewerbsorientierte Gestaltung des öffentlichen Auftragswesens. Unter den Aspekten Nachfragemacht und Kartellwirkung kommt der Aufstellung neuer Regelwerke, in denen Vergabe- und Vertragsbedingungen für öffentliche Aufträge festgeschrieben werden, sowie deren Konkretisierung durch Richtlinien und Vertragsmuster besondere Bedeutung zu. Um sicherzustellen, daß dabei die Ziele des Kartellrechts beachtet werden, haben sich der Bundesminister für Wirtschaft und die Vergaberessorts darauf verständigt, daß im Rahmen der Zusammenarbeit der Ressorts auch eine Prüfung unter Wettbewerbsaspekten stattfindet.

Angesichts der besonderen Bedeutung des öffentlichen Auftragswesens für die Bauwirtschaft befaßte sich der Baugesprächskreis mit seinen beiden Arbeitsgruppen im Bundeswirtschaftsministerium und im Bundesbauministerium mit einer Reihe wichtiger Fragen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen am Baumarkt.

Die Arbeiten haben u. a. ihren Niederschlag in einer Änderung der Baupreisverordnung gefunden. Der Bundeswirtschaftsminister hat damit der wettbewerblichen Preisbildung eine noch höhere Priorität gegeben. Durch die Aufhebung von § 5 Abs. 2 Satz 2 der Baupreisverordnung (VO PR Nr. 1/72) ist die Prüfung von Wettbewerbspreisen bei öffentlichen Bauaufträgen entfallen. Nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen haben die öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis der wettbewerblichen Preisbildung unabhängig von der Kostensituation der Unternehmen hinzunehmen und können keine Sonderrechte in Anspruch nehmen. Vielmehr sind die öffentlichen Auftraggeber gehalten, durch das Vergabeverfahren für eine hohe Wettbewerbsintensität zu sorgen. Die Verfolgung wettbewerbsbeschränkender Absprachen ist Aufgabe der Kartellbehörden, sie kann nicht hilfs- oder ersatzweise von Preisprüfern wahrgenommen werden.

Verwaltungsmäßige Erschwernisse, denen sich die Bauwirtschaft bei der Durchführung unterirdischer Hohlrumbauten durch die zusätzliche Einschaltung der Bergaufsicht nach Abschluß des Baugenehmigungsverfahrens gegenübersteht, sollen durch Aufhebung des § 130 Bundesberggesetz wie-

der beseitigt werden. Nach den Erfahrungen mit dieser Vorschrift sind keine Verbesserungen, z. B. in den Bereichen Betriebssicherheit und Arbeitsschutz, festzustellen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem jetzt möglichen weitgehenden behördlichen Eingriff stehen. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung hat als Teil des 1. Rechtsbereinigungsgesetzes bereits den Bundesrat im ersten Durchgang passiert und liegt jetzt dem Bundestag vor.

Wettbewerbs- und ordnungspolitische Überlegungen haben vor Jahren den Anstoß gegeben, in allen Bundesländern VOB-Stellen (Beratungs- und Beschwerdestellen) einzurichten. Zur Zeit finden Überlegungen zur Intensivierung ihrer Arbeit statt. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls geprüft, ob auch auf Bundesebene die Einrichtung einer VOB-Stelle in Aussicht genommen werden sollte.

Ein wichtiges Ziel des öffentlichen Auftragswesens bleibt die Öffnung auch derjenigen Beschaffungsbereiche für den internationalen Wettbewerb, die bislang von den internationalen Vergabebestimmungen im EG- und GATT-Bereich noch nicht erfaßt worden sind (Fernmeldewesen, Verkehrsträger, Versorgungsbetriebe für Wasser und Energie). Die Verabschiedung der EG-Empfehlung zur Beschaffungsmarkttöffnung im Fernmeldewesen durch den Industrieministerrat am 15. Oktober 1984 stellt einen wichtigen ersten Schritt in diese Richtung dar.

IV.

Der Inhalt des Kartellverbots des § 1 GWB hat durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13. Dezember 1983 (WuW/E BGH 2050 — „Bauvorhaben Schramberg“) zur Frage der kartellrechtlichen Zulässigkeit von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften eine weitere Klärung erfahren. Danach wirken Bietergemeinschaften dann nicht wettbewerbsbeschränkend, wenn Unternehmen kooperieren, die nicht allein, sondern nur zusammen in der Lage sind, auf dem Markt überhaupt aufzutreten oder ein wettbewerbsgerechtes, erfolversprechendes Angebot abzugeben. Damit haben auch solche Unternehmen die Möglichkeit, sich zu Bietergemeinschaften zusammenzuschließen, die zwar in der Lage wären, den jeweiligen Auftrag auch allein auszuführen, dies aber aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht als aussichtsreich ansehen. Ob und inwieweit diese Wirtschaftlichkeitsgründe der kartellrechtlichen Nachprüfung unterliegen, muß die weitere Rechtspraxis klären. Die Konsequenzen der neueren Kartellrechtsprechung für die Wettbewerbsmöglichkeiten insbesondere kleinerer Unternehmen bleiben abzuwarten.

Die Bundesregierung betont erneut, daß die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen zum Zwecke der Leistungssteigerung auch aus wettbewerblischer Sicht zu begrüßen ist. Die tatsächliche Verbreitung der Mittelstandskooperationen nach § 5b zeigt, daß bei weitem noch nicht in allen Branchen die Unternehmen die nach dem Kartellrecht zulässigen

Spielräume für zwischenbetriebliche Zusammenarbeit genutzt haben.

Eine immer größere Bedeutung gewinnt der gemeinsame Einkauf im Handel, wo einzelne Einkaufskooperationen bereits in kartellrechtliche Grenzbereiche vorstoßen. So hat das Bundeskartellamt erst Anfang Mai 1985 der Einkaufsvereinigung SELEX + TANIA Handels AG, Offenburg, den gemeinsamen Einkauf für die angeschlossenen Unternehmen untersagt, zu denen auch Lebensmittelhandelsunternehmen mit einem Umsatz von mehr als 1 Mrd. DM gehören.

Die Bundesregierung begrüßt die vom Bundeskartellamt auch in diesem Zusammenhang vorgenommene Klarstellung, daß hierdurch die grundsätzlich positive wettbewerblische Beurteilung gegenüber Einkaufskooperationen nicht in Frage gestellt wird. Maßgeblicher Gesichtspunkt hierfür ist auch nach Auffassung der Bundesregierung, daß die meisten an Einkaufskooperationen beteiligten kleinen und mittleren Handelsunternehmen ohne das breite Leistungsspektrum der jeweiligen Kooperationszentrale gegenüber den Großunternehmen des Handels nicht wettbewerbsfähig wären. Die Zusammenarbeit mittelständischer Unternehmen kann damit gleichzeitig zur Aufrechterhaltung einer vielfältigen Angebotsstruktur beitragen. Kein Anlaß für kartellrechtliche Maßnahmen gegen Einkaufszusammenschlüsse des Handels besteht, soweit sie sich auf kleine und mittlere Unternehmen beschränken und keine entscheidenden Machtpositionen gegenüber den Lieferanten erreichen.

Die Bundesregierung hat auf der anderen Seite stets darauf hingewiesen, daß Einkaufskooperationen ihrer wettbewerbsstärkenden Funktion nur dann gerecht werden, wenn sie ihren Mitgliedern und den Lieferanten die erforderliche Handlungsfreiheit am Markt belassen und durch die Bündelung der Nachfrage keine entscheidenden Marktungleichgewichte zu Lasten anderer Abnehmer und der Lieferanten entstehen. Die Grenzziehung zwischen wettbewerbspolitisch erwünschter Kooperation und wettbewerblisch bedenklicher Verhaltenskoordinierung erfordert im Einzelfall eine intensive Prüfung. Die Grenze ist aber jedenfalls dort überschritten, wo erhebliche Nachfragevolumina lediglich zum Zwecke der Erzielung von Sonderkonditionen ohne echte Leistungssteigerung zusammengefaßt werden. Es ist daher konsequent, wenn das Bundeskartellamt Einkaufsgemeinschaften, an denen große und größte Handelsunternehmen beteiligt sind, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht überprüft.

Ein differenzierendes Vorgehen, das für wettbewerblisch positive Kooperationen den nötigen Raum läßt, entspricht auch den Überlegungen der Monopolkommission in ihrem jüngsten Sondergutachten zur Konzentration im Lebensmittelhandel.

V.

Für den Bereich der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen kommt dem

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 6. November 1984 (WuW/E BGH 2103 — „Favorit“) besondere Bedeutung zu. In ihm wird unter Bestätigung der vorangegangenen Entscheidung des Kammergerichts festgestellt, daß das § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB zugrundeliegende Vergleichsmarktkonzept auch für den Konditionenmißbrauch gilt. Bei der Prüfung der Vergleichbarkeit der Märkte komme es auf die Gleichwertigkeit der Marktstruktur an. Dementsprechend könne bei der Mißbrauchsprüfung der Geschäftsbedingungen von Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht isoliert auf einzelne Klauseln abgestellt werden, vielmehr sei eine Gesamtbetrachtung des Leistungsbündels, also von Wärmepreis und Geschäftsbedingungen, geboten.

Die erforderliche Gesamtbetrachtung, die einen wertenden Vergleich mit den Geschäftsbedingungen anderer Versorgungsunternehmen umfaßt, stellt die Kartellbehörde vor erhebliche Anforderungen. Der Bundesgerichtshof räumt dies ausdrücklich ein, weist aber zugleich darauf hin, daß der Gesetzgeber den mit einem solchen Vergleich auftretenden Problemen dadurch Rechnung getragen hat, daß er für die Feststellung eines Abweichens der Preise und Geschäftsbedingungen vom Marktergebnis bei wirksamem Wettbewerb lediglich eine hohe Wahrscheinlichkeit fordert.

Aus der Sicht der Bundesregierung reiht sich der Beschluß des Bundesgerichtshofs konsequent in die dem Ausnahmecharakter der Mißbrauchsaufsicht Rechnung tragende marktorientierte Spruchpraxis des Gerichts ein, die auch dem Marktbeherrscher einen hinreichenden Gestaltungsraum zur Nutzung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten und Wahrung seiner unternehmerischen Interessen beläßt.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundeskartellamtes, daß die Funktionsfähigkeit des Preiswettbewerbs auf den Märkten für Arzneimittel erheblich beeinträchtigt ist. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem, daß weder der Arzt noch der Patient über eine hinreichende Markttransparenz verfügen, und im gegenwärtigen System des Gesundheitswesens nicht die erforderlichen Anreize zu einer preis- und kostenbewußten Verordnungsweise bzw. Inanspruchnahme von Arzneimitteln bestehen.

Die Bundesregierung begrüßt deshalb, daß das Bundeskartellamt gegen einen Hersteller eines umsatzstarken Arzneimittels ein Preismißbrauchsverfahren eingeleitet hatte. Angesichts der erheblichen Preisunterschiede auch bei anderen in der Zusammensetzung identischen und therapeutisch gleichwertigen Produkten verschiedener Hersteller hält die Bundesregierung eine weitere eingehende Beobachtung des Preisverhaltens marktbeherrschender Arzneimittelhersteller für geboten. Dabei ist davon auszugehen, daß dem Pionierwettbewerber eine hinreichende Prämie für seine innovatorische Leistung verbleibt. In diesem Sinne hat sich auch der Sachverständigenrat in seinem letzten Jahresgutachten geäußert.

Die Bundesregierung ist jedoch vom Grundsatz her der Auffassung, daß die Begrenzung preislicher Ge-

staltungsspielräume in diesem Bereich nicht allein mit den Mitteln staatlicher Verhaltenskontrolle zu erreichen ist, sondern in erster Linie durch eine Verbesserung der wettbewerblichen Rahmenbedingungen. Es kommt daher darauf an, auch im Arzneimittelbereich verstärkt marktwirtschaftliche Steuerungselemente einzuführen, insbesondere dadurch, daß alle Beteiligten an einer wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung stärker interessiert werden. In diesem Rahmen ist auch eine weitere Verbesserung der Transparenz im Arzneimittelbereich notwendig.

VI.

Zum Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung weiter verdeutlicht. Dabei steht das grundsätzliche Recht des Herstellers, eigene Absatzstrategien zu entwickeln und diese mit den Mitteln vertikaler Vertriebsbindungen durchzusetzen, weiterhin im Vordergrund.

In seiner Entscheidung „Technics“ vom 22. Januar 1985 (WRP 1985, 264) hat das Gericht insbesondere klargestellt, daß die Abhängigkeit eines Einzelhandelsgeschäfts von der Belieferung seitens des Herstellers mit einer bestimmten Ware nicht schon dann gegeben ist, wenn diese Ware eine starke lokale Verbreitung aufweist. Zumindest bei einem bundesweiten Angebotsmarkt der Ware sei für die Annahme einer berühmten, für das Einzelhandelsunternehmen unverzichtbaren Marke in erster Linie die allgemeine Marktdurchsetzung und die besondere Herausstellung und Bewertung in überregionalen Publikationen, wie Produktberichten, Werbung und Warentests, entscheidend. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof den Fall der Abhängigkeit eines Händlers von der Belieferung einer Spitzengruppe von Herstellern als „nur in Ausnahmefällen anzunehmende Sondersituation“ bezeichnet.

Die Bundesregierung begrüßt den vorsichtigen Umgang der Rechtsprechung mit dem marktwirtschaftlich im Prinzip problematischen Instrument des Kontrahierungszwangs. Auf der anderen Seite wäre es nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht vertretbar, Unternehmen, deren Abhängigkeit von einem Hersteller konkret nachgewiesen ist, allein wegen ihrer Vertriebsform, Größe oder Preisgestaltung unterschiedlich zu behandeln.

VII.

Die Konzentrationsentwicklung im Handel, insbesondere im Lebensmittelhandel, ist nach wie vor ein beherrschendes Thema der Wettbewerbspolitik. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß sich in den letzten zehn Jahren die Zahl der Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen um rund ein Drittel verringert hat; betroffen waren vor allem kleine und kleinste Betriebe. Auf der anderen Seite hat der scharfe Wettbewerb zwischen den einzelnen Handelsformen auch für die Verbraucher Vorteile mit sich gebracht. Gleichwohl verdient die Entwicklung

in diesem Bereich im Hinblick auf wettbewerbs- und mittelstandspolitische Gefahren auch künftig erhöhte Aufmerksamkeit.

In dieser Situation begrüßt es die Bundesregierung, daß sich die Monopolkommission der Konzentration im Lebensmittelhandel im Rahmen eines Sondergutachtens angenommen hat. Das Gutachten zeigt, daß sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder in ihrer Einschätzung der gegenwärtigen Wettbewerbslage grundlegend nicht nur von der Auffassung mittelständischer Kreise des Handels und des Handwerks unterscheidet, sondern in nicht unmaßgeblichen Teilen auch von der Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts. Das Sondervotum des Kommissionsmitgliedes Herion macht deutlich, daß die Positionen auch innerhalb der Monopolkommission umstritten waren.

Nach Auffassung der Bundesregierung zeigen bereits die ersten öffentlichen Reaktionen auf dieses Gutachten, daß die unterschiedlichen Standpunkte noch einer sehr gründlichen Analyse bedürfen. Wie bereits im Jahreswirtschaftsbericht 1985 angekündigt, wird die Bundesregierung daher die Untersuchungsergebnisse und die Schlußfolgerungen der Monopolkommission mit den betroffenen Wirtschaftskreisen intensiv erörtern. Für die Bundesregierung bedeutet dies, daß es für eine abschließende Würdigung des Gutachtens noch zu früh wäre. Ungeachtet der Kritik der Monopolkommission an der Entscheidungspraxis des Bundeskartellamts und der noch ausstehenden Diskussion sind die Kartellbehörden gehalten, das gegenwärtige wettbewerbsrechtliche Instrumentarium konsequent anzuwenden und seine Tragweite mit dem Ziele gerichtlicher Klärung der anstehenden Fragen auszuloten. Dies gilt neben dem Bereich der Fusionskontrolle auch für die Aufsicht über das Verhalten marktbeherrschender oder marktstarker Unternehmen. Besondere Bedeutung hat hier — abgesehen von der allgemeinen Mißbrauchsaufsicht nach § 22 GWB — der 1980 eingeführte Tatbestand des § 37 a Abs. 3 GWB gegen den Behinderungsmißbrauch, vor allem im Zusammenhang mit Niedrigpreisstrategien marktstarker Anbieter.

Nachdem auf der Grundlage dieser Vorschrift drei Untersagungsverfügungen des Bundeskartellamts und eine seitens der bayerischen Landeskartellbehörde ergangen waren, hatte das Bundeskartellamt im Herbst 1983 die wettbewerbsrechtlichen Probleme im Lebensmittelhandel und im Verhältnis zur Lebensmittelindustrie mit Vertretern führender Unternehmen beider Wirtschaftsstufen erörtert, darunter auch den Adressaten der erwähnten Verfügungen. Dabei hatten die Vertreter des Handels, die als mögliche Normadressaten von § 37 a Abs. 3 GWB in Betracht kommen, zugesichert, auf systematische Verkäufe unter Einkaufspreis zu verzichten. Im Oktober 1984 wurde diese Zusage bekräftigt und präzisiert. Gleichzeitig haben sich die Vertreter der Lebensmittelindustrie bereiterklärt, die Bemühungen um einen Abbau von Wettbewerbsverzerrungen im Handel durch eine entsprechende Konditionengestaltung zu unterstützen und ihre Konditionen zu vereinfachen und transparenter zu ma-

chen. Die Bundesregierung sieht hierin einen geeigneten Beitrag, machtbedingten wettbewerbs-schädlichen Verhaltensweisen in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Darüber hinaus haben sich im Juni 1984 Verbände und Organisationen aus Industrie, Handel und Handwerk darauf verständigt, die „Gemeinsame Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs“ aus dem Jahre 1975 in den Bereichen Niedrigpreisstrategien und Rabattspreizung fortzuschreiben. Die Bundesregierung begrüßt diese Selbsthilfemaßnahme der Wirtschaft. Sie geht davon aus, daß alle Beteiligten mit Nachdruck für ihre wirksame Umsetzung in der Praxis eintreten.

VIII.

Die zunächst bis zum 31. März 1984 befristete Erlaubnis nach § 8 GWB zu der von der pharmazeutischen Industrie vereinbarten Selbstbeschränkung bei der Abgabe von Arzneimitteln als Ärztemuster ist vom Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. März 1987 verlängert worden. Die Bundesregierung hält die Vereinbarung weiterhin für einen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen, indem die Arzneimittelpreise von den Kosten für die unentgeltlich abgegebenen Arzneimittelmuster wesentlich entlastet werden. Bereits in ihrem Bericht über Erfahrungen mit dem Arzneimittelgesetz (Drucksache 9/1355) hatte sie ausgeführt, daß die Abgabe von Ärztemustern das Maß dessen, was zur Erprobung erforderlich und deshalb gesetzlich erlaubt ist, erheblich überstieg. Die Bundesregierung prüft derzeit, in welcher Weise es möglich ist, die Abgabe von Arzneimittelmustern gesetzlich einzuschränken. Sie kommt damit gleichzeitig einer Bitte des Deutschen Bundestages (vgl. Drucksache 10/2413) nach.

IX.

Im kartellrechtlichen Ausnahmebereich Versorgungswirtschaft (§§ 103, 103 a GWB) setzen sich die Landeskartellbehörden mit Unterstützung des Bundeskartellamts in verstärktem Maße für eine strikte Anwendung der mit der Vierten GWB-Novelle geschaffenen Neuregelungen ein. Ziel der Neuregelungen ist es, das System der geschlossenen Versorgungsgebiete insbesondere durch Befristung der ausschließlichen Wegerechtsvereinbarungen sowie der Demarkationsverträge auf 20 Jahre langfristig aufzulockern. Von besonderer Bedeutung sind die Versuche von Energieversorgungsunternehmen, diese Befristung zu umgehen, z. B. durch Vereinbarung eines sog. gespaltenen Wegebenutzungsrechts (d. h. einer gleichzeitigen Vereinbarung eines einfachen Wegerechts für die Zeit nach Ablauf des ausschließlichen Wegerechts) oder einer sog. Eintrittsklausel (Recht des Versorgungsunternehmens, nach Ablauf der 20 Jahre in den Folgevertrag der Gemeinde mit einem anderen Unternehmen „einzutreten“). Nach Auffassung der Oberlandesgerichte Frankfurt und München erfüllen solche Vereinbarungen nicht die Freistellungsvorausset-

zungen des neuen § 103a GWB; damit wurden entsprechende Untersagungsverfügungen der hessischen bzw. bayerischen Landeskartellbehörde bestätigt. Nach Auffassung der Bundesregierung kann nur eine solche strikt gehandhabte Befristung der Gebietsschutzverträge für das mit der Einführung des neuen § 103a GWB angestrebte Mindestmaß an Wettbewerb in diesem Bereich sorgen.

Die Landeskartellbehörde Bayern hat darüber hinaus auf der Basis des im Jahre 1980 erweiterten Tatbestandes des § 103 Abs. 5 GWB ein Preismißbrauchsverfahren gegen ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einer Untersagungsverfügung abgeschlossen; über die Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Insgesamt reichen die Erfahrungen der Kartellbehörden — auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in wichtigen Verfahren noch keine rechtskräftigen Entscheidungen vorliegen — für eine abschließende Bewertung des geltenden Instrumentariums noch nicht aus. Die Bundesregierung wird sich aber bemühen, den anlässlich der Vierten GWB-Novelle von Bundestag und Bundesrat angeforderten Erfahrungsbericht noch vor Ablauf der Legislaturperiode vorzulegen. Dabei wird sie auch auf den in den Entschließungen enthaltenen Auftrag eingehen, Möglichkeiten zu prüfen, durch Änderungen des Kartellrechts ohne Gefährdung von Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung den Wettbewerb in diesem Bereich zu verstärken.

In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung auch auf die Frage zurückkommen, ob und inwieweit ein Bedürfnis besteht, die Versorgungsunternehmen bei der Anmeldung versorgungswirtschaftlicher Verträge zur Vorlage des gesamten Wortlauts aller Vertragsbestandteile zu verpflichten. In diese Richtung hatte der Bundesrat bereits bei der Beratung des Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften votiert; doch waren Bundestag und Bundesregierung nicht bereit, einen solchen Vorschlag jetzt aufzugreifen, nicht zuletzt deshalb, weil eine Erweiterung der Anmeldepflicht mit dem Grundanliegen des auf Entbürokratisierung gerichteten Gesetzes nicht in Einklang zu bringen gewesen wäre.

X.

Wettbewerbspolitisches Leitbild des EWG-Vertrages ist die Errichtung eines Systems, das den Gemeinsamen Markt vor Verfälschungen schützt. Die EG-Kommission hat im Berichtszeitraum ihre Anstrengungen, die kartellrechtlichen Rahmenbedingungen für dieses System auszubauen, durch den Erlaß einer Reihe von Gruppenfreistellungsverordnungen vom Verbot des Art. 85 EWG-Vertrag konsequent fortgesetzt. EG-Kommission und Europäischer Gerichtshof haben in einer ansteigenden Zahl von Verfahren die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages weiter konkretisiert.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Fortentwicklung des EG-Wettbewerbsrechts als eines wesentlichen Bestandteils des allgemeinen In-

tegrationsprozesses bewußt. Sie wird auch in Zukunft Vorschläge der Kommission, die die wettbewerbssichernde und integrationsfördernde Ausrichtung des EG-Kartellrechts stärken, aktiv unterstützen; Versuchen einer Instrumentalisierung des EG-Wettbewerbsrechts zu außerwettbewerblichen Zwecken würde sie sich jedoch nachhaltig entgegenstellen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß durch die neuen Gruppenfreistellungsverordnungen in den Bereichen Alleinvertrieb und Alleinbezug, Patentlizenzen, Spezialisierungen, Forschung und Entwicklung sowie Kraftfahrzeugvertrieb die Rechtssicherheit für die Unternehmen erhöht werden konnte. Wenn die Regelungen teilweise auch sehr detailliert ausgefallen sind, so bewertet die Bundesregierung die Gruppenfreistellungsverordnungen insgesamt doch als positiv. Dies gilt insbesondere auch für das in einigen dieser Verordnungen neu eingeführte Widerspruchsverfahren, mit dem den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich über die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit von Vereinbarungen, die durch die Verordnungsvorschriften nicht ausdrücklich freigestellt sind, kurzfristig Klarheit zu verschaffen. Zusammen mit der seit 1983 bestehenden Möglichkeit, Verfahren durch Verzicht auf förmliche Entscheidungen mittels Verwaltungsschreiben zu erledigen, sind damit die Grundlagen für eine erhebliche administrative Entlastung der Kommission, aber auch der Unternehmen geschaffen worden. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn es der Kommission mit diesem neuen Instrumentarium recht bald gelingen würde, ihrem erklärten Ziel, den unbefriedigenden Verfahrensstau abzubauen, entscheidend näherzukommen.

Ebenso wie die EG-Kommission in ihrem 14. Bericht über die Wettbewerbspolitik bedauert es die Bundesregierung, daß bei den Beratungen der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates über die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle keine Fortschritte erzielt werden konnten. Sie betont ihre Bereitschaft zu konstruktiver Mitarbeit, unterstreicht aber gleichzeitig, daß eine Einschränkung nationaler Kompetenzen in diesem Bereich nur in Betracht kommen kann, wenn bei einer europäischen Fusionskontrolle eine streng wettbewerbliche Orientierung gewährleistet ist.

Für die Beratungen über Verordnungsvorschläge zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luft- bzw. Seeverkehr gilt, das neben einer Stärkung der Wettbewerbs Elemente den Besonderheiten dieser Märkte Rechnung getragen werden muß.

Ungefestigtes Terrain hat die Kommission bei ihrer Entscheidung vom 5. Dezember 1984 betreten, mit der sie die vom Deutschen Verband der Sachversicherer empfohlene Erhöhung der Feuerversicherungsprämien als Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln und als nicht freistellungsfähig bewertet. Sie hat mit dieser Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts auf Versicherungen Bereiche berührt, die — wie auch die Banken — in allen Mitgliedstaaten einer zusätzlichen nationalen Fachaufsicht unter-

worfen sind. Die Bundesregierung betont die Notwendigkeit einer generellen Abstimmung der Belange der EG-Wettbewerbspolitik und der Fachaufsicht.

Mit Befriedigung hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß der Gerichtshof die Zulässigkeit nationaler Regelungen zur Buchpreisbindung (Rechtssache 229/83) im Prinzip anerkannt hat. Das Gericht weist dabei auf das Fehlen einer gemeinsamen Wettbewerbspolitik in diesem Bereich hin. Bei der Klärung der maßgeblichen wettbewerblichen Grundsätze ist es das eindeutige Ziel der Bundesregierung, die Preisbindung im Buchsektor zu erhalten, aber auch den Forderungen des EG-Rechts nach offenen europäischen Märkten Rechnung zu tragen. Mit Interesse hat sie den erneuten Hinweis des Gerichts in diesem Urteil zur Kenntnis genommen, daß durch Regelungen des nationalen Gesetzgebers die praktische Wirksamkeit der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln nicht ausgeschaltet werden darf. Damit wird der Wettbewerb als regulierendes Prinzip der Wirtschaftsordnung der Europäischen Gemeinschaft deutlich herausgestellt.

XI.

Die weitere internationale Verflechtung der Wirtschaft und das stärkere Zusammenwachsen der nationalen und internationalen Märkte hat dazu geführt, daß wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken in zunehmendem Maße internationale Dimensionen erhalten. Die Bundesregierung hat daher ein hohes Interesse daran, zu einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Kartellbehörden zu gelangen, um Wettbewerbsbeschränkungen über die Grenzen hinweg wirksam begegnen und mögliche Jurisdiktionskonflikte vermeiden zu können. Sie begrüßt es, daß mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Zusammenarbeit in bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken vom 28. Mai 1984 eine gute Grundlage für eine intensive Zusammenarbeit der Kartellbehörden beider Länder geschaffen werden konnte. Sie betrachtet das Abkommen zugleich als Ausdruck der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die beide Länder im Geist des Freund-

schaftsvertrages von 1963 in vielen Politikbereichen entwickelt haben.

Im Hinblick auf die anhaltenden Tendenzen, den Welthandel durch amtlich tolerierte oder gar initiierte private Wettbewerbsbeschränkungen, wie Exportkartelle oder freiwillige Selbstbeschränkungsabkommen zu regulieren, begrüßt es die Bundesregierung, daß der Wettbewerbsausschuß der OECD, einem Auftrag des Ministerrates folgend, sich dieser Thematik näher angenommen und inzwischen einen ersten Teilbericht verabschiedet hat. Danach sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, bei Maßnahmen im Grenzbereich der Wettbewerbs- und Handelspolitik verstärkt auf die Rückwirkungen insbesondere auch selektiv wirkender Wettbewerbsbeschränkungen auf das eigene Land sowie auf die Folgen für den Handel und den internationalen Wettbewerb zu achten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine stärkere Berücksichtigung von Wettbewerbsaspekten bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf den internationalen Handel haben können, mit dazu beitragen würde, den fortschreitenden protektionistischen Bestrebungen weltweit entgegenzuwirken.

Angesichts des zunehmenden weltwirtschaftlichen Gewichts einer ganzen Reihe von Entwicklungsländern kommt auch der Zusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik wachsende Bedeutung zu. Der 1980 von den Vereinten Nationen verabschiedete Verhaltenskodex gegen Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel, der nach Ablauf von fünf Jahren nunmehr erneut zur Überprüfung ansteht, stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine nützliche Grundlage für einen sachbezogenen Nord-Süd-Dialog im Bereich der Wettbewerbspolitik dar. Bei den kommenden Verhandlungen zur Überprüfung des Wettbewerbskodex strebt die Bundesregierung an, die im Kodex verankerten Wettbewerbsprinzipien einer sozialgebundenen, marktwirtschaftlichen Weltwirtschaftsordnung zu erhalten und die praktische Zusammenarbeit der wettbewerbspolitischen Instanzen von Industrie- und Entwicklungsländern zu verbessern. Die Bundesregierung prüft in diesem Zusammenhang auch, wie sie die Entwicklungsländer, die eine solche Hilfe wünschen, bei der Kartellgesetzgebung und der Anwendung ihres Kartellrechts unterstützen kann.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1983/84 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt: Wettbewerbsrechtliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	5
2. Fusionskontrolle	6
2.1. Statistische Übersicht	6
2.2. Untersagungen	7
2.3. Entwicklung in einzelnen Branchen	9
2.4. Diversifizierende Zusammenschlüsse	13
2.5. Oligopolmärkte	14
2.6. Auflösung von Zusammenschlüssen	15
3. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	16
3.1. Preismißbrauchsaufsicht	17
3.2. Behinderungsmißbräuche	18
3.3. Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel	22
3.4. Nachfragemacht der öffentlichen Hand	26
4. Kartelle und Kooperationen	28
4.1. Vertriebskooperationen	29
4.2. Einkaufskooperationen	30
4.3. Baupreisabsprachen	31
4.4. Arbeitsgemeinschaften	32
4.5. Marktinformationsverfahren	33
4.6. Gesamtumsatzrabattkartelle	33
4.7. Strukturkrisenkartelle	34
4.8. Konditionenempfehlungen	34
4.9. Wettbewerbsregeln	36
5. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	36
5.1. Unverbindliche Preisempfehlungen	36
5.2. Preisbindungen	38
5.3. Lizenzverträge	39
6. Verfahrensfragen	41
7. Zusagen in Fusionskontrollverfahren	48
8. Europäisches Kartellrecht und internationale Zusammenarbeit	52
8.1. Verordnungen und Verordnungsentwürfe	53
8.2. Entscheidungen der EG-Kommission und des Europäischen Gerichtshofes	56
8.3. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission	64
8.4. Sonstige internationale Zusammenarbeit	64

	Seite
Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	
Bergbauliche Erzeugnisse (21)	67
Mineralölerzeugnisse (22)	67
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)	70
Eisen und Stahl (27)	73
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)	74
Gießereierzeugnisse (29)	74
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)	74
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)	74
Maschinenbauerzeugnisse (32)	75
Straßenfahrzeuge (33)	77
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	78
Feinmechanische und optische Instrumente, Uhren (37)	81
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	81
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter (39)	81
Chemische Erzeugnisse (40)	82
Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (43)	84
Pharmazeutische Erzeugnisse (47)	84
Sonstige chemische Erzeugnisse (49)	86
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)	86
Feinkeramische Erzeugnisse (51)	86
Glas und Glaswaren (52)	87
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)	87
Holzwaren (54)	87
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)	87
Kunststofferzeugnisse (58)	88
Gummiwaren (59)	88
Textilien (63) und Bekleidung (64)	88
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	89
Tabakwaren (69)	94
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)	95
Handel- und Handelshilfsgewerbe (71)	97
Kulturelle Leistungen (74)	99
Filmwirtschaft (75)	107
Sonstige Dienstleistungen (76)	107
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)	108
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)	109
Versicherungen (81)	110
Wasser- und Energieversorgung (82)	113

	Seite
Dritter Abschnitt: Geschäftsbericht	
Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle	
1. Vollzogene Zusammenschlüsse	
1.1. für die Jahre 1973 bis 1984	119
1.2. für die Jahre 1983/84	119
2. Angemeldete Zusammenschlußvorhaben	120
3. Prüfung nach § 24	120
4. Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen	121
5. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen	
5.1. für das Jahr 1983	122
5.2. für das Jahr 1984	124
5.3. für die Jahre 1973 bis 1984	126
6. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung	
6.1. für das Jahr 1983	128
6.2. für das Jahr 1984	129
6.3. für die Jahre 1973 bis 1984	130
7. Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes	131
8. Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation	131
Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren	
1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 und 2	
1.1. vor dem Bundeskartellamt	132
1.2. vor den Landeskartellbehörden	134
2. Mißbrauchsverfahren	
2.1. vor dem Bundeskartellamt	136
2.2. vor den Landeskartellbehörden	138
3. Legalisierung von Kartellen	
3.1. beim Bundeskartellamt	140
3.2. bei den Landeskartellbehörden	142
4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle (außer Exportkartelle)	143
5. Normen- und Typenempfehlungen	155
6. Konditionenempfehlungen	157
7. Anerkannte Wettbewerbsregeln	170
8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschaftsvereinigung oder Berufsvereinigung	172
Stichwortverzeichnis	173
Paraphennachweis	179
Fundstellenverzeichnis	181
Verzeichnis der Tätigkeitsberichte	184
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	185

Erster Abschnitt

Wettbewerbsrechtliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Die deutsche Volkswirtschaft steht, wie alle klassischen Industrieländer, seit einer Reihe von Jahren unter erhöhtem Anpassungszwang. Bei der Bewältigung der ökonomischen und sozialen Probleme des Strukturwandels haben sich erneut die Vorzüge des Marktsystems gezeigt: Sowohl hinsichtlich der Anpassung der Unternehmen an die veränderten Rahmenbedingungen als auch bei der Stimulierung und Durchsetzung des technischen Fortschritts ist in den vergangenen Jahren bereits Beachtliches erreicht worden. Insgesamt hat der Wettbewerb eine „Modernisierung der Volkswirtschaft“ erzwungen und damit die Voraussetzungen für den Beginn eines neuen Wachstumszyklus geschaffen.

Dem Bundeskartellamt stellt sich in dieser Situation eine doppelte Aufgabe: Das Wettbewerbsrecht muß einerseits den notwendigen Strukturwandel fördern, andererseits jedoch möglichen wettbewerbliehen Fehlentwicklungen als Begleiterscheinung von Anpassungsprozessen begegnen.

Strukturwandel ist auch ein Investitionsprozeß. Produktionsfaktoren werden aus nicht mehr rentablen Produkten und Verfahren abgezogen und in ertragreichere Verwendungen gelenkt. Der Ablauf dieser marktmäßig gesteuerten Suchprozesse, die in unternehmerisches Neuland führen, entscheidet über die Wachstumschancen einer komplexen Industrielwirtschaft.

Das geltende Kartellrecht kann einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für dynamische Wettbewerbsprozesse leisten. So sind von über 40 in den vergangenen Jahren geprüften Gemeinschaftsunternehmen für Forschung und Entwicklung nur drei aus Wettbewerbsgründen gescheitert (S. 13). Leitlinie einer „innovationsfördernden“ Kartellrechtsanwendung ist es, F&E-orientierte Kooperationen und die Bildung von Gemeinschaftsunternehmen zur Erschließung neuer Märkte und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu ermöglichen, zugleich jedoch — u. a. durch ihre Befristung — sicherzustellen, daß die Märkte für den potentiellen Wettbewerb von morgen offen bleiben. Die innovationsfördernde Kartellrechtsanwendung ist umso erfolgreicher, je mehr sie zu dem Entstehen zeitlich begrenzter „Innovationsmonopole“ beiträgt.

Nutznieser einer Wettbewerbspolitik, der es gelingt, die Verfestigung einmal erreichter Machtstellungen zu verhindern, sind vor allem auch mittelständische Unternehmen, die in

erheblichem Maße Träger des gegenwärtigen Innovationsprozesses sind. Ihre Trümpfe bestehen in ihrer größeren Flexibilität, der Marktnähe ihrer Entwicklungen und einer, im Vergleich zu Großunternehmen, innovationsfreundlicheren Organisationsstruktur. Sie profitieren auch von der Tendenz der Nachfrageentwicklung in reifen Industrieländern zu mehr Spezialisierung und Individualisierung.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes stand jedoch auch in diesem Berichtszeitraum die Aufgabe, den wettbewerblichen Charakter der Strukturanpassungsprozesse sicherzustellen. Hier sind besonders die Probleme im Handel angesprochen (S. 22f.).

Käufermärkte, stagnierende Nachfrage der Endverbraucher, Überkapazitäten auf Seiten der Hersteller wie des Handels, Zunahme der räumlichen Marktintegration auf der Herstellerstufe — diese Faktoren kennzeichnen die aktuelle Situation. Von ihr profitiert der Verbraucher als „König Kunde“ durch preisgünstige Angebote und eine Vielfalt von Auswahlmöglichkeiten.

Dies ist allerdings nur die eine Seite der Medaille. Die neuen Marktstrukturen, zu denen der Strukturwandel führt, sind nur dann Ergebnis des Leistungswettbewerbs, wenn in der scharfen, rivalitätsbezogenen Auseinandersetzung die Unternehmen mit den günstigsten Kostenstrukturen überleben. Faktisch wird jedoch der Ausleseprozeß des Wettbewerbs häufig durch Machteinflüsse verzerrt. Die gleichen Faktoren, die sich bei kurzfristiger Betrachtungsweise so eindeutig zugunsten des Verbrauchers auswirken, haben die Machtverhältnisse zwischen Industrie und Handel tiefgreifend verändert und bilden jetzt ein Potential für mittelfristig strukturverschlechternde Wettbewerbsverfälschungen durch Nachfragemacht. Wenn aber das „Entdeckungsverfahren Wettbewerb“ (v. Hayek) durch Machtelemente verfälscht wird, kann sein Ergebnis im Hinblick auf die wettbewerbliche Qualität der Marktstrukturen von morgen nicht einfach hingenommen werden. Vielmehr gilt es, das verfügbare kartellrechtliche Instrumentarium voll auszuschöpfen, um marktmachtbedingte Wettbewerbsverzerrungen des Strukturanpassungsprozesses zu eliminieren.

2. Fusionskontrolle

2.1. Statistische Übersicht

Im Berichtszeitraum 1983/84 sind 1 081 Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Diese Gesamtzahl teilt sich folgendermaßen auf:

	1983	1984	Gesamt
vor Vollzug angemeldete und geprüfte Zusammenschlüsse	273	299	572
nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	113	158	271
nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	120	118	238
vollzogene Zusammenschlüsse gesamt	506	575	1 081

Während die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse im Jahr 1983 spürbar zurückgegangen ist, erreichen sie 1984 nahezu wieder das Niveau der früheren Jahre. Die in den 70er Jahren erkennbare Tendenz einer stetigen Zunahme der Fusionstätigkeit hat sich nach 1980 mit einem Höchststand von 635 Zusammenschlüssen allerdings nicht fortgesetzt. Insgesamt sind seit der Einführung der Fusionskontrolle im Jahre 1973 5 877 Zusammenschlüsse angezeigt worden, von denen 3 641 nach § 24 geprüft wurden oder noch geprüft werden. Seit der Vierten Kartellgesetznovelle von 1980 liegt das Schwergewicht der Fusionskontrolle auf der präventiven Fusionskontrolle, der rund zwei Drittel aller Kontrollfälle unterliegen. Das Bundeskartellamt nimmt dabei in der überwiegenden Zahl der Fälle allerdings die vom Gesetzgeber eingeräumte Prüfungsfrist von vier Monaten nicht in Anspruch; in drei Viertel aller angemeldeten Fälle wird die fusionsrechtliche Freigabe des Vorhabens innerhalb eines Monats nach Anmeldung erteilt. Hierzu gehören mit wenigen Ausnahmen die Auslandszusammenschlüsse. Insgesamt sind im Berichtszeitraum bei 144 Zusammenschlüssen Unternehmen mit Sitz im Ausland erworben worden. Das entspricht einem Anteil von 13 %. Dabei sind deutsche Unternehmen in 52 Fällen direkt oder über ausländische Tochtergesellschaften als Erwerber aufgetreten.

2.2. Untersagungen

Im Berichtszeitraum sind in formellen Verfahren insgesamt 14 Zusammenschlüsse untersagt worden:

Zusammenschluß Kurzbezeichnung	Entscheidungsgründe	Zweiter Abschn. S.
1. Schaper/Böser Wolf	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Oligopols im Lebensmittelhandel	92
2. Oberbergische Asphaltmischwerke	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für bituminöses Mischgut	71
3. Gasversorgung Schwanewede	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt der Stromversorgung für Endverbraucher	115

Zusammenschluß Kurzbezeichnung	Entscheidungsgründe	Zweiter Abschn. S.
4. Metro/Kaufhof	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung im C + C-Großhandelsbereich sowie eines marktbeherrschenden Nachfrage-Oligopols für Lebensmittel	97
5. Coop Schleswig-Holstein/Deutscher Supermarkt	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung im Lebensmittelhandel	91 f.
6. Thüringer Gas/Stadtwerke Westerland	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt der Stromversorgung für Endverbraucher	115
7. Süddeutscher Verlag/ Donau-Kurier	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen Tageszeitungsmärkten	99 f.
8. Panorama Anzeigenblatt GmbH/ Rhein Erft GmbH	Verstärkung bzw. Entstehung von marktbeherrschenden Stellungen auf regionalen Tageszeitungsmärkten bzw. bei Anzeigenblättern	102
9. EVS-Gasversorgung Nord	Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen auf Märkten der Gasversorgung für Endverbraucher	116 f.
10. Südkurier/Singer Wochenblatt	Verstärkung bzw. Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei Tageszeitungen bzw. Anzeigenblättern	102
11. Gesellschaft für Lichtwellenleiter	Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols für Fernmeldekabel	80
12. TUI/Air Conti	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bei Pauschalflugreisen	98
13. Coop AG/Wandmaker	Verstärkung eines marktbeherrschenden Nachfrage-Oligopols sowie regionaler Angebotsoligopole im Lebensmittelhandel	91
14. Klöckner/Seitz Enzinger Noll	Entstehung einer überragenden Marktstellung bei Getränkeabfüll-Maschinen	75

Damit sind seit Einführung der Fusionskontrolle bis Ende 1984 insgesamt 62 Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. 24 Untersagungen sind inzwischen rechtskräftig geworden. In 16 Fällen sind Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In weiteren 18 Fällen ist die Untersagung des Bundeskartellamtes endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden. Für vier Zusammenschlüsse hat der Bundesminister für Wirtschaft eine Ministererlaubnis erteilt. Bei drei Zusammenschlußvorhaben

sind die Untersagungs Voraussetzungen durch eine Zusagenregelung entfallen. Von erheblicher wettbewerblicher Bedeutung waren wiederum die Fälle, in denen die beteiligten Unternehmen aufgrund einer Vorprüfung Zusammenschlußvorhaben aufgegeben oder vollzogene Zusammenschlüsse aufgelöst haben. Ihre Zahl stieg von 86 (Ende 1982) auf 111. In weiteren zehn Fällen sind Zusammenschlußvorhaben so modifiziert worden, daß zunächst bestehende kartellrechtliche Bedenken ausgeräumt wurden.

2.3. Entwicklung in einzelnen Branchen

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt das Bundeskartellamt die anhaltende Konzentration im Lebensmittelhandel. Zwar hat hier die Fusionstätigkeit im Berichtszeitraum nach einer Reihe von Untersagungen nicht mehr die in den Jahren 1981/82 festgestellte Intensität erreicht. Mit fast 50 vollzogenen Zusammenschlüssen, durch die ein Umsatzpotential von knapp 4 Mrd. DM erworben wurde, hielt der Konzentrationsprozeß in diesem Bereich aber weiter an. Neben dem Aufkauf vollständiger Unternehmen hat die Zahl der Übernahmen einzelner Lebensmittelfilialen durch marktstarke Wettbewerber deutlich zugenommen. Das Bundeskartellamt sieht derartige Fälle auch dann als Zusammenschlüsse an, wenn wirtschaftlich nur der eingeführte Standort übernommen wird, und dadurch der Erwerber in die bisherige Marktstellung des Veräußerers eintritt. So ist in zwei Fällen die Übernahme von Lebensmittelfilialen in Düren und in Kiel durch die Schaper-Gruppe bzw. die Coop Schleswig-Holstein e. G. untersagt worden (S. 91 f.). Wirtschaftlich und rechtlich von besonderer Bedeutung für die Fusionskontrolle im Handel ist die Untersagung des Zusammenschlusses Metro/Kaufhof, die inzwischen vom Kammergericht bestätigt worden ist (S. 97). Das Bundeskartellamt hatte seine Untersagung mit der Verstärkung der überragenden Marktstellung des Metro-Konzerns auf regionalen Märkten des C + C-Großhandels sowie des marktbeherrschenden Oligopols der führenden Nachfrager nach Lebensmittelzeugnissen begründet. Das Kammergericht sah bereits die erste Untersagungs Voraussetzung als erfüllt an und hat daher nicht zur Frage des Nachfrage-Oligopols Stellung genommen. Dieses Problem ist jedoch im Hinblick auf die Nachfragemacht der führenden Handelsgruppen für den Konzentrationsprozeß im Handel von großer Bedeutung. Die wettbewerbliche Beurteilung des weiteren Vordringens der größten Anbieter auf regionale Märkte, auf denen sie bisher nicht oder nur schwach vertreten sind, kann sich nicht nur auf die Angebotsmärkte beschränken, sondern hat auch die mögliche Verschlechterung der Marktstruktur auf der Beschaffungsseite einzuschließen. Die Frage, ob derzeit ein marktbeherrschendes Nachfrage-Oligopol besteht, steht im Fall des vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschlusses Coop AG/Wandmaker (S. 91) erneut zur gerichtlichen Prüfung an.

Lebensmittelhandel

Parallel zu dem Konzentrationsprozeß im Lebensmittelhandel hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum in verstärk-

Ernährungsindustrie

tem Maße Zusammenschlüsse in der Ernährungsindustrie geprüft. Die Branche gehört insgesamt zu den weniger stark konzentrierten Wirtschaftszweigen, jedoch erreicht der Konzentrationsgrad in einer wachsenden Zahl von relevanten Einzelmärkten eine wettbewerblich kritische Höhe. Mit 46 meist horizontalen Zusammenschlüssen im Berichtszeitraum gehört die Ernährungsindustrie zu den Branchen mit der größten Fusionstätigkeit. Inwieweit hierzu die zunehmende Konzentration im Lebensmittelhandel beigetragen hat, läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig beurteilen. Auffallend ist das Vordringen international führender Nahrungsmittel-Konzerne durch Zusammenschlüsse mit inländischen, meist mittelständischen Herstellern. Hierzu zählt in erster Linie das amerikanische Unternehmen Pillsbury. Nach dem Einstieg in den deutschen Markt durch die Übernahme des Lübecker Konservenherstellers Erasco im Jahre 1962 folgten 1981 der Erwerb der Jokisch GmbH (Fertiggerichte) sowie im Berichtszeitraum der Zusammenschluß mit vier Unternehmen auf dem Gebiet der Fertig- und Tiefkühlgerichte (S. 89). Ein weiteres Vorhaben, die beabsichtigte Übernahme der Sonnen-Bassermann Werke, wurde im März 1985 untersagt. Mehrfach als Erwerber war auch der Schweizer Nestlé-Konzern an Zusammenschlüssen beteiligt. Übernommen wurden ganz oder zum Teil die Auer-Gruppe (Kindernährmittel), die Dallmayr Kaffee oHG sowie die US-amerikanische Carnation-Gruppe mit ihrer deutschen Tochtergesellschaft Glücksklee GmbH (S. 90). Angemeldet wurde ferner das Vorhaben von Nestlé, eine Beteiligung an der Schweisfurth-Gruppe/Herta AG zu erwerben. Außerdem gehören in diese Fallgruppe die Übernahme der Stute-Gruppe durch Beatrice Foods, der Dittmeyer-Gruppe durch Procter & Gamble, der Sektkellerei Matheus Müller durch Seagram sowie der Zusammenschlußfall Borden Inc/Nur Hier Großbäckerei. Diese Serie von Zusammenschlüssen ist Teil einer internationalen Konzentrationsbewegung, die zu einer Reihe bedeutender Großfusionen im Ausland geführt hat. Hervorzuheben sind neben dem Zusammenschluß Nestlé/Carnation die Fusion des Esmark-Konzerns mit Beatrice Foods zum größten Nahrungsmittel-Konzern der USA sowie die Übernahme des führenden britischen Teeanbieters Brooke Bond Group durch Unilever.

**Pressefusions-
kontrolle**

Wie bereits in den Vorjahren bildete die Pressefusionskontrolle einen weiteren Schwerpunktbereich. Von den rund 50 Zusammenschlüssen im Wirtschaftsbereich Kulturelle Leistungen entfielen etwa die Hälfte auf reine Pressefusionen. Untersagt hat das Bundeskartellamt das Vorhaben des Verlages der „Süddeutschen Zeitung“, seine Beteiligung am Verlag des „Donau-Kurier“ zunächst auf 50% und später auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen (S. 99f.). Der Zusammenschluß hätte nach Auffassung des Bundeskartellamtes im Großraum München die überragende Marktstellung der „Süddeutschen Zeitung“ abgesichert sowie in der benachbarten Zeitungsregion Ingolstadt, die vom „Donau-Kurier“ beherrscht wird, den letzten noch vorhandenen Wettbewerb aus-

geschlossen. Das Kammergericht hat seine Bestätigung der Untersagung auf den Ausschluß der zwischen einer Regionalzeitung und einer Lokalzeitung bestehenden Substitutionsbeziehung sowie den Abschreckungseffekt auf potentielle Wettbewerber gestützt.

In zwei weiteren wichtigen Fusionsfällen im Bereich der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sind auf die vom Bundeskartellamt angekündigten Untersagungen hin bereits vollzogene Zusammenschlüsse modifiziert worden, indem Beteiligungen bzw. Gesellschaftereinflüsse bis unter die Eingriffsschwellen für die Fusionskontrolle reduziert wurden (S. 100f.). Das Zusammenschlußverfahren Gruner + Jahr/Zeit (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 19, 75) ist wegen offener Marktabgrenzungsfragen vom Bundesgerichtshof zur Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen worden (S. 101).

Ein Teil der Zusammenschlüsse im Pressebereich entfiel wiederum auf Zusammenschlüsse zwischen Zeitungsverlagen und lokalen Anzeigenblättern. In zwei Fällen (Südkurier/Singener Wochenblatt sowie Panorama Anzeigenblatt GmbH; S. 102), sind bereits vollzogene Zusammenschlüsse untersagt worden, weil zu erwarten ist, daß durch die Zusammenschlüsse marktbeherrschende Stellungen der jeweiligen Erstzeitung durch Beseitigung des Restwettbewerbs auf den betroffenen lokalen Anzeigenmärkten abgesichert werden. Das Bundeskartellamt verfolgt damit konsequent weiter das Ziel, den auf regionalen und lokalen Pressemärkten noch vorhandenen Randwettbewerb zu erhalten.

Die gegen die vom Bundesgerichtshof bestätigte Untersagung Münchener Wochenblatt/Stadler & Faber (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 19, 77) eingelegte Verfassungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen worden (Beschuß vom 29. August 1983 — 1 BvR 516/82 —). Dabei wurde die Verfassungsmäßigkeit der Dritten Kartellrechtsnovelle ebenso bestätigt wie die fusionsrechtliche Behandlung von Anzeigenblättern als Presseerzeugnis im Sinne des § 24 Abs. 9.

In zunehmendem Maße prüft das Bundeskartellamt Zusammenschlüsse aus dem Bereich der Neuen Medien (S. 104ff.). Im Vordergrund steht bei derartigen Vorhaben die Gründung von Unternehmen zur Verbreitung privater Fernseh- und Hörfunkprogramme, an denen in aller Regel auch Verlagsunternehmen beteiligt sind. Ziel der Fusionskontrolle ist es, den Marktzutritt offen zu halten und die Entwicklung wettbewerblicher Strukturen auf den sich neu bildenden Rundfunkmärkten zu schützen sowie zu verhindern, daß durch Einschränkung des Substitutionswettbewerbs zwischen traditionellen und Neuen Medien marktbeherrschende Stellungen auf den bestehenden Pressemärkten verfestigt werden. Als problematisch erweist sich dabei, daß die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der neuen Märkte noch ungewiß sind und daher die wettbewerblichen Auswirkungen der zu prüfenden Zusammenschlüsse nur schwer vorhergesagt wer-

Neue Medien

den können. Das Bundeskartellamt hat daher in einzelnen Fällen die Befristung der Gemeinschaftsunternehmen durchgesetzt, so daß die Möglichkeit einer fusionsrechtlichen Prüfung gewahrt bleibt (S. 107). Schon aus der engen Verknüpfung von Fragen des intermediären Wettbewerbs mit dem medienpolitischen Problem der Erhaltung publizistischer Vielfalt folgt, daß die Lösung nicht allein kartellrechtlich erfolgen kann, sondern daß hier auch das Medienrecht dazu beitragen muß, den inter- und intramediären Wettbewerb zu sichern. Einer Verankerung dieses Schutzzweckes in den Mediengesetzen der Länder gibt das Bundeskartellamt den Vorrang gegenüber dem Vorschlag der Monopolkommission, die Erteilung von Rundfunklizenzen für private Veranstalter der Fusionskontrolle zu unterwerfen.

Bislang sind im Bereich der Neuen Medien Unternehmen in aller Regel auf kooperativer Basis, zumeist als Gemeinschaftsunternehmen tätig geworden, die dem geltenden Kartellrecht unterliegen. Untersagungsvoraussetzungen lagen in den bisher geprüften Fällen aber nicht vor; hierzu zählt vor allem der Zusammenschluß Bertelsmann/RTL+ (S. 105). Häufig wird bei den gewählten Beteiligungskonstruktionen kein Zusammenschlußtatbestand erfüllt, weil kein Gesellschafter Anteile oder Einflußrechte in fusionsrechtlich relevanter Höhe erwirbt. Das Bundeskartellamt prüft in diesen Fällen auch, ob Verstöße gegen § 1 vorliegen. Auch wenn das Ausmaß des Substitutionswettbewerbs zwischen den Medien noch nicht abschließend zu beurteilen ist, sieht das Bundeskartellamt eine Entwicklung als problematisch an, wonach die neuen Märkte für werbegestützte Rundfunk- und Fernsehprogramme nahezu ausnahmslos von Unternehmen besetzt würden, an denen Verleger von Printmedien mit maßgeblichem Einfluß beteiligt sind.

Kapitalbeteiligungsgesellschaften

Im Berichtszeitraum deutlich angestiegen ist die Zahl von Zusammenschlüssen unter Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Venture-Capital-Gesellschaften. Die zumeist von Kreditinstituten getragenen Kapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen sich vorwiegend an etablierten kleineren und mittleren Unternehmen, die selbst keinen Zugang zum Kapitalmarkt haben. Das Bundeskartellamt sieht in der Verbesserung der Eigenkapitalbasis dieser Unternehmen einen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere wenn sich das Engagement auf Minderheitsbeteiligungen beschränkt und die unternehmerische Selbständigkeit unberührt bleibt. Im Rahmen der Fusionskontrolle muß jedoch auch in diesen Fällen sichergestellt werden, daß der Wettbewerb nicht unzulässig beschränkt wird, wie es etwa bei parallelen Beteiligungen an konkurrierenden Unternehmen denkbar ist. Gegenstand der Venture-Capital-Gesellschaften, an denen neben Banken vor allem große Industriekonzerne und Versicherungsunternehmen beteiligt sind, ist die Bereitstellung von Risikokapital für neue, innovative Unternehmen vorwiegend im Bereich moderner Spitzentechnologie, ergänzt häufig durch Unterstützung im Management. Zu-

sammenschlüsse in diesem Zusammenhang sind fusionsrechtlich regelmäßig unbedenklich, da von ihnen eine Belebung des Wettbewerbs durch die Entwicklung neuer Produkte und neuer Produktionsverfahren zu erwarten ist.

Dies gilt in den meisten Fällen auch für Gemeinschaftsunternehmen im Bereich von Forschung und Entwicklung. Das Bundeskartellamt bewertet eine leistungssteigernde Zusammenarbeit zur Entwicklung neuer Technologien grundsätzlich positiv, wenn die neuen Märkte offen gehalten werden und zumindest potentielle Konkurrenz gesichert bleibt. Bei über 40 in den vergangenen Jahren geprüften F&E-Gemeinschaftsunternehmen mußte das Bundeskartellamt nur dreimal einschreiten. Bedenken können sich insbesondere aus der Beteiligung von Großunternehmen ergeben, soweit diese zu entsprechenden F&E-Leistungen auch allein in der Lage sind, sowie aus der Ausdehnung der Kooperation auf Herstellung und Vertrieb. So stand auch bei dem untersagten Gemeinschaftsunternehmen für Glasfasern (Lichtwellenleiter) die gemeinschaftliche Produktion im Vordergrund (S. 80). Durch die Beteiligung aller führenden Hersteller von Fernmeldekabeln als weitaus wichtigste Abnehmer von Glasfasern wäre damit der neue Markt schon bei seiner Entstehung für andere Anbieter praktisch verschlossen.

**Gemeinschafts-
unternehmen
für Forschung
und Entwicklung**

2.4. Diversifizierende Zusammenschlüsse

Das wettbewerbspolitische und kartellrechtliche Schwergewicht der Fusionskontrolle liegt bei Zusammenschlüssen zwischen Unternehmen, die als Wettbewerber auf demselben Markt tätig sind. Rund zwei Drittel aller angezeigten Fälle und 80% aller Untersagungen betreffen derartige horizontale Zusammenschlüsse. Allerdings hat das Bundeskartellamt seit Einführung der Fusionskontrolle auch zwölf diversifizierende Zusammenschlüsse untersagt, mit denen der Erwerber auf Märkte der vor- oder nachgelagerten Wirtschaftsstufe oder auf Märkte vorgedrungen wäre, die keinen direkten Bezug zu seinem bisherigen Tätigkeitsgebiet aufweisen. Im Berichtszeitraum hat das Kammergericht drei dieser Untersagungen bestätigt. In dem Zusammenschlußfall Lufthansa / f.i.r.s.t. Reisebüro hat das Gericht ebenso wie das Bundeskartellamt festgestellt, daß die marktbeherrschenden Stellungen der Lufthansa in der Flugtouristik durch einen verbesserten Zugang zum Absatzmarkt verstärkt würden (S. 98). Im Fall Rheinmetall/WMF stützte das Kammergericht seine Entscheidung wie das Bundeskartellamt auf einen Zuwachs von Finanzkraft, der zur Abschreckung und zur Entmutigung von Wettbewerbern und damit zur Absicherung der marktbeherrschenden Stellung von WMF auf dem Markt für Edelstahlbestecke führt (S. 81). Mit ähnlicher Begründung hat das Kammergericht die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fall Rewe/Florimex bestätigt (WuW/E OLG 2862). In seiner Kontrollpraxis gegenüber diversifizierenden Zusammenschlüssen sieht sich das Bundeskartellamt auch durch die Monopolkommission bestätigt, die in ihrem Fünften Hauptgutachten die

wettbewerbliche Bedeutung derartiger Fusionen untersucht hat (BT-Drucksache 10/1791, S. 211 ff.). Als wettbewerbliche Gefahren vertikaler Zusammenschlüsse beschreibt sie insbesondere den Marktausschluß für Wettbewerber, Reziprozitätspraktiken (Gegengeschäfte) und die Erhöhung von Marktzutrittsschranken. Finanzkraft könne die Wettbewerbsbedingungen dadurch beeinträchtigen, daß schwächere Konkurrenten von aktivem Wettbewerb abgeschreckt und potentielle Wettbewerber vom Marktzutritt abgehalten werden. Das Bundeskartellamt stimmt mit der Monopolkommission darin überein, daß nicht der bloße Zuwachs an finanziellen Ressourcen als solcher die Wettbewerbsbedingungen verschlechtert. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die wettbewerbsbeschränkende Wirkung unter Berücksichtigung der konkreten Marktverhältnisse wahrscheinlich ist. Die Marktwirksamkeit von Finanzkraft kann beispielsweise — wie im Fall GKN/Sachs (WuW/E BGH 1501) — aus der wettbewerblichen Nähe der beteiligten Unternehmen oder — wie im Fall Rheinmetall/WMF — aus der erklärten Diversifikationsstrategie des Erwerbers folgen. Voraussetzung ist dabei immer, daß es sich um eine unternehmerische Beteiligung, nicht aber um Finanzanlagen handelt. Für die Praxis der Fusionskontrolle stehen solche diversifizierenden Zusammenschlüsse im Vordergrund, bei denen eine marktbeherrschende Position auf einem oder mehreren Märkten bereits besteht, die durch den Zusammenschluß möglicherweise verstärkt wird. Allerdings sind Fälle, in denen eine marktbeherrschende Stellung durch den Zusammenschluß begründet wird, nicht generell auszuschließen.

2.5. Oligopolmärkte

Einen weiteren Schwerpunkt in der fusionsrechtlichen Praxis bildete im Berichtszeitraum die Kontrolle von Zusammenschlüssen auf oligopolistischen Märkten. Neben den schon genannten, auf eine Verstärkung marktbeherrschender Oligopole im Lebensmittelhandel gestützten Untersagungen, hat das Bundeskartellamt die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Produktion von Glasfasern untersagt, weil dieses Vorhaben das marktbeherrschende Oligopol der fünf beteiligten Unternehmen auf dem nachgelagerten Markt für Fernmeldekabel verstärkt hätte (S. 80). Hier waren die Voraussetzungen der qualifizierten Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 erfüllt, die schon deswegen nicht widerlegt werden konnte, weil die Unternehmen seit Jahren in einem legalisierten Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 zusammenarbeiten. Die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß für eine Widerlegung der qualifizierten Oligopolvermutung nur strukturelle Kriterien in Betracht kommen, hat das Kammergericht im Fall Philip Morris/Rothmans bestätigt (WuW/E OLG 3051). Das Kammergericht stellt in dieser Entscheidung fest, daß wesentlicher, auf marktstrukturellen Ursachen beruhender Wettbewerb weder vor dem Zusammenschluß bestand, noch künftig zu erwarten sei. Zugleich hat das Gericht bestä-

tigt, daß — ungeachtet der Aufklärungs- und Ermittlungspflicht des Bundeskartellamtes — die beteiligten Unternehmen die Beweislast für die Widerlegung der Vermutung des § 23a Abs. 2 tragen. Daß die Umkehr der Beweislast ebenso wie die Kopplung der Widerlegung an strukturelle Wettbewerbsbedingungen von großer Bedeutung für die Wirksamkeit der Fusionskontrolle auf oligopolistisch strukturierten Märkten ist, zeigt der Fall Texaco/Zerssen (S. 69 sowie Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 46). Der Bundesgerichtshof hat die auf den einfachen Oligopolbestand des § 22 Abs. 2 gestützte Untersagung des Bundeskartellamtes mit der Begründung aufgehoben, daß das Amt den ihm obliegenden Nachweis fehlenden Wettbewerbs zwischen den zum Oligopol gehörenden Unternehmen nicht geführt habe. Dabei stellte der Bundesgerichtshof auf eine Gesamtbetrachtung der Wettbewerbsverhältnisse unter Einschluß des vom Kammergericht festgestellten Wettbewerbsverhaltens ab. Ausdrücklich widersprochen hat er allerdings der Auffassung des Kammergerichts, daß ein Rückschluß von wettbewerbswidrigen Marktstrukturen auf das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs nur möglich sei, wenn diese Strukturen ein wettbewerbles Verhalten zwingend ausschließen; entscheidend sei vielmehr, ob dies bei einem wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Verhalten der Unternehmen zu erwarten ist.

Trotz dieser Klarstellung ist der Anwendungsbereich von § 22 Abs. 2 im Lichte dieser und der vorangegangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Sachen Tonolli/Blei- und Silberhütte Braubach (WuW/E BGH 1824, Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 24) sehr klein. Größere Bedeutung für die Fusionskontrolle auf oligopolistischen Märkten hat die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2. Doch zeigen die bisher gesammelten Erfahrungen mit der Anwendung dieser Vorschrift, daß auch auf hochkonzentrierten Märkten, auf denen die Marktanteils Grenzen der Vermutung erreicht werden, funktionsfähiger Wettbewerb bestehen kann. Die Widerlegung der Vermutung in der Mehrzahl der Fälle zeigt, daß auch die relativ hohen Anforderungen an den Gegenbeweis wettbewerbslich unschädliche Zusammenschlüsse auf diesen Märkten zulassen.

2.6. Auflösung von Zusammenschlüssen

Das Auflösungsverfahren Thyssen/Hüller ist eingestellt worden (S. 75), da die Voraussetzungen für die im Jahre 1976 ausgesprochene Untersagung jetzt nicht mehr vorliegen und eine Auflösung des Zusammenschlusses zur Beseitigung der ursprünglichen Wettbewerbsbeschränkung daher nicht mehr erforderlich ist.

Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Auflösungsfall Springer/Elbe Wochenblatt (WuW/E BGH 2031) liegt die erste höchstrichterliche Entscheidung in einem Auflösungsverfahren vor. Die Entflechtungsanordnung des Bundeskartellamtes nach § 24 Abs. 6 wurde vom BGH endgültig auf-

gehoben. Ziel des Auflösungsverfahrens war die Beseitigung der durch den Zusammenschluß bewirkten Wettbewerbsbeschränkung (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 24). Die vorangegangenen Vertragsänderungen und die Rückführung der Beteiligung des Axel Springer Verlags auf 24,9 % reichten nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht aus, die durch den Zusammenschluß entstandene Wettbewerbsbeschränkung zu beseitigen. Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung des Bundeskartellamtes, daß die Entflechtungsanordnung über die formelle Beseitigung des Zusammenschlusses hinaus auch zu einer Beseitigung der materiellen Wettbewerbsbeschränkung führen müsse, nicht gefolgt. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs entzieht die Rückführung des Anteilserwerbs unter die Schwelle des Fusionstatbestands der Auflösungsanordnung des Bundeskartellamtes die rechtliche Grundlage.

Die Auflösungsverfügung im Fall Springer/Elbe Wochenblatt kann nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auch nicht auf die Begründung gestützt werden, der Zusammenschluß erfülle nach der Änderung der Gesellschaftsverträge den Tatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4, da die Erweiterung der Untersagungsbefugnis durch die Vierte Kartellgesetznovelle erst nach der Untersagungsverfügung erfolgt ist.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung. Die in aller Regel bereits aus tatsächlichen Gründen begrenzte Möglichkeit, die durch den untersagten Zusammenschluß eingetretene Wettbewerbsbeschränkung zu beseitigen, ist damit weiter eingeschränkt worden. Denn in vielen Fällen werden durch die Beseitigung des formellen Zusammenschlußtatbestandes keine gleichwertigen Wettbewerbsverhältnisse wie vor dem untersagten Zusammenschluß hergestellt.

Auf der Grundlage der vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze ist das Untersagungsverfahren Lufthansa/f.i.r.s.t. Reisebüro abgeschlossen worden, nachdem die Lufthansa durch Reduzierung ihrer Beteiligung auf rund 21 % den Zusammenschluß aufgelöst hat (S. 98). Zugleich hat das Bundeskartellamt die Aufgabe vertraglicher Einflußrechte durchgesetzt, die den Umgehungstatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 erfüllten.

Die Praxis der Auflösung bereits vollzogener Zusammenschlüsse zeigt die begrenzte Wirksamkeit dieses Instruments und unterstreicht die Bedeutung der präventiven Fusionskontrolle.

3. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Schwerpunkt der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht war im Berichtszeitraum 1983/84 wiederum die Kontrolle von Behinderungsmißbräuchen marktmächtiger Anbieter. Demgegenüber blieb die Kontrolle mißbräuchlich überhöhter Preise auf Ausnahmefälle beschränkt. In dieser Schwerpunktbildung

kommt die unveränderte Zielsetzung der Kartellrechtsanwendung zum Ausdruck, dauerhaften Gefährdungen wettbewerblicher Marktstrukturen vorzubeugen und damit das Entstehen von Spielräumen für Ausbeutungsmißbräuche zu verhindern. Zugleich spiegelt sich darin der starke Wettbewerbsdruck wider, der auf den meisten Märkten mißbräuchlich überhöhte Preisstellungen ausschließt. Derartige Preismißbräuche sind auf dem gegenüber dem Weltmarkt offenen deutschen Markt ohnehin nur unter besonderen Bedingungen möglich.

Wirtschaftliche Machtstellungen können jedoch nicht nur von marktmächtigen Anbietern mißbräuchlich ausgenutzt werden, sondern auch marktmächtige Nachfrager können schwerwiegende Verzerrungen des Wettbewerbsprozesses auslösen. Daher kommt der Kontrolle der Nachfragemacht des Handels und der öffentlichen Hand eine wichtige Rolle bei der Anwendung des Kartellrechts zu.

3.1. Preismißbrauchsaufsicht

Durch eine Marktkonstellation, die die Funktionsfähigkeit des Preiswettbewerbs erheblich beeinträchtigt, sind die Märkte für Arzneimittel gekennzeichnet. Anders als auf den meisten anderen Gütermärkten werden die Entscheidungen über Auswahl, Verbrauch und Bezahlung eines Medikaments in der Regel nicht vom einzelnen Nachfrager selbst, sondern unabhängig voneinander von Arzt, Patient und Krankenkasse getroffen. Da der überwiegende Teil der Arzneimittelausgaben von den Krankenkassen getragen wird, hat im konkreten Behandlungsfall weder der Arzt noch der Patient ein finanzielles Eigeninteresse daran, Arzneimittel möglichst kostengünstig auszuwählen und zu verwenden. Dadurch entfällt für die pharmazeutische Industrie weitgehend der Anreiz, den Preis als Wettbewerbsparameter einzusetzen, zumal dann, wenn das Angebot eines bestimmten Präparates auf wenige Unternehmen konzentriert ist. Hinzu kommt das Problem, daß der Arzt zu einer rationalen Abwägung von Preisen und Qualitäten konkurrierender Produkte schon deshalb nicht in der Lage ist, weil er nicht über die hierfür erforderliche Marktübersicht verfügt.

Diese Zusammenhänge haben sich im Berichtszeitraum erneut in einem Preismißbrauchsverfahren bestätigt (S. 84f.) Das Verfahren richtete sich gegen die nach Auffassung des Bundeskartellamtes mißbräuchlich überhöhten Preise des oralen Antidiabetikums Euglucon. Euglucon war von 1970 bis 1983 das umsatzstärkste deutsche Arzneimittel; sein Anteil am gesamten Markt für orale Antidiabetika betrug zum Zeitpunkt der Einleitung des Mißbrauchsverfahrens im Jahr 1982 75 %, wobei dieser Markt auch Präparate mit Wirkstoffen umfaßt, die dem Euglucon-Wirkstoff Glibenclamid vergleichbar sind. Der Mißbrauchsverdacht gründete sich in erster Linie auf die extrem große Differenz zwischen Herstellkosten und Erlös und die sich daraus ergebenden außerordentlich hohen Gewinne der beiden Hersteller, die das Präparat gemeinsam

entwickelt haben und bezüglich des Euglucon-Absatzes als Unternehmenseinheit anzusehen sind. Diese Gewinne wären nach Auffassung des Bundeskartellamtes in dieser Marktphase — Euglucon wird seit 1969 am Markt angeboten — bei wirksamem Wettbewerb nicht möglich. Hinzu kommt, daß Euglucon im Ausland teilweise zu erheblich niedrigeren Herstellerabgabepreisen abgesetzt wurde als im Inland.

Nach Ablauf des Patentschutzes für Euglucon im Juni 1983 sind eine Reihe von bioäquivalenten Nachahmer-Präparaten auf den Markt gekommen, die den Euglucon-Preis in unterschiedlichem Maße unterboten haben. Auch für den Markterfolg dieser Nachahmer-Präparate, die inzwischen einen Anteil von insgesamt 20 % am Markt für orale Antidiabetika auf Glibenclamid-Basis erreicht haben, waren im übrigen weniger ihr Preis als vielmehr der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Markteinführung und vor allem Art und Umfang der Werbeaufwendungen entscheidend. Im Hinblick auf die späte Marktphase und die Herstellkosten der Nachahmer müssen daher auch deren Preise als gegenüber den Bedingungen wesentlichen Wettbewerbs überhöht angesehen werden. Dennoch hat das Bundeskartellamt sie zugunsten der betroffenen Unternehmen bei der Bestimmung der Mißbrauchsgrenze mitberücksichtigt.

Im Laufe des Mißbrauchsverfahrens haben die beiden Hersteller von Euglucon ihre Abgabepreise in mehreren Schritten um insgesamt mehr als 50 % gesenkt. Daraufhin hat das Bundeskartellamt das Verfahren vorläufig eingestellt. Es beobachtet jedoch die weitere Preisentwicklung auf diesem Markt.

3.2. Behinderungsmißbräuche

Als Behinderungsmißbräuche hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum in mehreren Fällen Vertriebspraktiken marktmächtiger Anbieter beanstandet. Dabei handelt es sich um Rabatt- und Bonussysteme sowie Kopplungsgeschäfte, die für den Abnehmer einen Wechsel oder eine Diversifizierung seiner Bezugsquellen stark verteuern und daher wirtschaftlich wie Bezugsbindungen wirken. Marktmächtige Anbieter, die mit diesen Strategien, die nicht auf überlegener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beruhen, eine Nachfragekonzentration auf die eigenen Sortimente anstreben, beeinträchtigen in erheblichem Maß die Absatzchancen ihrer Wettbewerber bzw. den Marktzutritt neuer Konkurrenten. Dadurch können bereits überragende Marktstellungen weiter verfestigt und somit der Wettbewerbsprozeß gefährdet werden.

**Kopplungs-
geschäfte**

So hat das Bundeskartellamt beanstandet, daß die Deutsche Lufthansa AG, deren Aktien zu etwa 74 % vom Bund gehalten werden, ihr Angebot von verbilligten Beförderungsleistungen für das Personal einer anderen Fluggesellschaft von dem Abschluß eines Vertrages über die Versorgung mit Bordverpflegung und Zollwaren (Catering-Vertrag) zwischen dieser Fluggesellschaft und der Lufthansa Service GmbH (LSG), einer

Lufthansa Tochtergesellschaft, abhängig macht (S. 107). Die Lufthansa hat nach Auffassung des Bundeskartellamtes marktbeherrschende Stellungen bei Linienflügen und im Catering-Bereich. Diese Stellungen hat sie durch die Kopplung ihres Beförderungsangebots an den Abschluß eines Catering-Vertrages mißbraucht. Deren Folge ist eine unbillige Behinderung der mit der LSG konkurrierenden, zumeist mittelständischen Bordküchenbetriebe und eine Verstärkung der ohnehin schon beherrschenden Stellung der LSG auf dem Catering-Markt. Nach der Einleitung des Verfahrens hat die Lufthansa auf die Kopplung verzichtet und die betreffende Fluggesellschaft vorzeitig aus dem Catering-Vertrag entlassen. Nachdem die Lufthansa erklärt hat, es gebe keine weiteren Fälle solcher Kopplungsverträge, ist das Verfahren eingestellt worden.

Dagegen ist die Zusammenlegung des Anzeigenteils von zwei bedeutenden regionalen Tageszeitungen, die von demselben Pressekonzern herausgegeben werden, sowie die damit erzwungene parallele Schaltung von Anzeigen in beiden Zeitungen vom Bundesgerichtshof nicht als mißbräuchlich angesehen worden (WuW/E BGH 1965). Damit wurde die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes gegen eine Entscheidung des OLG Stuttgart (WuW/E OLG 2624) zurückgewiesen. Bei der Abwägung des Interesses der Inserenten an einer preisgünstigeren Belegung einer einzelnen Zeitung (mit entsprechend geringerer Verbreitung) mit dem Interesse des Pressekonzerns an der Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten und der Sanierung einer der beiden Zeitungen hielt der Bundesgerichtshof aufgrund der konkreten Umstände des Falles die zwangsweise Anzeigenkopplung für sachlich gerechtfertigt. Eine unbillige Behinderung kleinerer Regionalzeitungen war in diesem Fall nicht nachzuweisen, weil deren Anzeigenaufkommen nach der Einführung des Zwangskombinationstarifes der beiden großen Zeitungen gestiegen war.

In einigen Fällen sind Vertriebspraktiken aufgrund von Einwendungen des Bundeskartellamtes abgestellt worden, ohne daß eine förmliche Verfügung ergangen ist. So hat ein führender Kaugummihersteller seine Umsatzsteigerungsrabatte aufgegeben, die nur für fortlaufende Umsatzsteigerungen bei ständig wachsenden Basiswerten gewährt wurden (S. 91). Die Deutsche Zündholzfabriken GmbH (DZG), die nach dem Auslaufen des Zündholzmonopols im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern zumindest über eine überragende Marktstellung verfügt, hat ihre Vertragshändlervereinbarungen, die einen mit einer Bezugsbindung verknüpften Jahresbonus vorsahen, gekündigt (S. 86). Der führende Hersteller von Schriftpräegeräten und Prägebändern hat seinen Sortimentsrabatt aufgegeben und durch nach Produktgruppen differenzierte Funktionsrabatte ersetzt (S. 88). Durch das Sortimentsrabattsystem waren Umsätze mit Produkten, bei denen das Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, mit Umsätzen solcher Erzeugnisse zusammengefaßt worden, bei denen seine Marktstellung schwächer ist, wodurch die Marktchan-

**Mißbräuchliche
Rabatt- und
Bonussysteme**

cen der Wettbewerber auf den vom Unternehmen nicht beherrschten Drittmärkten beeinträchtigt wurden.

Der Touristik Union International GmbH & Co. KG — TUI —, dem mit Abstand führenden deutschen Pauschalreiseveranstalter, hat das Bundeskartellamt die Gewährung des „TUI-Partnerschaftsbonus“ über den 1. November 1984 hinaus untersagt (S. 98f.). Die TUI gewährt diesen Bonus nur Agenturen, die mindestens 10 Jahre im Agenturverhältnis zur TUI stehen, mindestens 1 Mio. DM Umsatz im Jahr erzielen, mindestens 85% des Teilnehmeraufkommens mit TUI-Reisen aus dem Vorjahr erreichen und nicht dem Gesellschafterkreis der TUI angehören. Diese Voraussetzungen für die Gewährung des Partnerschaftsbonus sind sachlich nicht zu rechtfertigen und stellen eine unbillige Behinderung derjenigen Agenturen dar, die den Partnerschaftsbonus nicht erhalten. Da die TUI die unterschiedlichen Leistungen der Reisebüros bereits in ihren Provisionsstaffeln entgelt, hat der Partnerschaftsbonus keinen Leistungsbezug, sondern stellt eine kartellrechtlich nicht zu rechtfertigende Treuevergütung dar. Die TUI hat gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Die Mißbrauchsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die wie ein Treuerabatt wirkende Preispolitik einer großen Molkerei ist vom Kammergericht rechtskräftig bestätigt worden (WuW/E OLG 3124). Das Bundeskartellamt hatte der Molkerei untersagt, ihren genossenschaftlichen Mitgliedern einen Zuschlag auf den Milchankaufspreis zu gewähren, wenn sie bestimmte Mengen des von der Molkerei angebotenen Kälberaufzuchtmittels abnehmen (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 29, 66f.). Auch das Kammergericht sieht in dieser Praxis eine unbillige Behinderung der mit der Molkerei konkurrierenden Futtermittelanbieter.

Lieferverweigerungen

Besondere Schwierigkeiten, wettbewerbskonformes Verhalten von wettbewerbswidrigem Behinderungsmißbrauch zu unterscheiden, ergeben sich in Fällen von Lieferverweigerungen. Zum Wesen der Marktwirtschaft gehört es, daß ein Unternehmen seine Vertragspartner frei wählen und seine Vertriebswege nach eigenen Zweckmäßigkeitsüberlegungen gestalten kann. Daher sind selektive Vertriebssysteme und Fachhandelsbindungen grundsätzlich legitime absatzpolitische Instrumente. Jedoch unterliegen marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen, von denen andere Unternehmen abhängig sind, dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2. Sie dürfen daher bei ihren vertriebspolitischen Entscheidungen gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.

Durch die Erweiterung des Diskriminierungsverbots sollen nicht zuletzt kleine und mittlere Unternehmen, die durch die Nichtbelieferung mit einem für sie wichtigen Produkt entscheidend in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden können, vor der Übermacht marktstarker Lieferanten geschützt werden. Zugleich wird damit möglichen Umgehungen des Preisbindungsverbots vorgebeugt und die freie Preisge-

staltung im Einzelhandel gesichert. Denn von seltenen Ausnahmen abgesehen, darf ein marktmächtiger Lieferant einem Einzelhändler die Belieferung nicht deshalb verweigern, weil er mit dessen Preispolitik auf der Handelsstufe nicht einverstanden ist. Sachliche Rechtfertigungsgründe für eine Nichtbelieferung ergeben sich jedoch dann, wenn der Händler berechnete Anforderungen des Lieferanten, z. B. bezüglich der Warenpräsentation, der Schulung des Verkaufspersonals oder des Kundendienstes nicht erfüllt oder durch schwerwiegende Wettbewerbsverstöße das Vertrauensverhältnis zum Lieferanten zerstört hat.

Im Berichtszeitraum ist die Entscheidung des OLG Saarbrücken in Sachen „Metro-Irisette“ (WuW/E OLG 2997) rechtskräftig geworden, da der Bundesgerichtshof die Revision nicht angenommen hat (KZR 13/83). In dieser Entscheidung wird der Belieferungsanspruch eines Cash & Carry-Großhändlers wegen fehlender Gleichartigkeit mit den vom Hersteller belieferten Fachgroßhändlern für Heimtextilien verneint. Im Fall „Modellbauartikel III“ hat der Bundesgerichtshof den Belieferungsanspruch eines Spielwarenversandhändlers für Modellbauartikel (Flugzeuge, Schiffe u. ä.) abgelehnt (WuW/E BGH 1995). Der Gerichtshof hat in diesem Fall der persönlichen Beratung im ortsgebundenen Facheinzelhandel im Rahmen der Interessenabwägung gesteigerte Bedeutung zugemessen, da sich aus dem unsachgemäßen Gebrauch der technisch komplizierten Produkte Gefahren für den Benutzer und für Dritte ergeben könnten.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum Lieferverweigerungen aufgegriffen, durch die Wettbewerbsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen unbillig beschränkt werden. So hat es einen führenden Hersteller von elektronisch gesteuerten Aufzugsanlagen dazu veranlaßt, elektronische Ersatzteile auch an unabhängige Wartungs- und Reparaturunternehmen zu liefern (S. 76).

Der Gebr. Märklin & Cie. GmbH hat das Bundeskartellamt untersagt, solche Facheinzelhändler nicht mehr zu beliefern, die einen überregional organisierten Versand unterhalten, und die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung angeordnet (S. 82). Auf dem Markt für elektrisch betriebene Modelleisenbahnen hat Märklin vor allem durch seinen Marktanteil von rund 50% und die begrenzte Austauschbarkeit mit Modelleisenbahnen anderer Hersteller eine überragende Marktstellung; jedenfalls sind Spielwarenfachgeschäfte darauf angewiesen, die bekannte Marke Märklin zu führen. Durch die Lieferverweigerung würden gerade leistungsfähige mittelständische Fachgeschäfte in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich getroffen. Die Notwendigkeit einer persönlichen Beratung im ortsgebundenen Facheinzelhandel stellt in diesem Fall keine sachliche Rechtfertigung der Lieferverweigerung dar, da Märklin selbst — zu Recht — mit der technischen Problemlosigkeit seiner Produkte wirbt und zudem Fachhändler, die lediglich einen Versand im Einzugsbereich ihres stationären Geschäftes betreiben, nach wie vor beliefern

möchte. Das Kammergericht hat inzwischen den Beschluß des Bundeskartellamtes bestätigt, die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen.

3.3. Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel

Die Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel bildet seit Jahren einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes. Diese Aufgabe hat aufgrund der anhaltenden Konzentration und der damit verbundenen Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen Industrie und Handel noch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Besonders stürmisch verläuft die Entwicklung im Lebensmittelhandel, wo der Abschmelzungs- und Konzentrationsprozeß sowohl auf der Einzelhandels- als auch auf der Großhandelsstufe weiter anhält. Bei den meisten der 2 000—3 000 jährlich aus dem Markt ausscheidenden Einzelhandelsunternehmen handelt es sich um Kleinbetriebe, die wegen einer unzureichenden Ladenfläche oder eines ungünstigen Standorts auch von den genossenschaftlichen Verbundgruppen im Lebensmittelhandel auf Dauer nicht als existenzfähig angesehen werden. Kleine Einzelhandelsbetriebe dürften langfristig im Lebensmittelhandel nur dann Wettbewerbschancen behalten, wenn sie sich auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen spezialisieren und Marktnischen ausnutzen, z. B. im Bereich höherwertiger Frischeprodukte.

Der wettbewerbliche Charakter der Marktstrukturen des Lebensmittelhandels wird aber vor allem dadurch gefährdet, daß immer häufiger auch mittlere und größere Wettbewerber mit mehrstelligen Millionenumsätzen aufgeben und jedenfalls bislang stets von einem der wenigen bundesweit tätigen Großunternehmen übernommen worden sind. Diese Großunternehmen sind in den vergangenen Jahren außerordentlich stark expandiert und konnten auf einem stagnierenden Markt ihre Marktanteile zu Lasten kleiner und mittlerer Wettbewerber ausweiten. Dasselbe gilt auch für den Großhandelsbereich.

Als Folge des Konzentrationsprozesses ist in den vergangenen Jahren wenigen Großunternehmen des Handels ein Umsatz- und Einkaufsvolumen und damit ein Machtpotential zugewachsen, das gegenüber der Herstellerseite auch zur Durchsetzung von leistungswidrigen Vorzugskonditionen und zur Behinderung von Wettbewerbern durch systematische Verkäufe unter Einkaufspreis eingesetzt wird.

Angesichts dieser Entwicklung sind die Anstrengungen des Bundeskartellamtes darauf gerichtet, durch volle Ausschöpfung des durch die Vierte Kartellgesetznovelle verbesserten gesetzlichen Instrumentariums wettbewerbliche Marktstrukturen im Lebensmittelhandel zu sichern und damit die Voraussetzungen für den Leistungswettbewerb zu erhalten. Wo bereits bestehende Machtstellungen mißbräuchlich ausgenutzt werden, wird mit Hilfe der Mißbrauchsaufsicht und der

neu geschaffenen Eingriffsmöglichkeit nach § 37 a Abs. 3 auf ein wettbewerbskonformes Verhalten hingewirkt. Eine behördliche Verhaltenskontrolle kann jedoch in einer Marktwirtschaft immer nur flankierenden Charakter haben.

Das wichtigste Instrument zur Bekämpfung der Entstehung von Angebots- und Nachfragemacht im Handel ist die Fusionskontrolle (S. 9). Durch den Fortfall der Regionalklausel und die Modifizierung der Anschlußklausel ist sie den Gegebenheiten des Handels besser angepaßt worden; bei der Prüfung von Zusammenschlüssen können danach die Wettbewerbsstrukturen auf den relevanten Regionalmärkten zugrunde gelegt werden. Auf das Regionalkonzept hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum mehrere Untersagungen gestützt.

Fusionskontrolle
im Handel

Besondere Bedeutung hatte im Berichtszeitraum die Untersagung der Erhöhung der Beteiligung der Metro Vermögensverwaltungs KG (Metro), Düsseldorf, an der Kaufhof AG, Köln, die vom Kammergericht bestätigt worden ist (S. 97). Auch das Kammergericht geht wie das Bundeskartellamt davon aus, daß der Cash & Carry-Großhandel einen gesonderten Markt darstellt, auf dem die überragende Stellung der Metro durch den Zusammenschluß verstärkt wird. Das Bundeskartellamt hatte die Untersagung darüber hinaus damit begründet, daß der Zusammenschluß zu einer Verstärkung des Nachfrageoligopols der sechs bundesweit führenden Unternehmen des Lebensmittelhandels (Metro, Edeka, Rewe/Leibbrand, Aldi, Coop und Tengelmann) führe, da die Bündelung der Nachfrage von Metro und Kaufhof die Ausweichmöglichkeiten der Lieferanten weiter verringere. Da sich das Kammergericht zu den Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens auf der Nachfrageseite jedoch nicht geäußert hat, ist nach wie vor offen, inwieweit das bestehende fusionsrechtliche Instrumentarium den Besonderheiten des Nachfragewettbewerbs Rechnung trägt. Zu diesem zählt u. a. die Tatsache, daß ein gegebener Marktanteil auf dem Beschaffungsmarkt ein höheres Einflußpotential als auf dem Angebotsmarkt verleiht, m. a. W., ein Unternehmen erreicht hier schon mit einem geringeren Marktanteil einen vom Wettbewerb nicht mehr hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum. Dies erklärt sich daraus, daß ein produzierendes Unternehmen aufgrund seiner höheren Fixkostenbelastung über erheblich geringere Anpassungs- und Ausweichmöglichkeiten als ein Handelsunternehmen verfügt. Da die wettbewerbsrechtliche Problematik von Zusammenschlußfällen im Handel häufig auf der Nachfrageseite liegt, gilt es abzuwarten, wie die Gerichte das geltende Recht im Hinblick auf Tatbestände der Nachfragemacht anwenden.

In jüngster Zeit ist in verschiedenen Fällen versucht worden, Beteiligungen an Handelsunternehmen so zu gestalten, daß die gesetzlichen Zusammenschlußtatbestände vermeintlich vermieden werden. Beispiele hierfür sind der Erwerb von weniger als 25% der Anteile an einem anderen Unternehmen, durch den eine intensive wirtschaftliche Zusammenarbeit zwi-

schen beiden Unternehmen eingeleitet oder abgesichert wird, und die formale Übernahme von Beteiligungen durch Unternehmen im Interesse eines Dritten, der damit rechnet, daß ihm selbst der Erwerb dieser Beteiligung untersagt würde. Derartige Versuche sind sicherlich ein Indiz dafür, daß die Fusionskontrolle auch im Handel nicht ohne Wirkung ist. Das Bundeskartellamt wird weiterhin alle Anstrengungen darauf richten, die Fusionskontrollvorschriften auf alle mit dem Gesetz erfaßbaren Zusammenschlußformen anzuwenden.

**Einkaufs-
kontore**

Wettbewerbspolitisch bedenkliche Nachfragemacht im Handel kann nicht nur durch Unternehmenskonzentration, sondern auch durch die Einkaufsbündelung rechtlich selbständiger Unternehmen entstehen. Das Bundeskartellamt hat daher im Berichtszeitraum mit der kartellrechtlichen Überprüfung von Einkaufskooperationen des Lebensmittelhandels begonnen. Das erste Verfahren — gegen die Einkaufsvereinigung Selex+Tania — wurde im Mai 1985 mit einer Untersagung abgeschlossen. Die Überprüfung hat ergeben, daß die Gruppe in ihrer jetzigen Form und insbesondere im Hinblick auf die Mitgliedschaft von Großunternehmen des Handels gegen das Kartellverbot verstößt (S. 93f.). Das Bundeskartellamt steht dabei nach wie vor einer Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Einkaufsvereinigungen, die für deren Überleben im Wettbewerb existenznotwendig ist, positiv gegenüber; es gilt jedoch zu verhindern, daß für sich genommen bereits nachfragemächtige Großunternehmen des Handels die Mitgliedschaft in der Vereinigung zu einer weiteren Verbesserung ihrer Einkaufskonditionen durch Verstärkung des Drucks auf die Marktgegenseite nutzen. Parallel zum Fall Selex+Tania und unter Zugrundelegung der hierbei entwickelten Maßstäbe werden eine Reihe anderer Einkaufsvereinigungen des Lebensmittelhandels sowie die Beitritte verschiedener Großunternehmen zu den Zentralorganisationen von REWE und EDEKA überprüft. Diese Überprüfung kann einen wirksamen Beitrag zum Abbau von Nachfragemacht und zur Sicherung der dezentralen Struktur des Handels leisten.

**Mißbrauch von
Nachfragemacht**

Mit der durch die Vierte GWB-Novelle eingeführten Vorschrift des § 26 Abs. 3 hat der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung getragen, daß Großunternehmen des Handels ihre Nachfragemacht gegenüber den Herstellern vielfach zur Durchsetzung von Forderungen nach Sonderbehandlung aller Art ausnutzen. Eine erhebliche Schwierigkeit bei der Anwendung dieser Vorschrift besteht darin, daß insbesondere kleine und mittlere Hersteller sich aus Furcht vor Repressionen scheuen, das Bundeskartellamt über mißbräuchliche Konditionenforderungen nachfragemächtiger Unternehmen zu informieren. Aufgrund dieses „Roß- und Reiter-Problems“ gestalten sich die Ermittlungen häufig schwierig und zeitaufwendig. Als Mißbräuche wurden bisher folgende Tatbestände aufgegriffen:

- Verwendung einer nach § 15 ohnehin unzulässigen Meistbegünstigungsklausel;
- Veranlassung zur Zahlung von Eintrittsgeldern, Listungsgebühren und Regalmieten in verschiedensten Varianten;

- Veranlassung zur Gewährung von Sonderrabatten, -boni und -provisionen;
- Veranlassung zur Gewährung von Sonderrabatten und -boni sowie finanzielle Zuwendungen zu besonderen Anlässen (Geschäftseröffnung, Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen, etc.);
- Veranlassung zur Gewährung von Werbekostenzuschüssen, die nicht im Interesse des Herstellers verwandt werden;
- Veranlassung zur Vereinbarung mißbräuchlicher Delkrederevereinbarungen bzw. zur Gewährung von mißbräuchlichen Delkredere- und Inkassoprovisionen;
- Veranlassung zur Gewährung von Vorzugsbedingungen der unterschiedlichsten Art bei Zahlungsbedingungen und Zahlungskonditionen;
- Veranlassung zur Gewährung von unentgeltlichen Dienstleistungen unterschiedlichster Art.

In vielen Fällen ist es dem Bundeskartellamt gelungen, Unternehmen im Verlauf der Mißbrauchsverfahren zur Aufgabe des beanstandeten Verhaltens zu bringen und so die Situation vor allem im Interesse des abhängigen Herstellers relativ geräuschlos zu bereinigen. Das Bundeskartellamt verkennt allerdings nicht, daß bisher von einem generellen Verzicht nachfragemächtiger Handelsunternehmen auf Forderungen nach leistungswidriger Vorzugsbehandlung nicht die Rede sein kann.

Das Bundeskartellamt hat der Einkaufsgesellschaft des Metro-Konzerns, der Metro International Kommanditgesellschaft für Werbung und zentralen Einkauf (MIKG), nach § 22 Abs. 4 und 5 untersagt, von Lieferanten von Nahrungs- und Genußmitteln besondere Vergütungen (insbesondere Geldzahlungen und Rabatte) für die Aufnahme neuer Artikel in das Sortiment und für die Eröffnung neuer Metro-Anschlußhäuser zu fordern. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen sind für unwirksam erklärt worden (S. 98). Das Verfahren über die von der Metro gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist noch vor dem Kammergericht anhängig, da der Entscheidung des Kammergerichts im Fusionsfall „Metro-Kaufhof“ von den Beteiligten Vorrang eingeräumt wurde.

Besondere Aufmerksamkeit erforderte im Berichtszeitraum der Verkauf unter Einkaufspreis durch Handelsunternehmen mit überlegener Marktmacht. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind Verkäufe unter Einkaufspreis eine unbillige Behinderung, wenn Großunternehmen des Handels nur durch Einsatz von Gewinnen aus anderen Bereichen einen nicht unerheblichen Teil ihres Sortiments dauerhaft unter Einkaufspreis verkaufen und dadurch die Existenz kleiner und mittlerer Wettbewerber bedrohen.

**Verkauf unter
Einkaufspreis**

Im Jahre 1983 hat das Bundeskartellamt daher auf der Grundlage von § 37 a Abs. 3 drei auf dem Lebensmittelmarkt im

Raum Bremen tätigen Einzelhandelsunternehmen den Verkauf unter Einkaufspreis untersagt (S. 94). Diese hatten über einen längeren Zeitraum eine große Zahl bekannter Markenartikel in wechselnder Reihenfolge um bis zu 25 % unter ihrem Einkaufspreis verkauft. Die Beschwerdeverfahren ruhen derzeit, da die Unternehmen zugesagt haben, auf weitere Untereinkaufspreisverkäufe vorerst zu verzichten.

Da Entscheidungen nach § 37 a Abs. 3 schon wegen des notwendigen Ermittlungsaufwands immer nur in Einzelfällen möglich sind, hat das Bundeskartellamt die sich im Verhältnis von Lebensmittelindustrie und -handel stellenden wettbewerbsrechtlichen Probleme in den Jahren 1983 und 1984 mit Vertretern führender Unternehmen beider Wirtschaftsstufen erörtert.

In der ersten Gesprächsrunde haben die Vertreter des Handels, die als mögliche Normadressaten von § 37 a Abs. 3 in Betracht kommen, zugesichert, in Zukunft auf systematische Untereinkaufspreisverkäufe zu verzichten. Im Oktober 1984 haben sie diese Zusage bekräftigt und präzisiert: In Anlehnung an die Beschlüsse des Bundeskartellamtes in dem Fall Bremen wurde der Einkaufspreis als der für das jeweilige Erzeugnis zu zahlende Preis abzüglich aller Rabatte, Skonti und Boni sowie anderer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einkauf des betreffenden Produktes gewährten Verkaufsförderungsvergütungen zuzüglich Mehrwertsteuer definiert. Weiterhin wurde klargestellt, daß zur Vermeidung der Einleitung eines Verfahrens nach § 37 a Abs. 3 Sonderaktionen mit Untereinkaufspreisverkäufen bei Neueröffnung von Geschäften auf vier Wochen zu beschränken sind und Untereinkaufspreisverkäufe als wettbewerbliche Reaktion auf Preise von Mitbewerbern bezüglich der Regionen und Sortimente nicht unangemessen sein dürfen. Da die unbillige Behinderung durch systematische Verkäufe unter Einkaufspreis noch verstärkt wird, wenn für diese Aktionen mit einer Mengenbegrenzung geworben wird, wollen die Unternehmen zukünftig auf die Werbung mit der Mengenbegrenzung verzichten. Die Vertreter der Lebensmittelindustrie haben zugesagt, die Bemühungen zum Abbau der wettbewerbsverzerrenden „Aktionitis“ im Handel durch eine Verringerung der „Konditionenspreizung“ zu unterstützen und ihre Konditionensysteme insgesamt zu vereinfachen und transparenter zu machen.

3.4. Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Die Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand übt in nicht wenigen Wirtschaftsbereichen einen erheblichen Einfluß auf das Marktgeschehen aus. Um so wichtiger ist es, daß sich die öffentlichen Nachfrager in ihrem Marktverhalten an den Normen der Wettbewerbsordnung orientieren.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Regelwerken für das öffentliche Auftragswesen zu, in denen Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie deren Konkretisie-

rung in Richtlinien und Vertragsmustern festgeschrieben werden. Um sicherzustellen, daß neue Regelwerke öffentlicher Nachfrager wettbewerblich unbedenklich sind, bittet erforderlichenfalls der Bundesminister für Wirtschaft das Bundeskartellamt, diese im Hinblick auf mögliche mißbräuchliche oder diskriminierende Vorschriften zu prüfen. Werden die für den Bereich eines Hoheitsträgers aufgestellten Regelungen aufgrund von Empfehlungen durch andere von diesem unabhängige Institutionen der öffentlichen Hand angewandt, prüft das Bundeskartellamt darüber hinaus auch die Ausgewogenheit der einzelnen Bestimmungen entsprechend den Grundsätzen, die es für Konditionenkartelle und -empfehlungen (§§ 2, 38 Abs. 2 Nr. 3) entwickelt hat. Dabei trägt das Bundeskartellamt den Bindungen der öffentlichen Hand aufgrund hoheitlicher Vorschriften Rechnung. Insbesondere wird es keine Regelungen beanstanden, die lediglich der Einhaltung preisrechtlicher Vorschriften dienen. Jedoch kann unter wettbewerblichen Aspekten nicht hingenommen werden, daß Preis- oder Leistungsforderungen öffentlicher Nachfrager über die allgemeinen preisrechtlichen Vorschriften hinaus durch Empfehlungen vereinheitlicht werden.

Wettbewerbswidriges Verhalten öffentlicher Auftraggeber kann sich auch darin zeigen, daß geltende Vergaberichtlinien nicht eingehalten werden. Dabei ist das Problem der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen von besonderer Bedeutung. Beispielsweise werden — abweichend von den Grundsätzen der VOL und VOB — den Leistungsbeschreibungen Kriterien zugrundegelegt, die den Kreis der Lieferanten von vornherein in sachlich nicht gerechtfertigter Weise einschränken.

Verstöße gegen die VOL und die VOB werden von öffentlichen Auftraggebern nicht selten mit allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen begründet, wie z. B. der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit oder der Sicherung der Beschäftigung in einer bestimmten Region. Wenn die öffentliche Hand jedoch als Nachfrager auf dem betreffenden Markt über eine marktbeherrschende oder jedenfalls marktstarke Stellung im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 verfügt, können VOL- bzw. VOB-Verstöße das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot verletzen und einen Mißbrauch von Marktmacht darstellen. Allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzungen eines öffentlichen Auftraggebers können bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Interessenabwägung — wenn überhaupt — nur als ein Kriterium berücksichtigt werden, dem keinesfalls Priorität zukommt. Vielmehr hat sich die Interessenabwägung an der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB zu orientieren. Dies verleiht den Interessen der Unternehmen besonderes Gewicht, die unter Verstoß gegen VOL oder VOB von einer Auftragsvergabe ausgeschlossen werden sollen.

Besondere wirtschaftliche und wettbewerbliche Bedeutung hat die Beschaffungstätigkeit der Deutschen Bundespost. Infolge des ihr eingeräumten Monopols im Fernmeldewesen

tritt sie in wichtigen Bereichen weitgehend als einziger Nachfrager auf. Dabei unterliegt sie uneingeschränkt der Kontrolle des GWB.

Die Post hat in früheren Jahren in erster Linie den Grundsatz der Geräteeinheitstechnik verfolgt, der die völlige Identität der Bauelemente der einzelnen Geräte bei allen Herstellern verlangt. Dieses Prinzip führt zu einer Erstarrung der Marktstrukturen, da der Kreis potentieller Anbieter in der Regel auf wenige Großunternehmen beschränkt bleibt, die einen bestimmten Gerätetyp entwickelt haben. Auch bei der Beschaffung von leitergebundenen Übertragungssystemen gibt die Post nunmehr den Grundsatz der Geräteeinheitstechnik auf. Damit können in diesem Bereich unterschiedliche Techniken und Geräte verschiedener Anbieter parallel verwendet werden, sofern sie die von der Post festgelegten Kompatibilitätsbedingungen erfüllen („modular einheitliche Technik“). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wirkt das von der Post in diesem Zusammenhang eingeführte dreistufige Einkaufsverfahren — Konzeptauswahl-, Einführungs- und Regelbeschaffungswettbewerb — wettbewerblich positiv, da es geeignet erscheint, den Markt für neue Anbieter zu öffnen. Sollten sich hier in der Praxis jedoch wettbewerbliche Bedenken ergeben, wird das Bundeskartellamt das Verfahren erneut überprüfen.

4. Kartelle und Kooperationen

Leistungssteigernde Kooperationen haben angesichts der Strukturveränderungen und Anpassungsnotwendigkeiten in vielen Bereichen der Wirtschaft erhebliche wirtschaftliche und wettbewerbliche Bedeutung. Sie können vor allem dann, wenn sie von kleinen und mittleren Unternehmen gebildet werden, zu einer Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen beitragen. Das Bundeskartellamt begrüßt es daher, daß eine steigende Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen den Wert einer leistungssteigernden Kooperation erkennt und zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile gegenüber großen Wettbewerbern einsetzt. Die Zahl der nach § 5 b legalisierten Kooperationen hat sich im Berichtszeitraum von 107 auf 116 erhöht. An ihnen waren Ende 1984 über 1 400 (Ende 1982: 1 150) Unternehmen beteiligt. Den zahlenmäßig größten Anteil haben immer noch die Kooperationen im Bereich Steine und Erden. Hervorzuheben ist aber auch die zunehmende Zahl der Kooperationen von Bauhandwerkern gleicher und unterschiedlicher Gewerke. Ziel dieser Kooperationen ist in erster Linie die Abwicklung von anfallenden Aufträgen durch ein „Hand-in-Hand-Arbeiten“, eine gemeinsame Werbung, die gemeinsame Beschaffung von Betriebsstoffen und einen Erfahrungsaustausch. Die Bündelung der Kapazitäten und der verschiedenen Leistungen bringt die Unternehmen z. T. erst in die Lage, erfolgversprechende Angebote abzugeben. Sie erfüllen deshalb oft gar nicht die Voraussetzungen des § 1 und sind dann ohne Freistellungsverfahren zulässig.

4.1. Vertriebskooperationen

Unternehmenskooperationen in der Form von Gemeinschaftsunternehmen prüft das Bundeskartellamt auch im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Kartellverbots (S. 71). Nur wenn das Gemeinschaftsunternehmen rein konzentrativen Charakter hat, wird allein nach den Vorschriften der Fusionskontrolle geprüft (Tätigkeitsbericht 1978 S. 23 ff.). Das Kammergericht hat sich zwar bisher noch nicht abschließend dazu geäußert, ob und unter welchen Voraussetzungen § 1 auf konzentrierte Gemeinschaftsunternehmen nicht anzuwenden ist. Es hat aber die grundsätzliche Doppelkontrolle von kooperativen Gemeinschaftsunternehmen nach §§ 1 ff. und 23 ff. erneut bestätigt (Beschuß vom 28. Februar 1984, Kart 5/83 in Sachen Oberbergische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG — OAM —). Dabei hat das Kammergericht Kriterien für die Einschätzung von Gemeinschaftsunternehmen als „kooperativ“ entwickelt. Die OAM ist eine regionale Vertriebskooperation von vier Anbietern von bituminösem Mischgut. Die Gesellschafter der OAM haben versucht, die Anwendung des Kartellverbots auf die OAM dadurch abzuwenden, daß sie ihre Produktionsanlagen auf die OAM übertragen haben, um ihr so konzentrativen Charakter zu verleihen. Das Kammergericht hat ausgeführt, daß jedenfalls dieses Vorgehen nicht geeignet ist, die Anwendbarkeit von § 1 auf die Kooperation auszuschließen. Dabei stellt das Kammergericht entscheidend darauf ab, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens trotz der Übertragung des Einkaufs, der Produktion und des Verkaufs von bituminösem Mischgut nicht zu einer neuen selbständigen Planungseinheit geführt hat. Zwar hätten die Gesellschafter damit ein Gemeinschaftsunternehmen mit Vollfunktion errichtet, doch sei der wirtschaftlichen Gesamtsituation und der Interessenlage der Gesellschafter zu entnehmen, daß das Gemeinschaftsunternehmen am Markt nicht autonom, sondern als Werkzeug der abgestimmten Interessen und Verhaltensweisen seiner Gesellschafter auftreten soll, die darin bestehen, den Absatz der bei den OAM-Gesellschaftern verbliebenen Steinbrüche zu sichern. Damit habe es aber trotz seines formal eigenständigen Erscheinungsbildes eindeutig kooperativen Charakter. Das Kammergericht hat auch zu den im Tätigkeitsbericht 1978 veröffentlichten Grundsätzen des Bundeskartellamtes zur kartellrechtlichen Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmen Stellung genommen. Das Bundeskartellamt hat 1978 erklärt, § 1 auf Gemeinschaftsunternehmen dann nicht anzuwenden, wenn es sich um funktionsfähige Unternehmen mit den wesentlichen Unternehmensfunktionen handelt, die Gemeinschaftsunternehmen marktbezogene Leistungen erbringen und diese nicht ausschließlich oder überwiegend auf einer vor- oder nachgelagerten Stufe für die Muttergesellschaften tätig werden und die Muttergesellschaften selbst auf dem sachlichen Markt des Gemeinschaftsunternehmens nicht oder nicht mehr tätig sind. Im Rahmen der Prüfung, ob das Bundeskartellamt seine eigenen Grundsätze beachtet hat, stellt das Kammergericht klar, daß

ein Gemeinschaftsunternehmen bereits dann auf einer vor- oder nachgelagerten Stufe für die Muttergesellschaften tätig ist, wenn das Tätigwerden für die Muttergesellschaften die überwiegende Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens selbst ausmacht. Nicht erforderlich sei, daß die Muttergesellschaften ihrerseits sich überwiegend des Gemeinschaftsunternehmens bedienen, um gewisse vor- oder nachgelagerte Funktionen auszuführen. Maßgebend sei allein die Sicht des Gemeinschaftsunternehmens. Darüber hinaus reiche es auch aus, wenn das Gemeinschaftsunternehmen nur für eine der Muttergesellschaften tätig sei.

Die kartellrechtliche Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen steht auch im Mittelpunkt des vom Bundeskartellamt gegen die Anteilseigner der ARAL AG (ARAL) durchgeführten Verfahrens (S. 69f.). Das Bundeskartellamt hat den Anteilseignern der ARAL die Durchführung des sogenannten ARAL-Vertragswerkes, eines Regelungsgeflechts von Horizontal- und Vertikalverträgen, das den gemeinsamen Vertrieb einer Reihe von Mineralölprodukten, hauptsächlich Vergaserkraftstoff und Dieselkraftstoff sowie von Benzol zum Gegenstand hat, wegen Verstoßes gegen § 1 untersagt. Entscheidend sind dabei nach Auffassung des Bundeskartellamtes allein die bei ARAL trotz ihrer Rechtsform als Aktiengesellschaft in hohem Maße vorhandenen kooperativen Merkmale. Das ARAL-Verfahren hat über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Das im wesentlichen heute noch fortbestehende ARAL-Vertragswerk wurde bereits im Jahre 1967 vom Bundeskartellamt geprüft und ist seinerzeit kartellrechtlich nicht beanstandet worden. Es besteht jedoch kein unbeschränkter Vertrauensschutz in die Fortführung eines nach neuen Rechtserkenntnissen gegen das GWB verstoßenden Kartellvertrages. Die damalige Beurteilung des ARAL-Vertragswerkes erfolgte auf dem Boden der sogenannten „Gegenstandstheorie“, die der Bundesgerichtshof in seiner grundlegenden ZVN-Entscheidung (WuW/E BGH 1367) dahin gehend erweitert hat, daß bei der Prüfung eines Vertrages im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Kartellverbotes auf die mit dem Vertrag bezweckten Folgen abzustellen ist. Aufgrund dieser Entwicklung der Rechtsprechung mußte daher das ARAL-Vertragswerk jetzt erneut geprüft werden. Über die von der ARAL AG und von den Gesellschaftern eingelegten Beschwerden hat das Kammergericht noch nicht entschieden.

4.2. Einkaufskooperationen

Einkaufskooperationen selbständiger Handelsunternehmen sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes wettbewerblich grundsätzlich positiv zu beurteilen, denn die meisten der an ihnen beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen sind ohne das breite Leistungsspektrum der jeweiligen Kooperationszentrale nicht wettbewerbsfähig gegenüber Großbetrieben und großbetrieblichen Unternehmensformen. Dieser Leitsatz des Bundeskartellamtes zur kartellrechtlichen Beurteilung von Einkaufsgemeinschaften aus dem Jahre 1978 (Tätig-

keitsbericht 1978 S. 8) gilt unverändert weiter. Der angestrebte Ausgleich größen- und machtbedingter Nachteile der mittelständischen Handelsbetriebe durch Zusammenarbeit wird aber durch Beteiligung großer und größter Handelshäuser an ursprünglich mittelständischen Einkaufsgemeinschaften vereitelt. Die Beteiligung von Großunternehmen zementiert nach den vom Bundeskartellamt bei der Prüfung des Einkaufskontors Selex/Tania gesammelten Erfahrungen nur die Wettbewerbsvorsprünge der Großunternehmen. Eine vielfältige Angebotsstruktur des Handels für den Verbraucher wird aber nur dann erhalten bleiben, wenn die Einkaufskooperationen mittelständischer Handelsbetriebe neben die Großbetriebe des Handels treten und nicht mit diesen gemeinsam agieren. Das Bundeskartellamt prüft daher jetzt Einkaufsvereinigungen, an denen große und größte Handelsunternehmen beteiligt sind, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot. Das erste Verfahren — gegen die Selex/Tania-Gruppe — ist im Mai 1985 mit einer Untersagung abgeschlossen worden, da sie nach Auffassung des Bundeskartellamtes in der jetzigen Form und im Hinblick auf die dort konkret zusammengeschlossenen Unternehmen gegen das Kartellverbot verstößt (S. 93f.). Das Bundeskartellamt wird aber weiterhin Einkaufskooperationen des Handels kartellrechtlich tolerieren oder legalisieren, soweit sie sich auf kleine und mittlere Anschlußunternehmen beschränken und keine entscheidenden Machtpositionen gegenüber Lieferanten entstehen. Die Grenzen für eine Zusammenarbeit im Einkauf können jedoch nicht abstrakt, sondern nur einzelfallbezogen und in Kenntnis der konkreten Gruppenumstände festgelegt werden.

4.3. Baupreisabsprachen

Im Jahre 1982 hat das Bundeskartellamt gegenüber mehr als 100 Unternehmen der Bauwirtschaft Verfahren eingeleitet (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 11f.). Inzwischen sind davon gegen 83 Unternehmen sowie deren verantwortliche Mitarbeiter Geldbußen von insgesamt 56,5 Mio. DM verhängt worden. Davon sind Geldbußen in Höhe von 18,5 Mio. DM rechtskräftig geworden. In den übrigen Fällen haben die Betroffenen Einspruch eingelegt und diesen bisher aufrecht erhalten. Die bisher durchgeführten gerichtlichen Verfahren haben wichtige Hinweise in strittigen Fragen der Verjährung und der Aufsichtspflichtverletzung gegeben. So hat der Bundesgerichtshof in zwei Beschlüssen (Beschuß vom 9. Juli 1984, WuW/E BGH 2100 sowie Beschuß vom 6. November 1984 — KRB 4/84) klargestellt, daß bei Submissionsabsprachen die Verjährungsfrist für den geschützten Unternehmer nicht bereits mit Abgabe des „gleichsam konkurrenzfreien Angebots“, sondern erst mit Erstellung seiner Schlußrechnung beginnt. Nach den Feststellungen des Bundesgerichtshofs sind die Einreichung des Angebots, die sich daran anschließenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, die Vertragsdurchführung und schließlich die Erstellung der Schlußrechnung eine einheitliche Tat im Rechtssinne, durch die ein Unternehmer

sich über die Unwirksamkeit einer Submissionsabsprache hinwegsetzt. In einem weiteren Beschluß hat der Bundesgerichtshof (Beschluß vom 6. November 1984 — KRB 5/84 —) bestätigt, daß die Erstellung der Schlußrechnung durch den geschützten Unternehmer auch für den schützenden Unternehmer den Zeitpunkt für den Beginn der Verjährungsfrist bestimmt, da jeder der an einer Absprache beteiligten Unternehmer sich das von ihm gebilligte ordnungswidrige Gesamtverhalten seiner Mittäter zurechnen lassen muß. Hinsichtlich der Verletzung der Aufsichtspflicht im Sinne von § 130 OWiG hat der Bundesgerichtshof ausgeführt (Beschluß vom 9. Juli 1984 a. a. O.), daß der Tatbestand dieser Ordnungswidrigkeit auch dann nur einmal verwirklicht ist, wenn die Aufsichtspflichtverletzung nicht nur für eine, sondern für mehrere sich zeitlich überlagernde oder auch aufeinander folgende Submissionsabsprachen mit ursächlich ist. Der Bundesgerichtshof folgert hieraus, daß eine Verletzung der Aufsichtspflicht zumindest solange nicht beendet ist und damit die Verjährungsfrist nicht beginnt, wie zu erwarten ist, daß nach einer Submissionsabsprache in nächster Zeit weitere Verstöße derselben Art durch Mitarbeiter des Betriebes begangen werden. Kriterien dafür, wann und wie lange eine derartige Gefahr angenommen werden kann, gibt der Bundesgerichtshof allerdings noch nicht.

4.4. Arbeitsgemeinschaften

Nach Auffassung der Kartellbehörden des Bundes und der Länder waren Bieter- und Arbeitsgemeinschaften bisher nur dann zulässig, wenn die einzelnen Unternehmen mangels ausreichender Kapazität objektiv nicht in der Lage waren, einen Auftrag allein durchzuführen. Bei der Ermittlung der vorhandenen Kapazität haben die Kartellbehörden unterstellt, daß es den verschiedenen Niederlassungen eines Unternehmens zuzumuten sei, sich eventuell fehlende Kapazitäten im Unternehmen zu besorgen (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 12). Dieser Ansicht hat der Bundesgerichtshof widersprochen (WuW/E BGH 2050 — Bauvorhaben Schramberg). Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, daß eine Wettbewerbsbeschränkung durch Bildung von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften bereits dann nicht vorliegt, wenn feststeht, daß die beteiligten Unternehmen aus wirtschaftlichen und kaufmännischen Erwägungen auf die Abgabe selbständiger Angebote verzichten. In einem derartigen Fall bewirke eine Bieter- und Arbeitsgemeinschaft vielmehr, daß ein zusätzliches Angebot am Wettbewerb teilnimmt. Diese Einschätzung entspreche der Lebenserfahrung, daß Entscheidungen von Unternehmen im allgemeinen durch wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und kaufmännische Vernunft bestimmt werden. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshof gibt der Bildung von Arbeitsgemeinschaften durch Niederlassungen von Großunternehmen mehr Raum, da es kaufmännisch häufig „vernünftiger“ sein wird, mit einer örtlichen Niederlassung eines anderen Großunternehmens in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten, als fehlende Res-

sources von weiter entfernt liegenden Niederlassungen heranzuführen und im Wettbewerb zu der Niederlassung des anderen Unternehmens anzubieten. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs führt im übrigen zu einer Reihe faktisch kaum überwindbarer Schwierigkeiten für die Kartellbehörden, da die Prüfung, ob die Abgabe eines eigenen Angebots für ein Unternehmen wirtschaftlich und kaufmännisch sinnvoll ist, nach Ansicht des Bundesgerichtshofs unter Berücksichtigung der geschäftlichen Gesamtsituation des Unternehmens durchzuführen ist.

4.5. Marktinformationsverfahren

Das Bundeskartellamt hat der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. und dem Verband industrieller Bauunternehmungen Mittelrhein e.V. die für Anfang 1985 geplante Einführung eines Angebots-Melde-Verfahrens untersagt (S. 96). Das geplante Verfahren sieht vor, daß Bauunternehmen bei Ausschreibungen dem Verband mitteilen, daß sie an einer bestimmten Ausschreibung teilnehmen wollen; sie erhalten dann noch vor ihrer Angebotsabgabe vom Verband die Namen der übrigen an der Ausschreibung interessierten Wettbewerber. Das Bundeskartellamt vertritt die Auffassung, daß dieses Meldeverfahren gegen das Kartellverbot verstößt. Durch die Offenlegung des Bieterkreises vor der Angebotsabgabe wird der Wettbewerb zwischen den Unternehmen eingeschränkt. Die Kenntnis des Bieterkreises beeinflußt das eigene Angebotsverhalten. Mit welchen Mitbewerbern ein Anbieter bei den einzelnen Objekten zu rechnen hat, ist bei Ausschreibungen normalerweise in hohem Maße ungewiß. Um den Auftrag zu erhalten, muß ein Anbieter daher ein möglichst knapp kalkuliertes Angebot machen. Mit zunehmender Information über die zu erwartenden Wettbewerber steigen für die Anbieter aber die Aussichten, Fälle zu erkennen, bei denen sie dem Wettbewerb weniger ausgesetzt sind und bei denen sie daher höhere Preise erzielen können. Der dem Wettbewerb immanente Zwang, möglichst knapp zu kalkulieren, wird somit eingeschränkt. Der Marktgegenseite nimmt diese Wettbewerbsbeschränkung die Chance, aus einem möglichst unbeeinflussten, breitgefächerten und preisgünstigen Angebotspektrum auswählen zu können. Die betroffenen Verbände haben gegen die Untersagungsverfügungen Beschwerde eingelegt, um eine gerichtliche Klärung der Zulässigkeit von Angebotsmeldestellen in der Bauwirtschaft herbeizuführen.

4.6. Gesamtumsatzrabattkartelle

Im Berichtszeitraum sind auch die beiden letzten noch bestehenden Gesamtumsatzrabattkartelle aufgelöst worden (Tätigkeitsberichte 1977 S. 13f.; 1978 S. 13f.; 1979/80 S. 14f.; 1981/82 S. 12f.). Das Kammergericht hat die Verfügung des Bundeskartellamtes gegen das Gesamtumsatzrabattkartell Schleifscheiben und Schleifkörper nach der Rückweisung durch den Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 12. Januar 1983 (Kart

16/81) bestätigt. Die Kartellmitglieder haben daraufhin die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten zum 30. Juni 1984 aufgegeben. Die Mitglieder des Gesamtumsatzrabattkartells der fünf führenden Zigaretten-Hersteller werden die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten mit Ablauf des 1. Quartals 1985 einstellen, nachdem der Bundesgerichtshof die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigt hat (Beschluss vom 2. Oktober 1984 — KVR 10/83 —). Damit sind alle 14 dieser seit vielen Jahren bestehenden Kartelle aufgelöst worden.

4.7. Strukturkrisenkartelle

Das Bundeskartellamt hat 1983 erstmals ein Strukturkrisenkartell nach § 4 erlaubt (S. 74). Die Kartellerlaubnis wurde erteilt, um den Herstellern von Betonstahlmatten eine planmäßige Anpassung der vorhandenen Produktionskapazitäten an den langfristigen Bedarf zu ermöglichen. Sie ist auf drei Jahre beschränkt. In seinen Leitsätzen für die Beurteilung von Strukturkrisen- und Rationalisierungskartellen vom 31. März 1978¹⁾ hat das Bundeskartellamt dargelegt, daß Strukturkrisenkartelle ein geeignetes Mittel sein können, um bei einer nachhaltig geringeren Nachfrage zu verhindern, daß an sich leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen vom Markt ausscheiden. Wesentliche Voraussetzung für die Legalisierung nach § 4 ist, daß der Rückgang der Nachfrage gravierend ist und sich voraussichtlich über mehrere Jahre erstrecken wird. Der Kartellvertrag muß zudem einen planmäßigen Abbau der Kapazitäten vorsehen. Diese Voraussetzungen sind bei dem Strukturkrisenkartell der Hersteller von Betonstahlmatten gegeben. Ohne den im Kartellvertrag festgelegten Kapazitätsabbauplan sowie die flankierenden Preis- und Quotenregelungen ist zu befürchten, daß vor allem die kleineren, nicht vertikal integrierten Unternehmen im Wettbewerb mit den großen konzerngebundenen Herstellern von Betonstahlmatten ausscheiden würden, da diesen erheblich größere Ressourcen zur Verfügung stehen.

4.8. Konditionenempfehlungen

1983/84 sind lediglich noch 24 Konditionenempfehlungen neu angemeldet worden. Die Gesamtzahl dieser Empfehlungen beträgt damit 183. In vier Fällen wurde dem Bundeskartellamt die Aufgabe der Empfehlung mitgeteilt. Von wie vielen Konditionenempfehlungen tatsächlich noch Gebrauch gemacht wird, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, weil die Aufgabe einer Empfehlung dem Bundeskartellamt nicht mitgeteilt werden muß.

Grundlegende Änderungen bei der Verwaltungspraxis haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben, das Bundeskartellamt hat seine Praxis aber in einigen Punkten ergänzt und gefestigt. So wurden Klauseln beanstandet, durch die sich der

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 66 vom 7. April 1978

Lieferant das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware bei Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von beweglichen Sachen ohne Rücksicht auf die übrigen am Herstellungsprozeß Beteiligten vorbehält. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes erwirbt jeder von mehreren Vorbehaltslieferanten Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, und auch der Verarbeiter muß in Anbetracht seiner Wertschöpfung in angemessener Weise Miteigentümer werden. Andernfalls wüchsen dem Lieferanten durch fremde Bearbeitung Eigentumsanteile zu, die über den Wert des verarbeiteten Materials weit hinausgehen können. Ferner hat das Bundeskartellamt Klauseln als mißbräuchlich bezeichnet, die dem Lieferanten das Eigentum bis zur Begleichung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung — mit oder ohne Erstreckung auf zukünftige Forderungen — ohne Einschränkung vorbehalten. Allerdings beanstandet das Bundeskartellamt derartige Klauseln lediglich bei der Verwendung im nicht-kaufmännischen Geschäftsverkehr, da es dort regelmäßig nicht zu laufenden Geschäftsverbindungen kommt und es deshalb für den Lieferanten zumutbar ist, jeden Vertrag mit dem Käufer gesondert abzuwickeln.

Dem Wunsch einiger Anmelder, bei Änderungen von Konditionenempfehlungen auf die Vorlage von Stellungnahmen der Betroffenen zu verzichten, konnte das Bundeskartellamt zu meist nicht entsprechen. Diese Stellungnahmen sind bei einer Anmeldung von Änderungen ebenso gesetzliche Freistellungsvoraussetzung wie bei der Erstanmeldung. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn die Änderung wegen einer gesetzlichen Regelung oder Rechtsprechung geboten ist oder der Ausräumung von Beanstandungen in einem förmlichen Mißbrauchsverfahren nach § 38 Abs. 3 dient bzw. wenn sie für das Bundeskartellamt eindeutig erkennbar dem Vorteil der Kunden dient, ohne daß dadurch die Ausgewogenheit des Regelwerkes beeinträchtigt wird. In allen anderen Fällen konnte auf die Stellungnahme der Betroffenen auch dann nicht verzichtet werden, wenn die Änderungen aus Sicht des anmeldenden Verbandes ausschließlich zugunsten der Marktgegenseite vorgenommen wurden. Denn das Bundeskartellamt kann häufig nicht allein aus eigener Sachkenntnis beurteilen, ob eine Änderung die stets erforderliche, auch nach den Besonderheiten einer Branche zu bewertende Ausgewogenheit des Regelwerkes in Frage stellt.

Der Bundesgerichtshof hat die Untersagung einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesverbandes Druck bestätigt (WuW/E BGH 2044), nach der auftragsbezogene Fertigungshilfsmittel wie z. B. Filme und Lithographien nach der Abwicklung des Fertigungsauftrags Eigentum der Druckerei bleiben (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 36). Andere Verbände haben daraufhin gleichartige Klauseln ebenfalls gestrichen oder geändert.

Das Bundeskartellamt hat bisher mehr als 50 der vor 1978 angemeldeten, bisher unverändert gebliebenen Konditionen-

empfehlungen daraufhin geprüft, ob diese mit dem 1977 erlassenen AGB-Gesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung vereinbar sind. Soweit dabei festgestellt worden ist, daß Änderungen der angemeldeten Konditionen im Interesse der Rechtssicherheit zweckmäßig sind, hat das Bundeskartellamt den Anmeldern entsprechende Hinweise gegeben und ihnen geraten, die Hinweise bei der nächsten Änderungsanmeldung zu berücksichtigen. In acht Fällen war allerdings eine alsbaldige Korrektur erforderlich, weil die bisherigen Regelungen nach der veränderten Rechtslage mißbräuchlich oder unzulässig waren. Die Prüfung dieser „Alt-Empfehlungen“ wird fortgesetzt; sie erstreckt sich auch auf die vor 1978 angemeldeten Konditionenkartelle.

4.9. Wettbewerbsregeln

Das Bundeskartellamt hat bisher die Eintragung von Wettbewerbsregeln mit der Auflage verbunden, das Amt fortlaufend über die Anwendung und Handhabung der Regeln zu unterrichten. Damit sollte verhindert werden, daß die Regeln in einer von ihrer Zwecksetzung abweichenden Weise gehandhabt werden. Der Bundesgerichtshof hat aber inzwischen festgestellt (WuW/E BGH 2095), daß es für derartige Auflagen keine gesetzliche Grundlage gibt.

Eine derartige Befugnis ergebe sich weder aus den gesetzlichen Vorschriften, die die Wettbewerbsregeln und deren Eintragung betreffen (§§ 28 bis 33), noch lasse sie sich aus anderen Vorschriften herleiten. Das Bundeskartellamt hat daraufhin die bisherige Praxis eingestellt und den betroffenen Wirtschafts- und Berufsvereinigungen mitgeteilt, daß aus den alten Verfügungen hinsichtlich der Auflagen keine Rechte mehr hergeleitet werden (S. 45).

5. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

5.1. Unverbindliche Preisempfehlungen

In den letzten Jahren ist die Zahl der ordnungswidrigen oder mißbräuchlichen Preisempfehlungen erheblich zurückgegangen. Im Berichtszeitraum 1983/84 sind nur noch 34 Verfahren eingeleitet worden, obwohl das Bundeskartellamt weiterhin eine intensive Marktbeobachtung durchführt. Der auf den meisten Konsumgütermärkten herrschende intensive Preiswettbewerb führt offenbar dazu, daß die überwiegende Zahl der Markenwarenerzeuger bei der Festsetzung der empfohlenen Preise einer ausreichenden Kontrolle durch den Wettbewerb ausgesetzt ist, so daß weitergehende Preissetzungsspielräume nicht bestehen. Das Bundeskartellamt hat aufgrund dieser quantitativen Entwicklung der Verfahren nach § 38a sowie im Hinblick darauf, daß die meisten der in dieser Norm enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe inzwischen geklärt sind, die Aufsicht über die Handhabung dieses Instruments nicht mehr in einer besonderen Projektteilung zentralisiert,

sondern den branchenmäßig zuständigen Beschlußabteilungen übertragen.

Gegenstand der ganz überwiegenden Zahl der im Berichtszeitraum eingeleiteten Verfahren waren die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die unverbindlichen Preisempfehlungen; sei es, daß unzulässiger Druck zur Einhaltung der Empfehlungen ausgeübt wurde, sei es, daß Preisempfehlungen für Nicht-Markenwaren ausgesprochen wurden oder daß nicht hinreichend auf die Unverbindlichkeit der Preisempfehlungen hingewiesen worden ist. Nur in einem Fall verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von insgesamt 95 000 DM wegen unzulässiger Druckausübung (S. 86). Der Verkaufsleiter der deutschen Vertriebsgesellschaft eines amerikanischen Herstellers von Personal-Computern hatte im Juli 1982 in einem Rundschreiben die Abnehmer des Unternehmens aufgefordert, die unverbindlichen Preisempfehlungen einzuhalten und für den Fall der Nichteinhaltung mit „unpopulären Maßnahmen“ des Unternehmens gedroht. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Alle anderen Verfahren sind eingestellt worden, nachdem die Unternehmen den kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen haben.

Problembereiche der Mißbrauchsaufsicht über die unverbindliche Preisempfehlung sind weiterhin die Möbel- und Kraftfahrzeug-Branche. Bereits seit längerem stellt das Bundeskartellamt erhebliche Unterschreitungen der unverbindlichen Preisempfehlungen in der Möbelwirtschaft fest. In dieser Branche stehen 1 400 überwiegend mittelständische Möbelhersteller einer zwar wesentlich höheren Anzahl von Handelsunternehmen gegenüber, von denen jedoch die umsatzmäßig bedeutenderen überwiegend in Einkaufsvereinigungen organisiert sind. Aufgrund dieser Marktstruktur sowie der Überkapazitäten der Hersteller gelingt es den Möbeleinkäufern des Handels, Konditionen durchzusetzen, die erhebliche Handelsspannen eröffnen. Diese Einkaufsvorteile werden von den Händlern bei nachlassender Möbelnachfrage verstärkt im Kampf um den Kunden eingesetzt mit der Folge, daß der unverbindlich empfohlene Preis erheblich unterschritten wird. Nachdem das Bundeskartellamt deutlich gemacht hat, daß derart ausgeprägte Abweichungen der empfohlenen von den tatsächlich geforderten Preisen mißbräuchlich sind, haben 149 Möbelhersteller erklärt, ihre Preisempfehlungen aufzugeben (S. 87).

Um die Rabattgewährung beim Automobilkauf einzudämmen, haben im Berichtszeitraum verschiedene Organisationen von Kfz-Händlern Testkäufe mit dem Ziel durchgeführt, Verstöße gegen das Rabattgesetz aufzudecken, abzumahnern und ggf. zivilrechtlich zu verfolgen. Derartige Aktionen sind kartellrechtlich nicht angreifbar, soweit sie den Rahmen des geltenden Rabattgesetzes von 1933 und der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht überschreiten. Das Bundeskartellamt hat aber die Organisatoren der Testkäufe darauf hingewiesen, daß Kfz-Händler durch überzogene Aktionen nicht davon abgehalten werden dürfen, von den unverbindlichen Preisemp-

fehlungen der Kfz-Hersteller und Importeure abzuweichen. Sollten diese Praktiken zu einer faktischen Bindung der Preise führen, ist unter Umständen der Bestand der unverbindlichen Preisempfehlung in diesem Bereich gefährdet. Da die Testkäufe der Händlerorganisationen auch auf zunehmenden Widerstand in den eigenen Reihen stoßen, haben diese Organisationen inzwischen eine qualitative und quantitative Einschränkung ihrer Aktivitäten zugesagt und in Verbandsveröffentlichungen über die rabattrechtlich zulässigen Formen der Unterbietung der Listenpreise informiert (S. 77).

Alle anderen Verfahren haben sich dadurch erledigt, daß die als mißbräuchlich angesehene Preisempfehlung aufgegeben wurde. Zahlreiche Hersteller haben sich bei dieser Gelegenheit von dem Instrument der Preisempfehlung ganz getrennt und sind zu Nettopreisen übergegangen.

5.2. Preisbindungen

Das Bundeskartellamt hat der Telefunken Fernseh- und Rundfunk GmbH und der Grundig Vertriebs-GmbH untersagt, in ihren Vertriebsverträgen Vertragsbestimmungen zu verwenden, durch die jegliche Preisgestaltungsfreiheit der Händler ausgeschlossen wird (S. 78). Die Verfügung gegen Grundig ist rechtskräftig. Das Unternehmen hat das beanstandete Vertriebssystem Ende 1983 wieder aufgegeben. Mit der Telefunken-Entscheidung hat das Bundeskartellamt auch dem zweiten Versuch dieses Unternehmens widersprochen, die seit 1973 verbotene Preisbindung der zweiten Hand wieder einzuführen (WuW/E BKartA 2125). Auch diese Entscheidung des Bundeskartellamtes ist vom Kammergericht bestätigt worden (Beschuß vom 28. November 1984 Kart 22/83). Telefunken hat dagegen Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die erste Untersagung des Bundeskartellamtes gegen Telefunken im November 1981 (WuW/E BKartA 1935) richtete sich gegen ein Vertriebssystem, bei dem die Händler als Kommissionäre mit von Telefunken vorgeschriebenen Endverkaufspreisen tätig geworden sind (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 13 ff.). Das Kammergericht hat diese Verfügung mit Beschuß vom 5. August 1982 (WuW/E OLG 2819) bestätigt. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden, nachdem Telefunken die zunächst eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgenommen hat. Telefunken hat dann im Jahre 1983 neue Verträge auf Handelsvertreterbasis abgeschlossen. Danach verkaufen die Händler Telefunken-Erzeugnisse im Namen und für Rechnung von Telefunken und sind weiterhin verpflichtet, die von Telefunken fest vorgegebenen Verkaufspreise anzuwenden. Nach der vom Kammergericht bestätigten Auffassung des Bundeskartellamtes ist der Wortlaut des § 15 auf Handelsvertreterverträge anwendbar, soweit der Handelsvertreter nicht lediglich Verträge seines Geschäftsherrn mit Dritten vermittelt, sondern die Verträge selbst abschließt (Abschlußvertreter). Allerdings ist auch hier wie im Falle des Kommissionärs eine einengende Auslegung der Vorschrift erforderlich, um das seit langem anerkannte Rechtsinstitut des Handelsvertre-

ters und das damit verknüpfte Preisweisungsrecht des Geschäftsherrn nicht generell in Frage zu stellen. Die einengende Auslegung muß sich aber, wie das Kammergericht im Beschluß vom 5. August 1982 bereits für den Fall des Kommissionsagenten entschieden hat, auf die dem gesetzlichen Leitbild des Rechtsinstituts entsprechenden typischen Ausgestaltungen beschränken. Davon weicht das Handelsvertretersystem von Telefunken nach übereinstimmender Auffassung von Bundeskartellamt und Kammergericht in einer Reihe von Punkten ab. So ist bereits die nicht formell vereinbarte, sich aber nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB ergebende Verpflichtung von Telefunken atypisch, ihre Erzeugnisse nur an Partner zu liefern, mit denen ein entsprechender Handelsvertreter-Vertriebsvertrag abgeschlossen worden ist. Eine weitere wesentliche Abweichung ist die sich ebenfalls aus allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ergebende Verpflichtung von Telefunken, das Preisweisungsrecht allen Verkaufspartnern gegenüber nur einheitlich auszuüben. Außerdem widerspricht es der für das Handelsvertreterverhältnis typischen Interessenwahrungspflicht des Handelsvertreters, daß der Telefunken-Verkaufspartner verpflichtet ist, weiterhin als Eigenhändler für Konkurrenzzeugnisse aufzutreten. Die neuen Handelsvertreterverträge dienen wie zuvor die Kommissionsverträge in erster Linie dazu, einen eigenhändlerischen und damit in der Preisgestaltung freien Verkauf von Telefunken-Erzeugnissen auszuschließen und eine lückenlose bundesweite vertikale Preisbindung für Telefunken-Markenartikel zu schaffen, die nach § 15 verboten ist. Dem entspricht nach Auffassung des Kammergerichts auch das tatsächliche Auftreten der Telefunken-EH-Partner gegenüber dem Endverbraucher und die tatsächliche Abwicklung des Kaufgeschäfts einschließlich der Gewährleistungsansprüche.

5.3. Lizenzverträge

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Patent- und Lizenzwesens bleiben die Auswirkungen von Lizenzverträgen immer seltener auf den deutschen Binnenmarkt beschränkt. Wirken sich Lizenzverträge nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern zugleich in anderen EG-Staaten aus, unterliegen sie auch dem europäischen Wettbewerbsrecht. In diesen Fällen weist das Bundeskartellamt die Vertragsbeteiligten auf die Praxis der EG-Kommission bei der Anwendung von Art. 85 EWGV hin. Danach sind anders als im deutschen Kartellrecht beispielsweise Beschränkungen des Lizenznehmers in der Preisstellung und bestimmte Arten einer ausschließlichen Lizenz unzulässig. Solche Hinweise werden von den Unternehmen bei der Vertragsgestaltung regelmäßig berücksichtigt. In vielen Fällen, in denen grenzüberschreitende Auswirkungen von Lizenzverträgen deutlich erkennbar sind, wenden sich die Unternehmen jedoch zur Klärung kartellrechtlicher Fragen inzwischen unmittelbar an die EG-Kommission. Daher ist die Zahl der Fälle, in denen das Bundeskartellamt Wettbewerbsbeschränkungen im Zusam-

Artikel 85 EWGV

menhang mit Lizenzverträgen zu prüfen hatte, in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Zu dieser Entwicklung hat auch beigetragen, daß die Verwaltungspraxis zur Anwendung der §§ 20, 21 bei den betroffenen Unternehmen weitgehend bekannt ist. Anträge nach § 20 Abs. 3 sind zuletzt im Jahre 1974 gestellt worden. Die Tabelle zur Verfahrensübersicht (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 222f.) wird daher nicht mehr fortgeführt.

**Lizenzverträge und
Kartellverträge**

Bei Lizenzverträgen achtet das Bundeskartellamt darauf, daß nicht durch lediglich formal mit §§ 20, 21 übereinstimmende Vertragskonstruktionen das Kartellverbot umgangen wird (Tätigkeitsbericht 1978 S. 100). Ein nicht ausschließlicher Patentlizenzvertrag auf dem Gebiet der Holzverarbeitungswerkzeuge enthielt für den Lizenzgeber die Verpflichtung, weitere Lizenzen nur nach vorheriger Zustimmung der drei bisherigen Lizenznehmer zu vergeben. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstößt eine solche Regelung gegen § 1, da sie den Lizenznehmern die Möglichkeit gibt, unerwünschte Wettbewerber als Lizenznachfrager auszuschalten. Die Bedenken des Bundeskartellamtes sind durch eine entsprechende Vertragsänderung ausgeräumt worden.

**Beschränkungen im
Geschäftsverkehr
des Lizenznehmers**

In mehreren Fällen haben Lizenznehmer das Bundeskartellamt ersucht, die Höhe von Lizenzgebühren zu prüfen. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die beispielsweise auf den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung hindeuten, prüft das Bundeskartellamt jedoch die Höhe von Lizenzgebühren nicht. Die Festlegung von Lizenzgebühren ist für die Vertragsbeteiligten in der Regel mit Risiken verbunden. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Kartellrechtsanwendung, kaufmännische Entscheidungen bezüglich Art, Umfang und Höhe von Lizenzgebühren nachträglich zu korrigieren.

Eine nach §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 unzulässige Beschränkung des Lizenznehmers ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes allerdings dann gegeben, wenn die Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren über den Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten wird, zu dem die Schutzrechte erlöschen oder lizenzierte Betriebsgeheimnisse offenkundig werden, ohne daß dies der Lizenznehmer zu vertreten hätte. Eine solche Verpflichtung stellt offensichtlich eine Beschränkung des Lizenznehmers dar, die über die „Zeit der Ausübung des Schutzrechtes“ hinausgeht (§ 20 Abs. 2, 2. Halbsatz).

Das Bundeskartellamt hatte 1981 dem Inhaber eines Patents über ein Rigg für ein Surfbrett nach § 37 a Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 untersagt, den Lizenznehmern bestimmte, über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehende Beschränkungen aufzuerlegen (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 91, WuW/E BKartA 1917). Im Verwaltungsverfahren hatte der Patentinhaber angeboten, die beanstandeten Lizenzverträge durch neue zu ersetzen, die jedoch mit einer Präambel versehen sein sollten, die die Lizenznehmer auf den mit § 20 Abs. 1 unvereinbaren Rechtsstandpunkt des Patentinhabers festgelegt hätte.

Nachdem der Patentinhaber während des Beschwerdeverfahrens die neuen Lizenzverträge abgeschlossen und auf die Präambel verzichtet hat, ist der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt worden (S. 63).

Der Kauf- und Lizenzvertrag über die Verwendung einer patentierten Flexrohrmaschine untersagte der Lizenznehmerin, die gelieferte Maschine an Dritte weiterzugeben. Diese Vertragsbestimmung ist eine nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksame Beschränkung des Lizenznehmers. Nach der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Erschöpfungslehre (WuW/E BGH 1650 — Fullplastverfahren) wird die Maschine durch die im Vertrag vorgesehene Übereignung an die Lizenznehmerin patentfrei. Der Vertrag enthielt zudem die Verpflichtung der Lizenznehmerin, „keine Produkte herzustellen und zu vertreiben, die im Wettbewerb zu dem Lizenzgegenstand stehen“. Auch dieses Wettbewerbsverbot ist nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam. Aufgrund der Beanstandungen des Bundeskartellamtes hat die Lizenznehmerin den Vertrag gekündigt.

Durch ein Lizenzvertragswerk über spezielle Halterungselemente waren die Lizenznehmer während der gesamten Vertragsdauer verpflichtet, im Falle des Erwerbs „irgendeiner patentfähigen, verbessernden Erfindung . . ., falls diese in den Bereich irgendeines Vertragsschutzrechtes fällt“, dem Lizenzgeber hierauf jeweils einfache Lizenzen zu erteilen. Diese weitgefaßte Rücklizenzverpflichtung geht über den Freistellungsrahmen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 hinaus. Denn „Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen“ im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 können nur Erfindungen sein, die von den Lizenzschutzrechten abhängig sind. Das Vertragswerk mußte daher entsprechend präzisiert werden, so daß nunmehr Rücklizenzverpflichtungen des Lizenznehmers für freie Erfindungen abgeschlossen sind.

**Lizenznehmer-
beschränkungen
bei Rücklizenzen**

6. Verfahrensfragen

In einem präventiven Fusionskontrollverfahren haben die beigeladenen Unternehmen nach Erledigung der Hauptsache Feststellungsanträge nach § 70 Abs. 2 Satz 2 gestellt. Mit Beschluß vom 10. April 1984 (WuW/E BGH 2077) hat der Bundesgerichtshof die Zurückweisung der Anträge durch das Kammergericht (WuW/E OLG 2970 — Coop-Supermagazin; Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 95) bestätigt. Den beigeladenen Unternehmen sei es mit ihren Anfechtungsbeschwerden nicht um die konkreten Folgen des beabsichtigten Zusammenschlusses, sondern allein um die möglichen Auswirkungen der Begründung der Untersagungsverfügung gegangen. Die dort vorgenommene Abgrenzung des relevanten regionalen Absatzmarktes und die Feststellung eines marktbeherrschenden Nachfrage-Oligopols habe für die Untersagung die Bedeutung einer bloßen Vorfrage ohne Bindungswirkung für andere Zusammenschluß- oder Mißbrauchsverfahren. Eine den beigeladenen Unternehmen nachteilige Beurteilung dieser Vorfragen

**Feststellungs-
anträge nach § 70
Abs. 2 Satz 2**

könne für sie eine materielle Beschwer nicht begründen. Da unabhängig von der in § 62 Abs. 2 geregelten Beschwerdebe-
rechtigung das Erfordernis einer materiellen Beschwer als all-
gemeine Zulässigkeitsvoraussetzung bestehe, seien bereits die
ursprünglich erhobenen Anfechtungsbeschwerden unzulässig
gewesen. Die Beigeladenen hätten daher auch nicht rechts-
wirksam auf eine Feststellung nach § 70 Abs. 2 Satz 2 überge-
hen können.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Kammergericht die
Feststellungsanträge der am Zusammenschluß beteiligten Un-
ternehmen zurückgewiesen, da es kein berechtigtes Interesse
an der beantragten Feststellung erkennen konnte (WuW/E
OLG 3213 — Zum Bösen Wolf —). Die Erledigung der Haupt-
sache war eingetreten, nachdem ein drittes Unternehmen die-
jenigen Lebensmittelmärkte erworben hatte, deren beabsich-
tigte Übernahme im Rahmen eines umfassenderen Zusam-
menschlußvorhabens Untersagungsgrund des gesamten Vor-
habens war. Das beschwerdeführende Unternehmen, das den
Erwerb der Märkte beabsichtigt hatte, begründete den Fest-
stellungsantrag damit, daß es nach wie vor an einer Über-
nahme der Märkte interessiert sei. Das Kammergericht ver-
neinte ein Feststellungsinteresse mit der Begründung, daß die
erneut vorgetragene Erwerbsabsicht noch nicht einmal die
Schwelle der Anmeldefähigkeit erreicht habe. Zwar könne
sich ein berechtigtes Interesse daraus ergeben, daß der Be-
troffene für den bevorstehenden Fall einer Wiederholung sei-
ner Rechtshandlung erfahren möchte, von welcher Rechtsauf-
fassung die Behörde nach Meinung des Gerichts auszugehen
habe. Die Wiederholung der Rechtshandlung — hier die An-
meldung eines neuen Zusammenschlußvorhabens — müsse
sich jedoch konkret abzeichnen. Unabhängig von dem Ge-
sichtspunkt der Wiederholungsgefahr könne es zwar auch
ausreichen, daß der Betroffene bei einer unklaren Rechtslage
die begehrte Feststellung seinem weiteren Verhalten zugrun-
delegen wolle. Die in einem Fusionskontrollverfahren zu klä-
renden Fragen wie Zurechnung von Ressourcen, Verstärkung
der Marktbeherrschung oder Voraussetzungen der Abwä-
gungsklausel könnten jedoch nur jeweils für einen konkreten
Fall beantwortet werden. Ihre gerichtliche Überprüfung im
Hinblick auf zukünftige Zusammenschlüsse würde nur der
Klärung abstrakter Rechtsfragen dienen, die für den späteren
Fall allenfalls als Vorfragen von Bedeutung seien.

**Beiladung nach
§ 51 Abs. 2 Nr. 4**

In einem Fusionsverfahren, das den Erwerb von Anzeigen-
blättern betraf, hat das Kammergericht geprüft, ob die Vor-
aussetzungen einer Beiladung erfüllt sind, wenn eine Beein-
trächtigung des beigeladenen Unternehmens nicht auf den
vom Zusammenschluß betroffenen Märkten, sondern auf ein-
em Drittmarkt befürchtet wird. Nach Auffassung des Kam-
mergerichts kann auch bei einer derartigen Konstellation
eine im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 4 erhebliche Interessenbe-
rührung der Beizuladenen gegeben sein. Dies setze aber ge-
wichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, daß trotz
der fehlenden Nähe zum Verfahrensgegenstand nicht nur mit

einer theoretisch denkbaren Beeinträchtigung zu rechnen sei (WuW/E OLG 3211 — WZ-WAZ).

In einem Verfahren zur Auflösung eines Zusammenschlusses hat der Bundesgerichtshof beanstandet, daß die Auflösungsverfügung u. a. gegen ein Konzernunternehmen gerichtet war, das am Untersagungsverfahren nicht beteiligt war (WuW/E BGH 2031 — Springer-Elbe Wochenblatt II). Dieses Unternehmen war noch vor Erlaß der Untersagungsverfügung Rechtsnachfolger des ursprünglichen Erwerbers, eines anderen Konzernunternehmens, geworden. In einem solchen Fall kann nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Untersagungsverfügung auf den Rechtsnachfolger zu beziehen ist. Ebenfalls hat der Bundesgerichtshof Bedenken dagegen geäußert, daß das Auflösungsverfahren auch gegen die Komplementär-GmbH des erworbenen Unternehmens — einer GmbH & Co. KG — gerichtet war, obwohl auch diese Gesellschaft nicht in die Untersagungsverfügung einbezogen war.

Verfahrensbeteiligte

Das Kammergericht hat einen Auskunftsbefehl des Bundeskartellamtes aufgehoben (WuW/E OLG 3031 — Pharma Verband —), mit dem im Rahmen eines Preismißbrauchsverfahrens die Einsichtnahme und Prüfung von Geschäftsunterlagen einer Wirtschaftsvereinigung angeordnet worden war. Nach Auffassung des Kammergerichts unterliegen Wirtschafts- und Berufsvereinigungen nicht dem Einsichts- und Prüfungsrecht des § 46 Abs. 1 Nr. 2. Dem Wortlaut nach werde zwar — wie etwa auch in § 1 — die Wirtschafts- und Berufsvereinigung vom Begriff der „Vereinigung von Unternehmen“ erfaßt. Der Wortlaut sei jedoch für die Auslegung der Vorschrift nicht allein bestimmend. Aus dem systematischen Zusammenhang, der Entstehungsgeschichte und dem Willen des Gesetzgebers, wie er in der Vorschrift zum Ausdruck komme, hat das Kammergericht vielmehr den Schluß gezogen, daß jeder der drei Tatbestände des § 46 Abs. 1 eine eigenständige Bedeutung besitzt. § 46 Abs. 1 Nr. 3 ist demnach eine Sonderbestimmung für Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die eine abschließende Spezialregelung darstellt. Mit dieser Entscheidung hat das Kammergericht die Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden gegenüber Wirtschafts- und Berufsvereinigungen spürbar eingeengt.

**Auskunfts-
beschlüsse nach
§ 46 Abs. 1 Nr. 2**

Gegen die in einem Preismißbrauchsverfahren obligatorische Ladung zu einer mündlichen Verhandlung (§ 53 Abs. 3) hatten die betroffenen Unternehmen Beschwerde eingelegt und beantragt, die aufschiebende Wirkung gemäß § 63 a Abs. 3 anzuordnen sowie dem Bundeskartellamt im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VWGO aufzugeben, den Termin für die mündliche Verhandlung aufzuheben, seine angekündigte öffentliche Bekanntmachung zu unterlassen und die Abmahnung Dritten oder dem Beigeladenen bekannt zu geben. Das Kammergericht hat hierauf mitgeteilt, das Abmahnschreiben der Behörde sowie die Anberaumung und öffentliche Bekanntgabe des Termins zur mündlichen Verhandlung seien Verfahrenshandlungen im Sinne von § 44 a VWGO,

**Antrag auf
Aufhebung der
mündlichen
Verhandlung**

die grundsätzlich nicht isoliert, sondern nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf angegriffen werden könnte. Das Rechtsschutzbedürfnis für die einstweilige Anordnung fehle auch schon deshalb, weil die betroffenen Unternehmen auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichten könnten. Dem Antrag, den Inhalt des Abmahnschreibens dem Beigeladenen nicht bekanntzugeben, stünde grundsätzlich schon § 51 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 entgegen. Die betroffenen Unternehmen haben daraufhin die eingelegten Rechtsbehelfe zurückgenommen.

**Anspruch auf
Tätigwerden der
Kartellbehörde**

Ein Anspruch auf Tätigwerden der Kartellbehörden zugunsten eines durch einen Verstoß gegen § 26 Abs. 2 geschädigten Dritten kann aus §§ 37 a Abs. 2, 26 Abs. 2 nicht hergeleitet werden (WuW/E BGH 2058 — Internord). Vielmehr steht danach das Tätigwerden der Behörde bei einem Verstoß gegen § 26 Abs. 2 in deren pflichtgemäßen Ermessen. Eine Handlungspflicht der Behörde könne auch nicht daraus hergeleitet werden, daß diese bei der Ausübung ihres Ermessens nicht völlig frei, sondern an bestimmte Rechtssätze gebunden sei. Eine Handlungspflicht bestehe selbst dann nicht, wenn eine „Ermessensschumpfung auf Null“ gegeben sei. Da der von der Diskriminierung Betroffene stets die Möglichkeit habe, seine Rechte auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen und sich auf diese Weise selbst zu helfen, bestehe grundsätzlich kein schutzwürdiges Bedürfnis für ein Einschreiten der Behörde. Die Verweisung der Geschädigten auf den Zivilrechtsweg ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs schon deshalb gerechtfertigt, weil sich die Behörden in der Regel öffentlichen Aufgaben widmen, nicht aber privatrechtliche Ansprüche durchsetzen sollen, die die Geschädigten selbst verfolgen können. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, eine Handlungspflicht der Behörde könne auch nicht mit dem Argument begründet werden, nur von dieser als Fachbehörde sei eine schnelle und richtige Entscheidung zu erwarten. Er hat auf die Möglichkeit des einstweiligen Verfügungsverfahrens bei den Kartellgerichten verwiesen, die in gleicher Weise eine schnelle und richtige Entscheidung herbeiführen könnten.

Rechtskraftwirkung

In einem Verfahren, bei dem es um die generelle Unzulässigkeit eines Gesamtumsatzrabattkartells nach § 3 Abs. 4 ging, hat der Bundesgerichtshof festgestellt, daß die Rechtskraft einer früheren Entscheidung des Kammergerichts, die dasselbe Kartell betraf und in den Entscheidungsgründen Ausführungen zur generellen Zulässigkeit von Gesamtumsatzrabattkartellen enthielt, der angefochtenen späteren Unwirksamkeitserklärung durch das Bundeskartellamt nicht entgegenstand (BGH Beschluß vom 2. Oktober 1984 — KVR 10/83). Mit seiner Entscheidung aus dem Jahre 1968 hatte das Kammergericht eine Widerspruchsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben, die gegen einen Änderungsbeschluß des Kartells ergangen war (WuW/E OLG 891 — IGZ —). Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, die Widerspruchsverfügung sei lediglich gegen den Änderungsbeschluß des Kartells gerichtet

gewesen, habe aber nicht die grundsätzliche Freistellungs-fähigkeit der Gesamtumsatzrabattregelung in Zweifel gezogen. Da nur die Beschlußformel, nicht jedoch die Entscheidungsgründe in Rechtskraft erwachsen, sei unerheblich, daß der Beschluß des Kammergerichts von 1968 Ausführungen zur generellen Zulässigkeit eines Gesamtumsatzrabattkartells enthalte. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind die Ausführungen zur Zulässigkeit von Gesamtumsatzrabattkartellen auch schon deshalb ohne Bedeutung, weil das Bundeskartellamt in seiner Widerspruchsverfügung diese Frage bewußt ausgeklammert hatte. Zwar sei das Gericht befugt, im Beschwerdeverfahren alle rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, auch wenn der Verwaltungsakt nicht auf diese gestützt sei. Dies gelte jedoch nicht, wenn — wie im vorliegenden Fall — der Widerspruch bewußt nicht darauf gestützt gewesen sei, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorlägen. Würde in einem solchen Fall ein Verwaltungsakt gegen den Willen der Verwaltungsbehörde auf eine andere Grundlage gestützt, würde der Verwaltungsakt in seinem Wesen geändert. Dazu sei aber das Gericht nicht befugt.

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, daß eine Verfügung über die Eintragung von Wettbewerbsregeln nicht mit der Auflage verbunden werden darf, fortlaufend über die Anwendung und Handhabung der Wettbewerbsregeln zu berichten (WuW/E BGH 2095). Für eine derartige Berichtsaufgabe fehle die Rechtsgrundlage. Eine ausdrückliche Vorschrift enthalte das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht. Eine entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 3, der die Verbindung von Kartellerlaubnissen mit Auflagen regelt, komme nicht in Betracht. Der Gesetzgeber habe die Zulässigkeit von Auflagen in einer Reihe von Fällen ausdrücklich vorgesehen, woraus geschlossen werden müsse, daß in allen anderen Fällen, also auch bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln, Auflagen unzulässig seien. Diese abschließenden Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hätten auch Vorrang vor gegebenenfalls einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG), da diese lediglich subsidiär anwendbar seien. Auch § 46 stellt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keine Rechtsgrundlage für Berichtsaufgaben dar. Die Befugnisse nach § 46 stünden der Kartellbehörde nur bei Bestehen eines bestimmten Anfangsverdachts zu. Ein solcher Anfangsverdacht sei aber nicht schon in der abstrakten Gefahr zu sehen, daß die Wettbewerbsregeln zwar entsprechend ihrem Wortlaut, aber entgegen Sinn und Zweck der Freistellung angewendet würden. Vielmehr seien Anhaltspunkte für die Konkretisierung der Gefahr der mißbräuchlichen Handhabung von Wettbewerbsregeln erforderlich. Anderenfalls ließen sich Berichtsaufgaben über das Verhalten aller Normadressaten rechtfertigen, die Nutznießer von Erlaubnissen und Freistellungen seien. Dies aber entspreche nicht dem Sinn und Zweck des § 46.

**Auflagen bei
Wettbewerbsregeln**

Mit dem Problem der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landeskartellbehörden und dem Bundeskartellamt in Miß-

Zuständigkeit

brauchsverfahren hat sich das Kammergericht in seinem Beschluß vom 11. März 1983 (WuW/E OLG 3044) befaßt. Das Bundeskartellamt hatte die Strompreisgestaltung zweier Stadtwerke überprüft, die ihren Strombedarf bei einem gemeinsamen Tochterunternehmen decken. Das Versorgungsgebiet des einen Unternehmens erstreckt sich ausschließlich auf ein Bundesland. In einer Vorabentscheidung hatte das Bundeskartellamt seine Zuständigkeit auch gegenüber diesem Unternehmen angenommen. Demgegenüber hat das Kammergericht die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes verneint, da die konkrete unmittelbare Wirkung des beanstandeten Mißbrauchs nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreiche. Die Zuständigkeit des Amtes lasse sich nicht aus der Mitverantwortung des Versorgungsunternehmens für die Preisgestaltung des gemeinsamen Tochterunternehmens ableiten, die die Höhe des Abgabepreises mit beeinflusse. § 103 Abs. 5 berechne die Behörde nur, den Abgabepreis insgesamt für mißbräuchlich zu erklären, gebe ihr jedoch nicht die Befugnis, einzelne Kostenfaktoren zu beanstanden. Daher könne es auch keine separate Zuständigkeit für die Überprüfung eines Preisbestandteils geben. Das Kammergericht hat darüber hinaus an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, daß der Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs eine Zuständigkeitsverschiebung zugunsten des Bundeskartellamtes nicht rechtfertige (WuW/E OLG 2284 — Stadtwerke Frankfurt; 2265 — Transportbeton Sauerland). Auch aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit ergibt sich nach Auffassung des Kammergerichts nichts anderes, da auf dem Gebiet des Kartellrechts die Rechtseinheitlichkeit durch den Bundesgerichtshof gewährleistet werde und im übrigen das Bundeskartellamt der Gefahr von Divergenzen als Verfahrensbeteiligte im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren der Landeskartellbehörden entgegenwirken könne. Der Gesetzgeber habe bewußt davon abgesehen, dem Bundeskartellamt weitergehende Rechte einzuräumen.

Nach den Entscheidungen des OLG Frankfurt vom 6. Juni 1983 (WuW/E OLG 3046) und des Kammergerichts vom 13. Juli 1983 (WuW/E OLG 3047) bestimmt sich auch im Kartellbußgeldverfahren die Zuständigkeit für die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 Abs. 1 OWiG) nach § 62 Abs. 2, § 68 Abs. 1 OWiG. Die Sonderzuständigkeit der Kartellsenate der Oberlandesgerichte nach § 82 greift insoweit nicht ein, da diese Vorschrift entsprechend ihrem Wortlaut nur für gerichtliche Verfahren nach Einspruch gilt. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat ausgeführt, diese Regelung sei auch sachgerecht, denn erst in dem Verfahren nach Einspruch würden Fragen des Sonderrechtsgebiets des Kartellrechts relevant, für die die Sonderzuständigkeit geschaffen sei. Hingegen habe das Verfahren nach § 62 OWiG auch im Kartellbußgeldverfahren strafprozessuale und mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Zusammenhang stehende Rechtsfragen zum Gegenstand. Das Kammergericht hat durch diesen Beschluß seine frühere Rechtsprechung fortgesetzt (Tätigkeitsbericht 1972 S. 99).

Zu den Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit einer Untersagungsverfügung nach § 37 a Abs. 3 hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. März 1984 (WuW/E BGH 2073 — Kaufmarkt) Stellung genommen. Danach reicht es aus, wenn sich der Regelungsinhalt aus der Verfügung insgesamt, d. h. im Zusammenhang mit ihrer Begründung ergibt. Der Bundesgerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, daß angesichts der in § 38 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehenen Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit voraussehbar sein müsse, welches Handeln ordnungswidrig sei, damit jedermann sein Verhalten entsprechend einrichten könne. Das verbotene Verhalten müsse im Entscheidungssatz beschrieben sein. Lediglich für den Fall, daß das beanstandete Verhalten in dem Entscheidungssatz nicht im einzelnen festgelegt werden könne, ohne diesen zu überfrachten, könnten die Gründe für die Auslegung hinzugezogen werden. Hingegen dürfe sich der Regelungsinhalt einer Verfügung nicht erst aus den Gründen ergeben, und die Gründe dürften nicht über den im Entscheidungssatz gezogenen Rahmen hinausgehen. Diesen Anforderungen hat die Verfügung, mit der einem Handelsunternehmen der Verkauf verschiedener Produkte zu oder unter dem jeweils geltenden Einkaufspreis untersagt hatte, nicht genügt.

Inhaltliche Bestimmtheit von Untersagungsverfügungen

Zum Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß eine Schutzverfügung einer Kartellbehörde im Sinne von § 35 Abs. 1 nur dann eine Grundlage für Schadensersatzansprüche darstellen könne, wenn sie unanfechtbar geworden oder ihre Begründetheit nach § 70 Abs. 3 unanfechtbar festgestellt worden sei (Urteil vom 20. März 1984, KZR 7/83). Durch diese Anforderungen nehme das Gesetz Rücksicht auf die Interessen des auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Unternehmens. Diese Auslegung des § 35 Abs. 1 werde auch durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 35 bestätigt, der auf diese Merkmale abstelle. In dem entschiedenen Fall haben diese Voraussetzungen nicht vorgelegen. Die dem Schadensersatzanspruch zugrunde gelegte Verfügung des Bundeskartellamtes war im Beschwerdeverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt worden, und über ihre Begründetheit hatte das Beschwerdegericht keine Entscheidung getroffen.

Kartellrechtliche Verfügung als Grundlage für Schadensersatzansprüche

Wird das Bundeskartellamt im Beschwerdeverfahren gegen eine Verfügung einer Landeskartellbehörde nicht gemäß § 66 Abs. 2 von dem Beschwerdegericht beteiligt, so liegt darin ein absoluter Rechtsbeschwerdegrund im Sinne von § 75 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 551 Nr. 5 ZPO vor (WuW/E BGH 2010 — Taxi-Funk-Zentrale Kassel). Die Regelung des § 551 Nr. 5 ZPO, wonach ein absoluter Revisionsgrund gegeben ist, wenn eine Partei nicht rechtswirksam im Verfahren vertreten war und die Prozeßführung auch nicht genehmigt ist, ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes erst recht auf den Fall anwendbar, daß eine Partei überhaupt nicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden ist. Auch bei dieser Sachlage greife der gesetzgeberische Gedanke des § 551 Nr. 5

Verfahrensbeteiligung des Bundeskartellamtes nach § 66 Abs. 2

ZPO ein, daß das für die Entscheidung maßgebliche Verfahren wertlos sei, wenn eine der Parteien nicht in wirksamer Form hinzugezogen worden sei. Ein solcher Mangel lasse sich auch im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beheben, da das ganze Verfahren der Tatsacheninstanz nachgeholt und der nicht beteiligten Partei Gelegenheit gegeben werden müsse, sämtliche in Betracht kommenden Prozeßhandlungen vorzunehmen. Da das Bundeskartellamt in dem entschiedenen Fall geltend gemacht hatte, ihm sei die Möglichkeit für tatsächlichen und rechtlichen Vortrag genommen worden, hat nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auch keine Genehmigung der Prozeßführung durch die Landeskartellbehörde vorgelegen. Der Bundesgerichtshof hat offen gelassen, ob daneben auch ein absoluter Rechtsbeschwerdegrund wegen Versagung des rechtlichen Gehörs vorgelegen hat. Er hat jedoch das Bestehen eines solchen Rechtsbeschwerdegrundes im Kartellverwaltungsverfahren angesichts der Aufzählung der absoluten Aufhebungsgründe in § 75 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 ZPO als zweifelhaft bezeichnet.

**Bindungswirkung
des Aussetzungs-
beschlusses nach
§ 96 Abs. 2**

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, daß ein aufgrund der Aussetzung des Hauptsacheprozesses nach § 96 Abs. 2 angerufenen Kartellgericht nur zur Entscheidung der im Aussetzungsbeschluß bezeichneten kartellrechtlichen Vorfrage berufen und daher grundsätzlich an die Auslegung des dem Hauptsacherechtsstreit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses gebunden ist (WuW/E BGH 2066 — Stangenlademagazine). Die Entscheidung des Hauptsacheprozesses obliege allein dem Hauptsachegericht. Die Aussetzung nach § 96 Abs. 2 diene nur der Klärung der für die Entscheidung des Rechtsstreits als maßgeblich erachteten kartellrechtlichen Vorfrage. Aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung folge, daß das angerufene Kartellgericht in seiner Beurteilung der Vorfrage nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der hierfür noch erforderlichen Tatsachenfeststellungen und deren Bewertung frei sei. Es sei jedoch gebunden, soweit das Hauptsachegericht eine Frage bereits entschieden oder im Aussetzungsbeschluß eine bestimmte Vertragsauslegung als maßgebend für die kartellrechtliche Vorfrage zugrunde gelegt habe. Lediglich soweit das Hauptsachegericht von einer eigenen Vertragsauslegung abgesehen habe, sei diese von dem Kartellgericht vorzunehmen, um den Inhalt und Umfang der Abrede festzustellen, deren Vereinbarkeit mit der Vorschrift des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen überprüft werden solle.

7. Zusagen in Fusionskontrollverfahren

**Bayernwerk/
Überlandwerk
Unterfranken¹⁾**

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes und die Bayernwerk AG haben am 1./24. März 1983 in dem Fusionsverfahren B 8 — 82 30 00 — U — 182/82 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

1. Die Bayernwerk AG hat mit Schreiben vom 4. November 1982 das Vorhaben des Erwerbs einer Mehrheitsbeteili-

¹⁾ Bundesanzeiger 1983 S. 4009

- gung an der Überlandwerk Unterfranken AG, Würzburg, nach § 24 a GWB angemeldet (Verfahren B 8 — 182/82).
2. Die Bayernwerk AG macht zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens dem Bundeskartellamt folgende Zusage, die in den Punkten 3. ff. niedergelegt ist.
 3. Die Bayernwerk AG verpflichtet sich gegenüber dem Bundeskartellamt, der Fränkischen Überlandwerk AG bei Beendigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages mit der Großkraftwerk Franken AG, Nürnberg, einem Konzernunternehmen der Bayernwerk AG, diejenigen 110-kV-Versorgungsanlagen zum Zwecke der Übertragung anzubieten, die überwiegend regionalen Aufgaben innerhalb des Versorgungsgebietes der Fränkische Überlandwerke AG dienen, sofern sie nicht für die Verbundaufgaben der Bayernwerk AG erforderlich sind.
 4. Das Angebot zum Zwecke der Übertragung der Versorgungsanlagen (einschließlich Grundstücke und dinglicher Sicherung usw.) erfolgt auf der Basis eines angemessenen Sachwertes. Der Sachwert wird aufgrund eines Gutachtens eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers ermittelt. Erhebt die Fränkische Überlandwerk AG Einwendungen gegen den von der Bayernwerk AG gewählten Gutachter und kommt es diesbezüglich zu keiner Einigung zwischen den Unternehmen, ist ein Gutachter vom Präsidenten des LG Regensburg zu benennen.
 5. Das Angebot ist spätestens ein Jahr vor Ablauf des bestehenden Stromlieferungsvertrages zwischen der Großkraftwerk Franken AG und der Fränkische Überlandwerk AG mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung des laufenden Vertrages abzugeben.
 6. Macht die Fränkische Überlandwerk AG von dem Angebot der Bayernwerk AG nach Beendigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages mit der Großkraftwerk Franken AG keinen Gebrauch und schließt sie mit der Großkraftwerk Franken AG oder einem anderen dem Bereich der Bayernwerk AG zuzurechnenden Unternehmen einen neuen Strombezugsvertrag ab, so gelten die in Ziff. 3., 4. und 5. enthaltenen Verpflichtungen der Bayernwerk AG bei Ablauf dieses Vertrages erneut.
 7. Die Bayernwerk AG vereinbart mit der Beschlußabteilung, daß diese, statt Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages geltend zu machen, auch die Auflösung des mit Schreiben vom 4. November 1982 angemeldeten Zusammenschlußvorhabens ohne erneute Prüfung nach § 24 Abs. 7 GWB betreiben kann, falls die Bayernwerk AG die mit diesem Vertrag eingegangene Verpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Bayernwerk AG hat die gegen Verfügungen nach § 24 Abs. 7 GWB gegebenen Rechtsbehelfe, wobei

auch geprüft werden kann, ob gegen diese Zusage verstoßen wurde.

**Deutag/
Mischgutanlage
Kassel-Walldau¹⁾**

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Erwerb einer Mischgutanlage in Kassel-Walldau durch die DEUTAG-Mischwerke GmbH & Co. oHG, Köln, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Strabag Bau-AG, Köln, im Hinblick darauf nicht untersagt, daß die Erwerberin und die Werhahn-Gruppe, die mit der Strabag Bau-AG verbunden ist, zugesagt haben, spätestens bis zum 31. Dezember 1984 aus der Nordhessischen Asphaltmischwerke GmbH auszuscheiden. Durch den Erwerb wird zwar die marktbeherrschende Stellung der Nordhessischen Asphaltmischwerke GmbH als Anbieter von bituminösem Mischgut im Raum Kassel zunächst verstärkt. Das Ausscheiden von DEUTAG und der Werhahn-Gruppe aus der Nordhessischen Asphaltmischwerke GmbH und das damit verbundene selbständige Auftreten auf diesem Markt wird jedoch zu einer so wesentlichen Verbesserung der Anbieterstruktur führen, daß dadurch die Nachteile dieser vorübergehenden Verstärkung überwogen werden.

Philips/Grundig²⁾

Das Bundeskartellamt hat das am 31. Januar 1984 angemeldete Vorhaben eines Zusammenschlusses zwischen der N. V. Philips-Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande, und der Grundig AG, Fürth, nicht untersagt, nachdem sich die beteiligten Unternehmen in zwei öffentlich-rechtlichen Verträgen vom 26. März 1984 gegenüber dem Bundeskartellamt zu folgenden Maßnahmen verpflichtet hatten:

1. In einem Vertrag zwischen der Max Grundig-Stiftung (MGS), der Grundig Aktiengesellschaft (GAG), der Grundig Vertriebs-GmbH (GVG) einerseits und dem Bundeskartellamt andererseits ist die Ausgliederung und Veräußerung des inländischen Geschäftsbereichs Diktiergeräte der Grundig AG vorgesehen. Dies soll im einzelnen wie folgt geschehen:
 1. GVG wird ihren derzeitigen Bereich „Vertrieb Diktiergeräte Inland“ ausgliedern und einschließlich Personal und Warenbeständen auf eine selbständige Diktiergeräte-Gesellschaft (DG-Ges.) übertragen sowie diese in die Lage versetzen, ihren Geschäftsbetrieb dem Zweck dieses Vertrages entsprechend unabhängig zu führen.
 - 2.1. GAG und GVG werden auf Verlangen der DG-Ges. mit dieser gegen angemessenes Entgelt Verträge über die Nutzung der bisherigen Räume des Bereichs „Vertrieb Diktiergeräte Inland“ sowie über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen abschließen.
 - 2.2. Bei der Ausgliederung kann DG-Ges. verpflichtet werden, die von GAG/GVG gegenüber Kunden abgegebenen Zusagen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Systems der Steno-Kassette 30, der dazugehörigen Kassette und von Ersatzteilen zu übernehmen.

¹⁾ Bundesanzeiger 1983 S. 7039

²⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 3557

- 3.1. GAG überträgt an DG-Ges. die deutschen Warenzeichen Nr. 657039, 1024642 „Stenorette“ zur Benutzung für Diktiergeräte und Zubehör und Dienstleistungen dazu.
- 4.1. DG-Ges. erhält das Recht, bis zum Zeitpunkt des Übergangs auf Dritte (Ziff. 7) das Warenzeichen „Grundig“ für Diktiergeräte und Zubehör im Inland zu benutzen.
- 4.2. GAG und die mit ihr verbundenen Unternehmen werden bis zum Ablauf von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt keine Diktiergeräte unter dem Warenzeichen „Grundig“ auf dem Inlandsmarkt vertreiben.
- 5.1. Zur Sicherung der Belieferung der DG-Ges. mit Diktiergeräten und Zubehör kann zwischen GAG und DG-Ges. ein Liefervertrag zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden.
- 5.2. Rechtzeitig vor Beendigung des Liefervertrages wird GAG der DG-Ges. oder dem Erwerber (Ziff. 7.1) Zeichnungen für Werkzeuge, Formen u. dgl. zur Verfügung stellen, zwecks eigener Produktion oder zwecks Produktion durch Dritte. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vertrag nach Ziffer 5.1. nicht zustande kommt.
- 6.1. GAG/GVG werden die Ausgliederung nach den vorstehenden Bestimmungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 31. Dezember 1984, abschließen.
- 6.2. GVG und MGS werden nach Abschluß der Ausgliederung die Anteile an der DG-Ges. zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 31. März 1985, auf MGS oder ein von ihr abhängiges Unternehmen übertragen, sofern dieses Unternehmen dem Bundeskartellamt gegenüber den Verpflichtungen der MGS nach Ziff. 7 dieses Vertrages beitrifft.
- 7.1. GVG oder MGS wird ihre Anteile an der DG-Ges. oder deren Vermögen dem Vertragszweck entsprechend zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1985, auf einen oder mehrere mit dem Philips-Konzern nicht i. S. von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 verbundene Dritte übertragen. Der Verpflichtung nach Satz 1 steht nicht entgegen, daß MGS oder ein von ihr abhängiges Unternehmen mit einer Beteiligung von weniger als 50% an der DG-Ges. beteiligt bleibt, sofern der Erwerber dem zustimmt und diese Beteiligung innerhalb von zwei Jahren auf unter 25% verringert wird.
- 7.2. GAG/GVG und MGS werden für den Fall der Übertragung der Anteile oder des Vermögens der DG-Ges. auf Dritte der DG-Ges. oder dem Erwerber folgende Rechte einräumen:
 - a) Verträge i. S. d. Ziff. 2.1 dieses Vertrages innerhalb eines Monats nach der Übertragung mit einer Frist von vier Monaten zu kündigen;
 - b) Verträge i. S. der Ziff. 5 innerhalb von zwei Monaten nach der Übertragung mit einer Frist von einem

- Jahr, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1986, zu kündigen;
- c) das Warenzeichen „Grundig“ zum Vertrieb der von GAG/GVG bis zum 31. Dezember 1986 bezogenen Diktiergeräte und Zubehör im Inland zu benutzen;
 - d) Diktiergeräte und Zubehör unter dem Warenzeichen „Stenorette“ auch im Ausland zu vertreiben; Buchstabe c gilt in diesem Falle entsprechend.
2. Nach einem Vertrag zwischen der Allgemeinen Deutschen Philips Industrie GmbH (Alldephi) und dem Bundeskartellamt wird Alldephi ihre Geschäftsanteile an der Loewe-Opta GmbH, Kronach, an einen oder mehrere mit dem Philips-Konzern nicht verbundene Dritte bis spätestens 31. Dezember 1985 veräußern. Außerdem wird Alldephi einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen ab sofort keine weiteren Geschäftsanteile an Loewe-Opta erwerben.

Der erste Vertrag soll die wettbewerbliche Selbständigkeit des Geschäftsbereichs Diktiergeräte des Grundig-Konzerns im Inland gegenüber dem Philips-Konzern erhalten, der zweite Vertrag die Selbständigkeit von Loewe-Opta GmbH gegenüber dem Philips-Konzern absichern. Die vereinbarten Maßnahmen sind erforderlich, um zu vermeiden, daß durch den Zusammenschluß beherrschende Stellungen auf den inländischen Märkten für Diktiergeräte und Farbfernsehgeräte entstehen.

Krupp/Iran¹⁾ Das Bundeskartellamt hat auf Antrag der Fried. Krupp GmbH (Krupp) seine Zustimmung zur Aufhebung der im Bundesanzeiger Nr. 159 vom 25. August 1978 veröffentlichten Zusagenregelung erklärt, die im Zusammenschlußfall Krupp/Iran vereinbart worden war. Die Zusagenregelung war aufzuheben, nachdem die Untersagungsvoraussetzungen in diesem Fall nicht mehr gegeben waren. Die für die Beurteilung des Zusammenschlusses maßgebende Sach- und Rechtslage hat sich inzwischen verändert. Die vom Bundeskartellamt damals vertretene Rechtsauffassung zur Beurteilung von Minderheitsbeteiligungen (Tätigkeitsbericht 1977, S. 52) ist in dieser Allgemeinheit im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu dieser Frage nicht mehr haltbar. In tatsächlicher Hinsicht sind mit der radikalen Veränderung der politischen Verhältnisse im Iran auch die Voraussetzungen entfallen, der Iran-Beteiligung an Krupp fusionsrechtlich eine über eine bloße Finanzbeteiligung hinausgehende unternehmerische Bedeutung beizumessen.

8. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat ihren Zwölften und Dreizehnten „Bericht über die Wettbewerbspoli-

¹⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 8156

tik“ vorgelegt. Darin spricht sich die Kommission für eine strengere Politik gegenüber staatlichen Beihilfen und Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen aus. Die Kommission geht davon aus, daß eine stärkere Inanspruchnahme von Artikel 85 und Artikel 86 EWGV durch die nationalen Gerichte dazu beitragen kann, die in diesen Vorschriften niedergelegten Verbote wirksamer durchzusetzen.

8.1. Verordnungen und Verordnungsentwürfe

Die Gruppenfreistellungsverordnungen über Alleinvertriebs- und Alleinbezugsvereinbarungen sind am 1. Juli 1983 in Kraft getreten¹⁾. Sie gelten für fünfzehn Jahre. Gegenstand beider Verordnungen sind zweiseitige Ausschließlichkeitsvereinbarungen von Waren.

Gruppenfreistellung von Alleinbezugs- und Ausschließlichkeitsvereinbarungen

Die Verordnung über Alleinvertriebsvereinbarungen entspricht in ihrem Aufbau und Inhalt im wesentlichen der Verordnung Nr. 67/67, die am 30. Juni 1983 ausgelaufen ist (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 99). Hinsichtlich der Bestimmung der Vertragsgebiete wurde der Anwendungsbereich der Gruppenfreistellung erweitert. Dagegen sind nicht wechselseitige Alleinvertriebsvereinbarungen zwischen konkurrierenden Herstellern nur möglich, wenn mindestens einer der beiden Vertragspartner einen jährlichen Gesamtumsatz von nicht mehr als 100 Mio. ECU hat. Die Verordnung über Alleinbezugsvereinbarungen sieht wegen der Möglichkeiten zur Marktabstimmung und zur Begrenzung der wirtschaftlichen Freiheit der Wiederverkäufer eine zeitliche Begrenzung der Alleinbezugsverpflichtung auf höchstens fünf Jahre vor, die jedoch verlängert werden kann. Da Bierlieferungs- und Tankstellenverträge besondere Sektoren darstellen, beträgt die Höchstdauer der Bindung hier in der Regel zehn Jahre. Werden neben Bier dagegen noch andere Getränke gebunden, so beträgt die Höchstdauer nur fünf Jahre. In einer Bekanntmachung hat die Kommission die wesentlichen Beurteilungskriterien für die Gruppenfreistellungen von Alleinvertriebs- und Alleinbezugsvereinbarungen näher erläutert²⁾.

Am 1. Januar 1985 ist die Gruppenfreistellungsverordnung von Patentlizenzvereinbarungen in Kraft getreten³⁾. Sie beschreibt die Voraussetzungen und Kriterien, unter denen Patentlizenzvereinbarungen vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV freigestellt sind. Sie umfaßt Vereinbarungen zwischen zwei Unternehmen, Gemeinschaftspatente, europäische Patente und nationale Patente der Mitgliedstaaten und enthält einen umfangreichen Katalog der zulässigen und unzulässigen Klauseln. Ausschließliche Lizenzen sind als solche nicht unvereinbar mit Artikel 85 Abs. 1, wenn sie der Einführung neuer Technologien dienen und das Risiko der Herstellung und des Absatzes ausgleichen sollen. Die Freistellung ausschließlicher Lizenzen und bestimmter Exportverbote soll

Gruppenfreistellung von Patentlizenzvereinbarungen

¹⁾ VO Nr. 1983/83 und Nr. 1984/83, ABl Nr. L 173 S. 1 und 5 vom 30. Juni 1983

²⁾ ABl Nr. C 101 S. 2 vom 13. April 1984

³⁾ VO Nr. 2349/84, ABl Nr. L 219 S. 15 vom 16. August 1984

schließlicher Lizenzen und bestimmter Exportverbote soll nach der Erklärung der Kommission nicht der möglichen Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu derartigen Vereinbarungen im Hinblick auf Artikel 85 Abs. 1 vorgreifen. Die Verordnung führt erstmals ein vereinfachtes Freistellungsverfahren ein, wonach Patentlizenzvereinbarungen sechs Monate nach der Anmeldung wirksam werden, sofern die Kommission nicht widerspricht; lediglich Klauseln, die unter die „Schwarze Liste“ von Artikel 3 fallen, sind auch mit Fristablauf nicht freigestellt. Die Verordnung gilt zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 1994.

**Gruppenfreistellung
von Forschungs-
und Entwicklungs-
vereinbarungen**

Am 1. März 1985 ist die Gruppenfreistellungsverordnung über Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen in Kraft getreten¹⁾. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1997. Die Verordnung soll die Zusammenarbeit von Unternehmen im Bereich der Forschung und Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärken. Die Gruppenfreistellung gilt für Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche die Forschung und Entwicklung von Erzeugnissen oder Verfahren bis zur Produktionsreife sowie die Verwertung der Ergebnisse — einschließlich der Bestimmungen über gewerbliche Schutzrechte und geheimes technisches Wissen — zum Gegenstand haben. Eine Freistellung ist nicht möglich, wenn die beteiligten Unternehmen hierdurch den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten könnten. Die Freistellung gilt unter der Voraussetzung, daß die Vertragspartner bei den Erzeugnissen, die durch die Kooperation verbessert oder ersetzt werden sollen, nicht miteinander im Wettbewerb stehen. Ist dies dagegen bei Abschluß der Vereinbarungen der Fall, so kommt eine Freistellung nur in Betracht, wenn die von den Vertragspartnern hergestellten Erzeugnisse einen Marktanteil von 20% nicht überschreiten. Eine gemeinsame Verwertung über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre ist nur möglich, wenn die gemeinsame Herstellung des neuen Produktes auch nach Ablauf von fünf Jahren im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben nicht mehr als 20% des Marktes ausmacht. Für Vereinbarungen, die nicht ohne weiteres unter die Freistellung fallen, weil sie Klauseln enthalten, die in der Verordnung nicht ausdrücklich zugelassen werden, kann die Kommission in einem Widerspruchsverfahren — ähnlich demjenigen in der Patentlizenzverordnung — prüfen, ob die mit der Verordnung begründete allgemeine Vermutung der Vereinbarkeit derartiger Vereinbarungen mit Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag im konkreten Fall zutrifft.

**Neufassung der
Gruppenfreistellung
von Spezialisie-
rungsverein-
barungen**

Zum 1. März 1985 ist die Neufassung der Freistellungsverordnung von Spezialisierungsvereinbarungen wirksam geworden²⁾. Hierdurch wird der Anwendungsbereich der alten Spezialisierungsverordnung (VO Nr. 3604/82, Tätigkeitsbericht

¹⁾ VO Nr. 418/85; ABl Nr. L 53 S. 5 vom 22. Februar 1985

²⁾ VO Nr. 417/85; ABl Nr. L 53 S. 1 vom 22. Februar 1985

1981/82, S. 99) erweitert. Ziel der Änderungen ist die verstärkte Förderung der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen auf dem Gebiet der Produktion. Zu diesem Zweck hat die Kommission die Obergrenze für den jährlichen Gesamtumsatz der an der Spezialisierung beteiligten Unternehmen von 300 auf 500 Mio. ECU und die Marktanteilsschwelle von 15% auf 20% erhöht. Auch in diese Verordnung ist ein Widerspruchsverfahren eingeführt worden. Es gilt für Vereinbarungen von Unternehmen, die die Jahresumsatzgrenze von 500 Mio. ECU überschreiten, aber unter der Marktanteilschwelle von 20% bleiben. Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1997.

Am 1. Juli 1985 tritt die Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugbereich in Kraft¹⁾ (S. 77). Den Kraftfahrzeugherstellern soll ermöglicht werden, ihre Vertriebssysteme im Interesse der Förderung des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Vertriebsnetzen rationell zu gestalten. Die europäischen Verbraucher sollen Kraftfahrzeuge im Gemeinsamen Markt dort kaufen, reparieren und warten können, wo das Angebot nach Preis und Qualität am günstigsten ist. Die Verordnung stellt Vereinbarungen frei, in denen ein Hersteller seinem Händler den Vertrieb und den Kundendienst für bestimmte Waren des Kraftfahrzeugsektors in einem bestimmten Gebiet überträgt. Der Hersteller kann sich dem Händler gegenüber verpflichten, im Vertragsgebiet ausschließlich den Händler, im übrigen nur die zum Vertriebsnetz zugelassenen Händler zu beliefern. Das dem Händler in zulässiger Weise auferlegte Konkurrenzverbot gilt nicht für qualitativ gleichwertige Ersatzteile und für solche Teile, die den Qualitätsstandard der Vertragswaren übertreffen, so daß qualitativ gleiche und bessere Teile Dritter Zugang zu den Vertriebsnetzen der Kraftfahrzeughersteller haben. Eine Voraussetzung für die Freistellung ist ferner, daß die Händler des Vertriebsnetzes Werksgarantie und unentgeltlichen Kundendienst unabhängig davon leisten, wo das Fahrzeug im Gemeinsamen Markt gekauft wurde. Der Freizügigkeit des Verbrauchers soll dadurch Rechnung getragen werden, daß dieser die Möglichkeit haben muß, Vermittler beim Einkauf in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen. Durch ein Gebot der Verfügbarkeit bestimmter Fahrzeugausführungen soll u. a. sichergestellt werden, daß die Hersteller oder Importeure den Verkauf von rechtsgesteuerten Fahrzeugen auf dem Kontinent weder verweigern noch unbillig behindern. Die Verordnung gilt bis zum 30. Juni 1995. In der Bekanntmachung zu dieser Verordnung²⁾ hat die Kommission weitere Einzelheiten der betroffenen Regelungen erläutert, insbesondere unter welchen Voraussetzungen sie Mißbrauchsverfahren wegen erheblicher Preisunterschiede bei Kraftfahrzeugen der gleichen Marke in den verschiedenen Mitgliedstaaten einleiten wird.

**Gruppenfreistellung
für den Kraftfahr-
zeugbereich**

Die Kommission hat einen neuen Entwurf für eine Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

**Verordnungs-
entwürfe**

¹⁾ VO Nr. 123/85, ABi Nr. L 15 S. 16 vom 18. Januar 1985

²⁾ ABi Nr. C 17 S. 4 vom 18. Januar 1985

sen vorgelegt¹⁾. Er unterscheidet sich von dem Entwurf aus dem Jahre 1981 im wesentlichen dadurch, daß die Umsatzenschwelle für die Anwendbarkeit der Fusionskontrolle auf nunmehr 750 Mio. ECU angehoben wurde.

Die Arbeiten an den Verordnungsentwürfen für den Luft- und Seeverkehr (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 99) sind im Berichtszeitraum fortgesetzt worden.

8.2 Entscheidungen der EG-Kommission und des Europäischen Gerichtshofes

Die Kommission hat 1983/84 mit 35 Entscheidungen nach Artikel 85 und 86 EWGV deutlich mehr Verfahren förmlich abgeschlossen als in früheren Berichtszeiträumen. Die Gesamthöhe der von der Kommission verhängten Bußgelder ist im Berichtszeitraum auf 24,2 Mio. ECU gegenüber 7,7 Mio. ECU in den Jahren 1981/82 gestiegen.

Kartellabsprachen Die Kommission hat gegen 25 europäische Hersteller von Gußeisen und Gußstahlwalzen und zwei Unternehmensvereinigungen Geldbußen in einer Gesamthöhe von 1,25 Mio. ECU verhängt (WuW/E EV 1006). Die Unternehmen stimmten von 1968 bis 1980 systematisch ihre Angebotspreise auf ihren jeweiligen Inlandsmärkten ab. Sie verständigten sich auch über allgemeine Preiserhöhungen sowie über ein zeitlich begrenztes System der Auftragsvergabe.

Vier Glashersteller aus den Benelux-Staaten hatten in der Zeit zwischen 1978 und 1981 ihre Preise und Verkaufsbedingungen gegenseitig angeglichen und die „Heimatmärkte“ untereinander aufgeteilt. Angesichts der Dauer und Schwere der Wettbewerbsbeschränkungen verhängte die Kommission Bußgelder über insgesamt 4,0 Mio. ECU (Entscheidung vom 23. Juli 1984, IV 30988).

Von 1964 bis 1976 setzten die in der „Zinc Producer Group“ zusammengeschlossenen Unternehmen einvernehmlich Preise fest und vereinbarten zur Aufrechterhaltung eines hohen Preisniveaus, die Zink-Produktion zu beschränken, den Zinkpreis durch gemeinsame Ankäufe zu stützen und, wenn nötig, Zinkverkäufe unter anderem durch ein System der Exportquoten und Marktanteile einzuschränken. Gegen sechs Unternehmen wurden Bußgelder über insgesamt 3,3 Mio. ECU festgesetzt (WuW/E EV 1035).

Gegen 36 Unternehmen der Zellstoffproduktion hat die Kommission Bußgelder in Höhe von insgesamt 4,125 Mio. ECU verhängt (Entscheidung vom 19. Dezember 1984, IV/29.725). Vor allem skandinavische, kanadische und US-amerikanische Zellstoffhersteller hatten in den Jahren 1975 bis 1981 ihre Preise und Liefermengen gemeinsam festgelegt.

Mit insgesamt 9 Mio. ECU hat die Kommission gegen fünf Hersteller von Wasserstoffperoxyd die bislang höchsten Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 85 EWG-Vertrag

¹⁾ ABI Nr. C 51 S. 8 vom 23. Februar 1984

verhängt. Die Unternehmen haben seit 1970 den größten Teil des Gemeinsamen Marktes durch globale Vereinbarungen untereinander aufgeteilt. So sind auf dem deutschen Markt konkrete Vereinbarungen über Lieferquoten getroffen worden (Entscheidung vom 23. November 1984, IV/30.907).

Auf dem europäischen Markt für Aluminium hat die Kommission festgestellt, daß westeuropäische Produzenten mit osteuropäischen Staatshandelsgesellschaften über einen langen Zeitraum detaillierte Vereinbarungen über Liefermengen und Preise getroffen haben, um den Aluminiumpreis auf dem freien Markt zu beeinflussen (Entscheidung vom 19. Dezember 1984, IV/26.870).

Die Kommission hat im Berichtszeitraum erheblich mehr Freistellungsentscheidungen und Negativatteste erteilt als früher. Im einzelnen wurden freigestellt:

**Gemeinschafts-
unternehmen und
Kooperationen**

- Das Gemeinschaftsunternehmen für die gemeinschaftliche Entwicklung und Produktion von Hinterradantriebsachsen für Lastkraftwagen durch Rockwell und Iveco (WuW/E EV 993).
- Die Kooperationsvereinbarung zwischen VW und MAN über gemeinsame Entwicklung, Fertigung und Vertrieb einer Nutzfahrzeugreihe in der Gewichtsklasse von 6 bis 9 t (WuW/E EV 1003).
- Die Vereinbarung zur Herstellung von Kraftfahrzeugabdichtungen und zum Alleinbezug von „wire carrier“, die in diese Abdichtungen eingebaut werden (WuW/E EV 990).
- Das Gemeinschaftsunternehmen zur Zusammenarbeit von fünf Unternehmen auf dem Gebiet der Kohlevergasung (WuW/E EV 999).
- Die Zusammenarbeit internationaler Mineralölgesellschaften in der „Internationalen Energieagentur“ (IEA), die der Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung mit Erdöl und Erdölprodukten in Krisenzeiten dient (WuW/E EV 1024).
- Die Kooperationsvereinbarung zwischen zwei bedeutenden Brauereien im Vereinigten Königreich, die der optimalen Nutzung der Produktionsanlagen dient (Entscheidung vom 12. Juli 1984 — IV/30.129).
- Die Vereinbarungen über die internationale Verwendung und Verrechnung der einheitlichen Eurocheques (Entscheidung vom 10. Dezember 1984, IV/30.717).

Die Kommission hat im Zwölften Bericht über die Wettbewerbspolitik dargelegt, unter welchen Bedingungen sie Vereinbarungen zwischen Unternehmen zum Abbau struktureller Überkapazitäten mit Artikel 85 des Vertrages vereinbar ansieht. Die Kommission geht davon aus, daß branchenumfassende Vereinbarungen und bilaterale Vereinbarungen, die zu wechselseitigen Spezialisierungen führen, nicht mit Preis- und Mengenabsprachen oder Marktaufteilungen verbunden

**Maßnahmen zum
Abbau struktureller
Überkapazitäten**

sein dürfen. Diesen Kriterien entsprechen nach Auffassung der Kommission die folgenden Fälle:

- Die Vereinbarung zwischen europäischen Kunstfaserherstellern, die dem Abbau von Überkapazitäten, der Sanierung der Chemiefaserindustrie sowie der Umstrukturierung der Branche unter sozial vertretbaren Bedingungen dient, ist bis zum 31. Dezember 1985 befristet (Entscheidung vom 4. Juli 1984, IV/30.810).
- In einer Spezialisierungsvereinbarung zwischen ICI und BP sind Umstrukturierungsmaßnahmen in der petrochemischen Industrie im Vereinigten Königreich festgelegt. Ziel ist die Schließung veralteter Produktionsanlagen, um die Kapazität des an strukturellen Absatzschwierigkeiten leidenden Sektors PVC/LDPE abzubauen (Entscheidung vom 19. Juli 1984, IV/30.863).
- Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch AKZO und Shell zur Integration der PVC-Produktion dient ebenfalls dem Ziel eines bilateralen Kapazitätsabbaus (ABI Nr. C 295 S. 7 vom 2. November 1983).

Wettbewerbsverbote Die Kommission hat ihre Entscheidungspraxis zu Wettbewerbsverboten bei Unternehmensveräußerungen weiterentwickelt und näher konkretisiert. Danach verlangt sie eine ausgewogene, zeitlich und räumlich klar begrenzte Gestaltung des Wettbewerbsverbots. Das in einer Verkaufsvereinbarung enthaltene Wettbewerbsverbot darf weder in der Dauer noch im geographischen Umfang über das hinausgehen, was objektiv erforderlich ist, um die Übertragung des gesamten Handelswertes des Geschäfts zu gewährleisten. Gegen ein dreijähriges Wettbewerbsverbot erhob die Kommission keine Einwände (Entscheidungen vom 12. Dezember 1983 WuW/E EV 1020 — Nutricia — und vom 17. Dezember 1984 IV 30.666 — PPG/BSN —).

Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich der Versicherungswirtschaft Die Kommission hat erstmalig Entscheidungen im Bereich der Versicherungswirtschaft getroffen. Die Vereinbarungen eines italienischen Konsortiums zur Versicherung technischer Risiken enthielten Beschränkungen hinsichtlich der Vertragsfreiheit der Direkt- und Rückversicherer. Nach Änderung einer Reihe von Bestimmungen erteilte die Kommission die Freistellung, u. a. auch für den vorgesehenen Nettoprämientarif (Entscheidung vom 30. März 1984, IV/30.804). Dagegen stellte die Kommission in einer anderen Entscheidung fest, daß die vom deutschen Verband der Sachversicherer empfohlene Erhöhung der Feuerversicherungsprämien als Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln nicht freistellungsfähig ist. Die Prämienempfehlung war nach Auffassung der Kommission geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie auch europäische Versicherer betraf, die ihren Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Da der Verband eine Brutto-Prämienempfehlung ausgesprochen hatte, konnte dafür nach Meinung der Kommission keine Freistellung gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag erteilt werden (Entscheidung vom 5. Dezember 1984, IV/30.307).

Im Berichtszeitraum hat die Kommission drei Freistellungen für Vereinbarungen und Teilnahmebedingungen an Messen und Ausstellungen erteilt, weil die Ausstellungsfreiheit dadurch nicht übermäßig eingeschränkt wurde und der positive Effekt zur Rationalisierung auf dem Gebiet von Messen und Ausstellungen gewährleistet bleibt (Entscheidungen vom 24. Mai 1983 — VI/81 „Cematex“, vom 5. Dezember 1983, WuW/E EV 1044 „SMM & T“ und vom 23. November 1984 — IV/28.775 „Unidi“).

**Wettbewerbs-
beschränkungen
bei Messen und
Ausstellungen**

Die Beurteilung selektiver Vertriebssysteme nach Gemeinschaftsrecht ist im Berichtszeitraum durch wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs und der Kommission auf eine sichere Grundlage gestellt worden. Im Urteil AEG-Telefunken (WuW/E EWG/MUV 600) hat der Gerichtshof seine Haltung zu den kartellrechtlichen Problemen des selektiven Vertriebs präzisiert und weiterentwickelt. Der Gerichtshof geht davon aus, daß selektive Vertriebssysteme einen Wettbewerbsfaktor darstellen, der mit Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag vereinbar ist. Die mit selektiven Vertriebssystemen einhergehenden Beschränkungen, die zwangsläufig den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt beeinflussen, müßten aber tatsächlich auf eine Verbesserung des Wettbewerbs — wie die Erhaltung eines Fachhandels zur Erbringung von Dienstleistungen für hochwertige und technisch hoch entwickelte Geräte — abzielen. Selektive Vertriebssysteme, die anderen Zwecken dienen, sind nicht gerechtfertigt und fallen unter Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag. Ein unzulässiges Vertriebssystem liegt nach den Ausführungen des Gerichtshofs dann vor, wenn Hersteller in der Absicht handeln, ein hohes Preisniveau aufrechtzuerhalten oder bestimmte moderne Vertriebsarten auszuschließen oder Händlern, die den qualitativen Anforderungen der Vertriebsbindung genügen, die Zulassung zum System zu verweigern.

Selektiver Vertrieb

In Übereinstimmung mit dieser Entscheidung hat die Kommission zum zweiten Mal die Vertriebsvereinbarungen der Saba GmbH freigestellt (WuW/E EV 1016).

Die Kommission geht davon aus, daß selektive Vertriebssysteme vor allem im Bereich technisch anspruchsvoller Erzeugnisse sicherstellen, daß der Absatz nur über solche Händler erfolgt, die über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beratung der Kunden und zur Durchführung des Garantie- und Reparaturdienstes verfügen. Es besteht jedoch die Gefahr, daß selektive Vertriebssysteme von den Herstellern dazu mißbraucht werden, mißliebige oder preisaktive Händler vom Vertrieb der Erzeugnisse fernzuhalten. Die Kommission hat daher auf Änderungen in den Vertriebsverträgen bestanden, die die Aufnahme von Händlern und den Ausschluß eines zugelassenen Händlers objektivieren sollen. Die Verträge verpflichten Saba nunmehr, alle interessierten Händler, die die von Saba festgelegten Zulassungskriterien erfüllen, in das Vertriebsnetz aufzunehmen. Über einen von einem Händler eingereichten Zulassungsantrag muß innerhalb von vier Wochen entschieden werden. Ferner sind die von Saba zugelassenen Großhändler berechtigt, in eigener Verantwortung zu prü-

fen, ob ein Händler den Zulassungskriterien genügt und ihn anzuerkennen. Der Ausschluß eines Händlers ist nach den neuen Verträgen nur zulässig, wenn der Händler die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt oder in einer Weise gegen seine Vertragspflichten verstößt, die das selektive Vertriebssystem in seinem Bestand gefährdet.

Die Erteilung eines Negativattestes für ein selektives Vertriebssystem der französischen Firma Murat bei Schmuckwaren (WuW/E EV 1028) und für das selektive Vertriebssystem verschiedener europäischer IBM-Gesellschaften für den Bereich der Personalcomputer (Entscheidung vom 18. April 1984 — IV/30.849) war im Hinblick auf die von der Kommission entwickelte Praxis problemlos, weil die Zulassung der Händler zum Vertriebssystem in erster Linie von objektiven Kriterien für die Tätigkeit und von ihrer fachlichen Eignung abhing.

Durch zwei Entscheidungen vom 10. Dezember 1984 (IV/30.299 „Grohe“, IV/30.261 „Ideal-Standard“) hat die Kommission die Freistellung der Vertriebsvereinbarungen zweier Hersteller von Sanitär-Armaturen abgelehnt. Die Verträge enthielten wettbewerbswidrige Fachhandelsexklusivklauseln, Querlieferungsverbote sowie Mengen- und Garantieleistungsbeschränkungen (S. 76f.).

Das Vertriebssystem der Ford-Werke AG ist von der Kommission wegen wettbewerbswidriger Auswirkungen bei der praktischen Anwendung nicht freigestellt worden. Die Ford-Werke AG, die links und rechtsgelenkte Fahrzeuge mit jeweils unterschiedlichen Ausstattungen herstellt, hat bis Mai 1982 ihren deutschen Händlern auch rechtsgelenkte Fahrzeuge zu im wesentlichen denselben Preisen wie für linksgelenkte Fahrzeuge geliefert. Die Händler gaben diese Fahrzeuge zumeist an britische Käufer weiter. Da die Abgabepreise der Ford-Werke AG an ihre deutschen Händler erheblich niedriger waren als die Abgabepreise der britischen Ford-Gesellschaft an die britischen Händler, konnten die deutschen Händler rechtsgelenkte Fahrzeuge bis zu 30 % billiger liefern. Um das hohe britische Preisniveau nicht zu gefährden und die britische Ford-Gesellschaft vor Wettbewerb durch Ausfuhren deutscher Händler zu schützen, stellte die Ford-Werke AG die Lieferung rechtsgelenkter Fahrzeuge an ihre deutschen Händler im Mai 1982 ein. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß das Ford-Vertriebssystem erst dann freistellungsfähig ist, wenn kontinentaleuropäische Händler auf Anfrage auch wieder mit rechtsgelenkten Fahrzeugen beliefert werden (WuW/E EV 1010).

Gegen den einseitigen Lieferstopp hat die Kommission am 18. August 1982 eine einstweilige Anordnung gegen Ford erlassen (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 101). Diese ist inzwischen vom Europäischen Gerichtshof für nichtig erklärt worden (WuW/E EWG/MUV 654), weil die in der einstweiligen Anordnung ausgesprochene Verpflichtung sich nicht in den Rahmen einer späteren Entscheidung in der Hauptsache einfügt. Auf die weiteren wettbewerbsrechtlichen Fragen ist der Gerichtshof nicht eingegangen.

Mit Urteil vom 7. Juli 1983 (WuW/E EWG/MUV 617) bestätigte der Gerichtshof im wesentlichen eine Entscheidung der Kommission gegen Vertriebshändler für Hi-Fi-Geräte der Marke Pioneer. Die Kommission hatte gegen die Betroffenen wegen abgestimmter Verhaltensweisen zur Verhinderung von Paralleleinfuhren Geldbußen in Höhe von 6,95 Mio. ECU verhängt. Der Gerichtshof stellte fest, daß Exportverbote und die damit bezweckte Verhinderung von Paralleleinfuhren in jedem Fall eine schwere Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Die verhängte Geldbuße reduzierte der Gerichtshof auf 3,2 Mio. ECU.

**Verhinderung von
Paralleleinfuhren**

Der Gerichtshof hat die Entscheidung der Kommission in Sachen „Navewa-Anseau“ (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 100) bestätigt (WuW/E EWG/MUV 639). Die getroffenen Vereinbarungen, die eine spürbare Beschränkung von Parallelimporten von Waschmaschinen nach Belgien bewirkten, waren mit Geldbußen in Höhe von 1,105 Mio. ECU geahndet worden.

Mit Urteil vom 17. Januar 1984 (WuW/E EWG/MUV 653) bestätigte der Gerichtshof in vollem Umfang die Entscheidung der Kommission gegen zwei Buchhandelsvereinigungen in Belgien und den Niederlanden (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 101). Die Buchhandelsverbände haben auch nach Auffassung des Gerichtshofs nicht nachweisen können, daß die Beibehaltung der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen über Preis- und Rabattspannen eine Voraussetzung für die Verbesserung der Herausgabe und des Vertriebs von Büchern ist.

Auch die Kommission hat ihre bisherige Praxis bei der Beurteilung von Exportverboten konsequent fortgesetzt. Wegen der über Jahre geübten Praxis der Firma John Deere, Exportverbote mit deren europäischen Vertriebshändlern zu vereinbaren, verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 2 Mio. ECU (Entscheidung vom 14. Dezember 1984 — IV/30.809). Da in den Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Preisunterschiede für landwirtschaftliche Maschinen bestanden, führte dies zu einem Anstieg des zwischenstaatlichen Handels mit den betroffenen Produkten, den die Firma John Deere zu unterbinden suchte.

Mit der Entscheidung in Sachen Polistil-Arbois (Entscheidung vom 16. Mai 1984 — IV 30.658) untersagte die Kommission wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen einem französischen und einem italienischen Spielzeughersteller, die dem französischen Unternehmen einen absoluten Gebietschutz für den Vertrieb in Frankreich einräumten. Gegen beide Unternehmen wurden Geldbußen in Höhe von je 30 000 ECU festgesetzt.

Ohne Bußgeld untersagte die Kommission ein diskriminierendes und marktabschottendes Rabattsystem, mit dem die Begrenzung der Groß- und Einzelhandelsrabatte bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen in den Niederlanden vereinbart worden war (WuW/E EV 977 „Vimpoltu“).

Eine Störung des freien Wettbewerbs im gemeinsamen Binnenmarkt kann nicht nur in Form von Verboten und Behin-

**Wettbewerbs-
verfälschungen**

derungen des zwischenstaatlichen Warenverkehrs erfolgen, sondern auch durch wettbewerbsverfälschende Förderungen, Beihilfen und Subventionen. Die Kommission hat deshalb dem deutschen Milchförderungsfonds untersagt, private Beihilfen zur Förderung der Ausfuhren deutscher Milcherzeugnisse an andere Mitgliedsländer zu gewähren (Entscheidung vom 7. Dezember 1984 — IV 28.930).

Die Vereinbarungen zwischen der Rembrandt Group Ltd., Südafrika, und der Philip Morris Inc., USA, nach denen der Zusammenschluß zwischen Philip Morris und der Rothmans Tobacco Holdings, Großbritannien, 1981 vollzogen wurde, verstießen nach den Feststellungen der Kommission gegen Art. 85 und 86. Das Bundeskartellamt hatte diesen Zusammenschluß unter ausdrücklicher Begrenzung des Auflösungsverfahrens auf die Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung im Inland untersagt (S. 94f.). Die Kommission beanstandete, daß die Vereinbarungen, die Philip Morris neben der Beteiligung an Rothmans Tobacco Holdings u. a. ein Mitentscheidungsrecht über die Besetzung des Managements und die Unternehmenspolitik der von Rothmans Tobacco abhängigen Rothmans International p.l.c., Großbritannien, einräumten, ersichtlich auf eine Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Zigarettenmarkt der Gemeinschaft gerichtet waren. Darüber hinaus führte der Abschluß der Vereinbarungen zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Rothmans International auf dem belgisch-luxemburgischen und dem niederländischen Zigarettenmarkt. Die Kommission wertete das unter Hinweis auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Einzelfällen Continental Can (WuW/E EWG/MUV 296) und Höffmann-La Roche-Vitamine (WuW/E EWG/MUV 447) als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86. Aufgrund dieser Beanstandungen haben die Unternehmen ihre Beziehungen zueinander neu geordnet. Im Ergebnis dieser Neuordnung schied Philip Morris aus der Rothmans Tobacco Holdings aus. Als Gegenleistung erhielt das Unternehmen einen Anteil von 30,8 % des Aktienkapitals der Rothmans International. Einen gleichen Kapitalanteil hält Rothmans Tobacco Holdings. Da Rothmans Tobacco Holdings nahezu sämtliche vierfach stimmberechtigten Aktien der Rothmans International besitzt, Philip Morris jedoch nur einfach stimmberechtigte Aktien hält, stehen Rothmans Tobacco 44 % und Philip Morris 24,9 % aller Stimmen in der Rothmans International zu. Philip Morris und Rembrandt Group haben sich wechselseitige Vorkaufsrechte an den ihnen unmittelbar oder mittelbar gehörenden Aktien der Rothmans International eingeräumt und zusätzliche Beschränkungen bei Weiterverkauf dieser Aktien an Dritte übernommen. Die Vereinbarungen über die gemeinsame Festlegung der personellen Besetzung des Managements der Rothmans International und deren Unternehmenspolitik wurden aufgehoben. Aufgrund dieser Änderungen hat die Kommission das Verfahren eingestellt. Hiergegen haben zwei Wettbewerber Klage beim Europäischen Gerichtshof eingelegt.

In der Entscheidung „Windsurfing International“ (WuW/E EV 981) ist die wettbewerbs- und patentrechtswidrige Ausdehnung eines Einzelpatents für ein „Segelbrett-Rigg“ auf die gesamte Kombination zwischen Rigg und Surfbrett beanstandet worden. So durften die deutschen Lizenznehmer von Windsurfing International Inc. nur bestimmte Bretter vertreiben, der getrennte Verkauf von Einzelteilen, insbesondere der patentgeschützten Riggs war untersagt und sie durften die Produktion nicht in Gebieten aufnehmen, für die kein Patentschutz bestand. Außerdem waren die Lizenznehmer einer Nichtangriffsklausel bezüglich des lizenzierten Patentes unterworfen. Die Kommission stellte eine Überschreitung des Patentschutzes und die Abschottung nationaler Märkte fest und verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 95 000 ECU. In der gleichen Sache ist bereits früher eine Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ergangen (S. 40).

**Gewerbliche
Schutzrechte**

Der Europäische Gerichtshof bestätigte mit Urteil vom 5. November 1983 (WuW/E EWG/MUV 642) eine Entscheidung der Kommission gegen Michelin, Niederlande (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 100), wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch die Anwendung eines Vertriebs- und Treuerabattsystems. Obwohl die Schlußfolgerungen der Kommission bezüglich des Vertriebssystems nicht in vollem Umfang bestätigt worden sind, stimmte der Gerichtshof der Auffassung zu, daß einzelne Komponenten des Rabattsystems die Einzelhändler an das marktbeherrschende Unternehmen binden und so deren Wahlfreiheit in ungerechtfertigter Weise beschränken sowie den Konkurrenten den Zugang zum Markt erschweren.

**Mißbrauchs-
verfahren nach
Artikel 86 EWGV**

Die Kommission verhängte gegen British Leyland (BL) wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung eine Geldbuße in Höhe von 350 000 ECU (Entscheidung vom 2. Juli 1984 — IV/30.615). In Großbritannien ist bei der Einfuhr, Registrierung und Inbetriebnahme von linksgesteuerten Kraftfahrzeugen eine Bauartzulassung erforderlich, für die wichtige technische Angaben vom Hersteller benötigt werden („Konformitätszertifikat“). BL erteilte solche Informationen nur noch eingeschränkt oder gegen hohe Gebühren, um Parallelimporte von BL-Fahrzeugen nach Großbritannien zu begrenzen. Dies ist nach Auffassung der Kommission mißbräuchlich. Die marktbeherrschende Stellung sah die Kommission in dem Umstand begründet, daß nur BL in der Lage ist, die erforderlichen Bauartzulassungsangaben zur Verfügung zu stellen.

In einem weiteren Mißbrauchsverfahren erließ die Kommission gegen ein marktbeherrschendes Chemieunternehmen, um eine gezielt diskriminierende Preispolitik zu Lasten eines kleineren Wettbewerbers zu beenden, eine einstweilige Anordnung (WuW/E EV 1029, — ECS/AKZO —). Durch Erhöhung der Preise für ein bestimmtes Produkt sollte die Verdrängungsstrategie des Marktbeherrschers wirksam begrenzt werden, um zu erreichen, daß ein mittelständischer Wettbe-

werber vor einem nicht wieder gut zu machenden Schaden bewahrt wird.

Das Mißbrauchsverfahren gegen IBM ist mit einem Vergleich beendet worden. Nach Auffassung der Kommission hat IBM seine auf dem Gemeinsamen Markt beherrschende Stellung als Anbieter von Schlüsselerzeugnissen für das System/370 mißbräuchlich ausgenutzt. Der wesentliche Vorwurf lautet: IBM liefert den anderen Herstellern nicht rechtzeitig die erforderlichen technischen Informationen, um die Verwendung von Konkurrenzernzeugnissen in Verbindung mit dem System/370 zu ermöglichen (Auskünfte über Schnittstellen, „Interface-Information“). Nach der einvernehmlichen Lösung (Bulletin der Europäischen Gemeinschaft Nr. 10, 1984, S. 105ff.) verpflichtet sich IBM, ausreichende Informationen über bestimmte Schnittstellen zu liefern, damit die Wettbewerber in der Lage sind, bestimmte kopplungsfähige Erzeugnisse an das System/370 anzuschließen. Ferner wird IBM seinen Konkurrenten rechtzeitig angemessene Auskünfte erteilen, damit diese über das System Network Architecture (SNA) die Verknüpfung ihrer Systeme mit dem System/370 von IBM vornehmen können. Schließlich wird IBM Zentraleinheiten seines Systems/370 entweder ohne Hauptspeicher oder mit der nur für Versuche erforderlichen Kapazität anbieten. Für die Schnittstellen der Hardware teilt IBM die Informationen innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ankündigung des betreffenden Erzeugnisses bzw. dann mit, wenn das Erzeugnis allgemein verfügbar ist. Die Information über die Schnittstellen der Software erfolgt, sobald die Schnittstelle ausreichend gefestigt ist.

8.3. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 VO 17/62) ist 1983/84 zu 20 Sitzungen zusammengetreten. Er hat in diesen Sitzungen zu 37 Entscheidungsvorschlägen der Kommission zu Art. 85 und 86 EWG-Vertrag Stellung genommen. Zusätzlich trat der Ausschuß zu weiteren 12 Sitzungen zusammen, um über Verordnungsentwürfe der Kommission zu beraten. Das Bundeskartellamt hat darüber hinaus an verschiedenen Anhörungen nach Art. 19 Abs. 2 VO 17/62 i.V.m. der VO 99/63 teilgenommen.

8.4. Sonstige internationale Zusammenarbeit

Die Information der OECD-Mitgliedsländer über Kartellangelegenheiten — insbesondere über Fusionsverfahren — hat in der Berichtsperiode weiter zugenommen. Auf der Grundlage der OECD-Empfehlung vom 25. September 1979 (C [79] 154 [Final]) war die Bundesrepublik Deutschland 1983 und 1984 an insgesamt 42 Unterrichtungen (gegenüber 21 Fällen in der vorherigen Berichtsperiode) beteiligt. In 24 dieser Fälle war gleichzeitig das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA am 23. Juni 1976 abgeschlossene Abkommen

über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“ (BGBl. 1976, Teil II, S. 1712 ff.) Grundlage des gegenseitigen Informationsaustausches. Ferner sind darin drei Fälle enthalten, bei denen die gegenseitige Unterrichtung zugleich nach dem 28. Mai 1984 abgeschlossenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die „Zusammenarbeit in bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken“ (BGBl. 1984, Teil II, S. 758 ff.) erfolgt ist.

Das Bundeskartellamt hat zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Bundesrepublik Deutschland im Ausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vertreten und seine Mitarbeit in allen Arbeitsgruppen dieses Ausschusses fortgesetzt. Die Arbeitsgruppe „Fusionen“, die die Auswirkungen von Gemeinschaftsunternehmen auf den Wettbewerb sowie deren kartellrechtliche Behandlung in den einzelnen OECD-Mitgliedsländern untersucht, hat ihren ersten vollständigen Berichtsentwurf vorgelegt. Der von der Arbeitsgruppe erstellte Bericht über Fusionskontrolle, Konzentration und Wettbewerbspolitik (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 105) ist Mitte 1984 veröffentlicht worden¹⁾.

Die im Jahre 1983 eingerichtete Arbeitsgruppe „Probleme in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik“ hat einen Teilbericht vorgelegt, der im Herbst 1984 veröffentlicht wurde²⁾. Hierin sind unternehmerische wie staatliche Praktiken und Maßnahmen — insbesondere Exportkartelle und nichttarifäre Handelshemmnisse — hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den internationalen Wettbewerb und den internationalen Handel dargestellt. In der zweiten Stufe ihrer Arbeit untersucht die Arbeitsgruppe anhand von Branchenstudien Möglichkeiten für die Behandlung und Lösung solcher in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik auftretenden Probleme. Die Arbeitsgruppe, die aufgrund der Resolution des OECD-Ministerrates vom Mai 1982 die OECD-Empfehlung von 1979 überprüfen soll, hat unter Berücksichtigung der bisherigen Anwendungspraxis eine Reihe von Änderungsvorschlägen erarbeitet. Mit der Verabschiedung einer neuen Empfehlung, die insbesondere die Kriterien und Verfahren für die gegenseitige Unterrichtung und Zusammenarbeit der OECD-Mitgliedsländer in Wettbewerbsverfahren weiter verbessern soll, ist im Herbst 1985 zu rechnen. Die Studie über die Zusammenarbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden bei Ermittlungen hat die Arbeitsgruppe veröffentlicht³⁾.

¹⁾ Merger Policies and Recent Trends in Mergers, OECD Paris 1984
Politiques à l'égard des fusions et tendances récentes des fusions, OECD Paris 1984

²⁾ Competition and Trade Policies, Their Interaction, OECD Paris 1984
Politiques de la concurrence et des échanges, OECD Paris 1984

³⁾ Competition Law Enforcement — International Co-operation in the Collection of Information, OECD Paris 1984
Mise en œuvre du droit de la concurrence — Coopération internationale pour la collecte de renseignements, OECD Paris 1984

Die Arbeitsgruppe „Freie Berufe“ hat ihren Bericht Anfang 1985 veröffentlicht¹⁾. Der Bericht empfiehlt den OECD-Mitgliedsländern eine konsequentere Anwendung der Wettbewerbsgesetze auf Freie Berufe, insbesondere bei den Zulassungsbedingungen und Gebührenordnungen und die Öffnung bislang öffentlicher Dienstleistungen für private, freiberufliche Betätigung.

Das Bundeskartellamt hat zusammen mit dem Bundesminister für Wirtschaft an der zweiten und dritten UNCTAD-Sitzung der „zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken“ in Genf teilgenommen. Die Sachverständigengruppe hat entsprechend ihrem Mandat die Bereiche Submissionsabsprachen, vertikale Bezugsbindungen und wettbewerbsbeschränkende Praktiken im Dienstleistungssektor untersucht und Studienentwürfe vorgelegt. Auch Entwürfe für ein wettbewerbsrechtliches Mustergesetz („Model Law“) sind zwischenzeitlich erarbeitet worden.

Im Juli 1984 haben Teilnehmer aus 16 Industrieländern und der EG-Kommission im Rahmen der zweiten Internationalen Kartellkonferenz Berlin zusammen mit dem Bundeskartellamt die mit dem Komplex „Gemeinschaftsforschung und Wettbewerb“ verbundenen wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Probleme erörtert. Das Bundeskartellamt wird eine Zusammenfassung der Konferenzbeiträge in deutscher, französischer, englischer und japanischer Sprache herausgeben.

¹⁾ Competition Policy and the Professions, OECD 1985
Politique de la Concurrence et Professions libérales, OECD 1985

Zweiter Abschnitt

Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse (21)

Die Beteiligungsverhältnisse an der Ruhrkohle AG (RAG) sind 1984 neu gestaltet worden. Jahrzehntlang war die Stahlindustrie Hauptabnehmer von Steinkohle. In den letzten Jahren ist sie hinter die Stromwirtschaft zurückgefallen. Um die Beteiligungsstruktur der aktuellen Interessenlage der Anteilseigner anzupassen, hatte VEW, nachdem verschiedene andere Lösungsmodelle bereits aufgegeben worden waren, beim Bundeskartellamt die Gründung einer Holding-Gesellschaft angemeldet, an der VEW zu 51 % und das Land Nordrhein-Westfalen zu 49 % beteiligt sein sollten. Die Holding sollte ihrerseits die an der RAG gehaltenen Anteile von Salzgitter, Harpener, Krupp und der Société Nouvelle Sidéchar erwerben. Dies hätte zu einer Schachtelbeteiligung an der RAG geführt. Nachdem den beteiligten Unternehmen wegen wettbewerblicher Bedenken gegen diese Beteiligung eine Untersagungsverfügung angekündigt worden war, zogen die Unternehmen ihre Anmeldung zurück. VEW beteiligte sich nunmehr ohne das Land Nordrhein-Westfalen direkt an der RAG und blieb, da es auf die Übernahme der Anteile von Société Nouvelle Sidéchar vorerst verzichtete, unter der fusionsrechtlich relevanten Schwelle von 25 %. Das Grundkapital an der RAG verteilt sich nunmehr auf die VEBA (37,1 %), VEW (21,95 %), Hoesch-Holding (10 %), Thyssen AG (12,69 %), Nouvelle Sidéchar (8,26 %) und auf stimmrechtslose eigene Anteile (10 %). Über die Anfang 1985 angemeldete Übernahme des Sidéchar-Anteils durch VEW ist noch nicht entschieden worden.

Mineralölerzeugnisse (22)

Die Rohölmärkte standen im Berichtszeitraum weltweit im Zeichen eines Angebotsüberhangs. Dieser zwang die OPEC, ihren Richtpreis um 5 Dollar auf 29 Dollar je Barrel zu senken und die Förderquoten ihrer Mitglieder so weit zu kürzen, daß deren Förderkapazitäten nur noch zu etwas mehr als der Hälfte ausgelastet sind. Die Gründe für diese Marktentwicklung lagen in der verstärkten Rohölförderung der Nicht-OPEC-Staaten sowie in der nach wie vor schwachen Rohölnachfrage. Diese schwache Nachfrage nach Rohöl war zum einen auf die Konjunktursituation und die Energieeinsparungen in den Industriestaaten zurückzuführen, die einen verringerten Verbrauch von Mineralölprodukten zur Folge hatten; zum anderen schlug sich darin aber auch ein bisher unterschätzter Strukturwandel der mineralölverarbeitenden Industrie nieder: Der weltweit zunehmende Einsatz von Konversionsanlagen ermöglicht es, die gewünschten leicht-

flüssigen Endprodukte (insbesondere Naphta und Kraftstoffe) mit einem geringeren Rohöleinsatz zu erzeugen und dabei vor allem auch die weniger knappen Schweröle zu verwenden. Dadurch büßten die Anbieter der in der Vergangenheit relativ teuren leichten Rohöle, die vor allem in der Nordsee und in Nordafrika gefördert werden, ihre qualitativen Wettbewerbsvorteile weitgehend ein und versuchten deshalb, ihren Absatz über die Spotmärkte unter Verzicht auf die bisher erzielten Preisaufschläge zu sichern. Um zu verhindern, daß dieses Vorgehen einen Preisverfall auf breiter Front auslöst, mußte die OPEC im Dezember 1984 ihre Preisstruktur an die Marktentwicklung annähern: Die Notierungen für leichte Rohöle wurden gesenkt, die für mittelschwere und schwere erhöht.

Die Mineralölindustrie der Bundesrepublik konnte aus dem Sinken der im Dollar notierten Rohölpreise keine Vorteile ziehen, da der starke Anstieg des Dollarkurses auf Werte über 3 DM die Preissenkungen mehr als ausglich. Die Grenzübergangswerte stiegen auf weit über 600 DM/t und erreichten damit fast wieder den Höchststand von 1981. Der Anteil des Rohöls am gesamten Mineralölimport sank im Berichtszeitraum auf 60 % (1980: 73 %), da der Import von Halbfertig- und Fertigprodukten kräftig zunahm, während sich die Rohöleinfuhren verringerten. Fast ein Drittel des importierten Rohöls wird inzwischen über Spotmärkte bezogen; vor wenigen Jahren stammten erst 5 % der Importe aus dieser Quelle. Die Spotmärkte bieten in Zeiten eines weltweiten Überangebots im Vergleich zum Rohölbezug auf Kontraktbasis günstigere Versorgungsmöglichkeiten, die allerdings mit einem höheren Versorgungsrisiko in Krisenzeiten erkauft werden.

Der seit 1980 zu verzeichnende starke Rückgang des Inlandverbrauchs von Mineralölprodukten hat sich im Berichtszeitraum nicht weiter fortgesetzt. 1984 erfolgte erstmals wieder ein leichter Anstieg, zu dem vor allem die wachsende Nachfrage der chemischen Industrie nach Rohbenzin beitrug. Insgesamt blieb das Verbrauchsniveau jedoch so niedrig, daß unter dem Wettbewerbsdruck der Halbfertig- und Fertigproduktimporte in erheblichem Umfang inländische Raffineriekapazitäten stillgelegt wurden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß auch die gegenwärtige Kapazität von 107 Mio. t Jahresdurchsatz in Zukunft nicht mehr befriedigend auszulasten sein wird.

1. Mineralölprodukte

Die inländischen Verbraucherpreise zeigten sich erneut stark abhängig von den Notierungen des Rot-

terdamer Spotmarktes. Aufgrund der spezifischen Angebotsverhältnisse auf den heimischen Kraftstoffmärkten gelang es der Industrie nicht immer und überall, die Einstandskosten bei den Mineralölprodukten und Rohölen in den Abgabepreisen herinzuholen. Darauf ist es mit zurückzuführen, daß mit einer Ausnahme die Mineralölgesellschaften auch die beiden letzten Geschäftsjahre in der Verarbeitung und im Vertrieb mit Verlust abschlossen, die US-Gesellschaft Chevron sich von allen deutschen Mineralölmärkten zurückzog und das französische Unternehmen Elf Aquitaine die hiesige Produktion aufgegeben hat und nur noch das Handelsgeschäft betreibt. Der Vertrieb der umsatzstärksten Mineralölprodukte erfolgte in beiden Berichtsjahren im Preiswettbewerb zwischen den Herstellern und gewichtigen Teilen des unabhängigen Handels sowie im Substitutionswettbewerb zwischen der Mineralölindustrie und Anbietern anderer Primärenergien. Der Druck auf die Tankstellenpreise wurde ferner durch branchenfremde Anbieter sowie durch Marktanteilkämpfe einzelner Mineralölgesellschaften in absatzstarken Regionen verstärkt. Wegen des wirksamen Wettbewerbs auf allen Ebenen der Kraftstoffmärkte bestand für das Bundeskartellamt auch kein Grund, die Übernahme des Chevron-Tankstellennetzes durch die Deutsche Texaco AG zu untersagen.

Die Preisentwicklung an den Tankstellen im einzelnen war äußerst wechselvoll. 1983 gab es 17 Erhöhungsrunden mit jeweils 2 bis 3 Pf/l. Durch noch häufigere Senkungen um 1 bis 2 Pf/l lagen die Tankstellenpreise am Ende des Jahres im Durchschnitt (alle Qualitäten, Abgabearten, Anbieter) 2 Pf/l unter dem Stand vom Jahresbeginn. 1984 war es lange Zeit ähnlich. Durch Preiserhöhungen am Ende des dritten Quartals um zusammen 13 Pf/l, denen auch die aggressivsten Wettbewerber vor dem Hintergrund hoher Rotterdam-Notierungen und festem Dollar-Kurs folgten, wurden dann die ungewöhnlichen Preissenkungen während der Hauptreisezeit aber mehr als ausgeglichen. Zum Jahresende gaben jedoch die Tankstellenpreise wieder etwas nach, so daß eine merkliche Erhöhung des Preisniveaus insgesamt abermals nicht stattfand. Im westeuropäischen Vergleich bewegten sich die inländischen Tankstellenpreise ständig am unteren Ende der Skala. Die Preise an den Bundesautobahntankstellen (BAT) nahmen etwa denselben Verlauf wie die Straßentankstellenpreise. Bei den in der letzten Berichtsperiode streitig gewordenen Fällen (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 40f.) sind die Mißbrauchsverfügungen des Bundeskartellamtes gegen Esso, Shell und Fina aufhebenden Entscheidungen des Kammergerichts (WuW/E OLG 2935) inzwischen rechtskräftig geworden. Die Mißbrauchsverfahren gegen Aral AG und die Bomin Mineralölgesellschaft, über die das Kammergericht noch nicht entschieden hatte, wurden eingestellt. Da das Kammergericht weitergehende Anforderungen an den heranzuziehenden Vergleichspreis nicht akzeptiert hat, geht das Bundeskartellamt als Kriterium für die mißbräuchliche Preisgestaltung einer BAT künftig wieder von dem Überschreiten des höchsten Umlandtankstellenpreises um 2 Pf/l aus. Die Tankstellenpreise für Dieselkraftstoff (DK) fol-

gen im allgemeinen der Marktentwicklung von leichtem Heizöl (HEL), das weitgehend dem DK entspricht. Obwohl die HEL-Preise einen ähnlich niedrigen Stand wie 1981 aufwiesen, hat sich der damalige DK-Preisabstand von zeitweise 10 bis 15 Pf/l zu den Tankstellenpreisen von Vergaserkraftstoff (VK)-Normal in diesem Ausmaß nicht wiederholt. DK blieb zwar billiger als VK, die Tankstellenpreise haben sich jedoch bis Ende 1984 trotz der um 7 Pf/l differierenden Mineralölsteuer bis auf etwa 2 Pf/l angenähert. Dazu hat die mangelnde Durchsetzbarkeit der zahlreichen DK Preiserhöhungen ebenso beigetragen wie die überproportionale Zunahme der Diesel-PKW.

Bei HEL trat die Abhängigkeit der inländischen Verbraucherpreise von den Rotterdam-Notierungen besonders deutlich hervor. Der Grund ist der hohe Importanteil von einem Drittel am HEL-Inlandsbedarf. Die inländischen Verbraucherpreise lagen im Jahre 1983 bis zu 11 Pf/l, im Jahresdurchschnitt um 5 Pf/l unter dem Vorjahreszeitraum. Dieser Abfall wurde im folgenden Jahr wieder ausgeglichen.

Einen starken Preisauftrieb verzeichneten die Verbraucherpreise für schweres Heizöl (HS). Sie stiegen in beiden Jahren parallel zu den Importnotierungen um reichlich 100 DM/t oder rund 25%. Ursachen waren eine immer geringere Marktversorgung aus Inlandsproduktion infolge verstärkter Weiterverarbeitung der Rückstandsöle zu leichteren Produkten sowie eine verstärkte Nachfrage von Drittländern in Rotterdam (britischer Bergarbeiterstreik). Trotzdem lagen selbst die maximalen HS-Verbraucherpreise noch beträchtlich unter den Einstandspreisen des Rohöls.

2. Handel mit Mineralölerzeugnissen

Wegen des überreichlichen Produktangebots bei VK, DK sowie HEL im In- und Ausland hatte der unabhängige Handel keinerlei mengenmäßige Versorgungsprobleme. Insgesamt nahm er an dem leichten Konsumzuwachs bei diesen Produkten entsprechend seiner Marktbedeutung teil. Problematisch blieb jedoch die Ertragsituation bei zahlreichen sich traditionell im Inland versorgenden Unternehmen. Auf den Kraftstoffmärkten wurden die Verkaufspreise des Handels nach oben durch die Tankstellenpreise der Markengesellschaften begrenzt. Dadurch ergaben sich für zahlreiche Händler vor allem im Sommer 1983 und im Herbst 1984 Handelsmargen von 0 bis 5 Pf/l, die keine Kostendeckung zuließen. Teilweise lagen die Raffinerieabgabepreise sogar über dem örtlichen oder regionalen Tankstellenpreisniveau. Für eine gezielte Verdrängung von Handelsunternehmen gab es dennoch keine Anhaltspunkte. Eine Befragung von Handelsverbänden im Sommer 1983 bestätigte zwar neben temporär niedrigen Spannen Unterschreitungen von Händler-Einstandspreisen auch durch direkt konkurrierende Markentankstellen. Da diese Unterbietungen aber nicht durch die Lieferanten des Handelsunternehmens erfolgten, war ein Eingreifen des Bundeskartellamtes aufgrund des erweiterten Diskriminierungsverbots nicht möglich.

Auf die Dauer bedrohlicher ist für mittelständische Unternehmen der Mineralölbranche die Preisgestaltung von Supermarkt-tankstellen. Der Verdacht eines anhaltenden Kraftstoffverkaufs unter Einstandspreisen bestätigte sich jedoch nicht. Die Überprüfung der Preiskalkulation an den Tankstellen von drei Supermärkten ergab, daß diese bei Zusammenrechnung der unterschiedlichen Ein- und Verkaufspreise für VK-Normal, VK-Super und DK den effektiven Beschaffungskosten entsprach. Solange jedoch die branchenfremden Mitbewerber die sonstigen in ihrem Kraftstoffgeschäft anfallenden Kosten unberücksichtigt lassen, wird eine solche Preisgestaltung ein bedrückendes Problem für den mittelständischen Mineralölhandel bleiben.

Ein weiteres schwerwiegendes Problem des auf einem jahrelang geschrumpften Markt tätigen Heizölhandels ist die Förderung der Substitution von HEL durch administrative Maßnahmen. Kommunen versuchen, durch Verkaufsförderung für Erdgas, Fernwärme und Heizstrom den Absatz ihrer eigenen Versorgungsunternehmen zu steigern. So gibt es finanzielle Begünstigungen für Anschlußunternehmen, Anschluß- und Benutzungszwänge für Einrichtungen der Fernwärmeversorgung, örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte, in denen die Verwendung von Öl und Kohle teilweise ausgeschlossen ist (Verbrennungsverbote). Durch solche Maßnahmen ist der Wettbewerb zwischen den maßgeblichen Energieträgern auf dem Wärme-markt verzerrt worden. Die Eingriffe haben den Verbrauchsrückgang bei HEL über den durch hohe HEL-Preise geförderten Sparwillen der Verbraucher hinaus entscheidend verstärkt. Die daraus resultierenden Ertragsminderungen betreffen wegen nicht vorhandener Ausweichmöglichkeiten in erster Linie den konzernunabhängigen Brennstoffhandel. Dabei kann die Verkaufsförderung z. B. für Erdgas im Rahmen der Versorgungskonzepte nicht mehr mit einem Preisgefälle vom Heizöl zum Erdgas begründet werden. Der jahrelange Preisvorsprung von Erdgas ist 1983 verloren gegangen. Ende 1984 hat der Gaspreis sogar das Heizölpreinsniveau überschritten.

Die Ertragsprobleme vieler Brennstoffhändler resultieren auch aus einer Überbesetzung der Verteilerstufe. Während der Verbrauch seit 1980 um 33% gesunken ist, haben im selben Zeitraum nur 15% der Handelsunternehmen den Vertrieb von HEL aufgegeben oder sich Unternehmen der Mineralölindustrie angeschlossen. In der Berichtszeit hat es 17 Zusammenschlüsse mit Brennstoffhändlern gegeben, jedoch nur sechsmal waren Unternehmen der Mineralölindustrie beteiligt. In der Mehrzahl der Fälle wurden zudem lediglich die Kundestämme erworben. Kaum Auswirkungen auf die Zahl der Zusammenschlüsse hatte der Ausgang des Fusionsverfahrens Texaco/Zerssen (Tätigkeitsberichte 1979 S. 46 f. und 1981/82 S. 41, WuW/E BKartA 2025). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes gegen den Beschluß des Kammergerichts (WuW/E OLG 2663), das zuvor auf die Beschwerde der Unternehmen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben hatte, zurückgewiesen (WuW/E BGH 2025).

Die Gerichte haben bestätigt, daß alle auf dem deutschen Markt tätigen Mineralölgesellschaften ein Oligopol bilden könnten. Bezüglich der Frage, ob wesentlicher Wettbewerb besteht, komme es jedoch auf eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen der strukturellen Wettbewerbsbedingungen, auf die das Bundeskartellamt die Untersagung wesentlich gestützt hatte, und des Wettbewerbsverhaltens der Unternehmen auf dem relevanten Markt an. Im Ergebnis ist der Bundesgerichtshof der Ansicht des Kammergerichts gefolgt, daß auf dem Markt für HEL wesentlicher Wettbewerb besteht. Zwar sei Preiswettbewerb aus strukturellen Gründen nur in bestimmten Grenzen möglich. Dies reiche jedoch aus, um die wesentlichen Funktionen des Wettbewerbs zu erfüllen; denn Preiswettbewerb sei nicht nur bei ständigem Unterbieten gegeben, sondern auch dann, wenn die Anbieter dem Kostendruck in unterschiedlicher Weise nachgeben und dadurch zu verschiedenen Preisen und Konditionen kommen.

Das Bundeskartellamt hat den Anteilseignern der ARAL AG, das sind die Veba Oel AG (56%), die Mobil Oil AG (28%), die Wintershall AG (15%) sowie die Gruppe der Benzolhersteller (1%), durch Beschluß vom 24. Januar 1984 untersagt, nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 1. Mai 1985 das „ARAL-Vertragswerk“ weiter zu praktizieren (WuW/E BKartA 3017). Das ARAL-Vertragswerk umfaßt ein Regelungsgeflecht von Horizontal- und Vertikalverträgen, das den gemeinsamen Vertrieb einer Reihe von Mineralölprodukten, hauptsächlich Vergaserkraftstoff und Dieselkraftstoff sowie von Benzol zum Gegenstand hat. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstößt dieses Vertragswerk gegen das Kartellverbot.

Bei einer Beendigung der Zusammenarbeit in der ARAL und der damit verbundenen Realteilung des ARAL-Vermögens könnten wenigstens die Veba Oel und die Mobil Oil eigene unabhängige Tankstellennetze betreiben. Bei der Wintershall AG mag dies zweifelhaft sein. Aber auch wenn Wintershall nicht bereit wäre, ein eigenes Tankstellennetz zu betreiben, könnte sie künftig als unabhängiger Anbieter auf dem Handelsmarkt ein wettbewerbsbelebendes Element darstellen, das insbesondere unabhängigen mittelständischen Händlern, wie z. B. den sog. freien Tankstellen zugute kommen könnte.

Im Jahre 1952 wurde ARAL als geschäftsführendes Organ für den Benzin-Benzolverband (BV) gegründet. Sie war insoweit Nachfolgerin der Kohlenwerkstoff AG, die als Organ für weitere Kartelle diente. Der BV war eine bereits im vorigen Jahrhundert gegründete Verkaufsvereinigung ursprünglich nur von deutschen Benzolherstellern. Im Jahre 1967 wurde der BV aufgelöst und das ARAL-Vertragswerk wurde, um außerhalb des Anwendungsbereiches des § 1 zu bleiben, entsprechend der seinerzeit für die Anwendung des Kartellverbots überwiegend vertretenen sehr engen „Gegenstandstheorie“ in die heute gültige Form gebracht. Damals hat das Bundeskartellamt das vorgelegte Vertragswerk mit Schreiben vom 16. Februar 1967 nicht beanstandet, und zwar ausdrücklich unter dem Vorbehalt, daß die Gerichte an diese Einschätzung nicht gebunden

sind. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Sache Zementverkaufsstelle Niedersachsen vom 19. Juni 1975 (WuW/E BGH 1367), mit der die enge „Gegenstandstheorie“ endgültig überholt war, hat das Bundeskartellamt das ARAL-Vertragswerk erneut auf seine Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot überprüft. In der BGH-Entscheidung wird ausgeführt, daß es keinen Unterschied macht, ob die marktbeeinflussende Wettbewerbsbeschränkung in dem Wortlaut eines Vertragswerkes ausdrücklich aufgenommen ist oder ob sie sich aus dem gesamten Inhalt unter Berücksichtigung des gemeinsamen Willens der Vertragsbeteiligten und des erkennbaren wirtschaftlichen Zwecks des Vertragswerkes ergibt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist der Ausschluß des Preis- und sonstigen Konditionenwettbewerbs der ARAL-Anteilseigner im Hinblick auf die über die ARAL vertriebenen Produkte jedenfalls mitbezweckter Bestandteil des Vertragswerkes und somit geeignet, die Verhältnisse auf den betroffenen Märkten durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen (§ 1).

Das Bundeskartellamt kann einen unbefristeten Vertrauensschutz für die Fortführung eines unzulässigen Kartellvertrages nicht anerkennen. Darüber hinaus sieht sich das Bundeskartellamt auch nicht unter dem Gesichtspunkt des „Konzentrationsprivilegs“ daran gehindert, § 1 auf das ARAL-Vertragswerk anzuwenden. Gemeinschaftsunternehmen wie die ARAL unterliegen vielmehr einer Doppelkontrolle nach §§ 1 und 23 (Tätigkeitsbericht 1978 S. 23 ff.). Die ARAL AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das in hohem Maße kooperative Merkmale enthält. Dazu gehören die fehlende Einkaufsautonomie, die aufgrund des vereinbarten „net back“-Preissystems fehlende Ergebnisverantwortung der ARAL, ihre Tätigkeit auf einer dem Tätigkeitsfeld der Anteilseigner nachgelagerten Stufe und die Stellung der Anteilseigner als potentielle Wettbewerber auf dem Markt der ARAL. Hinzu kommt der Umstand, daß die ARAL in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich ausschließlich nach dem koordinierten Willen ihrer Anteilseigner handelt. Aufgrund dieses hohen Maßes an kooperativen Merkmalen, die die Zusammenarbeit der Anteilseigner in der ARAL kennzeichnet, kommt es auf den in der Literatur unter den Stichworten „Trennungstheorie“ und „Zweischrankentheorie“ bestehenden Meinungsstreit, ob und wann eine den § 1 tatbestandsmäßig noch erfüllende Kooperation als konzentrativ und dem Schutzbereich des § 1 entzogen anzusehen sei, nicht an. Die ARAL muß nach den Kriterien des weitaus überwiegenden Teils der innerhalb beider Theorien vertretenen Meinungen als kooperativ eingestuft werden. Die beteiligten Unternehmen haben gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

3. Flüssiggas

Das Bundeskartellamt hat bereits in seinem letzten Tätigkeitsbericht auf die Problematik des Eindringens der RWE und der Deutschen Shell AG in den Markt für Flüssiggas hingewiesen (Tätigkeitsbe-

richt 1981/82 S. 42 f.). Gleichwohl ist die Erhöhung der Beteiligung der Shell an der Caratgas Flüssiggas-Versorgung GmbH, Wuppertal, von 24% auf 50% des stimmberechtigten Kapitals nicht untersagt worden. Auf der Verteilerstufe des Flüssiggasmarktes konnte eine marktbeherrschende Stellung der Shell nicht festgestellt werden. Auf der Produzentenstufe gehört Shell zwar einem Oligopol der fünf führenden Raffineriegesellschaften an. Der Verhaltensspielraum dieses Oligopols wird aber durch wesentlichen Außenwettbewerb soweit begrenzt, daß eine überragende Marktstellung des Oligopols und damit der Shell gegenüber den kleineren Raffinerieunternehmen und international tätigen Flüssiggasunternehmen nicht festgestellt werden konnte. Ein erheblicher Importwettbewerb ist über die Transport-, Lager- und Umschlaglogistik und das entsprechende Know-how der weltweit führenden Gasunternehmen sichergestellt.

Im Zusammenhang mit dem Vergleich über die Bomin Bochumer Mineralöl GmbH & Co. KG hat die Shell AG die 100%ige Kontrolle über die als paritätisches Gemeinschaftsunternehmen geführte Flüssiggas-Terminal Emden GmbH erhalten. Der Geschäftsanteil der Erdölwerke Frisia GmbH, die zur Bomin-Gruppe gehörte, war vom Finanzamt gepfändet worden und daraufhin von der Gesellschafterversammlung entsprechend dem Gesellschaftsvertrag eingezogen worden. Durch die Einziehung der Anteile wurde bei dem verbleibenden Gesellschafter eine neue Beteiligungsstufe des § 23 Abs. 2 Nr. 2 erreicht, so daß hierdurch ein Zusammenschlußtatbestand erfüllt wurde. Der Zusammenschluß ist aber nicht untersagt worden, weil sich durch die Einziehung der Anteile die Anbieterzahl auf dem Markt für Terminalleistungen nicht verändert hat.

Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)

Die Bautätigkeit war weiterhin rückläufig. Die Kapazitätsauslastung in der Steine- und Erdenindustrie ging noch einmal zurück, so daß weiterhin ein beträchtlicher Angebotsüberhang besteht, obgleich die Unternehmen nun auch in stärkerem Umfang begonnen haben, Überkapazitäten abzubauen. Denn zunehmend wird erkannt, daß die Nachfrage auch auf längere Sicht das hohe Niveau vergangener Jahre nicht wieder erreichen wird. Der Prozeß der Anpassung an die veränderten Verhältnisse findet nicht nur über Kapazitätsabbau statt; es wird auch versucht, für die Produkte und Erzeugnisse neue Märkte zu erschließen. So bietet z. B. die Natursteinindustrie verstärkt ihre Splitte und Edelsplitte als Zuschlagstoffe für Beton und Betonprodukte an und tritt damit in Wettbewerb zu den Unternehmen der Kies- und Sandförderung (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 44). Zugleich verringert die Natursteinindustrie hierdurch ihre Abhängigkeit vom Tiefbau.

Großunternehmen fällt in dieser Branche der notwendige Anpassungs- bzw. Umstellungsprozeß leichter als kleinen und mittleren Unternehmen.

Deshalb versucht das Bundeskartellamt, gerade letzteren wettbewerbsrechtliche Hilfestellung zu geben, wo dies, unter Berücksichtigung der regionalen Marktstrukturen, vertretbar ist. Wegen der Anzahl der bereits bestehenden Kooperationen sind diese Möglichkeiten allerdings begrenzt. Sie stehen hier nur kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Höherstufige Rationalisierungskartelle nach § 5 Abs. 2 und 3 unter Teilnahme von Großunternehmen sind daher vom Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden nicht mehr erlaubt worden. Die Erlaubnis für die letzten dieser langjährigen Kartelle ist zum Ende des Berichtszeitraumes ausgelaufen.

1. Natursteine

Dem Natursteinkartell Nordhessische Basalt-Union GmbH, Kassel¹⁾, ist eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 nur noch bis zum 31. Dezember 1984 erteilt worden (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 45). Bei diesem Kartell waren wesentliche Rationalisierungserfolge, die nur durch Kartellzugehörigkeit hätten erzielt werden können, bei dem teilnehmenden Großunternehmen Basalt AG, einem Tochterunternehmen des Werhahn-Konzerns, nicht zu erwarten. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde wurde vom Kammergericht Berlin zurückgewiesen (WuW/E OLG 3279). Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Nach dem Ausscheiden der Basalt AG aus dem Kartell haben die ausschließlich mittelständischen Kartellpartner die Kooperation als Mittelstandskartell nach § 5b fortgeführt. Ein Beitritt von zwei mittelständischen Unternehmen zu dieser Gruppe war wettbewerblich verträglich. Die erweiterte mittelständische Gruppe verfügt über gute Chancen, gegenüber dem ausgeschiedenen Großunternehmen im entstandenen Wettbewerb zu bestehen. Diese rein mittelständischen Kooperationsalternative zum ursprünglichen Kartell kann als Beispiel dafür gelten, daß Kooperationshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen möglich ist und die Marktstruktur gleichwohl durch das Entstehen einer echten Angebotsalternative verbessert wird.

Das Natursteinkartell Westdeutsche Grauwacke-Union (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 45) ist vom Minister für Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ebenfalls nur noch für einen Auslaufzeitraum bis zum 31. Dezember 1984 nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubt worden. Auch hier scheiterte die weitere Legalisierung der Kooperation an der Mitgliedschaft der Basalt AG. Diese Verfügung wurde nicht mehr angefochten.

2. Bituminöses Mischgut

Die Untersagung des Bundeskartellamtes in Sachen Oberbergische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG in Gummersbach (OAM) (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 45, WuW/E BKartA 2077) ist vom Kammergericht bestätigt worden (Kart 5/83). So-

weit das Bundeskartellamt die OAM in der aktuell praktizierten Form als nicht legalisierungsfähiges Kartell (§ 1) erkannt und nach § 37 a untersagt hatte, ist dieser Teil der Entscheidung nicht angefochten worden. Vielmehr versuchten die Gesellschafter der OAM durch Übertragung auch der Produktionsanlagen, der OAM konzentrativen Charakter zu verleihen, um dann unter Inanspruchnahme des Fusionsprivileges ihre Zusammenarbeit vor der Anwendung des Kartellverbotes zu schützen. Die gegen dieses Vorhaben gerichtete Untersagung wurde vom Kammergericht Berlin bestätigt. Das Gericht hat die OAM in der geplanten neuen Form als kooperatives Gemeinschaftsunternehmen gewertet und daher die fusionsrechtlichen Vorschriften, auf die das Bundeskartellamt seine Entscheidung hilfsweise gestützt hatte, nicht herangezogen. Über die Rechtsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

Das Bundeskartellamt hat der Rhein-Mosel-Asphalt Mischwerk GmbH & Co. KG, Sinzig, die weitere Durchführung ihres nach § 5b legalisierten Kartellvertrages²⁾ (Tätigkeitsbericht 1978 S. 48) untersagt. An zwei der drei Kartellmitglieder ist der Werhahn-Konzern, bedeutendster inländischer Hersteller von Straßenbaustoffen, maßgeblich beteiligt. Diese Beteiligungen nehmen dem Kartell seinen mittelständischen Charakter. Es dient nach Einschätzung des Bundeskartellamtes im wesentlichen der Einbindung eines mittelständischen Mischgutproduzenten in die Absatzstrategie des Werhahn-Konzerns und verursacht eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung. Das Bundeskartellamt hat seine Entscheidung auf § 12 gestützt; über die Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Der Erwerb einer Mischgutanlage in Kassel-Walldau durch die DEUTAG-Mischwerke GmbH & Co. oHG, Köln, einer Tochtergesellschaft der Strabag Bau-AG, Köln, ist nach Abschluß einer Zusagenvereinbarung nicht untersagt worden. Danach haben sich die Erwerberin und die Werhahn-Gruppe, die mit der Strabag Bau-AG verbunden ist, verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 1984 aus der Nordhessischen Asphaltmischwerke GmbH auszuscheiden³⁾ (S. 50). Durch den Erwerb war zwar eine vorläufige Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Nordhessischen Asphaltmischwerke GmbH als Anbieter von bituminösem Mischgut im Raum Kassel zu erwarten. Jedoch war weiter davon auszugehen, daß bei einem Ausscheiden von DEUTAG und der Werhahn-Gruppe aus der Nordhessischen Asphaltmischwerke GmbH und ihrem selbständigen Auftreten auf diesem Markt eine so wesentliche Verbesserung der Anbieterstruktur eintritt, daß dadurch die Nachteile dieser Verstärkung überwogen werden. Die Zusage ist inzwischen erfüllt worden.

Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Deutag-Mischwerke GmbH & Co. oHG und einem mittelständischen Bauunternehmen ist nicht untersagt worden. Das Gemeinschaftsunternehmen produziert und vertreibt bitu-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 170 vom 15. September 1981

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 177 vom 20. September 1978

³⁾ Bundesanzeiger 1983, S. 7039

minöses Mischgut. Alle Wettbewerber auf dem relevanten Regionalmarkt sind zugleich auch Straßenbauunternehmen, die das Mischgut überwiegend für den Eigenbedarf produzieren, so daß sie durch den gesicherten Zugang zum Absatzmarkt über relativ unangreifbare Marktpositionen verfügen. Dem möglichen Verhaltensspielraum des Gemeinschaftsunternehmens sind daher unter diesen speziellen Voraussetzungen trotz der ansonsten überragenden Wettbewerbskraft enge Grenzen gesetzt.

3. Gasbetonsteine

Aufgrund der vom Bundeskartellamt erhobenen Bedenken hat die Hebel-Unternehmensgruppe den beabsichtigten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Ytong AG, München, aufgegeben. Hebel und Ytong sind die maßgeblichen inländischen Anbieter von Gasbeton-Steinen und Gasbeton-Montagebauteilen. Sie sind die einzigen bundesweit operierenden Hersteller von Wandbausteinen und Montagebauteilen überhaupt. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes herrscht auf dem Markt der Gasbeton-Produkte Preiswettbewerb. Eine Fusion zwischen Hebel und Ytong hätte diesen Preiswettbewerb beseitigt und erhebliche strukturelle Nachteile für die übrigen Märkte von Wandbaustoffen gebracht.

Die Entscheidung des Bundeskartellamtes, in der der Ytong AG wesentliche Teile ihres Vertriebssystems untersagt wurden (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 43), ist vom Kammergericht bestätigt worden (Kart 3/83). Die Anwendung der für unwirksam erklärten Bindungen wurde aufgegeben.

4. Bimsbaustoffe

Der größere Teil der im Neuwieder Becken ansässigen ausnahmslos mittelständischen Hersteller von Bausteinen aus Bims ist in zwei Kartellen organisiert. Die Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH, Weißenthurm, (BBU)¹⁾ (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 45) ist nach § 5 Abs. 2 und 3 legalisiert; ihr gehören zur Zeit der letzten Erlaubnisverlängerung 49 Unternehmen an. Neben der BBU ist die KLB-Klimaleichtblock Vertriebs-GmbH, Neuwied, (KLB) tätig. Diese Kooperation ist nach § 5 b legalisiert; sie hatte bei Gründung 34 Gesellschafter²⁾. Bei einer Überprüfung der KLB nach § 12 wurde festgestellt, daß einige ihrer Gesellschafter keine KLB-Steine produzieren und bzw. oder auch Mitglieder der BBU sind. Das Bundeskartellamt hat den Austritt der Unternehmen aus der KLB durchgesetzt, die keine KLB-Steine produzieren, weil diese durch die Kartellmitgliedschaft keine Rationalisierungserfolge erzielen können. Der KLB gehören nun noch neun Unternehmen an³⁾. Von diesen sind einige auch Mitglied in der BBU. Nachdem die Produkte von BBU und KLB durch Weiterentwicklung auf dem

Markt in immer stärkere Substitutionsbeziehungen geraten sind, würde diese Verflechtung beider Kartelle das Ausmaß der freistellbaren Wettbewerbsbeschränkungen übersteigen. Den Unternehmen ist angeraten worden, sich für eine der Kooperationen zu entscheiden. Um den Unternehmen ausreichend Zeit für eine unternehmerische und produktionsmäßige Umorientierung zu lassen, wird das Bundeskartellamt die Aufhebung der Kartellverflechtungen erst 1985 im Rahmen des dann anstehenden Erlaubnisverlängerungsverfahrens der BBU durchsetzen.

5. Sonstige Baustoffe

Aufgrund der vom Bundeskartellamt vorgetragenen Bedenken haben sechs niedersächsische Ziegelwerke von der Anmeldung einer Mittelstandskooperation Abstand genommen. Auf dem Ziegelmarkt hätte das Kartell einen durchschnittlichen Marktanteil von 40%, im Kern seines Absatzgebietes sogar einen über 75% erlangt. Aufgrund der Frachtkostenintensität der Produkte wären Wettbewerber nur in Teilen des Kartellabsatzgebietes konkurrenzfähig gewesen. In wesentlichen Regionen hätte es keine gleichwertigen Angebotsalternativen zum Kartell mehr gegeben.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung von vier mittelständischen hessischen Betonwerken zur Gründung einer gemeinsamen Verkaufsgesellschaft als Mittelstandskooperation⁴⁾ nicht widersprochen⁵⁾. Über diese sollen Bordsteine, Platten, Pflaster, Rohre und Schächte aus Beton verkauft werden. Die Kooperation erreicht auf den Teilmärkten für diese Vertragsprodukte Marktanteile von höchstens 7%. Neben dem Kartell verbleiben am Markt eine Vielzahl wettbewerblich gleichwertiger Angebotsalternativen.

6. Zement

Alle inländischen Zementhersteller wenden nahezu ausnahmslos Frankostationspreissysteme an. In wettbewerblicher Hinsicht aufgelockert werden diese Systeme nur durch Selbstabholung. Bei dieser vergütet der Hersteller dem Selbstabholer den Frachtanteil des Zementpreises. Die Frachtvergütung kann die Frachtkosten des Selbstabholers übersteigen; dies kann ihn in den Stand setzen, die Differenz ganz oder teilweise im Wettbewerb bei der Weitergabe des Zementes an Endverbraucher einzusetzen. Das Bundeskartellamt hat bereits früher eine freizügige Selbstabholung verlangt (Tätigkeitsbericht 1974 S. 47). Nach jüngeren Feststellungen wird das Frankostationspreissystem nirgendwo so lückenlos und die Selbstabholung von Zement zugleich so restriktiv praktiziert wie in Süddeutschland. Dort ist die Heidelberger Zement AG Marktführer. Das Unternehmen erfüllt die Marktbeherr-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 72 vom 17. April 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 32 vom 17. Februar 1976

³⁾ Bundesanzeiger 1984, S. 740

⁴⁾ Bundesanzeiger 1983, S. 4058

⁵⁾ Bundesanzeiger 1983, S. 7039

schungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1. Es hat insbesondere für den Handel die Selbstabholung erschwert, weil die grundsätzlich zugestandene Möglichkeit, den Zement am Werk selbst abzuholen, davon abhängig gemacht wurde, daß die abzuholenden Mengen mehrere Monate im voraus und zu bestimmten Stichtagen unter Angabe des Werkes angekündigt werden mußten. Die für diese restriktiven Regelungen angeführten abfertigungstechnischen Begründungen waren nicht überzeugend. Denn die Praxis der Selbstabholung außerhalb Süddeutschlands zeigt, daß diese auch kurzfristig möglich ist. Die restriktiven Bestimmungen für die Selbstabholung, die das Frankostationspreissystem absichern, eignen sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes als Instrument zur Kontrolle des Marktes. Das Bundeskartellamt hat von der Heidelberger Zement AG die Aufgabe der Bestimmungen verlangt; das Unternehmen ist dem ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nachgekommen.

7. Schleifmittel

Die Kartellgemeinschaft der Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern, der zur Zeit 28 Unternehmen angehören, hat eine Änderung des bis zum 30. Juni 1983 geltenden Kartellvertrages angemeldet¹⁾. Inhaltlich besteht die Änderung aus dem Verzicht auf die früheren Gesamtumsatzrabattregelungen. Hiermit hat das Kartell, das seit 1959 als Rabattkartell legalisiert ist, nach längerem Rechtsstreit der Verfügung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 12) Rechnung getragen (S. 33). Der Änderungsanmeldung hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen.

8. Transportbeton

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der HTG Handels- und Transport GmbH, die über die Wülfrather Zement GmbH zum Thyssen-Konzern gehört, und einem mittelständischen Bauunternehmen nicht untersagt. Das Gemeinschaftsunternehmen soll im Saarland Fertigbeton herstellen und vertreiben. Die Thyssen-Gruppe verfügt als einziger größerer inländischer Zement-Hersteller über keine nennenswerten Aktivitäten im Transportbetonbereich. Durch den Zusammenschluß tritt sie auf dem regionalen Markt als Wettbewerber von Readymix und der Dyckerhoff Zementwerke AG auf, die dort bereits beide mehrere Transportbetonwerke unterhalten.

Eisen und Stahl (27)

Die Lage der europäischen Eisen- und Stahlindustrie wird weiterhin durch Überkapazitäten und den Zwang zur Anpassung an die geringeren Absatzmöglichkeiten bestimmt. Bei der deutschen

Stahlindustrie, die bereits in erheblichem Umfange Kapazitätsüberhänge abgebaut und unwirtschaftliche Anlagen stillgelegt hat, wächst die Sorge, daß die den Wettbewerb verzerrenden Subventionen anderer Mitgliedstaaten auch über das Jahr 1985 hinaus von der EG-Kommission genehmigt werden könnten, ohne daß die subventionierten Unternehmen in entsprechendem Umfang Überkapazitäten abbauen und veraltete Anlagen stilllegen würden. Die marktregulierenden Maßnahmen der EG-Kommission — namentlich Produktionsquoten und Mindestpreise — sind nach § 101 Nr. 3 der Beurteilung des Bundeskartellamtes entzogen, weil nach dieser Bestimmung für den überwiegenden Teil der Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie ausschließlich die Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gelten. Insoweit unterliegt auch die beabsichtigte Stahlfusion zwischen Krupp und Klöckner im wesentlichen der Zuständigkeit der EG-Behörde. Die Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie, auf die das GWB Anwendung findet — im wesentlichen Ferrolegierungen, Erzeugnisse der Schmiedewerke, rollendes Eisenbahnzeug und Stahlrohre — werden von den marktregulierenden Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht unmittelbar betroffen. Die Bereiche Schmiedeerzeugnisse und Stahlrohre wurden erst später von der europäischen Stahlkrise erfaßt. Verstärkter Wettbewerbsdruck, Überkapazitäten und daraus resultierende Erlöseinbußen haben im Berichtszeitraum auch hier zu Werkszusammenlegungen und -stilllegungen geführt.

Die 1977 zwischen der Fried. Krupp GmbH und dem Bundeskartellamt im Zusammenschlußfall Krupp/Iran vereinbarte Zusagevereinbarung (Tätigkeitsbericht 1977, S. 52) ist einvernehmlich aufgehoben worden²⁾. Dies war möglich, weil wegen veränderter Sach- und Rechtslage die Untersagungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die der Vereinbarung zugrundeliegende Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes zur Beurteilung von Minderheitsbeteiligungen ist durch die spätere Rechtsprechung zu dieser Frage (z. B. WuW/E BGH 1533 — Erdgas Schwaben —, BGH 1763 — Bituminöses Mischgut —) nicht bestätigt worden. In tatsächlicher Hinsicht sind mit der radikalen Veränderung der politischen Verhältnisse im Iran auch die Voraussetzungen entfallen, der Iran-Beteiligung an Krupp fusionsrechtlich eine über eine bloße Finanzbeteiligung hinausgehende unternehmerische Bedeutung beizumessen (S. 52).

Auf Anregung des Bundeskartellamtes hat das Deutsche Institut für Normung (DIN) Beanstandungsklauseln in Normen für Eisen- und Stahlerzeugnisse neu formuliert. Es werden nunmehr keine Konditionenempfehlungen mehr ausgesprochen, sondern nur noch der nach geltendem Recht bestehende Gewährleistungsausschluß für unerhebliche Fehler wiedergegeben. Dadurch soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Rechte erleichtert werden.

¹⁾ Bundesanzeiger 1983, S. 3393

²⁾ Bundesanzeiger 1984, S. 8156

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Beteiligung von 40% an der Salzschlacke-Entsorgungsgesellschaft Lünen mbH (SEG), Lünen, durch die Vereinigte Aluminium-Werke AG, Bonn, nicht untersagt. Der Zusammenschluß betrifft den Markt für die Wiederaufbereitung von Salzschlacke und Kugelmühlstaub, die als Industrieabfälle bei der Produktion von Sekundär-Aluminium anfallen. Aufgrund der ihr lizenzierten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie der technischen Betriebsgeheimnisse erlangt die SEG mit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit zunächst eine marktbeherrschende Stellung, doch ist nicht zu erwarten, daß diese von Dauer sein wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die SEG zunehmendem Wettbewerb durch Nachahmer oder durch substitutive Angebote ausgesetzt sein wird, sofern sich das neue Verfahren als wirtschaftlich erfolgreich erweisen sollte.

Gießereierzeugnisse (29)

Das Bundeskartellamt hat der Ernst Schmieding GmbH & Co. (Schmieding), Holzwickede, gemäß §§ 37 a Abs. 2, 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 untersagt, den Wilfried Bernshausen Fachgroßhandel (Bernshausen), Siegen, von der Belieferung mit Schmieding-Armaturen auszuschließen, weil dadurch die von Schmieding abhängige Firma Bernshausen ungerechtfertigt diskriminiert wird. Die Abhängigkeit dieses Unternehmens beruht darauf, daß es sortimentsbedingt auf die in technischer Hinsicht führenden Schmieding-Armaturen angewiesen ist und der überwiegende Teil seiner Kunden diese Armaturen ausschließlich oder in erster Linie verlangt und nicht bereit ist, andere Rohrnetzarmaturen abzunehmen. Die Behinderung von Bernshausen ist unbillig und seine unterschiedliche Behandlung erfolgt ohne sachlich gerechtfertigten Grund, weil Schmieding mit der Lieferverweigerung nur bezweckt, den Kreis der auf der Großhandelsstufe tätigen Nachfrager im Einzugsbereich von Bernshausen möglichst klein zu halten, um diese vor einem weiteren Wettbewerber zu bewahren. Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 20. Juli 1984 (WuW/E OLG 3288) die Untersagung des Bundeskartellamtes bestätigt. Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen.

Das Bundeskartellamt hat einem Spezialisierungskartell für gußeiserne Druckrohre und Formstücke nicht widersprochen¹⁾. Die Halbergerhütte GmbH, Brebach/Saar, und die Luitpoldhütte AG, Amberg/Oberpfalz, werden danach die Herstellung dieser Produkte spezialisieren und den Vertrieb, die Werbung und die Kundenberatung gemeinsam durchführen. Wegen des geringen Marktanteils der Unternehmen wird der wesentliche Wettbewerb auf diesem Markt nicht beeinträchtigt.

¹⁾ Bundesanzeiger 1983, S. 8129

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Die wirtschaftliche und wettbewerbliche Lage der stahlverarbeitenden Ziehereien und Kaltwalzwerke (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 48 f.) hat sich im Berichtszeitraum nicht gebessert. Da auch die Krisenregelungen der EG für die Stahlindustrie weiter andauern, hat sich das Bundeskartellamt bereit erklärt, für den Bereich der stahlverarbeitenden Ziehereien und Kaltwalzwerke, der ersten Verarbeitungsstufe nach der Stahlindustrie, die unverbindlichen Verbandspreisempfehlungen für vormaterialbedingte Teuerungszuschläge vorerst weiter zu dulden.

Das Bundeskartellamt hat für den Bereich Betonstahlmatten erstmalig eine Genehmigung für ein Strukturkrisenkartell erteilt (WuW/E BKartA 2049). Die 28 inländischen Hersteller, die zusammen einen Marktanteil von ca. 90% haben, sind der Auffassung, daß der Absatzrückgang für Betonstahlmatten auf einer nachhaltigen Änderung der Nachfrage beruht und langfristig fort dauern wird. Es besteht in der Tat die Gefahr, daß hierdurch an sich leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen aus dem Markt ausscheiden und über das aus volkswirtschaftlicher Sicht erforderliche Maß hinaus Kapazitäten vernichtet werden. Das Bundeskartellamt hat daher entsprechend seiner Verwaltungsrichtlinien für die Beurteilung von Strukturkrisen- und Rationalisierungskartellen²⁾ die vorübergehende Beschränkung des Wettbewerbs durch ein Kartell nach § 4 als gerechtfertigt angesehen. Der dafür notwendige Kapazitätsabbauplan sieht eine Verringerung der Kapazitäten von 2 059 000 jato auf 1 200 000 jato vor. Die Vereinbarung wird von Preis- und Quotenabsprachen begleitet. Die Erlaubnis wurde für drei Jahre erteilt (S. 34).

Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)

Aufgrund der Beschwerde eines Herstellers von Regelsystemen für Heizkessel hat das Bundeskartellamt geprüft, ob der ausschließliche, kombinierte Verkauf eines neu auf den Markt gebrachten Heizkessels mit einem integrierten elektronischen Regelsystem durch einen Heizkesselhersteller andere Hersteller von Regelsystemen unbillig behindert oder in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt. Die Prüfung hat ergeben, daß die für die betreffenden Heizkessel angewendete Niedrigtemperaturregelung besondere Anforderungen an die Abstimmung zwischen Kessel und Steuerung stellt, um eine optimale Energieausnutzung zu gewährleisten und Schadensrisiken für die Anlage zu minimieren. Unter diesen Umständen ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. September 1981 (WuW/E BGH 1829 — Original-VW-Ersatzteile II —) das ausschließliche kombinierte Angebot von Heizkesseln mit einer jeweils darauf ausgerichteten Regelung nicht unbillig bzw. ungerechtfertigt.

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 66 vom 7. April 1978

Maschinenbauerzeugnisse (32)**1. Werkzeugmaschinen**

Im Zusammenschlußfall Thyssen/Hüller (Tätigkeitsberichte 1976 S. 47f.; 1977 S. 20; 1981/82 S. 49) ist das Verfahren zur Auflösung des untersagten Zusammenschlusses (WuW/E BKartA 1657, WuW/E OLG 1921), soweit er nicht nach § 24 Abs. 3 erlaubt worden war (WuW/E BWM 159), eingestellt worden. Eine durch einen anderen Zusammenschlußfall veranlaßte Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse auf den relevanten Märkten hatte bereits ernsthafte Zweifel am weiteren Vorliegen der Untersagungs Voraussetzungen bei Thyssen/Hüller ergeben. Das Bundeskartellamt ist deshalb trotz des abgeschlossenen Entflechtungsvertrages dem Begehren der beteiligten Unternehmen gefolgt und hat eine weitere Marktuntersuchung durchgeführt. Dabei hat sich bestätigt, daß sich die Marktanteile der zusammengeschlossenen Unternehmen und deren Abstand zu den nächstgrößten Wettbewerbern auf den Märkten für Transferstraßen und für numerisch gesteuerte Bearbeitungszentren inzwischen so stark verändert haben, daß nach den Maßstäben der neueren BGH-Rechtsprechung (WuW/E BGH 1749 — Klöckner/Becorit —) eine überragende Marktstellung von Thyssen/Hüller nicht mehr vorliegt. Da somit die untersagte Wettbewerbsbeschränkung entfallen ist, war eine Entflechtung nicht mehr möglich (WuW/E BGH 2031 — Springer/Elbe Wochenblatt —).

Das Bundeskartellamt hat einen Kooperationsvertrag zwischen einem kleinen und einem mittleren Hersteller von Beschick- und Stapelanlagen für die Holzbearbeitung nicht beanstandet. Die Unternehmen haben eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft gegründet, deren Geschäftstätigkeit sich ausschließlich auf die Vertragsanbahnung und Beratung erstreckt. Die Produktionsprogramme der Vertragspartner überschneiden sich nicht. Das mittlere Unternehmen stellt elektronisch gesteuerte Sonderanlagen in Einzelfertigung her; das kleinere Unternehmen fertigt standardisierte Anlagen im Baukastensystem. Da dem kleineren Unternehmen die finanziellen Ressourcen für eine Veränderung der technischen Betriebsausstattung und der Personalausstattung als Voraussetzung für die Herstellung von Sonderanlagen fehlen und die Fertigung von Standardanlagen nicht in das Konzept des größeren Unternehmens paßt, sind die Vertragspartner auch nicht als potentielle Wettbewerber anzusehen.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartells für Bohr- und Sägemaschinen nach § 5a nicht widersprochen. Beide Partner vereinbarten eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung, der Produktion und im Vertrieb von Säge- und Bohrstraßen für Walzprofile im Stahlbau und Stahlhandel. Das eine Unternehmen produziert Sägemaschinen und verzichtet auf den Bau von Bohrmaschinen, das andere Unternehmen stellt Bohrmaschinen her und verzichtet auf den Bau von Sägemaschinen. Die Vertragserzeugnisse werden von beiden Kartellmitgliedern angeboten und nach einheitlichen Preislisten vertrieben.

2. Getränkeabfüllmaschinen

Der Zusammenschluß zwischen der Klöckner Werke AG, Duisburg, und der Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG (SEN), Mannheim, ist — soweit er über die reine Kapitalbeteiligung von Klöckner an SEN in Höhe von 24% hinausgeht — untersagt worden. Zuvor waren die Unternehmen mit einer Anzeigerzwingungsverfügung verpflichtet worden, den Zusammenschluß anzuzeigen (WuW/E BKartA 2087 — Klöckner-Seitz —). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind die von der Badischen Kommunalen Landesbank (Bakola) gehaltenen 26,1% SEN-Aktien aufgrund eines mit Klöckner abgeschlossenen Optionsvertrages Klöckner zuzurechnen, was zusammen mit den von diesem Unternehmen gehaltenen 24% eine Klöckner-Mehrheitsbeteiligung ergibt. Für die Annahme eines zur Zurechnung führenden Treuhandverhältnisses zwischen Klöckner und Bakola war die Übernahme der wesentlichen wirtschaftlichen Risiken hinsichtlich der von dieser gehaltenen Beteiligung durch Klöckner maßgebend. Durch den Vertrag mit Bakola hat Klöckner außerdem in jedem Falle einen mitbeherrschenden Einfluß auf SEN erworben (Zusammenschluß i. S. v. § 23 Abs. 2 Nr. 5). Der Zusammenschluß ist untersagt worden, weil die Klöckner-Konzerngesellschaft Holstein & Kappert und SEN als die beiden mit weitem Abstand führenden Anbieter von Flaschenreinigungsmaschinen und Getränkeabfüllmaschinen durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung erlangt haben. Dies ergibt sich aus den sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den Wettbewerbern sehr hohen Marktanteilen, der überlegenen Finanzkraft und dem besseren Zugang zu den Absatzmärkten. Gegen den Untersagungsbeschuß ist Beschwerde eingelegt worden, über die noch nicht entschieden ist. Außerdem ist Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis (§ 24 Abs. 3) gestellt worden.

3. Gießereimaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Forma-Bühler GmbH, Augsburg, durch die zur dänischen A. P. Møller-Gruppe gehörenden DISA Industrieanlagen GmbH, Heiligenhaus, nicht untersagt. Beide Unternehmen bieten Formmaschinen und Formanlagen an. Die Marktbeherrschungsvermutung des § 23a Abs. 2 ist widerlegt, da der Zusammenschluß die Bedingungen für den bestehenden wesentlichen Wettbewerb, die vor allem in laufenden technologischen Weiterentwicklungen zum Ausdruck kommen, nicht entscheidend verändert. Dieser Wettbewerb führt auf dem Markt mit seinem verhältnismäßig geringen Marktvolumen im Zeitablauf zu erheblichen Marktanteilsverschiebungen.

4. Waagen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Pfister GmbH, Augsburg, durch die Mors Procedes International, Paris, einer

Tochtergesellschaft der Mors S. A. (Mors), Le Blanc-Mesnil/Frankreich, nicht untersagt. Pfister stellt Maschinen und Anlagen der Wägetechnik her. Sie hat bei Fahrzeugwaagen und Erzeugnissen der kontinuierlichen Dosier- und Wägetechnik starke Marktstellungen. Die Mors-Gruppe produziert Wägezellen, die jedoch im Inland nicht eingesetzt werden können. Eine Verstärkung der Marktstellung von Pfister ist nicht zu erwarten. Der Zusammenschluß führt weder zu einer Addition von Marktanteilen noch zu einem Zuwachs finanzieller Ressourcen. Zwar ist ein verbesserter Zugang zu den Beschaffungsmärkten durch konzerninternen Bezug von eichfähigen Wägezellen nicht völlig auszuschließen. Diese Bezugsmöglichkeit ist jedoch mit erheblichen zeitlichen und technischen Unwägbarkeiten behaftet, weil für Pfister geeignete Wägezellen erst entwickelt und zugelassen werden müßten. Im übrigen dürfte ein konzerninterner Bezug eher zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen führen, da Pfister bislang seine Wägezellen bei einem namhaften Mitbewerber bezieht.

5. Aufzugsanlagen

Das Bundeskartellamt hat einen führenden Hersteller von elektronisch gesteuerten Aufzugsanlagen dazu veranlaßt, elektronische Ersatzteile auch an unabhängige Wartungs- und Reparaturunternehmen zu liefern. Der Hersteller ist auf dem Markt der zu seinem Haupterzeugnis gehörenden Originalersatzteile marktbeherrschend. Die Lieferverweigerung stellte einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 22 Abs. 4 und eine unbillige Behinderung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 dar. Das erhöhte Sicherheitsrisiko, das darin gesehen wird, daß die Betreiber von Aufzugsanlagen in der Regel nicht die Qualifikation eines Wartungs- und Reparaturunternehmens beurteilen könnten, rechtfertigt keine generelle Lieferverweigerung.

6. Sanitär- und Heizungsbedarf

Der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Centra-Bürkle GmbH, Schönaich bei Stuttgart, und der Weber & Freund GmbH, Stuttgart, durch eine Tochtergesellschaft der Honeywell Inc., Honeywell Plaza, Minn., USA, ist nicht untersagt worden. Auf dem betroffenen Markt für witterungsgeführte Heizungsregelungen sind in den vergangenen Jahren erhebliche Strukturveränderungen zugunsten von Heizungskesselherstellern eingetreten, die derartige Regelungen zusammen mit darauf abgestimmten Kesseln als Gesamtangebot auf den Markt bringen. Dadurch hat Centra-Bürkle seine führende Marktstellung eingebüßt und ist nur noch drittgrößter Anbieter. Deshalb ist auch unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Honeywell-Konzerns nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß Marktbeherrschung entsteht oder verstärkt wird. Vor dem Erwerb durch Honeywell waren die Anteile bis zum Abschluß des Fusionskontrollverfahrens zunächst auf die Deutsche Bank übertragen worden. Gegen die ursprünglich dafür vorgesehenen Verträge hat das Bundeskartellamt Bedenken

erhoben, da sie praktisch die uneingeschränkte Übernahme des unternehmerischen Risikos durch Honeywell vorsahen und damit einen gegen das Vollzugsverbot des § 24 a Abs. 4 verstoßenden treuhänderischen Erwerb durch Honeywell als Treugeber der Deutschen Bank dargestellt hätten. Daraufhin sind die Verträge in der Weise geändert worden, daß für den Zeitraum des Zwischenerwerbs durch die Deutsche Bank die wesentlichen Einflußmöglichkeiten und der überwiegende Teil des unternehmerischen Risikos bei den Altgesellschaftern verblieben, so daß diese weiterhin als wirtschaftliche Eigentümer anzusehen waren.

Der angemeldete Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Hans Grohe GmbH & Co. KG, Schiltach, durch eine Tochtergesellschaft der Masco Corporation, Taylor, Michigan/USA, ist nicht untersagt worden, da die Hans Grohe GmbH & Co. bei Brausen zwar eine bedeutende, aber trotz eines relativ hohen Marktanteils keine überragende Marktstellung hat. Die Endabnehmer fragen insbesondere bei der Erstausrüstung Sanitärarmaturkomponenten zunehmend als komplettes Angebot nach. Dabei werden Brausen zusammen mit Mischarmaturen abgesetzt, bei denen Masco und Hans Grohe zusammen lediglich einen Marktanteil von weniger als 2% haben. Eine wirksame wettbewerbliche Kontrolle des Brausenspezialisten Hans Grohe erfolgt auch durch die Vielzahl der Wettbewerber, von denen einige die Hans Grohe GmbH & Co. an Finanzkraft überragen. Der Zusammenschluß führt darüber hinaus zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, da Masco auch Anteile an der Hans Grohe GmbH & Co. erworben hat, die bisher von Personen gehalten wurden, die an dem bedeutendsten Wettbewerber dieses Unternehmens, der Friedrich Grohe Armaturenfabrik GmbH & Co., maßgeblich beteiligt sind. Damit wurde eine völlige Trennung zwischen beiden Unternehmen vollzogen.

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Verlag von Brancheninformationsdiensten für Fachhandel und -handwerk sowie gegen die verantwortlichen Personen wegen Aufruf zum Boykott Geldbußen von zusammen 106 000 DM verhängt. In dem für das Sanitär-Handwerk bestimmten Branchendienst wurde ein führender Armaturenhersteller aufgefordert, die Belieferung derjenigen Großhändler einzustellen, die seine Armaturen an besonders preisgünstige Baumärkte und Warenhäuser weiterveräußerten. Um diesem Aufruf Nachdruck zu verleihen, wurden zugleich die Sanitär-Installateure aufgefordert, ein neues Produkt dieses Herstellers nicht zu beziehen. Wegen zahlreicher rechtskräftiger Verurteilungen in vergleichbaren Fällen liegt hier eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung vor. Das Kammergericht hat die Bußgeldverfahren eingestellt, da es die durch die 4. GWB-Novelle geschaffene Vorschrift des § 38 Abs. 5 für verfassungswidrig hält. Gegen die Einstellungsentscheidung, deren schriftliche Begründung noch nicht vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Bundeskartellamt hatte drei Herstellern von Sanitärarmaturen die Durchführung ihrer Vertriebsbindungen insoweit untersagt, wie sie Sani-

tärgroßhändler verpflichten, Sanitärarmaturen ausschließlich an Sanitär-Installateure zu liefern (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 50f.) Gegen die Untersagung sind Beschwerden eingelegt worden. Die Verfahren sind noch beim Kammergericht anhängig (S. 60).

Straßenfahrzeuge (33)

Am 1. Juli 1985 wird die EG-Gruppenfreistellungsverordnung für Kraftfahrzeug-Vertriebssysteme in Kraft treten (S. 55). Dies ist für die gesamte Branche von zentraler wettbewerbspolitischer Bedeutung. Die EG-Kommission stellt damit die von allen Automobilherstellern und Alleinimporteuren angewendeten ausschließlichen Vertriebsbindungen vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag frei. Dies entspricht der bisherigen Beurteilung derartiger Systeme nach den Vorschriften des GWB (insbesondere §§ 18 und 26 Abs. 2) durch die deutschen Kartellbehörden und Gerichte. Die Freistellung ist aber an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft. Soweit diese über die Anforderungen der Vorschriften des GWB hinausgehen, sind die im Inland tätigen Hersteller und Alleinimporteure nach EG-Recht gehalten, ihre Vertriebssysteme entsprechend anzupassen; sie könnten allerdings versuchen, für ihr abweichendes Vertriebssystem eine Einzelfreistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV zu erhalten. Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann unter Umständen aber auch ein Mißbrauch im Sinne des GWB sein. Denn eine Behinderung oder eine Ungleichbehandlung kann sich als unbillig bzw. ungerechtfertigt darstellen, wenn das betreffende Verhalten wegen Verstoßes gegen EG-Recht rechtswidrig ist. Unter diesem Aspekt muß auch geprüft werden, ob die vom Bundesgerichtshof für die Beurteilung der Ersatzteilbindungen nach den §§ 18 und 26 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze (WuW/E BGH 1829 — Original-VW-Ersatzteile II —, Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 52) im Lichte der in Artikel 3 Nr. 4 der EG-Verordnung für solche Bindungen getroffenen Regelungen unverändert Geltung haben. Hierbei ist insbesondere auch die in den Erwägungsgründen der EG-Verordnung getroffene Feststellung von Bedeutung, daß eine Qualitätsgleichheit von Kraftfahrzeugteilen, die ein Konkurrenzverbot zu Lasten dritter Lieferanten ausschließt, auch dadurch nachgewiesen wird, daß die betreffenden Teile aus der gleichen Produktion eines Zulieferanten des Kraftfahrzeugherstellers stammen. In den Erwägungsgründen wird weiter ausgeführt, daß die EG-Verordnung den Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten nicht entgegensteht, die im Hinblick auf besondere Verhältnisse einzelne wettbewerbsbeschränkende Verpflichtungen einer nach dieser Verordnung freigestellten Vereinbarung verbieten oder ihnen den Rechtsschutz versagen; allerdings darf der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dadurch nicht insgesamt beeinträchtigt werden. Damit wird klargestellt, daß auch nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EG-Verordnung die Vorschriften des GWB auf einzelne Fälle von Verstößen gegen Verbotsvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere § 26 Abs. 2, und von Miß-

bräuchen, z. B. i. S. der §§ 18 und 22, anwendbar bleiben, soweit dadurch nicht der Bestand des nach der EG-Verordnung freigestellten Vertriebssystems insgesamt in Frage gestellt wird. Das Bundeskartellamt wird auch weiterhin darauf achten, daß die auf dem deutschen Markt von den Herstellern und Alleinimporteuren angewendeten Rabatt- und Konditionensysteme und die Auswahlkriterien für die Begründung und Beendigung von Vertragshändlerverhältnissen nicht gegen § 26 Abs. 2 verstoßen.

Mehrere Vereinigungen von Automobilhändlern, insbesondere die zu diesem Zweck gegründete Zentralvereinigung des Kraftfahrzeuggewerbes zur Aufrechterhaltung lauterer Wettbewerbs e. V. (ZLW) haben ihre Bemühungen fortgesetzt, die Gewährung von Preisnachlässen bei Verkauf von Neuwagen mit Mitteln des Rabattgesetzes zu bekämpfen (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 51). Dies hat Händler, denen die Maßstäbe der Rechtsprechung zur Unterscheidung zwischen rabattrechtlich zulässigen und unzulässigen Formen der Unterschreitung der vom Hersteller oder Importeur unverbindlich empfohlenen Preise („Listenpreise“) vielfach nicht verständlich sind, verunsichert und zu zahlreichen Eingaben an das Bundeskartellamt geführt. Verbreitet bestand der Eindruck, daß jede erhebliche Unterschreitung der Listenpreise gerichtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen könne. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob die unverbindlichen Preisempfehlungen für Neuwagen unter diesen Umständen wie Preisbindungen wirken und daher nach § 38 a Abs. 3 als unzulässig erklärt werden können. Im Zusammenhang mit dieser Prüfung, aber auch unter dem Eindruck des Widerstandes aus den eigenen Reihen haben die Händler-Organisationen eine qualitative und quantitative Einschränkung ihrer Aktivitäten zugesagt. Sie haben ferner die Händler in Verbandsveröffentlichungen über neuere Gerichtsentscheidungen informiert, die rabattrechtlich zulässige und praktisch gangbare Wege der Unterbietung der Listenpreise aufzeigen. Ferner soll die bisher unbefriedigende Beweissituation der Händler, die aufgrund der Aussagen von Testkäufern über den Wortlaut des Verkaufsgesprächs eines Rabattverstoßes bezichtigt werden, durch zeitliche Straffung des Abmahnverfahrens verbessert werden. Ob damit die nachteiligen Auswirkungen der rabattrechtlichen Auseinandersetzungen auf die Intensität zulässiger Formen des Preiswettbewerbs auf der Handelsstufe beseitigt sind, läßt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen. Angesichts der in den Vertriebsorganisationen aller Hersteller, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, zu beobachtenden Unterschreitungen der Listenpreise für Neuwagen läßt sich eine generelle faktische Bindungswirkung der unverbindlichen Preisempfehlungen jedenfalls z. Z. nicht feststellen.

Die 1978 nach § 5 Abs. 2 und 3 erteilte Erlaubnis für eine Kooperation von MAN und der Volkswagenwerk AG zur gemeinsamen Entwicklung, Fertigung und Vertrieb einer LKW-Reihe in der Gewichtsklasse von 6 t bis 9 t (Tätigkeitsbericht 1978 S. 55) ist bis Ende 1998 verlängert worden. Dies entspricht dem Zeitraum der von der EG-Kommission gewähr-

ten Freistellung dieses Kartells nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV (S. 57). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes läßt eine derartige gemeinschaftsrechtliche Freistellung die Anwendung der deutschen Vorschriften jedenfalls dann unberührt, als sie nicht den Bestand der gemeinschaftsrechtlich freigestellten Wettbewerbsbeschränkung in Frage stellt. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 liegen in diesem Falle angesichts des auch in Zukunft zu erwartenden erheblichen Rationalisierungserfolges und der bei einem Marktanteil beider Unternehmen von etwa 10% und der überragenden Marktbedeutung der Daimler-Benz AG eher positiven Auswirkungen des Kartells auf den Marktwettbewerb auch bis Ende 1998 vor.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

Schwerpunkte der Arbeit des Bundeskartellamtes in diesem Wirtschaftszweig waren die Sparten Unterhaltungselektronik und Kabel. Im Bereich Unterhaltungselektronik standen mehrere größere Fusionskontrollverfahren im Zusammenhang mit den Veränderungen der Eigentümerverhältnisse bei den Herstellerunternehmen Grundig und Telefunken sowie die noch laufenden Auseinandersetzungen über die kartellrechtliche Zulässigkeit des Telefunken-Agentursystems im Vordergrund. Außerdem spielt hier — vor allem im Rahmen von Zivilprozessen zwischen einzelnen Herstellern und Händlern — nach wie vor die Frage eine erhebliche Rolle, inwieweit die führenden Hersteller einer Belieferungspflicht nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 35 unterliegen. Dies ist insbesondere Gegenstand der noch bei den Instanzgerichten anhängigen Verfahren Allkauf/Nordmende und Allkauf/Saba, mit denen bereits der Bundesgerichtshof befaßt war (WuW/E BGH 1567 und 1814). Der inländische Markt für Geräte der Unterhaltungselektronik ist schon seit Jahren durch einen intensiven Preis- und Produktwettbewerb auf der Hersteller- und Händlerebene und durch unausgelastete Fertigungskapazitäten, insbesondere bei Farbfernsehgeräten, gekennzeichnet. Diese Entwicklung wird aller Voraussicht nach auch auf längere Sicht anhalten. Die vom Bundeskartellamt geprüften Zusammenschlüsse sind daher u. a. auch wegen dieses wirtschaftlichen Hintergrundes nicht untersagt worden. Mit der Entflechtungszusage im Falle Grundig/Philips hinsichtlich der Veräußerung der von Philips an Loewe-Opta gehaltenen Beteiligung hat das Bundeskartellamt jedoch deutlich gemacht, daß ein weiteres externes Wachstum der beiden führenden Konzerne Philips und Thomson-Brandt an die Grenzen der Fusionskontrolle stoßen würde.

Der intensive Wettbewerb auf der Herstellerstufe ist jedoch keine Rechtfertigung für eine Beschränkung des Preiswettbewerbs auf der Händlerstufe für Erzeugnisse desselben Herstellers. Der Bestätigung der Untersagung des Telefunken-Agentursystems durch das Kammergericht (Kart 22/83) kommt deshalb eine über den Einzelfall weit hinausgehende Bedeutung zu. Die weitere Anwendung dieses Systems bis zum Abschluß des Rechtsmittel-

verfahrens wird immer problematischer, weil das Telefunkensystem zu einer Verzerrung des Wettbewerbs mit den anderen Herstellern führt, die dem Fachhandel keinen entsprechenden Wettbewerbsvorteil bieten können. Dennoch hat das Bundeskartellamt auch nach der Bestätigung der Untersagungsverfügung durch das Kammergericht davon abgesehen, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nachträglich anzuordnen, denn dies hätte der Rechtsbeschwerde von Telefunken praktisch jede Erfolgsaussicht genommen, ein nochmaliger Wechsel des Vertriebssystems nach einer möglicherweise für Telefunken günstigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs wäre als zu kostenaufwendig nicht mehr möglich gewesen. Sollten sich jedoch in Zukunft die wettbewerblichen Nachteile für die anderen Hersteller verstärken, muß die Frage der Anordnung der sofortigen Vollziehung erneut geprüft werden.

Die durch § 15 geschützte Preisbildungsfreiheit des Handels erfordert auch weiterhin, allen Versuchen der Herstellerseite zu begegnen, das Ziel der vertikalen Preisbeeinflussung mit dem Mittel der Belieferungsverweigerung zu erreichen. Ein Lieferanspruch nach § 26 Abs. 2 setzt allerdings neben den sonstigen Bedingungen voraus, daß der betreffende Händler die Anforderungen der Vertriebsbindung des Herstellers erfüllt. Diese müssen aber im Hinblick auf das jeweilige Produkt angemessen sein und dürfen nicht von vornherein zu einer Diskriminierung einzelner Vertriebsformen führen. Das Bundeskartellamt orientiert sich hinsichtlich der Einhaltung dieses Maßstabes auch an den im EG-Recht (S. 59 f.) für die Zulässigkeit selektiver Vertriebssysteme aufgestellten Kriterien (insbesondere Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 1983, WuW/E EWG/MUV 600 — AEG-Telefunken —; Entscheidung der EG-Kommission vom 21. Dezember 1983, WuW/E EV 1016 — Saba-EG-Vertriebssystem II —).

Im Bereich Kabeltechnik hat das Bundeskartellamt die von den Unternehmen zunächst angestrebte fünfjährige Verlängerung der Rationalisierungskartelle für Fernmelde- und Starkstromkabel abgelehnt. Nach Auffassung des Amtes sind die Voraussetzungen für eine Erlaubnis von branchenweiten höherstufigen Rationalisierungskartellen i. S. des § 5 Abs. 2 und 3 nur in seltenen Fällen unter ganz besonderen Umständen gegeben. Das Bundeskartellamt hat beiden Kartellen lediglich Auslaufristen eingeräumt, die deren unterschiedlichen Umstellungserfordernissen Rechnung tragen. Das Bundeskartellamt übersieht nicht die besonders bei Fernmeldekabeln vorhandene starke Konzentration auf der Nachfrageseite, ist jedoch der Auffassung, daß dies allein ebensowenig eine Ausnahme vom Kartellverbot rechtfertigt, wie dies bei den zahlreichen anderen Erzeugnissen der Fernmelde-technik der Fall ist, die im Inland ebenfalls ganz oder überwiegend nur von der Deutschen Bundespost nachgefragt werden. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß für Fernmeldekabel wie für die anderen Erzeugnisse auch ein wettbewerbliches Beschaffungsverfahren entwickelt werden kann, das unter Wahrung der Chancengleichheit für die

kleinen und mittleren Hersteller zu optimalen Marktergebnissen führt. Um wettbewerbliche Verhältnisse auch bei den im Fernmeldebereich immer stärker an die Stelle der Kupferkabel tretenden Glasfaserkabel zu gewährleisten, hat das Bundeskartellamt dem Vorhaben der fünf führenden inländischen Kabelhersteller widersprochen, zusammen mit dem führenden Technologieträger auf diesem Gebiet, den Corning Glass Works, ein Gemeinschaftsunternehmen zur Herstellung von Glasfasern zu errichten. Das Bundeskartellamt hat dabei nicht verkannt, daß die Entwicklung und kostengünstige Produktion derartiger hochtechnologischer Erzeugnisse die individuellen Möglichkeiten auch von Großunternehmen überschreiten und ein gemeinsames Vorgehen zusammen mit anderen Unternehmen erforderlich machen können. Dies darf jedoch nicht so weit gehen, daß über das erforderliche Maß hinaus der Wettbewerb von vornherein ausgeschlossen wird.

1. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte

Verschiedene Pläne zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der Grundig AG, Fürth, und der Telefunken Fernseh- und Rundfunk GmbH (TFR), Hannover, haben zu einer Reihe von Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben geführt. Zunächst beabsichtigte die Grundig AG die unternehmerische Führung bei TFR zu übernehmen. Das Bundeskartellamt hat die Freigabe dieses Vorhabens unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß eine unternehmerische Verbindung zwischen den beiden führenden Videosystemen VHS und Video 2000 vermieden würde. Eine derartige Verbindung wäre aber entstanden, solange Grundig — neben Philips der einzige Hersteller des Video-2000-Systems — über TFR an dem Gemeinschaftsunternehmen J2T Video GmbH beteiligt geblieben wäre. Die J2T Video GmbH stellt für JVC, Thorn-EMI und TFR VHS-Recorder her. Die Verhandlungen zwischen Grundig und AEG-Telefunken wurden dann jedoch abgebrochen, nachdem der französische Elektrokonzern Thomson-Brandt angemeldet hatte, mehr als 75% der Aktien der Grundig AG zu erwerben. Das Bundeskartellamt hat den Anmeldern mitgeteilt, daß dieses Vorhaben auf dem Markt für Farbfernsehgeräte die Untersagungsvoraussetzungen erfülle, weil Grundig und Thomson-Brandt (Saba, Nordmende) auf diesem Markt die beiden führenden Anbieter mit zusammen ca. 40% sind und außerdem der drittgrößte Anbieter Philips, der seinerseits eine Beteiligung an der Loewe-Opta GmbH, Kronach, hält, ebenfalls an Grundig beteiligt ist. Diese Gruppe hätte damit einen Marktanteil von weit über 50% erreicht. Die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens ist daraufhin zurückgenommen worden. Thomson-Brandt hat dann den Erwerb von 75% der Geschäftsanteile der TFR angemeldet. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt, weil weder auf dem Farbfernsehgerätemarkt noch auf anderen Märkten für Geräte der Unterhaltungselektronik zu erwarten ist, daß Thomson-Brandt zusammen mit TFR eine überragende Marktstellung gegenüber Wettbewerbern wie Grundig und Philips erlangt

oder der wesentliche Wettbewerb auf diesen Märkten beseitigt wird. Schließlich hat Philips angemeldet, ein Konzernverhältnis zur Grundig AG herzustellen. Das Bundeskartellamt hat dieses Vorhaben freigegeben, nachdem sich Grundig und Philips durch den Abschluß von Zusagenverträgen bereit erklärt hatten, den wettbewerblichen Bedenken des Amtes hinsichtlich der Auswirkungen auf den Inlandsmärkten für Farbfernsehgeräte und Diktiergeräte Rechnung zu tragen¹⁾ (S. 50f.). Philips wird nun seine Beteiligung an Loewe-Opta nicht weiter aufstocken und bis Ende 1985 an konzernunabhängige Dritte veräußern. Außerdem wird Grundig den bisher unselbständigen Geschäftsbereich Diktiergerätevertrieb Inland einschließlich des Warenzeichens „Stenorette“ in eine eigene Gesellschaft ausgliedern und ebenfalls bis Ende 1985 an konzernunabhängige Dritte veräußern. Diese inzwischen durch Veräußerung der Geschäftsanteile der GDS Diktier-Systeme Vertrieb GmbH an die Internationale Business Consult GmbH, Fürth, (75,5%) und die Colonia Versicherungs-AG, Köln, (24,5%) vollzogene Maßnahme war erforderlich, weil Grundig und Philips vor dem Zusammenschluß bei Diktiergeräten die beiden führenden Wettbewerber mit zusammen über 50% Marktanteil bei weitgehend zersplittertem Restangebot waren; sie soll sicherstellen, daß der Wettbewerb zwischen diesen beiden Anbietern erhalten bleibt.

Das Bundeskartellamt hat gegen das Unternehmen Nordmende sowie seinen Geschäftsführer und seinen Vertriebsleiter wegen Verstoßes gegen § 26 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 1 Nr. 8 Geldbußen in Höhe von insgesamt 250 000 DM festgesetzt. Das Unternehmen hatte sich trotz rechtskräftiger Feststellungen eines auf § 26 Abs. 2 i. V. m. § 35 gestützten Lieferanspruchs eines Verbrauchermarktunternehmens (WuW/E OLG 2390 — Nordmende III —) weiterhin geweigert, die Belieferung im Rahmen der Vertriebsbindung aufzunehmen. Da sich die für das Feststellungsurteil maßgebenden Tatsachen in der Zwischenzeit nicht geändert hatten, lag ein besonders krasser Verstoß gegen § 26 Abs. 2 vor, der nach Auffassung des Bundeskartellamtes ausnahmsweise die Verhängung eines Bußgeldes erforderlich machte. Auf den Einspruch der Betroffenen hin hat das Kammergericht nur den betroffenen Vertriebsleiter zu einer Geldbuße von 20 000 DM verurteilt (WuW/E OLG 3169 — Nordmende —). Nach Ansicht des Kammergerichts war ein eigener Tatbeitrag des Geschäftsführers nicht erwiesen und auch eine Verletzung seiner Aufsichtspflicht war nach Ansicht des Kammergerichts nicht mit hinreichender Sicherheit bewiesen, da der Geschäftsführer seine Tätigkeit erst kurze Zeit im Inland ausgeübt und eigens einen ihm verantwortlichen Kontrolleur eingesetzt hatte, um die Vertriebspolitik des Unternehmens zu überwachen. Es sei ihm nicht zu widerlegen gewesen, daß er diesem gegenüber auf der Einhaltung der deutschen Gesetze bestanden habe. Da somit der Geschäftsführer selbst nicht ordnungswidrig gehandelt habe, sei auch die Festsetzung einer Geldbuße als Nebenfolge gegen das Unternehmen (§ 30 OWiG) aus Rechtsgründen nicht möglich.

¹⁾ Bundesanzeiger 1984, S. 3557

Über die von dem verurteilten Vertriebsleiter eingelegte Rechtsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

2. Kabel und Leitungen

Die beabsichtigte Gründung der GfL Gesellschaft für Lichtwellenleiter mbH & Co. KG, Berlin, (GfL) durch die fünf führenden deutschen Hersteller von Fernmeldekabeln (Siemens — über die Siecor, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft von Siemens und der Corning Glass Works, Corning, N. Y., USA —, Philips, AEG, SEL und kabelmetal) ist untersagt worden (WuW/E BKartA 2143). GfL sollte eine Produktionsanlage zur Serienfertigung von Glasfasern nach dem OVPO (Corning)-Verfahren und dem PCVD (Philips)-Verfahren errichten und ihre Produktion an die Gesellschafter und Dritte vertreiben. Glasfasern (Lichtwellenleiter) sind das maßgebende Vorprodukt für die Herstellung von Glasfaserkabeln, durch die zunehmend die herkömmlichen Kupferkabel vor allem im Fernverkehr ersetzt werden. Das Gemeinschaftsunternehmen GfL hätte auf dem Glasfasermarkt eine marktbeherrschende Stellung erlangt und die Marktzugangsmöglichkeiten potentieller Wettbewerber behindert. Darüber hinaus hätte GfL auf dem nachgelagerten Markt für Fernmeldekabel die bestehende Oligopolmarktbeherrschung (§ 23a Abs. 2) der fünf Gesellschafter verstärkt. Die Gründung von GfL hätte zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Bezugsbedingungen für den Einkauf des für die Herstellung von Fernmeldekabeln wesentlichen Vorproduktes Glasfaser geführt und den durch das bestehende Rationalisierungskartell ohnehin schon beschränkten Wettbewerbsspielraum noch weiter eingengt. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Einbindung aller führenden inländischen Kabelhersteller in eine gemeinsame Glasfaserproduktion faktisch zu einer Marktsperre für andere Unternehmen führen würde, was deren Wettbewerbsmöglichkeiten auch auf dem nachgelagerten Markt für Fernmeldekabel beeinträchtigt und die marktbeherrschende Oligopolstellung der Beteiligten gegen Außenseiterwettbewerb weiter abgesichert hätte. Schließlich hätte eine Gemeinschaftsproduktion von Glasfasern auch die sich aus der Substitution des Übertragungsmediums Kupfer durch die Glasfaser ergebende Möglichkeit für ein Wiederaufleben des technologischen Wettbewerbs zwischen ihnen verringert.

Neben dem Zusammenschlußvorhaben ist auch die Durchführung der von den Beteiligten zum Zwecke der Gründung der GfL abgeschlossenen Verträge nach § 1 untersagt worden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes handelte es sich im vorliegenden Fall nicht um ein rein konzentratives Gemeinschaftsunternehmen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 23 f.). Mindestens zwei Gesellschafter, AEG und SEL, verfügen über eine eigene — über bloße Experimentierzwecke hinausgehende — Glasfaserfertigung, die auch nach der Gründung der GfL fortgeführt werden sollte. Insoweit fehlt es jedenfalls an der Voraussetzung, daß die Muttergesellschaften auf dem sachlichen Markt des Gemeinschaftsunter-

nehmens nicht oder nicht mehr tätig sind. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist unanfechtbar geworden. Erlaubnisansprüche nach §§ 8 oder 24 Abs. 3 sind nicht gestellt worden.

Das Bundeskartellamt hat die Kartellerlaubnis für das Rationalisierungskartell der Fernmeldekabel-Gemeinschaft (FMG), die erstmals 1966 erteilt worden ist (Tätigkeitsbericht 1966 S. 38), im Sinne einer Auslaufrfrist nur noch bis Ende 1987 verlängert. Gegenstand des Kartells, dem alle inländischen Hersteller angehören, ist die Belieferung von Bundesbahn und Bundespost mit Fernmeldekabeln und -leitungen aus Kupfer, eine Spezialisierung der Produktion und die Beschränkung der Zahl der Kabeltypen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind über die bereits erreichten Rationalisierungserfolge hinaus jetzt keine noch ins Gewicht fallenden Rationalisierungen mehr zu erzielen. Auch erscheint zweifelhaft, daß der jetzt erreichte Rationalisierungsstand bei den Herstellern bei Fortfall der Kartellerlaubnis in erheblichem Umfang wieder entfallen würde. Jedenfalls würden eventuell denkbare Erfolge in keinem angemessenen Verhältnis zu der von der FMG als branchenweitem Kartell verursachten Wettbewerbsbeschränkung stehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch die unvermeidlichen faktischen Auswirkungen des Kartells auf die Belieferung anderer Abnehmer als Bundesbahn und Bundespost und das Angebot von Glasfaserkabeln mitberücksichtigt werden. Die der FMG gewährte dreijährige Auslaufrfrist entspricht den anerkannten Grundsätzen der Rechtsprechung (WuW/E BGH 1929 — Basalt-Union —; WuW/E OLG 3279 — Nordhessische Basaltunion —) und berücksichtigt die notwendige Entwicklung und Einführung eines wettbewerblichen Beschaffungssystems bei der Deutschen Bundespost. Sie gibt außerdem den zehn kleinen und mittleren Herstellern ausreichend Gelegenheit, sich auf die zu erwartende neue Situation umzustellen.

Ebenfalls im Sinne einer Auslaufrfrist ist auch für das seit 1975 bestehende Rationalisierungskartell der Starkstromkabelhersteller (Tätigkeitsberichte 1977 S. 57 f, 1979/80 S. 62) nur noch eine Kartellerlaubnis bis Ende September 1985 erteilt worden. Das Kartell hatte einen entsprechenden Antrag gestellt, nachdem das Bundeskartellamt zu erkennen gegeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die ursprünglich beantragte fünfjährige Verlängerung nicht gegeben sind. Gleichzeitig hat sich das Kartell damit einverstanden erklärt, daß über einen inzwischen geänderten Hauptantrag, die Kartellerlaubnis um weitere drei Jahre bis Ende 1987 zu verlängern, erst zum 30. Juni 1985 abschließend entschieden wird. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes liegen aus den gleichen Gründen wie im Falle FMG auch hier die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 nicht mehr vor. Die Auslaufrfrist vor neun Monaten wurde gewährt, damit die Kartellmitglieder das laufende zweijährige Spezialisierungsprogramm zu Ende führen können.

3. Elektromotoren

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Garbe, Lahmeyer & Co. AG (GL), Aachen, durch die

zum Siemens-Konzern gehörende Bergmann Elektro Gesellschaft mbH, Berlin, ist nicht untersagt worden. Veräußerer waren der französische Elektrokonzern Alsthom Atlantique und die zum Gutehoffnungshütte-Konzern gehörende SMS Schloemann-Siemag AG. GL, vor dem Zusammenschluß ein sanierungsbedürftiges Unternehmen, stellt in der Hauptsache elektrische Großmaschinen her, insbesondere Hochspannungsmotoren, Gleichstrommaschinen und Synchrongeneratoren. Trotz der insoweit bestehenden Überschneidungen zwischen GL und dem Siemens-Konzern und des besonders bei Hochspannungsmotoren hohen gemeinsamen Marktanteils lagen die Untersagungs Voraussetzungen nicht vor. Dabei war u. a. der — nicht zuletzt in der Sanierungsbedürftigkeit von GL zum Ausdruck kommende — langfristig wesentliche Wettbewerb zu berücksichtigen. Es handelt sich um verhältnismäßig ausgereifte Produkte, die von wenigen industriellen Großnachfragern mit Marktübersicht und großen Ausweichmöglichkeiten nachgefragt werden, und das tatsächliche Wettbewerbspotential der ausländischen Anbieter wie Asea (Schweden), Ansaldo (Italien) und Alsthom ist tatsächlich wesentlich größer als es in dem verhältnismäßig niedrigen Importanteil zum Ausdruck kommt. Befragungen der Unternehmen haben nämlich ergeben, daß es angesichts des äußerst niedrigen inländischen Preisniveaus für diese Unternehmen lukrativer ist, Absatzmöglichkeiten in anderen Ländern zu suchen. Angesichts dieser für das Marktgeschehen bestimmenden Strukturgegebenheiten ist nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß auf längere Sicht zu einer den Wettbewerb gefährdenden qualitativen Strukturveränderung führt.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)

Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt hat die Schlumberger Ltd., Willemstad/Curacao, das Vorhaben aufgegeben, von der Compagnie de Saint Gobain, Paris, die im Bereich der Gas- und Wasserzähler tätigen deutschen Tochtergesellschaften zu erwerben. Durch den Zusammenschluß wären auf den Märkten für Wasserzähler die marktbeherrschenden Stellungen des Saint Gobain-Konzerns durch den Zuwachs an Finanzkraft weiter verstärkt worden und neue marktbeherrschende Stellungen auf den Märkten für Gaszähler entstanden. Der Saint Gobain-Konzern verfügt auf beiden Märkten über Marktanteile, die ausnahmslos über den Grenzen der Einzelmarktbeherrschungsvermutung (§ 22 Abs. 3 Nr. 1) liegen. Schlumberger hätte diese Marktpositionen im wesentlichen durch seine im Verhältnis zu Saint Gobain überlegenen technischen und finanziellen Ressourcen verstärkt sowie sein Angebotsprogramm erweitert und den Zugang zu den Absatzwegen verbessert. Mit dem Ausscheiden des Saint Gobain-Konzerns wäre dann die einzige wirksame wettbewerbliche Kontrolle entfallen, da nur noch wenige mittelständische Wettbewerber auf den Märkten verblieben wären.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Titmus Eurocon Kontaktlinsen GmbH & Co. KG, Aschaffenburg, durch die Ciba-Geigy AG, Basel/Schweiz, nicht untersagt. Das Familienunternehmen Titmus ist auf dem Markt für Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemitteln tätig. Auf dem ursprünglich mittelständisch strukturierten Markt für Kontaktlinsen hat ein ressourcenstarker Wettbewerber eine überragende Marktstellung. Titmus nimmt den zweiten Rang ein, gefolgt von mehreren namhaften und teilweise finanzstarken Wettbewerbern insbesondere aus den USA und Japan. Durch den Zusammenschluß, der keine Marktanteilsaddition mit sich bringt, wird Titmus durch die finanziellen Ressourcen von Ciba-Geigy gestärkt. Diese Verstärkung reicht im Hinblick auf die Marktstruktur und die expansive Marktentwicklung aber nicht aus, um Titmus zu einer überragenden Marktstellung zu verhelfen.

Die Kienzle Apparate GmbH, Villingen, hat ihre Beteiligung an der VDO-Argo Instruments Inc., Winchester/USA, durch Verkauf ihrer Aktien an diese Gesellschaft veräußert. Damit sind die Zusagen, die dem Bundeskartellamt im Zusammenhang mit der fusionsrechtlichen Prüfung der Beteiligung Manesmann AG, Düsseldorf, an Kienzle gegeben worden waren, fristgerecht erfüllt worden (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 54).

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

Die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fusionsverfahren Rheinmetall/WMF (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 55 f.) ist vom Kammergericht mit Beschluß vom 9. September 1983 (WuW/E OLG 3137) bestätigt worden. Das Kammergericht sieht, ebenso wie das Bundeskartellamt, in der durch die Zusammenführung von Finanzkraft und hohem Marktanteil ausgelösten Abschreckungswirkung auf aktuelle und potentielle Wettbewerber eine Verstärkung einer überragenden Marktstellung. Für das Ausmaß der Abschreckung kommt es dabei vorrangig auf den Eindruck an, den Außenstehende vom Umsatzvolumen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen haben. Über die Rechtsbeschwerde des Unternehmens ist noch nicht entschieden.

Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter (39)

1. Wintersportgeräte

Das Bundeskartellamt hat gegen den Verband Deutscher Sportfachhandel (VDS) sowie seinen ersten Vorsitzenden und seinen Geschäftsführer wegen Boykottaufrufen Geldbußen von zusammen 20 000 DM verhängt. Die Betroffenen hatten die Mitgliedsunternehmen aufgefordert, den Herstellern von Skiern und Skibindungen vor Beginn der Wintersaison solange keine Stammaufträge zu erteilen, bis sie dem Sportfachhandel die Konditio-

nen offenlegten, die die Hersteller den größten Sporteinzelhandelsgeschäften gewährten. Das Kammergericht hat mit Urteil vom 22. März 1984 die Bußgeldbescheide im wesentlichen bestätigt (WuW/E OLG 3199). Die Veröffentlichung der Betroffenen ist die Aufforderung zu einer zeitlich begrenzten Bezugssperre. Diese ist in der Absicht erfolgt, die Hersteller unbillig zu beeinträchtigen; denn die Verwirklichung der angedrohten Bezugssperre wäre für die Hersteller ein spürbarer wirtschaftlicher Nachteil gewesen, ohne daß eine Rechtfertigung für dieses Verhalten vorliegt. Auch die letztlich beabsichtigte Einflußnahme auf die Verkaufsbedingungen der Hersteller gegenüber den größten Einzelhandelsfachgeschäften ist unbillig, da sie durch unerlaubten Druck auf die Hersteller herbeigeführt werden sollte. Über die von den Betroffenen eingelegte Rechtsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

2. Modelleisenbahn

Das Bundeskartellamt hat der Gebr. Märklin & Cie. GmbH untersagt, ab 1. März 1984 solche Facheinzelhändler nicht mehr zu beliefern, die einen überregional organisierten Versand unterhalten und die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Auf dem Markt für elektrisch betriebene Modelleisenbahnen hat Märklin durch seinen herausragenden Marktanteil und die begrenzte Austauschbarkeit mit Modelleisenbahnen anderer Hersteller eine überragende Marktstellung; jedenfalls sind Spielwarenfachgeschäfte von der bekannten Marke und dem großen Umsatzträger Märklin abhängig. Eine Ungleichbehandlung von stationären Fachhändlern und Versendern ist sachlich nicht gerechtfertigt, da gerade Modelleisenbahnen von Märklin keiner intensiven, persönlichen Beratung bedürfen. Eine solche Beratung leistet außerdem nur ein kleiner Teil der belieferten stationären Fachgeschäfte, während die Versender mit anderen Methoden eine ausreichende Beratung sicherstellen. Die BGH-Entscheidung „Modellbauartikel III“ (WuW/E BGH 1995) kann nicht zur Rechtfertigung des Ausschlusses herangezogen werden, weil der zugrundeliegende Sachverhalt — insbesondere die von Modellflugzeugen möglicherweise ausgehende Gefährdung — nicht übertragbar ist. Darüber hinaus ist auch die Unterscheidung zwischen einem unzulässigen überregionalen und einem weiterhin zulässigen örtlich begrenzten Versand sachlich nicht gerechtfertigt, und belegt die Vermutung, daß Märklin beabsichtigte, den von den Versendern ausgehenden Preiswettbewerb zu dämpfen. Das Kammergericht hat die Untersagung des Bundeskartellamtes bestätigt, die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen.

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Flüssige Kohlensäure

Das Bundeskartellamt hat nach umfassenden Untersuchungen auf dem Markt für flüssige Kohlen-

säure die festgestellten weitreichenden Wettbewerbsbeeinträchtigungen abgestellt. Kohlensäure wird in Deutschland von zehn überregional tätigen Anbietern angeboten. Die Lieferungen erfolgen teils in stationären Lagerbehältern, teils in Stahlflaschen. Anstoß für die Untersuchung gaben u. a. Hinweise, daß, wie auch in verwandten Industriezweigen technischer Gase zu beobachten (Tätigkeitsbericht 1977 S. 62), Kundenschutzpraktiken zwischen den acht traditionellen deutschen Anbietern üblich waren. Erhält einer dieser Hersteller eine Anfrage eines Kunden der übrigen etablierten Anbieter, nennt er in der Regel einen höheren Preis, oder er verzichtet unter Hinweis auf Lieferschwierigkeiten auf eine Angebotsabgabe. Versuchen Außenseiter in den Markt einzutreten, wird solchen Bemühungen hingegen mit konsequenten Kampfpreisunterbietungen begegnet. Die Untersuchung ergab, daß sieben der traditionellen Anbieter in einem identifizierenden Preisinformationsverfahren zusammengearbeitet haben, dessen Meldestelle die Kartei eines seit 1913 bestehenden, bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg fortgesetzten Kundenschutzkartells weiterführte. Zwischen Wortlaut und Durchführung des dem Meldeverfahren zugrunde liegenden Vertrages bestanden insoweit erhebliche Unterschiede, als die Beteiligten zwar nur zur Meldung von Geschäftsabschlüssen nach Ablauf von sechs Monaten verpflichtet waren, tatsächlich jedoch bei Preisänderungen unverzüglich Abschlüsse und auch Angebote, ja sogar die von ihnen in Erfahrung gebrachten Angebotspreise von Nichtbeteiligten der Zentralstelle zum Zwecke der Beantwortung entsprechender Anfragen der übrigen Vertragsbeteiligten mitgeteilt haben. Anders als bei den Märkten technischer Gase (Tätigkeitsbericht 1977 S. 62) sind bei Lieferungen von Kohlensäure in Stahlflaschen Bezugsbindungsverträge nicht üblich. Soweit Abnehmer deshalb von mehreren Herstellern beziehen, haben sich hieraus keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben. Bei Lieferungen in Stapelbehältern war hingegen ein Lieferantenwechsel durch ein branchenumfassendes Netz von Bezugsbindungsverträgen erheblich erschwert. Die darin den Abnehmern auferlegten Beschränkungen — Bezugsbindungen bis zu fünf Jahren, Kündigungsfrist ein Jahr, ansonsten automatische Vertragsverlängerung um drei Jahre, Demontagekosten auch bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung zu Lasten des Kunden — gingen bei den meisten Verträgen über die in einem 1962 angemeldeten Konditionenkartell (Tätigkeitsbericht 1962 S. 40, 1974 S. 61) vorgesehenen Mindestbedingungen hinaus. Die Durchführung des Meldeverfahrens verstieß gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 (Tätigkeitsbericht 1976 S. 217). Selbst wenn jedoch die Meldungen der Beteiligten auf Geschäftsabschlüsse mit einer zeitlichen Verzögerung von sechs Monaten eingeschränkt worden wären, wäre — auch unter Berücksichtigung der Langfristigkeit der Kunden-Lieferantenbeziehungen bei Lieferungen in Lagerbehältern — die Durchführung eines identifizierenden Preismeldeverfahrens auf dem relevanten Markt als Mittel eines abgestimmten Verhaltens zur Aufrechterhaltung traditionellen Kundenschutzes geeignet, die Marktverhältnisse erheblich zu beeinflussen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25

Abs. 1). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind durch die den Abnehmern auferlegten, sehr weitgehenden Bezugsbindungen diese Unternehmen ferner in ihrer Wettbewerbsfreiheit unbillig beeinträchtigt, der Marktzutritt für andere Unternehmen nachhaltig und unbillig erschwert und der Wettbewerb für flüssige Kohlensäure auf Herstellersebene wesentlich beeinträchtigt, ja zwischen den acht traditionellen Anbietern nahezu ausgeschlossen worden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und Buchstabe a, b, und c). In der generellen Abweichung von den in einem Konditionenkartell vorgesehenen Mindestbedingungen zu Lasten der Marktgegenseite lag zugleich ein Mißbrauch der Freistellung von § 1 (Tätigkeitsbericht 1966 S. 52 f., 1967 S. 67, 1973 S. 83). Zur Vermeidung von Untersagungsverfügungen nach § 18 haben alle Anbieter in Rundschreiben an ihre in Stapelbehältern beziehenden Abnehmer erklärt, künftig aus den bestehenden ca. 3 500 Lieferverträgen keine weitergehenden Verpflichtungen als Bindung an den Lieferanten für drei Jahre oder bis zur Abnahme des 25fachen des Tankinhalts, Kündigungsfrist sechs Monate und sonst automatische Vertragsverlängerung um höchstens ein Jahr geltend zu machen sowie bei regulärer Vertragsbeendigung die Demontagekosten selbst zu tragen. Die betroffenen Hersteller haben ferner zur Vermeidung eines Untersagungsverfahrens die Meldung und Rückmeldung von Preisen und Absatzmengen in Geschäftsabschlüssen aufgegeben und die entsprechenden Vertragsbestimmungen aufgehoben.

2. Gummi-Ruße

Das Bundeskartellamt hat drei Zusammenschlußvorhaben auf dem Markt für Gummi-Ruße (Carbon Black), die überwiegend in der Reifen-Industrie verwendet werden, nicht untersagt. Hiervon kamen jedoch zwei Zusammenschlüsse nicht zustande. Der beabsichtigte Erwerb des Carbon-Black-Bereiches der Ashland-Oil-Gruppe außerhalb der USA und Kanada durch die Cabot Corp., USA, wurde von der französischen Kartellbehörde untersagt; der Erwerb sämtlicher Anteile an der zur Conoco Inc., USA, gehörenden Continental Carbon Company, USA, durch die Consolidated Mining & Industries S.A., Panama, scheiterte nach Intervention der US-Kartellbehörden. Der beabsichtigte Erwerb der Ashland Chemical France S.A. durch die Degussa AG wurde noch nicht vollzogen. Auf dem Inlandsmarkt für Gummi-Ruße waren die Oligopolvermutungen des § 23 a Abs. 2 erfüllt. Die Vermutungen konnten jedoch durch den Nachweis widerlegt werden, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach den Zusammenschlüssen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen. Die umsatzstärksten und infolge Normung untereinander austauschbaren Ruß-Typen werden von allen Lieferanten angeboten. Die Ruß-Abnehmer kaufen in der Regel gleichzeitig von mehreren Anbietern und orientieren sich im Einkauf nach vorheriger Qualitätsprüfung in erster Linie an den jeweiligen Preisen. Die Struktur des deutschen Ruß-Marktes wird zusätzlich dadurch geprägt, daß der größte Anbieter Degussa und nahezu

alle großen deutschen Reifenhersteller in dem häufig gehaltenen Gemeinschaftsunternehmen KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co. (DGW), Dortmund, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit und der Bezug eines wesentlichen Teils des Bedarfs von der DGW zu günstigen Preisen versetzen die Reifenhersteller in die Lage, die Preispolitik und damit den Verhaltensspielraum der Ruß-Anbieter entscheidend zu beeinflussen.

3. Acrylfasern

Der Erwerb des Acrylfaserwerkes der Monsanto GmbH, Lingen, durch die Montedison-Gruppe, Mailand, ist ebenso wie die anschließende Weiterveräußerung dieses Werkes an die Bayer AG nicht untersagt worden. Der erste Zusammenschluß war Teil des Verkaufs des gesamten europäischen Acrylfasergeschäftes der Monsanto Company, USA, an die Montedison-Gruppe, die hierdurch ihren deutschen Marktanteil erhöhen konnte, ohne indessen eine marktbeherrschende Stellung zu erlangen. Das zweite Zusammenschlußvorhaben war zunächst kritischer zu beurteilen, da die beiden einzigen deutschen Acrylfaser-Hersteller Bayer und Hoechst die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 erfüllen. Darüber hinaus sind beide Unternehmen Mitglieder des europäischen Chemiefaser-Abkommens, das eine Spezialisierung durch Konzentration auf Produktschwerpunkte und einen ausgewogenen Kapazitätsabbau beinhaltet. Dieses von der EG-Kommission freigestellte Abkommen (S. 58) und ein Informationsaustausch mit Meldungen und Rückmeldungen über Kapazitäten, Produktions- und Liefermengen sowie Auftragsbestände innerhalb des europäischen Dachverbandes (CIRFS) bewirken zumindest auf europäischer Ebene eine Wettbewerbsdämpfung. Nach den von Bayer zum Nachweis des Binnenwettbewerbs vorgelegten Unterlagen und den vom Bundeskartellamt zusätzlich durchgeführten Marktermittlungen kann jedoch erwartet werden, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß zwischen Bayer und Hoechst wesentlichen Wettbewerb bestehen lassen.

4. Druckfarben

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Hartmann-Druckfarben-Gesellschaften durch die Inmont Corp., USA, nicht untersagt. Inmont, eine Tochtergesellschaft der United Technologies Corp., USA, ist neben Sun Chemical Corp., USA, größter Druckfarbenhersteller der Welt mit Produktionsstätten in USA, Kanada, Europa und weiteren Ländern. Auf dem deutschen Markt hat Inmont vor dem Zusammenschluß neben Lacken nur in geringem Umfang Druckfarben ausländischer Inmont-Tochtergesellschaften angeboten. Die Hartmann-Gruppe verfügt über sechs Produktionsstätten und neun Vertriebsniederlassungen in Europa und hält auf dem überwiegend mittelständisch strukturierten Inlandsmarkt den fünften Platz. Der Zusammenschluß erfüllt die Eindringensvermutung des

§ 23 a Abs. 1 Nr. 1 a. Die Vermutung, daß Inmont durch den Zusammenschluß auf dem Druckfarbenmarkt bzw. auf einem wesentlichen Teilmarkt eine überragende Stellung erhält, ist jedoch widerlegt worden. Hierfür war ausschlaggebend, daß mit BASF ein weiteres Großunternehmen auf dem Druckfarbenmarkt tätig ist, das den Verhaltensspielraum von Inmont hinreichend begrenzt und die Entstehung einer überragenden Marktstellung von Inmont verhindern kann.

Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (43)

Die Übernahme sämtlicher Anteile an der FBC Holdings Ltd., Cambridge, durch die Schering AG, Berlin/Bergkamen, ist nicht untersagt worden. Die FBC-Gruppe stellt ganz überwiegend Pflanzenschutzmittel her. Ihre Absatzschwerpunkte liegen in Großbritannien, den Niederlanden und Südafrika. Schering, ein bedeutender deutscher Hersteller von Pflanzenschutzmitteln, hatte schon bisher einige FBC-Produkte in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben. Durch den Erwerb der FBC-Gruppe konnte Schering zwar den Umsatz an Pflanzenschutzmitteln weltweit nahezu verdoppeln; wegen des hohen Exportanteils sind die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die inländischen Absatzverhältnisse jedoch nur gering. Schon auf Grund der Anbieterstruktur, die durch eine Vielzahl großer in- und ausländischer Chemieunternehmen gekennzeichnet ist, und des zwischen den Anbietern bestehenden wesentlichen Wettbewerbs konnte ausgeschlossen werden, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

Pharmazeutische Erzeugnisse (47)

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes im Preismißbrauchsverfahren „Euglucon“ (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 58f.) haben den Verdacht mißbräuchlich überhöhter Preise bestätigt. Das Verfahren konnte jedoch eingestellt werden, nachdem die betroffenen Unternehmen die Herstellerabgabepreise für die 120-Stück-Packung in mehreren Stufen von 41,93 DM auf 20,15 DM gesenkt hatten.

Euglucon ist ein orales Antidiabetikum, das im Jahr 1965 für die Unternehmen Hoechst und Boehringer Mannheim patentiert wurde, 1969 erstmalig auf den Markt kam und von 1970 bis 1983 das umsatzstärkste deutsche Präparat mit einem Jahresinlandsumsatz zu Herstellerabgabepreisen von zuletzt rd. 165 Mio. DM war. Der Marktanteil von Euglucon ist von 1970 bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im September 1982 kontinuierlich von rd. 50 % auf 75 % gestiegen. Insgesamt verfügten die für den Vertrieb oraler Antidiabetika als Unternehmenseinheit zu betrachtenden zwei Unternehmen bei Einleitung des Verfahrens über einen Marktanteil von rd. 80 %. Die restlichen 20 % entfielen auf Konkurrenten, die der ungewöhnliche Markterfolg von Euglucon ver-

anlaßt hatte, orale Antidiabetika auf der Grundlage von Substanzen auf den Markt zu bringen, die dem Euglucon-Wirkstoff Glibenclamid vergleichbar sind.

Der Verdacht eines Preismißbrauchs basierte bei der Einleitung des Verfahrens in erster Linie auf der sehr großen Differenz zwischen Herstellkosten und Erlös mit entsprechend hohen, bei wirksamem Wettbewerb nicht zu erzielenden Gewinnen. Hinzu kam, daß die Herstellerabgabepreise für Euglucon im Ausland teilweise erheblich unter den inländischen lagen.

Der Herstellerabgabepreis für die umsatzstärkste 120-Stück-Packung des bis September 1982 unter dem Warenzeichen Euglucon 5 vertriebenen Präparates betrug 41,93 DM. Seit Mai 1982 wurde Euglucon ferner in einer galenischen, durch ein Verfahrenspatent geschützten Weiterentwicklung als Euglucon N zu 37,27 DM, also rund 11 % niedriger angeboten.

Durch diese Preissenkung und die Werbeaussage, daß die Patienten tablettengleich von Euglucon 5 auf Euglucon N umgestellt werden könnten, gelang innerhalb weniger Monate die vollständige Ersetzung von Euglucon 5 durch Euglucon N. Dadurch sind sowohl der Reimport von Euglucon als auch der nach Ablauf des Glibenclamid-Grundpatents Ende Juli 1983 mögliche Marktzutritt von Nachahmern erschwert worden. Dennoch sind innerhalb kurzer Zeit nach Patentablauf mehr als zehn neue Anbieter mit Euglucon N bioäquivalenten Glibenclamidpräparaten auf den Markt gekommen. Bis zum Abschluß des Verfahrens haben diese insgesamt etwa 30 % des Euglucon-Absatzes und 20 % des Euglucon-Umsatzes erreicht. Die Preise der Nachahmer lagen zunächst zwischen 13,54 DM (64 % unter Euglucon N) und 25,87 DM (-30 %) mit einem Schwerpunkt bei 16,50 DM (-56 %).

Anfang Dezember 1983 haben dann die Betroffenen eine Preissenkung für Euglucon um 23 % auf 28,95 DM zum 1. Januar 1984 angekündigt, nachdem bereits mit der Umstellung von Euglucon 5 auf Euglucon N eine erste Preissenkung verbunden war. Zugleich beantragten sie die Einstellung des Preismißbrauchsverfahrens. Das Bundeskartellamt hat dies abgelehnt und die Betroffenen aufgefordert, den Preis für Euglucon um weitere 37 % auf rund 18 DM zu senken. Diese Preisobergrenze ergab sich aus folgenden Überlegungen: Auch die Preise der Nachahmer auf dem deutschen Markt sind nur bedingt als Grundlage für die Ermittlung des wettbewerbsanaloges Preises geeignet, da wegen der bekannten Dreiteilung der Nachfrage in Verbraucher, Zahler und Verschreibende die Funktionsfähigkeit des Preiswettbewerbs auf den Pharmamärkten allgemein beeinträchtigt ist. Gleichwohl geben die Nachahmerpreise Anhaltspunkte für die Feststellung einer oberen Grenze, die für Euglucon bei Bestehen wesentlichen Wettbewerbs nicht überschritten werden kann. Im Valium-Verfahren haben die Gerichte anerkannt, daß bei mehreren Vergleichspreisen grundsätzlich auf den niedrigsten zurückgegriffen werden kann, wenn es sich einerseits nicht um

künstlich nach unten manipulierte Preise mit dem Ziel eines ruinösen Verdrängungswettbewerbs handelt und andererseits der Anbieter vom Preiswettbewerb beim Kampf um den Markt auch Gebrauch gemacht hat und die erzielten Umsätze nicht nur ganz geringfügig sind (Kammergericht Beschluß vom 5. Januar 1976 — Valium I —, WuW/E OLG 1645, 1657, ausdrücklich bestätigt durch den Bundesgerichtshof, Beschluß vom 16. Dezember 1976 — Valium I —, WuW/E BGH 1445, 1451; Bundesgerichtshof, Beschluß vom 12. Februar 1980 — Valium II —, WuW/E BGH 1678, 1683; ebenso Kammergericht, Beschluß vom 19. März 1975 — Vitamin B 12 —, WuW/E OLG 1599, 1611). Diesen Anforderungen entsprach zum Zeitpunkt der Abmahnung der Preis von 13,54 DM, obwohl auch die von den Nachahmern geforderten Preise im Hinblick auf die späte Marktphase und die Herstellkosten dieser Unternehmen als Windschattenpreise angesehen werden müssen. Gleichwohl hat sie das Bundeskartellamt zugunsten der Betroffenen bei der Bestimmung der Mißbrauchsgrenze mitberücksichtigt und diese unter Zurechnung eines Forschungskostenzuschlages in Höhe von 15% sowie anderer, zugunsten der Betroffenen in Rechnung gestellter Faktoren bei 18 DM festgesetzt. Dieser Preis kann nach der Überzeugung des Bundeskartellamtes in der gegebenen Marktphase unter den Bedingungen wesentlichen Wettbewerbs mit Sicherheit nicht überschritten werden.

Die Betroffenen haben daraufhin zunächst gegen die mit dem Abmahnungsschreiben anberäumte öffentliche Verhandlung Beschwerde eingelegt und beantragt, dem Bundeskartellamt im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Abmahnung Dritten oder einem beigeladenen Verband der gesetzlichen Krankenkassen bekannt zu machen. Das Kammergericht hat den Betroffenen jedoch mitgeteilt, daß dies nicht möglich ist, weil die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ebenso wie ein Abmahnschreiben behördliche Verfahrenshandlungen i. S. von § 44 a VwGO darstellen (S. 43). Die Beschwerde und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind danach zurückgenommen worden.

Die Betroffenen haben dann eine weitere Preissenkung um rund 30% auf ca. 20 DM für den 15. Mai 1984 angekündigt. Aufgrund dieser Preissenkung hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt, da damit — bei Vermeidung der Nachteile eines jahrelangen Rechtsstreits — der Preissenkungsforderung des Bundeskartellamtes im wesentlichen entsprochen worden ist. Das Bundeskartellamt wird jedoch die weitere Marktentwicklung weiter verfolgen und prüfen, ob nicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Verfahren nach § 22 eingeleitet werden muß. Die Betroffenen haben zugesagt, die hierfür erforderlichen Marktdaten zur Verfügung zu stellen.

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Verlag, der 18 Brancheninformationsdienste für Fachhandel und -handwerk herausgibt, sowie die verantwortli-

chen Personen wegen Boykottaufrufung Geldbußen von insgesamt 108 000 DM verhängt. In dem für Augenoptiker bestimmten Branchenindex wurden zwölf Hersteller von Kontaktlinsepflegemitteln aufgefordert, die Belieferung des größten Fachversandunternehmens abzubrechen, weil dieses die Präparate zu besonders niedrigen Preisen an Endverbraucher weiterverkauft. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, wurden zugleich die Augenoptiker aufgefordert, bei diesen Herstellern, die zumeist auch Kontaktlinsen herstellen und diese nur über Augenoptiker vertreiben können, massiv auf eine entsprechende Änderung der Vertriebspolitik zu drängen. Da der Verlag bereits in zahlreichen vergleichbaren Fällen durch Zivilgerichte verurteilt wurde, ist das Bundeskartellamt von einer vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzung ausgegangen und hat entsprechend hohe Geldbußen verhängt. Das Kammergericht hat die Geldbuße des Bundeskartellamtes gegen den verantwortlichen Redakteur bestätigt, den aufsichtspflichtigen Chefredakteur und den Verlag als Nebenbetroffenen dagegen aus presserechtlichen Gründen (Artikel 153 EG OWiG) freigesprochen (Kart 9 und 10/84). Gegen die Entscheidung des Kammergerichts hat die Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung der Klinge-Nattermann PUREN GmbH, München, durch die Klinge-Pharma GmbH, München, und die A. Nattermann & Cie. GmbH, Köln, nicht untersagt. Das Gemeinschaftsunternehmen, an dem die beiden mittelständischen Pharmahersteller jeweils 50% erworben haben, stellt Generica her und ist auf den einzelnen Teilmärkten wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt.

Die Fujisawa Pharmaceutical Co., Ltd., Osaka/Japan, hat eine Minderheitsbeteiligung an der Klinge Pharma GmbH erworben, nachdem die zunächst beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit Boehringer Mannheim nicht zustande gekommen ist (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 59). Fujisawa war bislang auf dem Inlandsmarkt nicht tätig, so daß eine Addition von Marktanteilen durch den Zusammenschluß nicht erfolgt. Der Ressourcenzuwachs verbessert die Wettbewerbsstellung von Klinge. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ist angesichts der geringen Marktanteile von Klinge und der Existenz bedeutender Mitwettbewerber aber nicht zu erwarten. Der Zusammenschluß ist deshalb nicht untersagt worden.

Die Schering AG, Berlin/Bergkamen, hat die gemeinsame Gründung des Instituts für Genbiologische Forschung Berlin GmbH mit dem Land Berlin als Zusammenschlußvorhaben nach § 24 a angemeldet. An dem Institut, das Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Zellbiologie unter Verwendung gentechnischer Methoden betreiben wird, sind beide Partner zu je 50% beteiligt. Eine marktbeherrschende Stellung entsteht durch den Zusammenschluß nicht. Das Zusammenschlußvorhaben ist daher nicht untersagt worden.

Sonstige chemische Erzeugnisse (49)

Fünf Verbände der chemischen Industrie haben sich gemeinsam mit ihren Mitgliedern verpflichtet, für den Verbraucher bestimmte, giftige und ätzende Bedarfsgegenstände in kindergesicherten Packungen in Verkehr zu bringen, mindestens jedoch eine gängige Gebindegröße, die erfahrungsgemäß in Haushalten mit Kindern verwendet wird, kindergesichert zu verpacken oder, soweit dies nicht möglich ist, eine andere kindergesicherte, technische Lösung anzubieten. Diese Verpflichtung fällt nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht unter § 1, da die Mitgliedsunternehmen ihr Angebot nicht einschränken, sondern ausweiten und damit den Wettbewerb möglicherweise sogar fördern. Aber selbst wenn hinsichtlich dieser Vereinbarungen die Voraussetzungen des § 1 vorliegen würden, kann das Bundeskartellamt in Anwendung von § 47 OWiG oder auch § 37 a Abs. 1 von kartellrechtlichen Maßnahmen absehen. In dieser Weise hat das Bundeskartellamt sein Handlungsermessen auch unter umweltpolitischen Zielsetzungen ausgeübt und ist einem Selbstbeschränkungsabkommen von Waschmittelherstellern hinsichtlich der Verwendung von Nitrilotriazetat trotz Einschränkung des Qualitätswettbewerbs nicht entgegengetreten.

Nach dem Auslaufen des Zündholzmonopols am 15. Januar 1983 hat das Bundeskartellamt die DZG Werbe-Service veranlaßt, ihre neuen Vertragshändlervereinbarungen über Werbezündhölzer zu kündigen und ihr mit einer Bezugsbindung gekoppeltes Jahresumsatzbonusssystem auf einen Vierteljahresbonus ohne Bezugsbindung umzustellen. Die DZG Werbe-Service gehört über die Deutsche Zündholzfabriken GmbH (DZG) zum Swedish Match-Konzern. In den Vereinbarungen verpflichteten sich die Vertragshändler, ohne Zustimmung der DZG Werbe-Service keine Zündwaren anderer Hersteller zu vertreiben oder zu vertreten oder deren Vertrieb sonstwie zu fördern. Die so gebundenen Vertragshändler erhielten einen zusätzlichen umsatzabhängigen Jahresbonus bis zu 4%. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hat die DZG-Gruppe bei Zündhölzern sowohl im Werbe-Bereich als auch im Re-Sale-Bereich zumindest eine im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern überragende Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2). Die in der Vertragshändlervereinbarung enthaltene Bezugsbindung und der Jahresbonus sind mißbräuchlich im Sinne des § 22 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, weil der Ausbau bzw. die Absicherung der Marktstellung der DZG mit Hilfe dieser Maßnahmen die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer aktueller und potentieller Konkurrenten in einer für den Wettbewerb erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt. Zugleich lag nach Ansicht des Bundeskartellamtes eine unbillige Behinderung anderer Hersteller, Importeure und Händler in einem gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglichen Geschäftsverkehr und eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung gleichartiger Abnehmer (§ 26 Abs. 2) vor.

Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Henkel KGaA, Düsseldorf, und der

Biochemie GmbH, Kundl/Tirol, einer Tochtergesellschaft der Sandoz AG, Basel, zur Herstellung und zum Vertrieb von Waschmittel-Enzymen ist nicht untersagt worden. Waschmittel-Enzyme werden in Europa bislang nur von einem holländischen und einem dänischen Hersteller angeboten. Es ist vorgesehen, daß Henkel beim Gemeinschaftsunternehmen einen wesentlichen Teil seines eigenen Bedarfs an Waschmittel-Enzymen deckt und etwaige frei verfügbare Restmengen am Markt anbietet.

Die vom Bundeskartellamt ausgesprochene Untersagung des Erwerbs der Mara Kosmetik-, Parfümerie- und Drogeriegesellschaft mbH durch die Husel Holding AG (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 60, WuW/E BKartA 1897) ist vom Kammergericht im April 1985 bestätigt worden.

Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

Das Bundeskartellamt hat gegen ein Unternehmen, das Drucker für Computer vertreibt, sowie gegen den ehemaligen Geschäftsführer dieses Unternehmens wegen Aufforderung zum Boykott (§ 38 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 26 Abs. 1) Geldbußen von insgesamt 52 000 DM verhängt. Der Geschäftsführer hatte mehreren Großhändlern nahegelegt, in geeigneter Weise einer Unterschreitung der empfohlenen Endverkaufspreise durch Einzelhändler entgegenzuwirken. Als ein Einzelhändler die empfohlenen Preise beträchtlich unterschritt und trotz mehrfacher Ermahnung davon nicht Abstand nahm, forderte der Geschäftsführer den Großhändler, von dem der betreffende Einzelhändler beliefert wurde, wiederholt nachdrücklich auf, die Geschäftsbeziehungen zu diesem unverzüglich abzubrechen. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat gegen die deutsche Vertriebsgesellschaft eines amerikanischen Herstellers von EDV-Anlagen sowie gegen den Geschäftsführer und den Verkaufsleiter Geldbußen von insgesamt 95 000 DM verhängt. Der Verkaufsleiter hatte in einem Rundschreiben die Abnehmer des Unternehmens aufgefordert, die unverbindlichen Preisempfehlungen einzuhalten und für den Fall der Nichteinhaltung mit „unpopulären Maßnahmen“ des Unternehmens gedroht. Damit haben die Betroffenen in unzulässiger Weise Druck zur Einhaltung der Preisempfehlungen ausgeübt. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

Das Bundeskartellamt hat der Hoechst AG den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Rosenthal-Technik AG nicht untersagt. Hoechst beabsichtigt, an der Entwicklung und Produktion von Erzeugnis-

sen im hochinnovativen Bereich moderner technischer Keramik teilzuhaben. Anhaltspunkte für die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf einem der mehr als 30 verschiedenen von dem Zusammenschluß betroffenen Märkten waren nicht ersichtlich. Auf einigen von amerikanischen und japanischen Anbietern beherrschten Märkten für modernste technische Keramikprodukte wird der Zusammenschluß insgesamt eher zu einer Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse führen.

Glas und Glaswaren (52)

Die vom Bundeskartellamt wegen der Durchführung verbotener Absprachen über Produktionsquoten, Preise und Rabatte gegen die fünf größten Hersteller von Behälterglas (Getränkeflaschen, Konservenglas und Verpackungsglas) verhängten Geldbußen von insgesamt 11 Mio. DM (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 62) sind rechtskräftig geworden, da die Betroffenen die Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide zurückgenommen haben. In diesem Verfahren hat das Bundeskartellamt eine Geldbuße in doppelter Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses festgesetzt. Bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen wurde berücksichtigt, daß ein Unternehmen mit einem Großkonzern über einen Beherrschungsvertrag verbunden ist und dieser die Gewinne und Verluste der Betroffenen auszugleichen hat. Die gegen dieses Unternehmen einschließlich der beteiligten Unternehmensangehörigen festgesetzte Geldbuße betrug über 6 Mio. DM.

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)

Das Bundeskartellamt hat einen Zusammenschluß auf den Märkten für rohe und kunststoffbeschichtete Spanplatten nicht untersagt. Die Unternehmen Gruber & Weber, Gernsbach, Kunz & Co., Gschwend, sowie G. A. Pfeleiderer Unternehmensverwaltung GmbH & Co. KG, Neumarkt, haben nach gemeinschaftlicher Gründung der Thermopal Dekorplatten GmbH & Co. KG, Leutkirch, einen wesentlichen Vermögensteil der im Konkurs befindlichen Thermopal-Werk Ingeborg Krages GmbH & Co. KG, Leutkirch, übernommen. Der Zusammenschluß führt auf beiden Märkten zu beachtlichen Marktanteilsadditionen, so daß die beteiligten Unternehmen zusammen mit einem bzw. zwei weiteren Unternehmen die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Auf beiden Märkten ist jedoch aufgrund struktureller Bedingungen sowohl im Oligopol wie auch außerhalb weiterhin wesentlicher Wettbewerb zu erwarten. Diese Bedingungen bestehen vor allem in relativ niedrigen Marktzutrittsschranken und starkem Importwettbewerb.

Holzwaren (54)

Das Bundeskartellamt hat einer Einkaufsvereinigung des Möbeleinzelhandels untersagt, Mitgliedsunternehmen auszuschließen, weil diese zugleich einer Werbegemeinschaft von Möbelhändlern angehören (§§ 1, 37 a Abs. 1). Zwar ist ein Ausschluß der Doppelmitgliedschaft in konkurrierenden Verbänden grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall bestand allerdings zwischen der Einkaufsvereinigung und der Werbegemeinschaft kein Wettbewerbsverhältnis. Während die betreffende Einkaufsvereinigung ihren Mitgliedern den preisgünstigen Einkauf eines umfassenden Warensortiments vermittelt, beschränkt sich die Werbegemeinschaft darauf, die zusätzlichen Werbebedürfnisse der Handelsunternehmen zu befriedigen. Die Überschneidungen zwischen den von der Einkaufsgemeinschaft und der Werbegemeinschaft angebotenen Werbemitteln und -aktionen waren sehr gering. Die Untersagung ist rechtskräftig.

Die Werbung von Möbelhändlern mit beträchtlichen Unterschreitungen der unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller hat zugenommen. Das Bundeskartellamt prüft aber, ob die Empfehlungen noch marktgerecht oder nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 mißbräuchlich sind. Ursächlich für die Unterschreitungen der empfohlenen Preise sind im wesentlichen die Überkapazitäten der Möbelhersteller und die Nachfragemacht der Möbel-Einkaufsverbände. Das Bundeskartellamt hat in Gesprächen mit dem Handel und der Industrie erreicht, daß bisher 149 Möbelhersteller — sie repräsentieren rd. 75% des Inlandsumsatzes — erklärt haben, die Preisempfehlungen aufzugeben. Ihnen ist eine Aufbrauchfrist für Preislisten und Kataloge bis zum 30. Juni 1985, für Küchenanbieter bis Ende 1985, eingeräumt worden.

Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Parenco B. V., Renkum (Niederlande) durch die Haindl Papier GmbH, dem größten deutschen Hersteller von Zeitungspapier nicht untersagt. Parenco ist der einzige niederländische Zeitungspapierhersteller. Das Unternehmen setzt seine Produktion ganz überwiegend in den Niederlanden ab. Wettbewerbslich unbedeutende Mengen liefert es auf den deutschen Markt. Ein Ausbau der inländischen Marktstellung von Parenco ist aufgrund der langfristigen Bindungen an die niederländischen Zeitungsverleger nicht zu erwarten. Vorteile ergeben sich jedoch durch eine Verbesserung der Investitionsfähigkeit von Haindl. Auf dem Zeitungspapiermarkt ist der Investitionswettbewerb vor allem dadurch geprägt, daß der Aufbau einer neuen Papiermaschine zu Kapazitäts-sprünge führt, die etwa 15 % der Inlandsnachfrage ausmachen. In Verbindung mit dem beträchtlichen Kapitalbedarf zieht das ein erhebliches Investitionsrisiko nach sich. Der Zusammenschluß erleichtert Haindl den weiteren Ausbau seiner Kapazitäten. Der größere Markt, der ihm durch den Zusam-

menschluß offensteht, verbessert die Möglichkeit, auch größere zusätzliche Mengen abzusetzen. Darüber hinaus kann ein Zeitungspapierhersteller mit mehreren Papiermaschinen notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten am bestehenden Maschinenpark mit der Inbetriebnahme einer neuen Maschine koordinieren und dadurch Kapazitätssprünge mildern. Durch diese Vorteile gehen vom Zusammenschluß zwei entgegengesetzte wettbewerbliche Wirkungen aus. Zum einen ist eine tendenzielle Belebung des Investitionswettbewerbs gegenüber größeren skandinavischen Zeitungspapierherstellern zu erwarten. Demgegenüber steht eine Erhöhung des Investitionsrisikos kleinerer Wettbewerber. Die bei dieser Sachlage anzustellende Gesamtbetrachtung ließ nicht mit der erforderlichen Sicherheit den Schluß zu, daß durch den Zusammenschluß das bestehende marktbeherrschende Oligopol (Tätigkeitsbericht 1973 S. 73) verstärkt würde.

Kunststoffzeugnisse (58)

Das Bundeskartellamt hat den größten Anbieter von Schriftpräegeräten und Prägebändern veranlaßt, seine mißbräuchliche und diskriminierende Rabattgestaltung aufzugeben. Das Unternehmen stellte den genossenschaftlich organisierten Großhandel gegenüber dem sonstigen Großhandel bei der Rabattgewährung um zwei Prozentpunkte schlechter. Diese unterschiedliche Rabattgewährung war sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß die Genossenschaften im Verhältnis zum sonstigen Großhandel die gleichen Funktionen am Markt wahrnehmen. Als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung war die Einführung eines Sortimentsrabatts beanstandet worden, dessen Höhe sich nach der jeweils geführten Zahl von Warengruppen des Herstellers richtete. Bei diesem Rabattsystem waren Umsätze mit Produkten, bei denen das Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, mit Umsätzen solcher Erzeugnisse zusammengefaßt worden, bei denen seine Marktstellung schwächer ist. Der Sortimentsrabatt war daher geeignet, eine Konzentration der Nachfrage für sämtliche in die Rabattstaffel einbezogenen Produktgruppen auf das Unternehmen zu Lasten seiner Konkurrenten auch auf den von ihm nicht beherrschten Drittmarkten zu bewirken und damit die Marktchancen der Mitbewerber auf diesen Drittmarkten ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu beeinträchtigen. Das Unternehmen hat den beanstandeten Sortimentsrabatt durch getrennte Funktionsrabatte für die einzelnen Produktgruppen ersetzt.

Gummiwaren (59)

Die Sumitomo Rubber Industries Ltd., Kobe/Japan, hat mit Wirkung zum 1. Januar 1985 das gesamte dem Reifengeschäft der Dunlop AG, Hanau, zuzuordnende Anlage- und Vorratsvermögen sowie die Beschäftigten dieses Dunlop-Geschäftsbereiches übernommen. Damit wird erstmalig ein japanisches

Unternehmen auf dem inländischen Markt als Reifenhersteller tätig. Das Bundeskartellamt hat den angemeldeten Zusammenschluß nicht untersagt, da keine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Es kommt hier nicht zu einer Addition von Marktanteilen, weil Sumitomo lediglich in die bereits bestehenden Marktanteile von Dunlop eintritt und ein Zuwachs von Finanzressourcen keine ausschlaggebende Rolle einnimmt. Dunlop liegt mit einem als relativ gering einzuschätzenden Marktanteil hinter Continental/Uniroyal, Michelin und Veith-Pirelli an vierter Stelle; die unter Berücksichtigung von Good Year auf einzelnen Teilmärkten erfüllte Marktbeherrschungsvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 2 ist durch strukturelle Bedingungen widerlegt, die unter anderem im starken Preis- und Qualitätswettbewerb zum Ausdruck kommen. Zudem bleibt durch diesen Zusammenschluß ein Wettbewerber für den inländischen Markt erhalten.

Textilien (63) und Bekleidung (64)

Die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie ist nach wie vor durch intensiven Wettbewerb geprägt. Die Zahl der Unternehmen geht schon seit vielen Jahren zurück. Der Konzentrationsgrad des deutschen Angebots ist aber immer noch relativ gering. Nach den Feststellungen der Monopolkommission (Fünftes Hauptgutachten 1982/83, BT-Drucksache 10/1791, S. 49) hatten die drei größten Unternehmen im Textil- und im Bekleidungs-gewerbe 1981 Umsatzanteile von 4,0 % bzw. 4,9 %. Für einzelne Produkte ist die Zahl der deutschen Anbieter allerdings schon klein geworden und auch die Kapazitäten sind geschrumpft, so daß die gegenwärtig höhere Nachfrage teilweise nur mit erheblich längeren Lieferfristen befriedigt werden kann. Die Möglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit durch leistungssteigernde Kooperation im Rahmen von Rationalisierungs- oder Spezialisierungskartellen zu verbessern, ist bisher kaum genutzt worden.

Das Bundeskartellamt überprüft im Rahmen seiner Mißbrauchsaufsicht bestehende Konditionenkartelle und wirkt darauf hin, daß die Kartellsatzungen und vereinbarten Konditionen der weiterentwickelten Rechtsauffassung angepaßt werden. Im Verfahren gegen sechzehn Konditionenkartelle der Textil- und Bekleidungsindustrie hat das Amt gegen bestimmte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der sog. Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie und gegen Bestimmungen der Kartellsatzungen Bedenken erhoben. Soweit diese sich auf die Verzugszinsenregelung bezogen haben, wurden sie behoben. Zufriedenstellende Regelungen hinsichtlich der Festpreisklausel, der Bindung der Frachvergütung für Teppicherzeugnisse an die Bundesbahntarife und des Verbots von Kommissionsgeschäften wurden noch nicht erreicht. Eine Anmeldung eines vergleichbaren Konditionenkartells für Steppdecken und verwandte Erzeugnisse ist aufgrund derselben Einwände des Bundeskartellamtes zurückgenommen worden. Sieben Konditionenkartelle der Textilindustrie haben ihre Lieferungs- und

Zahlungsbedingungen durch den verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt ergänzt. Den Anmeldungen ist nicht widersprochen worden, nachdem einige wesentliche Bestimmungen geändert worden sind, insbesondere der Eigentumsvorbehalt auf den Rechnungswert der gelieferten Ware beschränkt bleibt, und festgestellt worden ist, daß die angemeldete Kartellergänzung wirtschaftlich notwendig und bei Abwägung der Interessen nicht unangemessen ist. Im Verfahren gegen das Konditionenkartell Garne sind Regelungen erreicht worden, die für die Zukunft eine einheitliche Anwendung der Kartellkonditionen sicherstellen sollen. Gestrichen wurde eine Bestimmung in der Kartellsatzung, daß die Kartellkonditionen nur als Mindestbedingungen angewendet zu werden brauchen. Die Mängelhaftung ist zugunsten der Käufer wesentlich verbessert worden. Die Verkäufer haften danach bei Vorsatz nach den gesetzlichen Bestimmungen voll und bei Fahrlässigkeit beschränkt für vertragstypische und vorhersehbare Schäden; bei leichter Fahrlässigkeit nur bis zum doppelten Wert der gelieferten Garne. Außerdem erhielten die Kunden auch bei Mängeln der Garnfeinheit Ansprüche auf Ersatzlieferung, Minderung oder Wandlung. Die angemeldeten Mengen- und Feinheitstoleranzen sind vom Bundeskartellamt akzeptiert worden, weil sie nur beansprucht werden dürfen, wenn sie technisch nicht vermeidbar sind und bestimmte Höchstwerte nicht überschreiten, und weil die Spinnereien bei der Anwendung dieser Konditionen dem Druck des lebhaften Wettbewerbs auf dem Garnmarkt ausgesetzt bleiben. Eine Änderung ist noch bei den Regelungen über Verzugszinsen erforderlich.

1. Handstrickgarn

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Anteile der Schachenmayr, Mann & Cie. GmbH durch eine deutsche Gesellschaft des international tätigen Textilkonzerns Coats Patons PLC, Glasgow, nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß wird Coats Patons bei Handstrickgarnen zwar zum bedeutendsten Anbieter auf dem deutschen Markt, erlangt aber keine marktbeherrschende Stellung. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die vermutlich marktbeherrschende Stellung der MEZ AG, einer Konzerngesellschaft von Coats Patons, auf dem benachbarten Markt für Handarbeitsgarne durch den Zusammenschluß verstärkt wird. Der Marktzugang für MEZ wird durch den Zusammenschluß nicht spürbar verbessert. Ein Angebot beider Garnsorten aus einer Hand wird nach den Ermittlungen des Amtes die Kaufentscheidung nicht beeinflussen.

2. Maschenerzeugnisse

Wegen verbotener Boykottaufforderung hat das Bundeskartellamt gegen zwei Redakteure, den Herausgeber und den Verlag eines Informationsdienstes für den Textil- und Bekleidungsfachhandel Geldbußen von insgesamt 44 000 DM verhängt. Die Betroffenen hatten einen Bekleidungshersteller aufgefordert, „Niedrigpreis-Läden und Versender“

nicht mehr mit seinen bekannten Markenerzeugnissen zu beliefern. Diese Boykottaufforderung ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht durch das Grundrecht der Pressefreiheit gedeckt, da sie über den bloßen Versuch geistiger Einflußnahme und Überzeugung hinausging. Die Betroffenen haben u. a. geltend gemacht, die von ihnen bestrittenen Ordnungswidrigkeiten seien nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 des hier anwendbaren Berliner Pressegesetzes verjährt. Die 1980 in das GWB eingefügte Verjährungsregelung des § 38 Abs. 5 sei verfassungswidrig, weil der Bund für den Erlass einer solchen Bestimmung keine Gesetzgebungskompetenz gehabt habe. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ist § 38 Abs. 5 nicht unter Verstoß gegen die Kompetenzregelung des Grundgesetzes zustande gekommen, weil die Bestimmung keine Presseinhaltsdelikte betrifft. Bei kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeiten, die durch das Verbreiten von Druckschriften begangen werden könnten, ergibt sich die Tat regelmäßig nicht aus dem Inhalt des Druckwerks allein. Gegen die Bußgeldbescheide ist Einspruch eingelegt worden.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

A. Herstellung

1. Fertig- und Tiefkühlgerichte

Bei Fertig- und Tiefkühlgerichten, die in den vergangenen Jahren überdurchschnittliche Wachstumsraten erzielten, sind deutliche Konzentrationsentwicklungen festzustellen. Besonders die zu den international führenden Nahrungsmittel-Konzernen zählende Pillsbury-Gruppe, die neben der Herstellung und dem Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln und dem Getreidehandel auch die Restaurantkette Burger King betreibt, ist an zahlreichen Zusammenschlüssen auf diesem Gebiet beteiligt gewesen. Im Jahre 1962 wurde die jetzige Erasco GmbH OHG, Lübeck, ein auf dem Markt für Naßfertiggerichte führendes Unternehmen, erworben. Im Jahre 1981 erfolgte die Übernahme der Jökisch GmbH, Preetz, eines in der Herstellung und Vertrieb von Schnellgerichtekonserven sowie Obst-, Gemüse- und Fleischkonserven tätigen Unternehmens. Während des Berichtszeitraumes wurden ferner die Hoffmann-Menü GmbH, Boxberg-Schweigern, die Goldstein-Bisquit KG, Bielefeld, das Vermögen der Jaus GmbH & Co., Schwieberdingen, und der Geschäftsbereich „Tiefgekühlte Teigprodukte“ der Komac und Hüttmann OHG, Ellingstedt, erworben. Diese Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt. Inzwischen hat Pillsbury jedoch eine solche Marktstellung erreicht, daß das Unternehmen durch die beabsichtigte Übernahme der Sonnen-Bassermann-Werke, einem bedeutenden Hersteller von Fertiggerichten, Konserven, Konfitüren und Teigwaren, in einzelnen Teilmärkten marktbeherrschend würde. Das Bundeskartellamt hat daher das Zusammenschlußvorhaben im März 1985 untersagt.

2. Kondensmilch

Der Zusammenschluß Nestlé/Carnation ist nicht untersagt worden. Dieser von zwei ausländischen Konzernen vollzogene Zusammenschluß unterlag der deutschen Fusionskontrolle, da beide Unternehmensgruppen über Tochtergesellschaften im Inland tätig sind und auf dem relevanten Markt für Kondensmilch durch Allgäuer Alpenmilch bzw. Glücksklee und Lünebest vertreten sind. Diese Unternehmen haben bei Kondensmilch erhebliche Marktanteile, die in den vergangenen Jahren allerdings kontinuierlich zurückgegangen sind. Ursächlich dafür ist, daß Allgäuer Alpenmilch und Glücksklee überwiegend Eigenmarken mit Markenartikelcharakter vertreiben, deren Anteil am Gesamtabsatz von Kondensmilch rückläufig ist, während der Anteil von Handelsmarken steigt. Im längerfristigen Vergleich ist der Anteil der Herstellermarken von 65,9 % (1970) auf 31,3 % (1983) gefallen. Die im Verhältnis zu den Wettbewerbern höhere Finanzkraft von Allgäuer Alpenmilch (Nestlé) und Glücksklee (Carnation) hat diese Entwicklung nicht aufhalten können. Die Wettbewerber von Allgäuer Alpenmilch und Glücksklee sind allerdings auch nicht kleine und mittlere Unternehmen, sondern überwiegend genossenschaftliche Großunternehmen, die sich auf Milchprodukte spezialisiert haben. Auch aus dem höheren Erlösniveau für Marken Kondensmilch ergibt sich für die beteiligten Unternehmen kein überragender Verhaltensspielraum. Dies gilt um so mehr, als auf dem relevanten Markt strukturbedingter Wettbewerb besteht, der von dem vorliegenden Zusammenschluß kaum berührt wird. Maßgebend dafür ist insbesondere die Konzentration der Nachfrage des Handels. Auch auf den durch den Zusammenschluß betroffenen Märkten für Joghurtherzeugnisse und Fertigdesserts sind marktbeherrschende Stellungen durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten.

3. Kaffee

Im Berichtszeitraum war der Röstkaffeemarkt, insbesondere nach Einführung der veränderten Packungsgröße von 400 g, durch deutlichen Wettbewerb mit zeitweiligen Marktanteilsverschiebungen zwischen den einzelnen Oligopolisten gekennzeichnet. Das Bundeskartellamt hat den angemeldeten Erwerb einer Beteiligung an der Dallmayr Kaffee OHG durch die Nestlé Erzeugnisse GmbH nicht untersagt. Dallmayr ist einer der wenigen verbliebenen regionalen Kaffeeröster und vorwiegend in Bayern und in geringerem Umfang in Berlin tätig. Bei Kaffee ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes von getrennten Märkten für Röstkaffee und Instant-Kaffee auszugehen. Beide Märkte lassen sich auf der Anbieterseite als enge Oligopole bezeichnen, wobei die Unternehmen nur teilweise identisch sind. Durch den Zusammenschluß mit Dallmayr dringt Nestlé erstmals in größerem Umfang in den Röstkaffeemarkt ein. Dies bedeutet im Ergebnis eine Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen dieses Marktes. Demgegenüber fällt die geringfügige Ausdehnung von Nestlé auf dem Instant-Kaffeemarkt praktisch nicht ins Gewicht, zumal

Dallmayr hier nicht als Produzent tätig ist und als Händler Anteile von weit unter 1 % hält.

4. Zucker

Die regionalen Zuckerverkaufsgesellschaften in der Bundesrepublik haben nach Überprüfung durch das Bundeskartellamt erklärt, den gemeinsamen Vertrieb für Industriezucker zum 30. Juni 1984, für Haushaltszucker zum 30. Juni 1985 zu beenden. Diese Zusage ist im süddeutschen Raum von der Süddeutschen Zucker AG und der Zuckerfabrik Franken GmbH eingehalten worden. Beide verkaufen seit Mitte 1984 ihren Industriezucker selbständig. Die übrigen west- und norddeutschen Zuckerverkaufsgesellschaften, die Vereinigungen von Erzeugervereinigungen i. S. von § 100 Abs. 1 Satz 1 darstellen, fühlen sich dagegen an ihre Zusage nicht mehr gebunden, nachdem Rübenzucker durch Aufnahme in die Benennungsverordnung als landwirtschaftliches Erzeugnis i. S. von § 100 Abs. 5 Nr. 2 anzusehen ist¹⁾. Danach haben die Westdeutsche Zuckervertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Köln, und die Norddeutsche Zucker GmbH & Co. KG (Nordzucker), Uelzen, ihre bestehenden Vertriebskooperationen nach § 100 Abs. 1 gemeldet. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind die Voraussetzungen für eine derartige Freistellung vom Kartellverbot gegenwärtig nur für die Westdeutsche Zuckervertriebsgesellschaft, nicht dagegen für die Nordzucker gegeben. Denn Vereinigungen von Erzeugervereinigungen dürfen den Wettbewerb nicht ausschließen (§ 100 Abs. 1 Satz 3). Nach den bisher getroffenen Feststellungen wird durch die Nordzucker der Wettbewerb zumindest in den wesentlichen regionalen Teilmärkten Schleswig-Holstein, Hamburg und Berlin (West) ausgeschlossen. Das Bundeskartellamt hat daher ein Untersuchungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 eingeleitet.

5. Kindernahrung

Das Bundeskartellamt hat der Nestlé-Tochter Allgäuer Alpenmilch AG den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Auer-Gruppe, Köln, nicht untersagt. Die Auer-Gruppe erzeugt und vertreibt Kindernahrungsmittel und Kinderpflegemittel, Reformwaren sowie Backmittel. Der Zusammenschluß wirkt sich im wesentlichen auf den Märkten für Säuglingsmilchnahrung und Zerealien aus. Allgäuer Alpenmilch/Auer erreichen zwar auf diesen Märkten gemeinsam mit einem weiteren Unternehmen Marktanteile in der Größenordnung der Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1. Die Oligopolvermutung ist auf beiden Märkten jedoch widerlegt, weil der Wettbewerber jeweils allein über eine überragende Marktstellung verfügt. Der Zusammenschluß verbessert die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Wettbewerbs auf den genannten Märkten.

¹⁾ Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. März 1984, BGBl I Nr. 15 vom 4. April 1984, S. 494.

6. Kaugummi

Aufgrund eines vom Bundeskartellamt durchgeführten Mißbrauchsverfahrens hat die Deutsche Wrigley GmbH ihre Rabattgestaltung für den Vertrieb von Kaugummi umgestellt. Beanstandet wurden die Basisprämie und die Umsatzprämie. Bezugsgrundlage waren in beiden Fällen die jeweils um ein Jahr zurückliegenden Halbjahresumsätze. Die Basisprämie wurde nur gewährt, wenn das Umsatzvolumen des entsprechenden Vorjahreszeitraumes erreicht wurde. Zusätzlich wurden jeweils steigende Umsatzprämien ab 3%, 6% und 9% Zuwachs gewährt. Erreichte ein Abnehmer seinen um ein Jahr zurückliegenden Halbjahresumsatz nicht, so erhielt er überhaupt keine Prämie, d. h. die Umsatzprämien setzten eine fortlaufende Umsatzsteigerung bei ständig steigenden Basiswerten voraus. Eine derartige Rabattgestaltung führt zu einer unbilligen Behinderung von Wettbewerbern und einer sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Abnehmern. Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 knüpft die Basisprämie nicht mehr an den Vorjahresumsatz an. Sie ist jetzt allein von der jährlichen Beteiligung an sechs Verkaufstätigkeiten abhängig. Ebenfalls unabhängig vom Vorperiodenumsatz gibt es daneben eine umsatzbezogene Rückvergütung, nunmehr verkürzt auf ein Quartal.

7. Molkereien

Das Kammergericht hat die Beschwerde der Milchversorgung Rheinland eG, Köln, gegen den Untersagungsbeschluß des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 66) zurückgewiesen (WuW/E OLG 3124). Die Entscheidung ist rechtskräftig (S. 20).

B. Handel

Das Bundeskartellamt hat der Coop AG, Frankfurt, untersagt, von der Hüssel-Gruppe 25,2% der Anteile an der Helmut Wandmaker GmbH, Tellingstedt, zu erwerben und diese Beteiligung auf 100% zu erhöhen (WuW/E BKartA 2161). Wandmaker erzielte 1983 im Lebensmitteleinzelhandel Umsätze von rund 170 Mio. DM. Das Unternehmen betreibt überwiegend an der Westküste Schleswig-Holsteins sowie in Rendsburg, Eckernförde, Neumünster und Itzehoe insgesamt 16 Filialen. An Wandmaker sind derzeit die Hüssel Holding AG mit 75,2% sowie die — nicht zum Konzernbereich der Coop AG gehörende — Coop Schleswig-Holstein eG mit 24,8% beteiligt. Die Beteiligung der Coop Schleswig-Holstein eG gewährt dieser Sonderrechte, insbesondere kann sie einen Vertreter in den Aufsichtsrat der Helmut Wandmaker GmbH entsenden. Insgesamt sind damit die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 4 erfüllt. Die Coop Schleswig-Holstein eG ist daher an dem Zusammenschluß beteiligt. Mit Umsätzen von mehr als 1 Mrd. DM gehört sie zu den führenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels in Schleswig-Holstein und ist neben ihren Tätigkeitsschwerpunkten in Lübeck und Kiel auch an der Westküste und an anderen Standorten von

Wandmaker tätig. Unter Berücksichtigung der Unternehmensverbindung zwischen der Wandmaker und der Coop Schleswig-Holstein eG bestehen auf den räumlich relevanten Märkten Husum, Heide, Meldorf, Rendsburg, Eckernförde, Tönning und Marne marktbeherrschende Stellungen im Bereich des Lebensmittelsortimentseinzelhandels i. S. der Vermutung des § 23 a Abs. 2 Satz 1 sowie in Friedrichstadt, Tellingstedt und St. Michaelisdonn überlegene Marktstellungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2. Das Marktvolumen der genannten Märkte beträgt insgesamt mehr als 500 Mio. DM. Die marktbeherrschenden Stellungen werden durch den Anteilserwerb der Coop AG verstärkt, deren Ressourcen (Umsatz rd. 9 Mrd. DM) erheblich größer sind als die von Wandmaker und der Coop Schleswig-Holstein eG. Sind die Marktpositionen der führenden Unternehmen auf hochkonzentrierten Märkten ohnehin nur schwer angreifbar, so geht von den zusätzlichen Ressourcen der Coop AG ein weiterer Abschreckungseffekt auf aktuelle sowie auf potentielle Wettbewerber aus. Das gleiche gilt für den Fall der vollständigen Übernahme von Wandmaker durch die Coop AG. Auch unter dieser Voraussetzung würden marktbeherrschende Stellungen in Heide, Meldorf, Tönning und Marne sowie in Friedrichstadt, Tellingstedt und St. Michaelisdonn durch den Zusammenschluß verstärkt werden. Dem stünde auch nicht entgegen, daß die Coop AG selbst in diesen Bereichen bisher nicht als Anbieter tätig war, da hieraus wegen der Zugehörigkeit der dort tätigen Coop Schleswig-Holstein eG zur Coop-Gruppe keine die wettbewerblichen Nachteile des Zusammenschlusses überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen folgen. Das Zusammenschlußvorhaben ist auch untersagt worden, weil dadurch auch auf dem Markt der Nachfrage nach Lebensmitteln eine marktbeherrschende Stellung der sechs führenden Lebensmittelhandelsunternehmen, zu denen auch die Coop AG gehört, verstärkt würde. Die Beteiligten haben gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt. Die Beteiligung der Coop Schleswig-Holstein eG an der Helmut Wandmaker GmbH, deren Prüfung wegen beabsichtigter Änderungen der participationsstruktur bisher nicht abgeschlossen wurde, ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

Das Bundeskartellamt hat der Coop Schleswig-Holstein eG untersagt, drei im Raum Kiel gelegene Lebensmittelfilialen von der Deutschen Supermarkt-Handels GmbH zu übernehmen (WuW/E BKartA 2114). Das Unternehmen besitzt in der Region des Oberzentrums Kiel auf dem Markt des Lebensmittelsortimentseinzelhandels eine überragende Marktstellung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2. Diese ergibt sich aus der Marktanteils-, der Verkaufsflächen- und der Standortverteilung sowie aus der Zahl der Verkaufsstellen. Durch den Zusammenschluß wird diese überragende Marktstellung verstärkt. Das Kammergericht hat die Entscheidung des Bundeskartellamtes im Mai 1985 bestätigt.

Weiterhin hat das Bundeskartellamt der Adolf Schaper Zentralverwaltung, Hannover, untersagt,

im Wege des Vermögenserwerbs Lebensmittelfilialen der Unternehmensgruppe Theodor Wolf zu übernehmen (WuW/E BKartA 2022). Diese Verkaufsstellen liegen vor allem in der Stadt Düren. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ist die Stadt Düren ein regionales Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum. Der dort ansässige Lebensmitteleinzelhandel zieht sehr weitgehend die Kaufkraft aus den Nachbargemeinden an. Im näheren Umland werden kaum noch Lebensmittelfilialen betrieben. Der Wettbewerb um die Kaufkraft der Einwohner der Stadt und des Umlandes konzentriert sich auf das Einkaufszentrum Düren, in dem alle Vertriebsformen des Lebensmittelsortimentseinzelhandels mit zahlreichen Verkaufsstellen vertreten sind. Die Stadt Düren ist danach der maßgebliche regionale Markt, dem die außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels grundsätzlich nicht zugerechnet werden können, da diese nur die Funktion einer Ergänzungsversorgung ausüben. Etwas anderes gilt lediglich für einen im Einzugsbereich der Stadt Düren gelegenen großflächigen Verbrauchermarkt, dessen Umsatzerlöse deshalb dem Marktvolumen zugerechnet worden sind. Der Regionalmarkt Düren weist im Bereich des Lebensmittelsortimentseinzelhandels eine hochkonzentrierte Marktstruktur auf. Die drei führenden Unternehmen, zu denen auch Schaper, nicht aber die Theodor Wolf-Gruppe gehört, erreichen zusammen einen Marktanteil von deutlich mehr als 50%. Die Vermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 ist von den beteiligten Unternehmen nicht widerlegt worden. Bei einer Verwirklichung des Zusammenschlußvorhabens wäre die marktbeherrschende Stellung der auf dem relevanten Markt tätigen Spitzengruppe verstärkt worden. Nach Erlass der Untersagungsverfügung hat ein neu gegründetes Einzelhandelsunternehmen die betreffenden Filialen übernommen. Dieses Unternehmen wird zwar von der Schaper-Gruppe im Großhandel mit Waren versorgt; nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes handelt es sich jedoch um kein mit dem Schaper-Konzern im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen.

Das Bundeskartellamt hat in dem Zusammenschlußfall der Edeka-Handelsgesellschaft Straubing mbH und der Edeka Landshut eG zur Edeka-Handelsgesellschaft Ostbayern mbH, Straubing, — in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Kammergerichts in Sachen „Rewe/Florimex“ (WuW/E OLG 2862) — die Auffassung bekräftigt, daß Edeka-Großhandlungen mit paritätischer Beteiligung der Zentralstufe und der ursprünglichen Regionalgenossenschaft von beiden Unternehmen gemeinsam beherrscht (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2) werden. Der Zusammenschluß ist aber nicht untersagt worden, weil aufgrund der Struktur der beteiligten Großhandlungen und ihrer Abnehmer sowie angesichts der konkreten Wettbewerbssituation negative Marktwirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Berichtszeitraum sind im Lebensmittelhandel unternehmerische Verbindungen zwischen Wettbewerbern herbeigeführt worden, deren rechtliche Gestaltung dem ersten Anschein nach nicht unter

die Zusammenschlußtatbestände des § 23 Abs. 2 fällt. So hat die RHG Leibbrand oHG eine Beteiligung von 12,5% des Kommanditkapitals an der Kommanditgesellschaft in Firma Adolf Schaper erworben, mit der beide Unternehmen eine Zusammenarbeit anstreben. Diese Beteiligung gewährt Leibbrand das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat von Schaper zu entsenden. Dem Verwaltungsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, deren Mitglieder er bestellt und gegenüber denen er weisungsberechtigt ist. Dieser Sachverhalt wird insbesondere im Hinblick auf den Tatbestand des § 23 Abs. 2 Satz 4 geprüft. Unabhängig davon unterliegt die beabsichtigte Zusammenarbeit den Beschränkungen des § 1. Ferner haben drei Unternehmen der Rewe-Gruppe, die der Zentralstufe zugeordnete Rewe-Zentralfinanz eG sowie die Rewe-Regionalgenossenschaften Groß-Köln und Siegerland, zeitgleich und unter einheitlicher Verhandlungsführung jeweils weniger als 25%, insgesamt aber 51% der Anteile der Cornelius Stüssgen AG, Köln, erworben. Die einzelnen Erwerbsvorgänge können nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht unabhängig voneinander beurteilt werden. Die beiden Regionalgenossenschaften haben schon vor einigen Jahren gemeinsam mit einem anderen Unternehmen der Rewe-Zentralorganisation die Rewe-Handelsgesellschaft Rhein-Sieg mbH gegründet, die im Einzugsbereich der Cornelius Stüssgen AG den Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel betreibt und von ihren Gesellschaftern gemeinsam beherrscht wird. Das Bundeskartellamt prüft deshalb, ob die erwerbenden Unternehmen als verbundene Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 AktG anzusehen sind. Die gemeinschaftliche Tätigkeit in der regionalen Rewe-Handelsgesellschaft stellt nach Auffassung des Bundeskartellamtes jedenfalls eine gesicherte Grundlage dar, die es den erwerbenden Unternehmen ermöglicht, gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf die Cornelius Stüssgen AG auszuüben (§ 23 Abs. 2 Nr. 5). Inzwischen mehren sich die Anzeichen, daß von der Beherrschungsmöglichkeit auch Gebrauch gemacht wird. Das Bundeskartellamt prüft daher zur Zeit diesen Zusammenschluß.

Das Bundeskartellamt hat der Rewe-Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, das Vorhaben, zusätzlich zu den bereits vorher erworbenen 24,9% weitere 0,1% der Anteile an der ASKO Deutsche Kaufhaus AG zu erwerben, nicht untersagt. ASKO ist im Lebensmitteleinzelhandel überwiegend im Saarland tätig. Dort nimmt ASKO zwar eine führende Position ein, ohne jedoch als Anbieter marktbeherrschend zu sein. Leibbrand ist im Saarland nicht tätig. Auch im übrigen Tätigkeitsbereich der ASKO ergeben sich keine nennenswerten Marktanteilsadditionen. Durch den Zusammenschluß wird auch die Stellung des marktbeherrschenden Nachfrageoligopols, zu dem die Rewe/Leibbrand-Gruppe zählt, nicht verstärkt. Sowohl ASKO als auch Leibbrand waren zum Zeitpunkt der Prüfung des Zusammenschlußvorhabens bereits Mitglieder der Rewe-Zentralorganisationen. Aufgrund der gemeinsamen Gruppenzugehörigkeit haben beide schon vor dem Zusam-

menschluß am Verrechnungsgeschäft der Rewe und ihren warenwirtschaftlichen Aktivitäten teilgenommen und insofern bereits vorher ihre Nachfrage über ein anderes Unternehmen zu teilweise vereinheitlichten Konditionen abgewickelt. Eine nennenswerte Stärkung der zum Oligopol gehörenden Rewe-Gruppe als Nachfrager war insoweit nicht mit der für die Untersagung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Ausschlaggebend für diese Beurteilung ist, daß nach der Satzung der ASKO deren Aktionäre einer Stimmrechtsbeschränkung auf 5% unterliegen. Durch den Zusammenschluß wird Leibbrand demnach nicht in die Lage versetzt, das Einkaufspotential von ASKO zum eigenen Vorteil zu nutzen.

Im Rahmen der Umstrukturierung ihrer Niederlassung Nord hat die Coop AG siebzehn Filialgeschäfte im weiten Umfeld von Hamburg an die Safeway Supermarkt GmbH und an die RHG Leibbrand oHG verkauft. Beide Vorhaben sind nicht untersagt worden. Die Veräußerung von sechs Filialen mit einem Umsatzvolumen von ungefähr 30 Mio. DM an Safeway hat sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite eher eine Verbesserung der Wettbewerbsstruktur bewirkt. Die beabsichtigte Veräußerung von 13 Filialen an Leibbrand hatte demgegenüber auf einem Regionalmarkt wettbewerbliche Bedenken ergeben, die durch einen Verzicht auf die Übernahme von zwei Objekten ausgeräumt worden sind. Auf den übrigen Regionalmärkten hat der Zusammenschluß weder zu wettbewerblich bedenklichen Angebotsstrukturen noch zu einer vollständigen Abgrenzung der regionalen Tätigkeitsbereiche von Coop und Leibbrand geführt. Auf der Nachfrageseite hat der Zusammenschluß keine spürbaren Auswirkungen. Er führt hier zu einer Verlagerung von Nachfragepotential zwischen zwei zum Nachfrageroligopol gehörenden Unternehmen, ohne die Größenrelationen zwischen den Oligopolmitgliedern nennenswert zu verändern.

Das Vorhaben der Karl Koch & Sohn GmbH & Co. KG, Düsseldorf, die VA Supermarkt GmbH, Oberhausen, eine Tochtergesellschaft der Thyssen Handelsunion, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Im Verbreitungsgebiet der VA Supermarkt war Koch & Sohn auch auf der Großhandelsstufe bisher nur schwach vertreten und erreichte dort weniger als 100 Mio. DM Umsatz. Im Hauptverbreitungsgebiet der VA Supermarkt, Oberhausen und Bottrop, belieferte Koch & Sohn bisher nur 20 Einzelhändler, war aber selbst im Einzelhandel nicht tätig. Auf dem Einzelhandelsmarkt erreicht Koch & Sohn nunmehr die bisher schon von VA Supermarkt gehaltene zweite Position hinter Tengelmann. Die Umsätze der in dieser Region führenden Anbieter erreichen zwar fast die Voraussetzungen der Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2. Die Vermutung wäre aber auch bei Erreichen der Marktanteile widerlegt worden, weil eine Verstärkung des Oligopols durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten ist. Zwar wird die Position der 180 Mio. DM umsetzenden VA Supermarkt durch Integration in die Koch & Sohn mit Umsätzen von über 1 Mrd. DM im Groß- und Einzelhandel verbessert. Doch dürften damit Ab-

schreckungs- und Entmutigungseffekte weder der drei führenden Anbieter Tengelmann, Koch & Sohn und Allkauf gegenüber den folgenden Aldi Süd und Schätzlein, noch dieser fünf Unternehmen gegenüber der folgenden Coop AG zu erwarten sein. Im Großhandel ist die Verbesserung der Position des Spar-Großhändlers Koch & Sohn gegenüber den dort führenden Großhandelsunternehmen der Rewe Dortmund und Herne sowie der Edeka Duisburg eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen.

Die Nanz KG, Stuttgart, hat 40% der Kommanditanteile der Karl Gaissmaier KG, Ulm, erworben und beherrscht diese aufgrund der Beteiligung und weiterer Vereinbarungen gemeinsam mit der Familie Gaissmaier. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Beide Unternehmen sind überwiegend in Baden-Württemberg tätig. Der Schwerpunkt von Nanz liegt im Großraum Stuttgart, der von Gaissmaier im Gebiet zwischen Ulm und dem Bodensee. Die Unternehmen erreichen zwar auf einzelnen Regionalmärkten beachtliche Marktanteile, die jedoch weder alleine noch mit anderen Unternehmen gemeinsam die Grenzen von Marktbeherrschungsvermutungen erreichen. Darüber hinaus stehen Nanz und Gaissmaier auch mit der Coop- und der Tengelmann-Gruppe sowie mit Rewe/Leibbrand in Wettbewerb, die ihnen ressourcenmäßig weit überlegen sind. Die beiden Unternehmen haben darüber hinaus wesentliche Teile ihres Einkaufs in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammengefaßt. Hierdurch verringern sie zwar ihren Abstand zu den führenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, liegen mit ihrem Nachfragevolumen aber immer noch um ein Mehrfaches hinter dem kleinsten Mitglied des bundesweiten Nachfrageoligopols.

Das Bundeskartellamt hat der „S+T“ Bundeszentrale Selex+Tania Handels AG und deren verbundene Unternehmen (S+T) im Mai 1985 ihre Tätigkeit in ihrer jetzigen Form und im Hinblick auf die in ihr konkret zusammengefaßten Unternehmen untersagt. Die Selex+Tania-Gruppe ist eine Einkaufsvereinigung, der mehr als 100 Unternehmen des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels angeschlossen sind. Sie entstand 1983 durch Vereinigung der Selex-Handelsgesellschaft mbH & Co. KG (Selex) und der Tania Vereinigte Handelsgesellschaft mbH & Co. KG (Tania) und deren Tochtergesellschaften. Der Zusammenschluß fiel nicht unter die Fusionskontrolle, weil die Selex+Tania überwiegend im Vermittlungsgeschäft tätig ist und die Eigenumsätze zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses weniger als 500 Mio. DM betragen. Die angeschlossenen Unternehmen erzielen einen Außenumsatz von ca. 18 Mrd. DM, von denen ca. 8 Mrd. DM über die Selex+Tania abgerechnet werden. Die S+T hat mit mehr als 1 000 Unternehmen der Food-Industrie sowie einer noch größeren Zahl von Non-Food-Lieferanten Liefer- und Verrechnungsabkommen abgeschlossen, in denen sich die Lieferanten verpflichten, sämtliche Rechnungen aus dem Warengeschäft mit Anschlußunternehmen über die S+T abzurechnen und dafür eine mit der S+T vereinbarte Vergütung zu entrichten. Darüber hinaus

führt die S+T mit Lieferanten sog. Jahresgespräche, in denen die unterschiedlichsten Rabatte (z. B. Rechnungsrabatte, Umsatzsteigerungsrabatte, Werbekostenzuschüsse) vereinbart sowie Rahmenvereinbarungen über besondere Verkaufsaktivitäten (Aktionen, Börsen, Messen) getroffen werden. Die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Rabatte muß der Lieferant allen Anschlußunternehmen der S+T gewähren. Dies gilt auch für die kurzfristigen Vereinbarungen zwischen der S+T und den Lieferanten über die Konkretisierung der Rahmenvereinbarungen bezüglich besonderer Verkaufsaktivitäten. Die von der S+T mit Lieferanten vereinbarten Konditionen (Kontorkonditionen) fließen grundsätzlich den Anschlußunternehmen zu, sei es direkt als Rechnungsrabatte, sei es indirekt im Wege der nachträglichen Ausschüttung durch die S+T. Die Anschlußunternehmen erarbeiten über gewählte Vertreter in verschiedenen Gremien (z. B. Marketing-Ausschuß, Frische-Ausschuß, ZPE-Kreis) den grundlegenden Rahmen für die Verhandlungen der S+T mit den Lieferanten. Über den als Kontorkonditionen von S+T festgeschriebenen Sockel hinaus können die Anschlußunternehmen weitere Konditionen, sog. Hauskonditionen, mit den Lieferanten verhandeln. Sie machen davon auch regelmäßig Gebrauch. Eine einheitliche Würdigung des S+T-Vertragssystems zeigt, daß es in seiner Gesamtheit geeignet ist, die Marktverhältnisse auf dem Gebiet der Nachfrage der angeschlossenen Handelsunternehmen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Es ist daher nach § 1 unwirksam. Die Zusammenarbeit der Anschlußunternehmen in der S+T erfolgt zu dem gemeinsamen Zweck, insgesamt bessere, d. h. zusätzliche Konditionen zu erlangen. Das Mittel hierzu ist eine weitgehende Bündelung der Nachfrage und eine abgestimmte Sortiments- und Aktionspolitik. Zwar besteht zwischen den Anschlußunternehmen der S+T keine vertragliche Verpflichtung, sämtliche Lieferantenbeziehungen auf der Basis der Gruppenabkommen abzuwickeln oder die Warenbezüge auf Gruppenlieferanten zu beschränken. Die von der S+T ausgeschütteten Konditionen — aus dem Bereich der zwischen S+T und Lieferanten verbindlich vereinbarten Nachlässe — führen jedoch bei den Anschlußunternehmen aus eigenen wirtschaftlichen Interessen zu einem weitgehend solidarischem Verhalten. Dabei wird der Anreiz zur Teilnahme an den Gruppenaktivitäten noch dadurch verstärkt, daß ein Teil der Kontorkonditionen von der S+T nach Maßgabe einer am Verrechnungsumsatz orientierten Staffel ausgeschüttet wird. Eine Beschränkung der Handlungsfreiheit der Anschlußunternehmen liegt unabhängig davon bereits darin, daß diese wesentliche Teile ihrer Einkaufsverhandlungen nicht mehr selbst führen, sondern von der S+T führen lassen.

Im übrigen führt das S+T-Vertragssystem auch zu einer Beschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit der Marktgegenseite. Den Lieferanten ist der Absatz an Anschlußunternehmen nur noch zu einheitlichen Grundbedingungen möglich. Ihre Absatzchancen hängen wesentlich davon ab, daß sie mit der S+T ein Liefer- und Verrechnungsabkom-

men abschließen. Angesichts der für S+T insgesamt genannten Umsatzgrößen (18 Mrd. DM Außenumsatz der Mitglieder, 8 Mrd. DM Verrechnungsumsatz) und der Beteiligung großer Handelsunternehmen an dem Vertragssystem gibt es keinen Zweifel, daß der Markt durch die Tätigkeit der S+T spürbar beeinflusst wird.

Das Bundeskartellamt hat im Jahre 1983 der Coop AG, Frankfurt/Main, und der Firma Real-Kauf — ein Unternehmen der Schaper-Gruppe — sowie der Firma Kafu nach § 37 a Abs. 3 untersagt, in der Region Bremen Erzeugnisse aus den Warenbereichen Wasch- und Reinigungsmittel, Milch, Kaffee, Bier und Spirituosen unter ihren jeweiligen Einkaufspreisen zu verkaufen (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 69, WuW/E BKartA 2029). Die betroffenen Unternehmen, die in der Region Bremen mit einem Marktanteil von zusammen 37,5% über eine starke Stellung im Lebensmittelsortimentseinzelhandel verfügen, haben in den genannten Warenbereichen in erheblichem Maße Waren unter ihren Einkaufspreisen verkauft. Das Ausmaß der Unterschreitung hat dabei durchschnittlich 10%, in Einzelfällen bis zu 25% betragen. Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß die betroffenen Unternehmen mit diesem Preisverhalten die in der Region Bremen noch sehr große Gruppe von kleinen und mittleren Lebensmittel Einzelhändlern unbillig behindert und so den Wettbewerb auf dem Regionalmarkt nachhaltig beeinträchtigt haben (S. 25f.). Die betroffenen Unternehmen haben gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt; die Beschwerdeverfahren sind jedoch mit Zustimmung des Bundeskartellamtes vorerst nicht durchgeführt worden, weil die Unternehmen erklärt haben, Verkäufe unter Einkaufspreisen mindestens solange zu unterlassen, wie auch andere große Anbieter im Lebensmittelhandel auf Verkäufe unter Einkaufspreis verzichten.

Tabakwaren (69)

Das Kammergericht hat die Beschwerden gegen die Untersagung des Zusammenschlusses Philip Morris Inc./Rothmans Tobacco Holdings Ltd. (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 70) im wesentlichen zurückgewiesen (WuW/E OLG 3051). Es hat wie das Bundeskartellamt festgestellt, daß der durch den Anteilserwerb von Philip Morris an Rothmans Tobacco Holdings bewirkte Zusammenschluß zwischen den Inlandstöchtern Philip Morris GmbH und Martin Brinkmann AG die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung einer Gesamtheit der fünf führenden Anbieter auf dem inländischen Zigarettenmarkt erwarten läßt. Auf dem Zigarettenmarkt habe vor dem Zusammenschluß wesentlicher Binnenwettbewerb innerhalb des Oligopols gefehlt. Wesentlicher Preis- und Qualitätswettbewerb sei nicht festzustellen, dem bestehenden Marken- und Werbungswettbewerb komme daher keine für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf diesem Markt entscheidende Bedeutung zu. Es sei nicht nachgewiesen, daß die Wettbewerbsbedingungen nach dem Zusammenschluß wesentlichen Wettbe-

werb zwischen den Oligopolmitgliedern erwarten ließen (§ 23a Abs. 2). Wegen völkerrechtlicher und kollisionsrechtlicher Bedenken hat das Kammergericht in anderer Weise als das Bundeskartellamt die auf das Inland beschränkte Wirkung der Untersagungsverfügung klargestellt. Es hat die Entscheidungsformel auf die Untersagung des durch den Anteilserwerb von Philip Morris Inc. an Rothmans Tobacco Holdings Ltd. bewirkten Inlandszusammenschlusses zwischen den Inlandstöchtern Philip Morris GmbH und Martin Brinkmann AG beschränkt. Gegen den Beschluß des Kammergerichts haben die beteiligten Unternehmen, eine Beigeladene und das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt (S. 62).

Die vom Bundeskartellamt verfügte Unwirksamkeitserklärung der Gesamtumsatzrabattregelung der Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller ist vom Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 2. Oktober 1984 (KVR 10/83) bestätigt worden (S. 34).

Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum wegen Baupreisabsprachen Bußgelder in Höhe von 56,5 Mio. DM gegen 83 Unternehmen und 126 verantwortliche Personen verhängt. Betroffen waren nahezu alle führenden Bauunternehmen. Die Bußgeldbescheide betrafen 250 Absprachefälle hauptsächlich aus den Jahren 1978 bis 1981 mit einem geplanten Bauvolumen von ca. 1 500 Mio. DM. Die festgestellten Absprachen sind in regionalen Abspracheringen im Raum Oldenburg/Bremen, im Allgäu, in Hessen sowie überregional für bestimmte Tunnelbauvorhaben (insbesondere S- und U-Bahnbau) und für Wasserbauarbeiten an Binnenwasserstraßen getroffen worden. Die Abspracheringe hatten zum Teil eine verhältnismäßig lose Organisationsform mit nur gelegentlichen Zusammenkünften und teilweise wechselndem Teilnehmerkreis. Zum Teil handelte es sich jedoch um festgefügte Organisationen mit festem Mitgliederbestand, schriftlicher Satzung und eigenem „Verwaltungsapparat“. So war in einem Fall in einem schriftlichen Vertrag zwischen den beteiligten Unternehmen festgelegt worden, wie durch „Meldestellen“ die Beteiligung an Ausschreibungen zu erfassen ist, auf welche Weise und nach welchen Kriterien bei allen kommenden Ausschreibungen das zu begünstigende Unternehmen festzulegen ist, welche Vergütungen in Form von Ausgleichszahlungen an die schützenden Unternehmen zu zahlen sind und wie diese Verpflichtungen bzw. Ansprüche abgerechnet werden. Zur Sicherung der Einhaltung dieser „Spielregeln“ und zur organisatorischen Durchführung der Vereinbarung und der Absprachesitzungen wurde ein „Vertrauensmann“ verpflichtet. Aus Geheimhaltungsgründen und um den Kartellbehörden den Zugriff zu erschweren, wählte man hierzu den Mitarbeiter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in den Niederlanden, der zu den Sitzungen anreiste und das Vertragswerk sowie eine „Kartellbuchhaltung“ in den Niederlanden aufbewahrte.

Bei der Bemessung der gegen die Unternehmen verhängten Geldbußen hat das Bundeskartellamt neben der Unternehmensgröße, der wirtschaftlichen Belastbarkeit, der Anzahl der Absprachefälle, der Form der Beteiligung an den Absprachen und festgestellten Wiederholungstaten in erster Linie die erlangten Mehrerlöse berücksichtigt. In einer Reihe von Fällen lagen dem Bundeskartellamt Aufzeichnungen aus den Unternehmen über die vor der Absprache erstellte Vorkalkulation vor. In diesen Fällen hat das Bundeskartellamt die Differenz zwischen der niedrigsten Vorkalkulation und dem niedrigsten abgesprochenen Angebot als Grundlage für die Mehrerlösberechnung genommen. Im gewogenen Mittel dieser Fälle betrug die Differenz 10,3%. Dies entspricht in etwa dem Ergebnis des Verfahrens von 1975 (Tätigkeitsbericht 1975 S. 15f.). Damals wurde aufgrund einer anderen Ermittlungsmethode, bei der in ca. 800 Fällen das durch Absprache geschützte Angebot dem niedrigsten Angebot eines die Absprache unterlaufenden Unternehmens gegenübergestellt wurde, ein Prozentsatz von 9,78% ermittelt. In den Fällen, bei denen Aufzeichnungen über die vor der Absprache erstellten Vorkalkulationen nicht vorlagen, aber erhebliche Ausgleichszahlungen der geschützten Unternehmen an die sie durch die Absprache schützenden Unternehmen festgestellt worden sind, wurden diese Zahlungen als Mehrerlös der Bußgeldbemessung zugrunde gelegt. Wenn derartige Feststellungen nicht getroffen werden konnten, das durch die Absprache begünstigte Unternehmen aber den Auftrag erhalten hat, hat das Bundeskartellamt gemäß § 38 Abs. 4 den Mehrerlös geschätzt. Dabei ist das Bundeskartellamt allerdings zugunsten der Unternehmen nicht von dem durchschnittlichen Mehrerlösprozentsatz, sondern von dem niedrigsten in diesem Verfahren festgestellten Satz von 3% ausgegangen.

Von den betroffenen Unternehmen haben 38 auf die Einlegung von Einsprüchen verzichtet oder ihre Einsprüche zurückgenommen. Insgesamt sind bisher Bußgeldbescheide in Höhe von 18,5 Mio. DM rechtskräftig geworden.

Durch die ersten Entscheidungen des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs in diesem Komplex sind inzwischen einige umstrittene Rechtsfragen im Schnittbereich von Kartell- und Ordnungswidrigkeitenrecht geklärt worden (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 71). Das Kammergericht hat in einem Urteil vom 9. November 1984 (Kart a 6/84 und Kart a 32/84) einen strengen Maßstab an die Erfüllung der Aufsichtspflicht gemäß § 130 OWiG angelegt. Es reicht danach nicht aus, daß Mitarbeiter wiederholt über das Kartellverbot belehrt werden und stichprobenweise Nachprüfungen der Kalkulationen erfolgen. Vielmehr müssen u. a. zusätzliche Anordnungen an die Mitarbeiter ergehen und diese müssen über jedweden persönlichen oder fernmündlichen Kontakt mit anderen Bauunternehmen kurze Notizen machen. Derartige Anweisungen hätten nach Ansicht des Kammergerichts die Warnungen vor Absprachen nachhaltig bekräftigt und deutlich gemacht, daß es sich bei Belehrungen nicht um routinemäßige Pflichtübungen handelt.

Mit Beschluß vom 21. September 1984 (Kart a 29/84) und Urteil vom 2. November 1984 (Kart a 40/84) hat das Kammergericht die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß hinsichtlich jeder Niederlassung eines Unternehmens eine selbständige Aufsichtspflicht besteht. Wird diese verletzt, wird jeweils eine gesonderte Geldbuße verhängt.

Der Bundesgerichtshof hat fünf Beschlüsse, mit denen das Kammergericht Verfahren wegen Verjährung eingestellt hatte, aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen (Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 9. Juli 1984 — WuW/E BGH 2100 — und vom 6. November 1984 — KRB 2/84, KRB 3/84, KRB 4/84, KRB 5/84). Das Kammergericht war in seinen Entscheidungen davon ausgegangen, daß bei Submissionsabsprachen die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Submissionstermin bzw. der Abrede der Angebote beginnt. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof festgestellt, daß der für den Beginn der Verjährungsfrist maßgebliche Termin die Erstellung der Schlußrechnung ist. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind die Einreichung des Angebots, weitere vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber und schließlich die Erstellung der Schlußrechnung eine einheitliche Tat im Rechtssinne, durch die ein Unternehmen sich über die Unwirksamkeit einer Submissionsabsprache im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 hinwegsetzt. Der Termin der Schlußrechnung ist für den Beginn der Verjährungsfrist auch bei denjenigen Unternehmen entscheidend, die durch die Absprache nicht geschützt worden sind, sondern lediglich eine Schutzzusage abgegeben haben. Diese Unternehmen müssen sich nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs das Gesamtverhalten ihrer Mittäter zurechnen lassen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag nicht unmittelbar aufgrund der Submissionsangebote, sondern erst nach weiteren Verhandlungen erteilt worden ist, sofern das Ergebnis der Nachverhandlungen von den durch die Kartellabsprache festgesetzten Preisen mitbeeinflusst ist. Der Bundesgerichtshof hat weiterhin entschieden, daß mehrere Submissionsabsprachen aufgrund eines einheitlichen Gesamtvorsatzes als einheitliche Tat zu bewerten sind, sofern sich die Tathandlungen zeitlich überschneiden. Die Verjährung beginnt in diesem Fall einheitlich mit der Beendigung der letzten Handlung.

Hinsichtlich der Aufsichtspflichtverletzung hat der Bundesgerichtshof ausgeführt: Selbst wenn für mehrere Absprachen und die ihnen folgenden Hinwegsetzungshandlungen jeweils andere Personen verantwortlich sind, so ist der Aufsichtsperson, die dies nicht verhindert hat, eine einheitliche Pflichtverletzung anzulasten. Die Verjährungsfrist für diese Pflichtverletzung beginnt nicht vor Beendigung des letzten im Betrieb begangenen Gesetzesverstöße.

Das Bundeskartellamt hat der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. und dem Verband industrieller Bauunternehmungen Mittelrhein e. V. die Einführung von Angebotsmeldeverfahren unter-

sagt. Die Verfahren sehen vor, daß Bauunternehmen, die an einer Ausschreibung teilnehmen wollen, dies ihrem Verband mitteilen und von diesem noch vor dem Abgabetermin die Namen der anderen Interessenten erhalten. Das Bundeskartellamt vertritt die Auffassung, daß die mit einem solchen Meldeverfahren bezweckte Offenlegung des Bieterkreises vor der Angebotseröffnung gegen § 1 verstößt. Gemeinsamer Zweck des Meldeverfahrens ist vordergründig die Verbesserung der Markttransparenz. Die Freiheit der beteiligten Unternehmen, über Abschluß und Inhalt von Verträgen mit der Marktgegenseite autonom und individuell zu entscheiden, wird durch die Vereinbarung über das Meldeverfahren nicht direkt berührt. Mit welchen Mitbewerbern ein Anbieter bei den einzelnen Objekten zu rechnen hat, ist bei Ausschreibungen jedoch in hohem Maße ungewiß. Regelmäßig wird die Zahl der möglichen Konkurrenten erheblich größer sein als die Zahl der tatsächlichen Anbieter. Um den Auftrag zu erhalten, muß daher jeder Anbieter ein möglichst knapp kalkuliertes Angebot machen. Bei Kenntnis seiner Mitbewerber steigen für die Anbieter aber die Aussichten, diejenigen Fälle zu erkennen, bei denen sie dem Wettbewerb ausgesetzt sind und bei denen sie daher höhere Preise erzielen können. Durch das Meldeverfahren wird zwar wegen möglicher Außenseiter die Ungewißheit über die Wettbewerber nicht völlig beseitigt, jedoch so wesentlich gemindert, daß die Anbieter ohne Verschlechterung ihrer Erfolgsaussichten höhere Preise fordern können, als bei ungewissem Konkurrentenkreis. Der Marktgegenseite wird damit die Chance genommen, ein möglichst unbeeinflusstes, breitgefächertes und preisgünstiges Angebotspektrum zu erhalten. Die betroffenen Verbände haben gegen die Untersagung Beschwerde eingelegt, um die Frage der kartellrechtlichen Zulässigkeit solcher Meldeverfahren in der Bauwirtschaft gerichtlich klären zu lassen.

Das Bundeskartellamt hat gegen 16 Montagefirmen für Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen und deren verantwortliche Mitarbeiter Geldbußen in Höhe von insgesamt 6,7 Mio. DM verhängt. Die Unternehmen haben seit 1975 Aufträge industrieller Dauerkunden nach festgesetzten Quoten untereinander verteilt. Zur Vortäuschung von Wettbewerb sind dabei die Angebotspreise des für den Auftrag vorgesehenen Unternehmens von den übrigen Kartellmitgliedern um einen bestimmten Prozentsatz überboten worden. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig. Gegen sechs weitere, an der Absprache beteiligte Unternehmen sind wegen der geringen Marktbedeutung dieser Unternehmen keine Bußgelder festgesetzt worden. Das Bundeskartellamt hat die Firmen jedoch darauf hingewiesen, daß die jetzt festgestellten Absprachen im Wiederholungsfalle bußgeldverschärfend berücksichtigt werden.

Im Raum Heidenheim haben nach dem Muster einer größeren Anzahl bereits bestehender Kooperationen 16 Bauhandwerksbetriebe verschiedener Gewerke eine Kooperationsvereinbarung getroffen und nach § 5b beim Bundeskartellamt angemel-

det¹⁾. Sie verfolgen damit das Ziel einer engen Zusammenarbeit in Akquisition und Auftragsabwicklung. Da die Kooperation die Leistungsfähigkeit der beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen fördert und die Marktstellung der beteiligten Unternehmen — auch regional gesehen — unbedenklich ist, hat das Bundeskartellamt dem Kooperationsvorhaben nicht widersprochen.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Groß- und Einzelhandel

Im Jahre 1983 hat das Bundeskartellamt der Metro Vermögensverwaltungs KG, Düsseldorf, die beabsichtigte Erhöhung ihrer Beteiligung von 24,99 % auf 25 % an der Kaufhof AG, Köln, untersagt (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 72, WuW/E BKartA 2060). Der Metro-Konzern betreibt in der Bundesrepublik Deutschland 40 Cash + Carry-Großmärkte sowie 22 Verbrauchermärkte. Mit Umsätzen von rund 6 Mrd. DM gehört Metro zur Gruppe der führenden deutschen Handelsunternehmen. Die Kaufhof AG ist der zweitgrößte deutsche Warenhauskonzern mit Umsätzen von rund 8 Mrd. DM. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes sind der Cash + Carry-Großhandel, der Sortimentszustellgroßhandel und der Fachzustellgroßhandel beim Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln (Food-Erzeugnisse) jeweils auf getrennten Märkten tätig.

Bei der Marktabgrenzung im Handel berücksichtigt das Bundeskartellamt, daß der Handel Waren unter Einsatz einer Vielzahl den Absatz dienender eigenständiger Leistungskomponenten weitervertriebt, die in ihrer Gesamtheit und in Kombination mit dem angebotenen Warensortiment die eigentliche Handelsleistung ergeben. Unter dem Gesichtspunkt der funktionellen Austauschbarkeit muß daher bei der Marktabgrenzung über das vom Handel angebotene Warensortiment hinaus gleichermaßen auf die angebotene Handelsleistung abgestellt werden. Trotz im wesentlichen gleicher Warensortimente können daher grundlegende unterschiedliche Handelsleistungen zu getrennten Märkten führen. Das Bundeskartellamt hat daher bereits wegen der gravierenden Leistungsunterschiede zwischen dem Cash + Carry-Großhandel und dem Sortimentszustellgroßhandel, vor allem wegen des Verzichts auf Zulieferung im Cash + Carry-Großhandel, unterschiedliche Märkte angenommen. Auch der Fachzustellgroßhandel, der jeweils nur einen engen Teilbereich aus dem Gesamtsortiment für Nahrungs- und Genußmittel anbietet, ist auf eigenständigen Märkten tätig. Der einzelne Fachgroßhändler ist nicht in der Lage, die Nachfrage der Kunden des Cash + Carry-Großhandels, insbesondere aus dem Lebensmitteleinzelhandel und der Gastronomie, nach Waren aus den unterschiedlichen Bereichen des vom Cash + Carry-Großhandel angebotenen gesamten Food-Sortiments zu erfüllen. Auf den regionalen Cash + Carry-Großhandelsmärkten hält der

Metro-Konzern überragende Marktstellungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2. Auf fast allen Märkten wird die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt, in der Regel beträgt der Marktanteil der Metro mehr als das Dreifache des nächstgrößeren Wettbewerbers. Zudem verfügt die inländische Metro-Gruppe als Teil des international tätigen Konzerns über eine beträchtliche Finanzkraft. Ihr großes Einkaufsvolumen verschafft ihr außerdem einen im Vergleich zu fast allen anderen Wettbewerbern wesentlich besseren Zugang zu den Beschaffungsmärkten.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes würde durch den Zusammenschluß mit Kaufhof die überragende Marktstellung von Metro zu Lasten ihrer Wettbewerber weiter verstärkt. Durch den Zuwachs des Nachfragepotentials des Kaufhof-Konzerns erhält Metro Einkaufsvorteile und damit einen verbesserten Zugang zu den Beschaffungsmärkten, der den bestehenden Verhaltensspielraum als Anbieter im Cash + Carry-Großhandel noch erweitert. Der Metro-Konzern gehört als Nachfrager nach Food-Erzeugnissen zu einer Spitzengruppe von Unternehmen, der — neben Metro — die weiteren bundesweit führenden Nachfrager Edeka, Rewe/Leibbrand, Aldi, Coop und Tengelmann angehören. Diese Unternehmen haben bei der Nachfrage nach Food-Erzeugnissen Verhaltensspielräume, die nicht durch Wettbewerb begrenzt werden (Tätigkeitsbericht 1981/82, S. 67f.). Diese marktbeherrschende Stellung der Großnachfrager nach Food-Erzeugnissen würde durch den beabsichtigten Zusammenschluß verstärkt werden, da die Bündelung der Nachfrage von Metro und Kaufhof die Ausweichmöglichkeiten der Unternehmen auf der Lieferantenseite weiter verringert. Das Bundeskartellamt hat diese Entscheidung erstmals auch auf die mit der Vierten Kartellgesetznovelle eingeführte Größenvermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 2 gestützt. Diese Vermutung ist nicht widerlegt worden. Das Kammergericht hat die Entscheidung des Bundeskartellamtes inzwischen im Ergebnis bestätigt (Kart 14/83).

Das Vorhaben der Selgros GmbH & Co. KG, einer Tochtergesellschaft der RHG Leibbrand oHG, den Agros Cash + Carry-Markt in Neuwied von der Deutsche SB-Kauf AG zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Auf dem räumlich relevanten Cash + Carry-Markt (Koblenz, Neuwied, Limburg) ist die Metro der mit Abstand führende Anbieter vor der Agros und zwei weiteren Wettbewerbern. Von der Übernahme des Agros-Marktes durch Selgros ist eine wettbewerbsbelebende Wirkung auf dem Cash + Carry-Markt zu erwarten, da Agros sich auf jeden Fall aus diesem Markt zurückziehen wollte und insoweit schon längere Zeit vor dem beabsichtigten Verkauf seine wettbewerbslichen Aktivitäten beschränkt hatte. Diese Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen überwiegt mögliche wettbewerbsliche Nachteile auf benachbarten Angebotsmärkten (z. B. beim Zustellgroßhandel an Großverbraucher) und die angesichts des übertragenen Volumens ohnehin kaum spürbare Verstärkung von Leibbrand als Nachfrager.

¹⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 9173

Das Bundeskartellamt hat der Einkaufsgesellschaft des Metro-Konzerns, der Metro International Kommanditgesellschaft für Werbung und zentralen Einkauf (MIKG) untersagt, von ihren Lieferanten von Nahrungs- und Genußmitteln besondere Vergütungen (insbesondere Geldzahlungen und Rabatte) für die Aufnahme neuer Artikel in das Sortiment und für die Eröffnung neuer Metro-Anschlußhäuser zu fordern (WuW/E BKartA 2092). Entsprechende schriftliche Vereinbarungen hat das Bundeskartellamt für unwirksam erklärt (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 72f.). Die MIKG hat mit mehr als 700 Lieferanten von Nahrungs- und Genußmitteln Geldzahlungen, Rabatte und zusätzliche Zahlungsziele als Preis für die Aufnahme neuer Produkte in das Metro-Sortiment sowie für die Aufnahme in das Sortiment eines neu eröffneten Metro-Anschlußhauses vereinbart. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes mißbraucht die Metro mit dem Fordern solcher Eintrittsvergütungen ihre marktbeherrschende Stellung als Anbieter und als Nachfrager. Durch die Forderung eines Eintrittsgeldes werden die Wettbewerbsmöglichkeiten der Lieferanten beeinträchtigt und der Marktzutritt für neue Anbieter erschwert. Diejenigen Lieferanten, die zur Zahlung nicht bereit sind, erleiden Wettbewerbsnachteile. Darüber hinaus hat die Metro die Möglichkeit, die wettbewerbswidrig erzielten Einkaufsvorteile zur weiteren Absicherung ihrer marktbeherrschenden Stellung im Cash+ Carry-Geschäft einzusetzen. Gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes ist Beschwerde beim Kammergericht eingelegt worden.

2. Touristik

Der vom Bundeskartellamt untersagte Zusammenschluß der zum Konzern der Deutschen Lufthansa AG (DLH) gehörenden Lufthansa Commercial Holding GmbH (LCH) mit der f. i. r. s. t. Reisebüro GmbH & Co. KG (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 73, WuW/E BKartA 1908, WuW/E OLG 2849) ist aufgelöst worden. Die LCH hat ihre 50%-Beteiligung durch Übertragung von Anteilen auf die f. i. r. s. t.-Altgesellschafter auf etwa 21% reduziert. Die Beteiligten haben den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft und die Satzung der Komplementär-GmbH so geändert, daß die LCH bei der f. i. r. s. t.-Reisebüro GmbH & Co. keine Stellung mehr innehat, die einen Zusammenschlußbestand erfüllt. Ferner haben die Unternehmen die anlässlich des Beteiligungserwerbes geschlossenen begleitenden Verträge aufgehoben. Alle Verfahrensbeteiligten haben daraufhin das beim Bundesgerichtshof anhängige Verfahren für erledigt erklärt.

Das Bundeskartellamt hat der Touristik Union International GmbH & Co. KG (TUI) die Erhöhung ihrer Beteiligungen von 24,5% auf ca. 34% an der Air-Conti Flugreisen GmbH & Co. Kommanditgesellschaft für Flug- und Schiffstouristik und deren Komplementär-GmbH (beide: Air-Conti) untersagt. Air-Conti ist ein bedeutender Regionalveranstalter von Pauschalflugreisen mit Schwerpunkt in München. Der TUI sind die weiteren Anteile an der Air-

Conti infolge des Ausscheidens eines Gesellschafters anteilig angewachsen. Dies erfüllt den Zusammenschlußtatbestand des Erwerbs von Anteilen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2a. Selbst wenn die Voraussetzungen des Erwerbs von Anteilen nicht vorlägen, so erfüllten diese Vorgänge den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5. Die Aufstockung der Beteiligung verschafft der TUI die Möglichkeit, auf Air-Conti einen mitbeherrschenden Einfluß auszuüben. Aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen, insbesondere der für Abstimmungen geforderten Mehrheiten, ist keine der wichtigen Entscheidungen über die Grundlagen der Geschäftspolitik der Air-Conti und über deren Verhalten als Reiseveranstalter am Markt ohne die vorherige Zustimmung der TUI möglich. Bei Air-Conti können daher keine Entscheidungen getroffen werden, die nicht die wettbewerblichen und unternehmerischen Interessen der TUI berücksichtigen. Die TUI hat dadurch die Möglichkeit, ihre wettbewerblichen Interessen abgestimmt mit denen der Mitgesellschafter bei Air-Conti auch durchzusetzen und Air-Conti in diesem Rahmen für ihre wettbewerblichen Interessen einzusetzen. Der Zusammenschluß ist untersagt worden, weil die TUI auf dem regionalen Markt für Pauschalflugreisen mit Abflug ab München zumindest nach dem Zusammenschluß sowohl gegenüber den Regionalveranstaltern als auch gegenüber den bundesweit anbietenden Wettbewerbern eine überragende Marktstellung erlangt (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) und der Zusammenschluß durch den Zuwachs des Marktpotentials von Air-Conti bei TUI zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur führt. Die überragende Marktstellung beruht auf ihrem Marktanteilsvorsprung, einem überlegenen Zugang zu den Beschaffungsmärkten, und zwar sowohl zu Hotelkontingenten wie zum Einkauf von Flugkapazitäten, und einem traditionell guten Zugang zu den namhaften Reisebüros. Mit Air-Conti besitzt TUI eine Münchener Regionalmarke, die ihr gegenüber den bundesweit anbietenden Wettbewerbern marktstrategische Vorteile eröffnet. Schließlich verfügt TUI insbesondere im Verhältnis zu den Münchener mittelständischen Regionalveranstaltern über eine überlegene Finanzkraft. Die überragende Marktstellung der TUI wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Münchener Regionalveranstalter Pauschalflugreisen zu teilweise niedrigeren Preisen anbieten. Dieser Preisabstand ist Ausdruck und Folge des überlegenen Verhaltensspielraums der TUI und daher nicht geeignet, diesen Verhaltensspielraum nachhaltig einzuschränken. Die Untersagung des Bundeskartellamtes ist rechtskräftig geworden.

Das Bundeskartellamt hat der TUI die Gewährung des „TUI-Partnerschaftsbonus“ über den 1. November 1984 hinaus untersagt. Durch diese Bonus-Gewährung diskriminiert die TUI die meisten ihrer Reiseagenturen auf dem Markt der Vermittlung von Pauschalreisen, indem sie den Partnerschaftsbonus nur den Agenturen gewährt, die mindestens 10 Jahre im Agenturverhältnis stehen, mindestens 1 Mio. DM Umsatz im Jahr erzielen, mindestens 85% ihres Vorjahres-Pauschalreiseteilnehmeraufkommens erreichen und nicht dem Gesellschafter-

kreis der TUI angehören. Die TUI hat mit rund 25 % den mit Abstand höchsten Marktanteil. Aufgrund dieser Spitzenstellung und wegen weiterer Faktoren, wie z. B. ihres hohen Images als Pauschalreiseveranstalter und der von ihr geführten Marken Touropa, Scharnow, Hummel, Transeuropa, Airtours International, Dr. Tigges und twen tours, ist die TUI mindestens ein marktstarkes Unternehmen im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2. Das Anknüpfen an die zehnjährige Dauer der TUI-Vertretung führt zu dem Ergebnis, daß gleiche Leistungen unterschiedlich honoriert werden. Die Anknüpfung an einen Mindestumsatz von 1 Mio. DM ist sachlich nicht zu rechtfertigen und unbillig, da die TUI Leistungsunterschiede im Umsatzvolumen bereits im Rahmen ihrer TUI-Provisionsregelung berücksichtigt. Die Anbindung des Bonus an das Erreichen von mindestens 85 % des Teilnehmeraufkommens mit TUI-Reisen aus dem Vorjahr ist kein sachlicher Rechtfertigungsgrund, da dies kein Leistungs- sondern ein Treuentgelt ist. Gegen den Beschluß ist Beschwerde eingelegt worden.

Das zwischen der TUI und der ITS International Tourist Service Länderreisedienste GmbH KG (ITS), Köln, bestehende Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 91) ist nur noch für eine Auslauffrist bis zum Ende der Reisesaison 1984/85 verlängert worden¹⁾. Aufgrund von Marktveränderungen erfüllen die Vereinbarungen über die gemeinsame Flugplanung und den gemeinsamen Einkauf von Flugkapazitäten nicht mehr die Voraussetzungen für eine Kartellerlaubnis. Soweit wie möglich, werden in Zukunft die Flugprogramme autonom abgewickelt. Soweit erforderlich, bilden TUI und ITS Arbeitsgemeinschaften.

3. Kunstversteigerer

Die vom Bundeskartellamt angeordnete Aufnahme eines bayerischen Kunstversteigerers in den Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V., Köln (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 74), ist vom Kammergericht bestätigt worden (WuW/E OLG 3159); Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen worden.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Zeitungs- und Zeitschriftenverlage

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum mehrere Pressezusammenschlüsse geprüft, bei denen die Beteiligten versucht haben, durch besondere gesellschaftsvertragliche Gestaltungen und eine entsprechende Wahl der Beteiligungshöhe Unternehmen kontrollfrei zu erwerben. Angesichts der Marktstrukturen bei Regional- und Lokalzeitungen, die durch eine große Zahl von Monopolstellungen

von Abonnements-Tageszeitungen und von ausgeprägten Erstzeitungs-Stellungen gekennzeichnet sind, sind derartige Versuche vermeintlich kontrollfreier Ersatzlösungen besonders problematisch. Das Bundeskartellamt ist daher derartigen Versuchen entgegengetreten und wird diese Praxis durch das Ausloten des gesetzlichen Zusammenschlußbegriffs fortsetzen.

Das Bundeskartellamt hat dem Süddeutschen Verlag, dem Herausgeber der „Süddeutschen Zeitung“ untersagt, seine Beteiligung am Verlag des „Donau-Kurier“ von bisher knapp 25 % auf 50 % und später auf 75 % zu erhöhen (WuW/E BKartA 3003). Die Beteiligung des Süddeutschen Verlages am Donau-Kurier geht auf einen Vertrag aus dem Jahre 1974 zurück. Hierin war festgelegt, daß der Süddeutsche Verlag zum 1. Januar 1975 zunächst eine Beteiligung von knapp 25 % erwerben sollte und von den Gesellschaftern des Donau-Kurier später die Abtretung weiterer Anteile bis zu 75 % verlangen konnte. Diese Übernahme weiterer Anteile hat das Bundeskartellamt dem Süddeutschen Verlag jetzt untersagt. Der Zusammenschluß hätte zu einer Absicherung der marktbeherrschenden Stellung des Donau-Kurier in seinem Verbreitungsgebiet und zu einer Absicherung der Marktstellung der Süddeutschen Zeitung im Großraum München geführt. Der Donau-Kurier hat in seinem Kernverbreitungsgebiet in Ingolstadt sowie in mehreren Landkreisen eine marktbeherrschende Stellung. Als Wettbewerber tritt dort nur die Süddeutsche Zeitung auf. Zwar besitzt die Süddeutsche Zeitung keinen Lokalteil für Ingolstadt und ist deshalb auch nicht mit ihrem Lokalteil Wettbewerber des Donau-Kurier. Als Alternative für den Leser scheidet die Süddeutsche Zeitung jedoch deshalb nicht aus, weil sie eine intensive Regionalberichterstattung aus Bayern bringt; zumindest ist die Süddeutsche Zeitung als potentieller Wettbewerber des Donau-Kurier zu betrachten. Von der Möglichkeit einer stärkeren Regionalisierung der Süddeutschen Zeitung ist angesichts verschiedener Neueröffnungen von Lokalausgaben in der Vergangenheit auszugehen. Der Zusammenschluß zwischen benachbarten Zeitungen, von denen zumindest eine als potentieller Wettbewerber im regionalen und lokalen Bereich in Betracht kommt, verstärkt die Position der erworbenen Zeitung. Diese Wirkung ließ sich für den Wirtschaftsraum München feststellen, in dem die Süddeutsche Zeitung marktbeherrschend ist. Es besteht hier die Gefahr, daß Vorteile, die sich aus dem Zusammenwirken von Süddeutscher Zeitung und Donau-Kurier an den Rändern ihrer jeweiligen Verbreitungsgebiete in den Landkreisen nördlich von München ergeben, die Marktposition und die Möglichkeiten des Münchener Merkur gegenüber seinem größeren Wettbewerber verschlechtern. Das Kammergericht hat die Untersagung des Bundeskartellamtes inzwischen bestätigt (WuW/E OLG 3303). Der Süddeutsche Verlag berief sich unter anderem darauf, daß er bereits jetzt in der Donau-Kurier-Verlagsgesellschaft über einen Einfluß verfüge, der dem eines Mehrheitsgesellschafters gleichkomme. Hierzu hat das Kammergericht ausgeführt, daß nach Interpretation der vorliegenden

¹⁾ Bundesanzeiger 1983, S. 7390

schuldrechtlichen Verträge nicht auszuschließen sei, daß bei einer Ablehnung der Mehrheitsbeteiligung durch das Bundeskartellamt die Vertragspartner auf einer Rückabwicklung des schon bisher vollzogenen Teils des Zusammenschlusses bestehen könnten. Deshalb sei angesichts dieser Vertragslage die Aufstockung der Beteiligung auf zunächst 50 % und später auf eine Mehrheitsbeteiligung auch als eine Festigung der Gesellschafterposition des Süddeutschen Verlages im Verlag des Donau-Kurier und damit als Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung anzusehen. Bei der Marktbetrachtung hat das Kammergericht die Süddeutsche Zeitung und den Donau-Kurier nicht in den gleichen Markt einbezogen. Es hat jedoch eine als Randsubstitution zu kennzeichnende Beziehung zwischen einer Regionalzeitung und einer Lokalzeitung angenommen. Angesichts der aus der Sicht des Kammergerichts bestehenden Monopolstellung des Donau-Kurier in seinem Kernverbreitungsgebiet hätte dieser Zusammenschluß zu einem Ausschluß dieser letzten noch vorhandenen Wettbewerbsimpulse geführt. Der Zusammenschluß würde die marktbeherrschende Stellung des Donau-Kurier ferner dadurch verstärken, daß sich benachbarte Regionalzeitungen durch den Zusammenschluß von dem möglichen Eindringen in das Verbreitungsgebiet des Donau-Kurier mit Hilfe von Lokalausgaben hätten abhalten lassen. Das Kammergericht hat seine Entscheidung weiterhin darauf gestützt, daß durch den Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung der Süddeutschen Zeitung im Großraum München verstärkt würde. Gegen die Entscheidung ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

Die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co. (WAZ-Verlag) hat Anfang 1983 eine Beteiligung von je 24,8 % an der Zeitungsverlag Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung GmbH & Co. KG und deren Komplementär-GmbH erworben. Die Gesellschaftsverträge gewährten dem WAZ-Verlag umfangreiche Sperrrechte gegen Grundlagenentscheidungen der Gesellschaft, gegen bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen und gegen Wahl und Abberufung der Geschäftsführung sowie Mitwirkungsrechte an allen über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäftsführungsmaßnahmen. Die Beteiligung war daher ein Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4. Dieser ließ nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung des „Iserlohner Kreisanzeigers“ auf dem Abo-Zeitungsmarkt im Landkreis Iserlohn erwarten. Dort ist diese Zeitung gegenüber den Iserlohner Lokalausgaben der „Westfalenpost“ und der „Westfälischen Rundschau“ Erstzeitung. Beide Blätter werden vom WAZ-Verlag herausgegeben. Darüber hinaus ließ der Zusammenschluß die Verstärkung der überragenden Stellung dieses Konzerns in den angrenzenden Kreisen Hagen und Menden sowie in seinem Verbreitungsgebiet insgesamt erwarten. Das Bundeskartellamt hatte daher angekündigt, den Zusammenschluß zu untersagen. Die beteiligten Unternehmen haben daraufhin erklärt, ihre Verbindung unter die Zusammenschlußschwelle des § 23 Abs. 2

Nr. 2 Satz 4 zurückzuführen. Diese Schwelle ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes überschritten, wenn die Rechte, die mit dem Anteilserwerb vertraglich verbunden werden, in ihrer Summe einen Einfluß verschaffen, der dem Einfluß gleichkommt, den ein Aktionär mit mehr als 25 % des stimmberechtigten Kapitals nach dem Aktiengesetz ausüben kann. Diesem stehen nach dem Aktiengesetz ausschließlich Rechte in der Hauptversammlung zu. Deren Befugnisse sind nach § 119 AktG eingeschränkt. Zu Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen ist die Hauptversammlung nicht befugt. Das Aktiengesetz gewährt daher einem Schachtelaktionär keine unmittelbare oder mittelbare Rechtsmacht, über konkrete Geschäftsführungsmaßnahmen oder über die laufende Kontrolle der Geschäftsführung mitzuentcheiden oder daran mitzuwirken. Seine Rechtsmacht ist im wesentlichen darauf beschränkt, bestimmte Grundlagenbeschlüsse der Hauptversammlung, vor allem Satzungs- einschließlich Kapitalveränderungen verhindern zu können. Auf der Grundlage dieser Auffassung über die Reichweite des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 hat das Bundeskartellamt auf wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge hingewirkt. Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind dann denen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft angeglichen worden. In Fragen einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen hat sie keine Zuständigkeiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Das Widerspruchsrecht des WAZ-Verlages nach § 164 HGB wurde ebenso ausgeschlossen wie das Recht, über die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers mitzuentcheiden. Nach diesen Änderungen stehen dem WAZ-Verlag weder Sperrrechte gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung noch Mitwirkungsrechte an der Geschäftsführung oder an ihrer laufenden Kontrolle zu.

Die Verlagsgesellschaft Madsack & Co., Herausgeberin der „Hannoversche Allgemeine Zeitung“, hatte 24,5 % und die Alleingesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH hatte 25,5 % des Kommanditkapitals der AZ Alfelder Zeitung und Niedersächsische Volkszeitung Dobler GmbH & Co. KG, Alfeld (Alfelder Zeitung) erworben. Die Gesellschafterin hat anschließend ihren Anteil auf die Gebr. Gerstenberg GmbH & Co. KG, die Herausgeberin der „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“, übertragen. Mit diesen Beteiligungen waren nach dem Gesellschaftsvertrag Rechte verbunden, die den Erwerbern einen mitherrschenden Einfluß auf die Alfelder Zeitung ermöglichten (Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 5). Der Zusammenschluß ließ eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen erwarten, die die drei beteiligten Zeitungsverlage in aneinander grenzenden Verbreitungsgebieten und die Hannoversche Allgemeine Zeitung als Anbieter von Zeitungsmänteln in Südniedersachsen haben. Auf die Ankündigung des Bundeskartellamtes, es werde die Zusammenschlüsse untersagen, sind die Beteiligungen unter die Zusammenschlußschwelle reduziert worden. Die Gebr. Gerstenberg GmbH & Co. KG hat 1 % des Kommanditkapitals der Alfelder Zeitung auf die Verlegerfamilie zurückübertragen, in deren Alleineigentum die Zeitung zuvor gestan-

den hatte. Der Familie steht damit wieder die Mehrheitsbeteiligung zu. Gleichzeitig sind die Gesellschaftsverträge geändert worden. Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind denen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft angeglichen worden. In der Gesellschafterversammlung steht weder der Hannoverschen noch der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung ein Sperrecht zu. Die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt einem Beauftragten der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen sind von seiner Zustimmung abhängig. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen. Nach diesen Änderungen stehen weder der Hannoverschen noch der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung Rechte in der Alfelder Zeitung zu, die das Aktiengesetz einem Minderheitsaktionär entweder gänzlich verweigert — wie z. B. die Mitentscheidung über Geschäftsführungsmaßnahmen — oder an den Besitz von mehr als 25 % des stimmberechtigten Kapitals knüpft. Die Beteiligungen liegen damit unterhalb der von § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 gezogenen Schwelle.

In dem Fusionskontrollverfahren Gruner + Jahr AG & Co. KG/Zeitverlag G. Bucerius KG (Tätigkeitsberichte 1979/80 S. 97, 1981/82 S. 19) hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 2. Oktober 1984 (KVR 5/83) die gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gerichtete Entscheidung des Kammergerichts vom 24. November 1982 (Kart 11/81) aufgehoben. Der Bundesgerichtshof hat zwar die Ansicht des Kammergerichts bestätigt, der beabsichtigte Eintritt von Gruner + Jahr als Gesellschafter in den Zeitverlag lasse nicht die Verstärkung — unterstellter — marktbeherrschender Stellungen von Gruner + Jahr als Anbieter der Zeitschrift „Stern“ oder des Spiegel-Verlages auf dem Markt des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ erwarten. Als nicht hinreichend begründet hat der Bundesgerichtshof jedoch die negativen Feststellungen des Kammergerichts zu dem dritten Untersagungsgrund des Bundeskartellamtes — dem Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung des Zeitverlages mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ durch den Zusammenschluß — angesehen und die Sache deshalb an das Kammergericht zurückverwiesen.

Die beiden Vertragspartner eines im Jahre 1978 beim Bundeskartellamt angemeldeten Spezialisierungskartellvertrages für Apothekenkundenzeitschriften (Tätigkeitsbericht 1978 S. 83f.) haben mitgeteilt, daß dieser Vertrag zum 31. Dezember 1984 beendet wird.¹⁾

Das Bundeskartellamt hat die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „top special“ Verlag GmbH & Co. KG, Hamburg, durch die Axel Springer Verlag AG, Berlin/Hamburg, und die EHAPA Verlag GmbH, Leinfelden-Echterdingen, nicht untersagt. In das Gemeinschaftsunternehmen bringen die beiden Muttergesellschaften ihre insgesamt sie-

ben Spezialzeitschriften ein. Dies sind seitens Springer das „Tennis Magazin“, das „Ski Magazin“, „Rallye Racing“ sowie „Sportfahrer“, seitens EHAPA das „Hobby-Magazin der Technik“, das „Camp-Magazin für Camping und Caravaning“ sowie „Video Programm“. Vor dem Zusammenschluß hatte von diesen Zeitschriften nur das „Tennis Magazin“, das auf dem Lesermarkt der regionalen Tenniszeitschriften die führende Position einnimmt, eine relativ starke Marktstellung. Diese wird aber, ebenso wie die Marktstellungen der anderen sechs Spezialobjekte, durch den Zusammenschluß nur in einem wettbewerblich unbedenklichen Maße verstärkt. Auf den Lesermärkten gibt es zwischen den vier Zeitschriften von Springer und den drei Objekten von EHAPA praktisch keine Berührungspunkte, so daß weder eine Marktanteilsaddition noch eine Absicherung im wettbewerblichen Umfeld in Betracht kommen. Auch verfügen beide Vertragspartner schon vor dem Zusammenschluß über das erforderliche Know-how und über ausreichende finanzielle Ressourcen zum Verlag ihrer Zeitschriften. Auch auf den weiter abzugrenzenden Anzeigermärkten ist eine wettbewerblich bedenkliche Verstärkung, etwa durch erweiterte Kombinationsmöglichkeiten, insbesondere bei zielgruppenspezifischer Werbung aus faktischen Gründen nicht zu erwarten.

Der Konradin-Verlag Robert Kohlhammer GmbH, Leinfelden-Echterdingen, hat eine Mehrheitsbeteiligung an der zur Essener Girardet-Gruppe gehörenden Fachzeitschriften GmbH (Girardet GmbH), Essen, erworben. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß nicht untersagt. Eine Minderheitsbeteiligung an der Girardet GmbH soll bei der Girardet-Gruppe bleiben. Konradin gehört mit einer Vielzahl von Objekten zu den namhaften deutschen Fachzeitschriftenverlagen. Die Girardet GmbH verlegt Fachzeitschriften wie den „Industrie-Anzeiger“, „Feld und Wald“ (jetzt: „agrar praxis“) und zwei Baufachzeitschriften. Keiner der beiden Verlage hat auf einem Fachzeitschriftenmarkt eine überragende Marktstellung. Der Zusammenschluß Konradin/Girardet GmbH stärkt zwar die Marktposition der Verlage in verschiedenen Bereichen, führt aber nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Die Verstärkung des mit dem „Industrie-Anzeiger“ bedeutendsten Objekts des Gemeinschaftsunternehmens Girardet GmbH besteht darin, daß Konradin diese Zeitschrift mit einigen Spezialobjekten auf Teilbereichen desselben Marktes umrahmt. Da aber ein konkurrierender Verlag bei Fachzeitschriften des produzierenden Gewerbes prinzipiell gleichartig strukturiert und zumindest gleich bedeutend ist, zudem eine erhebliche Anzahl namhafter Wettbewerber auf allen Teilmärkten teilweise starke Marktpositionen haben, wird der Verhaltensspielraum der am Zusammenschluß beteiligten Verlage in diesem Bereich hinreichend kontrolliert. Auf anderen Fachzeitschriftenmärkten führt der Zusammenschluß nicht zu einer Addition von Marktanteilen. Soweit sich wie bei Baufachzeitschriften Berührungspunkte zwischen den Objekten des Konradin-Verlages und der Girardet GmbH ergeben, entstehen keine überragenden Marktstellungen.

¹⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 13665

2. Anzeigenblätter

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum wieder mehrere Beteiligungen von Tageszeitungen an Anzeigenblättern geprüft. In zwei Fällen hat es die bereits vollzogenen Zusammenschlüsse untersagt. Der Erwerb des „Singener Wochenblattes“ durch den Verlag des „Südkurier“ ist untersagt worden, weil er die marktbeherrschende Stellung des „Südkurier“ im Landkreis Konstanz verstärkt (WuW/E BKartA 2140). Der Verlag des „Südkurier“ hat an dem Verlag des „Singener-Wochenblattes“ zunächst eine Beteiligung in Höhe von 24,9 % erworben, die ihm nach den Gesellschaftsverträgen aber bereits einen mitbeherrschenden Einfluß sicherte. In einem weiteren Schritt wurde diese Beteiligung dann auf eine Mehrheitsbeteiligung erhöht und vor der Untersagungsverfügung wieder auf 49,9 % reduziert. Das „Singener Wochenblatt“ erscheint im nördlichen Teil des Landkreises Konstanz als stärkstes von drei Anzeigenblättern. Dieses Gebiet gehört zum Kernverbreitungsgebiet des „Südkurier“, der dort eine Monopolstellung hat. Die Anzeigenblätter sind im Anzeigenmarkt die einzigen noch vorhandenen Wettbewerber gegenüber dieser Tageszeitung. Der Zusammenschluß führt zu einer Absicherung der marktbeherrschenden Position der Tageszeitung in diesem Teil ihres Verbreitungsgebietes. Zugleich verleiht sie dem „Singener Wochenblatt“ wegen der Abschreckungswirkung, die von dem Erwerb durch einen Tageszeitungsverlag auf die anderen Anzeigenverlage ausgeht, eine überragende Marktstellung. Die Betroffenen haben gegen die Untersagungsverfügung Beschwerde eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat den drei Zeitungsverlagen der „Rheinischen Post“, Düsseldorf, der „Westdeutschen Zeitung“, Düsseldorf, und der „Neuss-Grevenbroicher Zeitung“, Neuss, den gemeinsamen Erwerb einer Reihe von Anzeigenblättern untersagt, die diesen Zeitungen in den lokalen Anzeigenmärkten der Städte Krefeld, Mönchengladbach und Neuss Konkurrenz machten. Erworben wurden die Anzeigenblätter „Stadtanzeiger“, Krefeld, Kempen und Neuss, „Stadtpanorama“, Mönchengladbach, Rheydt/Erkelenz und Viersen, sowie „Report am Sonntag“, Mönchengladbach. Bei den Anzeigenblättern „Stadtpanorama“ und „Stadtanzeiger“ handelt es sich um umsatzstarke Anzeigenblätter. In den hier in Betracht kommenden lokalen Zeitungs- märkten Mönchengladbach und Krefeld erscheinen die „Rheinische Post“ und die „Westdeutsche Zeitung“ mit Lokalausgaben, in Neuss die „Neuss-Grevenbroicher Zeitung“ und die „Westdeutsche Zeitung“ ebenfalls mit Lokalausgaben. In Mönchengladbach ist die „Rheinische Post“, in Krefeld die „Westdeutsche Zeitung“ und in Neuss die „Neuss-Grevenbroicher Zeitung“ Erstzeitung. Der gemeinsame Kauf der Anzeigenblätter hat den aus dem Anzeigenblattbereich auf das lokale Anzeigengeschäft der jeweiligen Tageszeitungen wirkenden Wettbewerb beseitigt. Der Kauf führt für die Erstzeitung zu einer Absicherung der marktbeherrschenden Position. Gleichzeitig erlangen diese Anzeigenblätter durch die Verbindung mit den am

gleichen Ort erscheinenden Tageszeitungen im Markt für Anzeigenblätter eine überragende Marktstellung. Die Betroffenen haben sich gegen die Untersagung unter anderem mit dem Argument gewandt, daß der Kauf erforderlich geworden sei, um die schwierige wirtschaftliche Situation der jeweils im lokalen Markt erscheinenden Zweitzeitung zu erleichtern. Sie sehen darin gleichzeitig eine überwiegende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen (§ 24 Abs. 1) im Lesermarkt der Tageszeitungen. Das Bundeskartellamt ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Die Stabilisierung der Position einer Zweitzeitung durch Kauf eines konkurrierenden Anzeigenblattes ist nicht per se eine die damit einhergehende Beschränkung des Wettbewerbs überwiegende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Lesermarkt der Zeitungen. Zwar hat die Tageszeitung gegenüber dem Anzeigenblatt den Vorzug, mit einem qualitativ besseren und vom Umfang her erheblich gewichtigeren redaktionellen Teil den Lesern gegenüberzutreten. Es ist jedoch bei der Abwägung im Einzelfall genau zu prüfen, inwieweit eine Gefährdung der Tageszeitung durch die Aktivität der konkurrierenden Anzeigenblätter gegeben ist und wie groß das Ausmaß der mit dem Zusammenschluß einhergehenden Wettbewerbsbeschränkung im Verhältnis zu der eventuellen Erhaltung einer Tageszeitung ist. Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen der Abwägungsklausel nicht erfüllt. Angesichts des Ausmaßes der hier gegebenen Wettbewerbsbeschränkungen und der marktbeherrschenden Stellung beider Zeitungen im weitaus größten Teil ihres jeweiligen Kernverbreitungsgebietes führte der Zusammenschluß nicht zu einer überwiegenden Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen. Die Betroffenen haben gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt.

In einem anderen Fall hat das Bundeskartellamt die Abwägungsklausel zugunsten eines Zeitungsverlages angewandt, der sich zusammen mit der Erstzeitung an einem konkurrierenden Anzeigenblatt beteiligt hat. In diesem Fall war eine ernsthafte Gefährdung der Zweitzeitung insgesamt durch die Aktivitäten des konkurrierenden Anzeigenblattes und die Abwehrreaktion der Erstzeitung zu erwarten. Ein Verschwinden der gesamten Zweitzeitung hätte zwar im Anzeigenmarkt zu keiner nennenswerten Verschlechterung der Situation geführt, da nach wie vor neben der Erstzeitung ein unabhängiges Anzeigenblatt als Wettbewerber verblieben wäre. Im Lesermarkt der Tageszeitungen wäre allerdings eine erhebliche Reduzierung des Angebots eingetreten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Chance des Marktzutritts neuer Wettbewerber wegen der besonderen Bedingungen im Tageszeitungsmarkt kaum vorhanden ist.

Die Verlagsgesellschaft Madsack & Co., Hannover, hat zwei Anzeigenblätter und das Wochenblatt „Langenhagener Echo“ erworben. Den Erwerb der Anzeigenblätter hat das Bundeskartellamt nicht untersagt, weil deren Mitarbeiter nach der Übernahme durch Madsack ein eigenes Anzeigenblatt gegründet haben und die Marktposition der erwor-

benen Anzeigenblätter nicht auf Madsack übergegangen ist. Der Erwerb des Wochenblattes „Langenhagener Echo“ ließ eine Verstärkung der beherrschenden Stellung von Madsack auf dem Leser- und Anzeigenmarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen im Raum Hannover erwarten. Dieser Zusammenschluß ist jedoch freiwillig wieder aufgelöst worden. Madsack hat 75,5 % der Kapitalanteile am Verlag des „Langenhagener Echo“ veräußert. Aufgrund der restlichen 24,5 % der Anteile und des Gesellschaftsvertrages hat Madsack keine Rechtsstellung inne, die einen Zusammenschluß begründen könnte.

Der Bundesgerichtshof hat die Verfügung des Bundeskartellamtes zur Auflösung des Zusammenschlusses einer Konzerngesellschaft der Axel Springer Verlag AG mit der Elbe Wochenblatt Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 77) aufgehoben (S. 15f.).

3. Buchverlage

In den letzten Jahren sind verstärkt bestimmte Arten von Büchern für einen Zeitraum von mehreren Monaten nach ihrem Erscheinen zu einem verbilligten „Subskriptionspreis“ angeboten worden. Diese Praxis hat mit der Subskription im ursprünglichen Sinne, d. h. mit der Aufnahme von Bestellungen vor Erscheinen des Werkes bzw. bei mehrbändigen Werken vor Erscheinen des letzten Bandes, nichts zu tun. Vielmehr handelt es sich bei der jetzigen Praxis um ein Marketinginstrument, bei dem der Abnehmer dem Verlag gegenüber keine zusätzliche Leistung erbringt. Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß in diesen Fällen grundsätzlich ein Mißbrauch der Buchpreisbindung vorliegt, wenn der Preisabstand zwischen dem Subskriptionspreis und dem später geforderten höheren Preis bestimmte Grenzen überschreitet oder wenn der Zeitraum der Gültigkeit des Subskriptionspreises übermäßig ausgedehnt wird (Tätigkeitsbericht 1970 S. 61). Die Preisbindung ist dann geeignet, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren zu verteuern, denn der Buchhandel ist mit Ablauf der Subskriptionsfrist gehindert, die betreffenden Bücher weiterhin zu dem niedrigeren Preis zu verkaufen. Auf der Grundlage dieser Erwägungen hat das Bundeskartellamt Ermittlungsverfahren gegen sechs Verlage eingeleitet, die Bücher zu „Subskriptionspreisen“ angeboten hatten, die mehr als 20 % unter den späteren höheren Ladenpreisen lagen. Vier Verlage haben daraufhin erklärt, daß sie nach Ablauf der Subskriptionsfrist den Subskriptionspreis in einem endgültigen Ladenpreis umwandeln bzw. einen geringeren als den ursprünglich angekündigten Preis verlangen würden. Ein Verlag nannte dem Bundeskartellamt Gründe, die die Anhebung des Preises nach Ablauf der Subskriptionsfrist zu rechtfertigen vermochten. In diesem Fall war die erste Auflage des Buches, die während des Subskriptionszeitraumes vollständig abgesetzt werden sollte, in einer hohen Stückzahl mit entsprechenden Kostenvorteilen gedruckt worden. Von den

folgenden Auflagen sollten jeweils wesentlich weniger Exemplare hergestellt werden, die ein mit Mehrkosten verbundenes Druckverfahren erforderlich machten. Außerdem sollen die neuen Auflagen redaktionell durchgesehen und ergänzt werden. In einem weiteren Fall, in dem die Preisdifferenz zwischen dem Subskriptionspreis und dem späteren höheren Preis besonders groß war, erklärte der Verlag gegenüber dem Bundeskartellamt, daß er gar nicht die Absicht gehabt habe, den angekündigten höheren Preis jemals zu fordern. Das Bundeskartellamt sah in diesem Verhalten eine bewußte Irreführung des Verbrauchers und damit eine mißbräuchliche Handhabung der Buchpreisbindung schon beim Subskriptionspreis. Nach Abmahnung hat der Verlag den Subskriptionspreis auch in seiner Werbung als einen endgültigen Ladenpreis bezeichnet.

Das Kammergericht hat die vom Bundeskartellamt in einem Musterverfahren untersagte Preisbindung bei Sammelbestellungen von Schulbüchern (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 78) aufgehoben (WuW/E OLG 3154). Nach Auffassung des Kammergerichts ist die Preisbindung für Schulbücher, auch soweit sie sich auf das im Rahmen von Sammelbestellungen der öffentlichen Hand abgewickelte Schulbuchmassengeschäft erstreckt, durch den gesetzlichen Zweck der Freistellung für Verlagserzeugnisse vom Preisbindungsverbot gedeckt und daher nicht mißbräuchlich im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1. Das Kammergericht sieht den Freistellungszweck des § 16 in der kulturpolitisch erwünschten ökonomischen Sicherung der am Buchgeschäft beteiligten Kreise (Autor, Verleger, Buchhändler). Der Freistellungszweck wäre nur dann verfehlt, wenn das Schulbuchmassengeschäft eine neue, außerhalb des traditionellen buchhändlerischen Vertriebssystems liegende Absatzvariante darstellte und nicht geeignet wäre, zur Erfüllung der gesetzgeberischen Zielvorstellung beizutragen. Das Kammergericht hat auch die Beschränkung der Gewährung von Rabatten auf Sammelbestellungen der öffentlichen Hand im Rahmen gesetzlicher Lernmittelfreiheit und die darin begründete unterschiedliche Behandlung privater Abnehmer (Eltern), die Schulbücher durch Sammelbestellungen beschaffen, nicht als mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung gewertet. Die vom Bundeskartellamt eingelegte Rechtsbeschwerde ist vom Bundesgerichtshof im April 1985 zurückgewiesen worden.

4. Bespielte Tonträger

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum zwei größere Zusammenschlußvorhaben im Bereich der bespielten Tonträger (Schallplatten und Musikassetten) geprüft. Auf dem Markt für Unterhaltungsmusik bilden nach Ansicht des Bundeskartellamtes die fünf führenden Unternehmen Polygram, Bertelsmann (Ariola), EMI-Electrola, CBS sowie Teldec ein marktbeherrschendes Oligopol gemäß § 23 a Abs. 2. Der geplante Zusammenschluß zwischen der nach Marktanteilen mit erheblichem

Abstand führenden Polygram und dem amerikanischen Tonträgerhersteller Warner, dessen deutsche Tochtergesellschaft auf dem inländischen Markt die sechste Stelle einnimmt, hätte die marktbeherrschende Stellung dieses Oligopols verstärkt. Die Anmeldung ist dann zurückgenommen worden, da die geplante weltweite Zusammenarbeit im Tonträgergeschäft auch in den USA auf kartellrechtliche Bedenken gestoßen ist und die Unternehmen deshalb das Vorhaben insgesamt aufgegeben haben. Die weltweite Zusammenfassung des Musikgeschäfts von Bertelsmann und dem amerikanischen Konzern RCA hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Ariola hält zwar auf dem Inlandsmarkt mit erheblichem Abstand nach Polygram den zweithöchsten Marktanteil. Anders als bei den übrigen Oligopolmitgliedern beruht dieser Marktanteil aber weitaus überwiegend nicht auf Eigenproduktionen, sondern auf kurzfristig kündbaren Lizenz- und Vertriebsverträgen. Bertelsmann ist ferner bisher nach Umsatz und Repertoire stärker als Polygram, CBS und EMI auf das Inland konzentriert und hat deshalb ungünstigere Zugangsmöglichkeiten zum internationalen Musikrepertoire, das durch die zunehmende Internationalisierung des Tonträgergeschäftes an Bedeutung gewonnen hat. RCA hat im Inland seit Jahren einen Marktanteil von erheblich unter fünf Prozent. Durch den mit dem Zusammenschluß erreichten Zugang zu US-amerikanischem Repertoire gleicht Bertelsmann seine insoweit bisher vorhandenen Wettbewerbsnachteile gegenüber den führenden Oligopolmitgliedern aus, so daß insgesamt eine Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur nicht zu erwarten ist.

5. Neue Medien

Die Bundesrepublik steht am Beginn der Einführung privaten Fernsehens und privaten Hörfunks. In mehreren Bundesländern sind entsprechende Mediengesetze ergangen, in anderen werden Gesetzentwürfe beraten, die die Rahmenbedingungen festlegen, unter denen künftig privater Rundfunk betrieben werden kann. Darüber hinaus gibt es auch bereits jetzt private Unternehmen, die Fernsehen und Hörfunk betreiben, sei es im Rahmen von Pilotprojekten oder auf der Grundlage auf Dauer angelegter Landesrundfunkgesetze. So verbreiten im Pilotprojekt Ludwigshafen neben anderen die EPF, eine Tochtergesellschaft des Rheinpfalz-Verlages, die PKS, eine Gesellschaft, an der Unternehmen aus dem Genossenschaftsbereich beteiligt sind, und der Verlag der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Fernsehprogramme. In Freiburg und in Ulm strahlen regionale Zeitungsverlage in Zusammenarbeit mit dem Südwestfunk und dem Süddeutschen Rundfunk für einen auf zwei Jahre begrenzten Versuchszeitraum lokale Hörfunkprogramme aus. Ein Konsortium von zehn Unternehmen bietet ein überregionales Fernsehprogramm über den Fernmeldesatelliten ECS 1 an. Allein durch Werbeeinnahmen finanzierte Fernsehprogramme sind in der Anlaufphase wegen der bisher noch geringen Zuschauerzahl nicht rentabel. Daran ändert zunächst auch die Ausstrahlung der Programme über Satelliten nichts, solange infolge der

geringen Dichte des Breitbandkabelnetzes oder der hohen Kosten für Empfangsanlagen bei Rundfunksatellitenübertragung die Zahl der erreichbaren Teilnehmer und damit die erzielbare Werbeeinnahme niedrig bleibt. Den geringen Einnahmen stehen vom Beginn an die hohen Kosten für die Produktion eines Fernsehprogrammes gegenüber. Nicht zuletzt diese Tatsache hat dazu geführt, daß sich Gruppen von Unternehmen gebildet haben, die unter stärkerer Verteilung des Risikos neue Medien nutzen wollen. Für den Hörfunk entstehen diese wirtschaftlichen Probleme nicht in vergleichbarem Umfang, insbesondere sofern durch die Ausstrahlung über herkömmliche Techniken von Anfang an eine große Zuhörerzahl gesichert ist; die Programmkosten sind für Hörfunk relativ niedrig.

Ein Programmangebot durch Unternehmensgruppen kann zu Konflikten mit dem Kartellverbot oder zum Eingreifen der Fusionskontrolle führen. Kartellrechtliche Probleme können insbesondere dann entstehen, wenn Zeitungs- und Zeitschriftenverlage sich an derartigen Kooperationen oder Zusammenschlüssen beteiligen. Diese Unternehmen sehen sich neben ihrer besonderen Nähe zu den neuen Medien auch durch die Befürchtung von Einnahmeverlusten im Vertriebs- und Anzeigengeschäft durch die neuen Medien zu einer Erweiterung ihres bisherigen Tätigkeitsgebietes gedrängt. Dabei kann aber bei der Fusionskontrolle das Problem der Absicherung beherrschender Positionen in Zeitungs- und Zeitschriftenmärkten durch Ausdehnung in die neuen benachbarten Märkte entstehen. Dieses wirtschaftlich-wettbewerbliche Problem ist, wenn auch nicht identisch, so doch eng verbunden mit dem medienpolitischen Problem der Erhaltung publizistischer Vielfalt. Das geltende Kartellrecht kann, wie die Bundesregierung (Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 1981/82 S. III) dargelegt hat und die Monopolkommission auch in ihrem Fünften Hauptgutachten 1982/83 (BT-Drucksache 10/1791, Tz. 588, 603) betont, die beiden verbundenen Probleme nicht allein lösen. Hier ist in erster Linie der Gesetzgeber aufgerufen, die medienrechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß sie die Verstärkung und Häufung publizistischer Macht verhindern.

Das Bundeskartellamt sieht seine Aufgabe in der Phase einer beginnenden Marktöffnung für private Anbieter von Rundfunk vor allem darin, den Marktzutritt möglichst offen zu halten. Es wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf achten, in den verfassungsrechtlich gesetzten Grenzen die Entwicklung wettbewerblicher Strukturen auf den Rundfunkmärkten zu schützen und zugleich Verfestigungen marktbeherrschender Stellungen auf den Print-Medienmärkten entgegenzuwirken.

Das Angebot von Rundfunkprogrammen durch private Unternehmen kann einen Zuwachs an Vielfalt und eine Förderung des wirtschaftlichen Wettbewerbs bringen. Es spricht einiges dafür, daß dies auch dem publizistischen Wettbewerb zugute käme. Soweit die Programme durch Werbung finanziert sind, treten neben die öffentlich-rechtlichen Anstalten als Anbieter knapper Werbezeit neue Unternehmen. Dies kann mittelfristig über Preissenkungen

für Werbespots zu Verschiebungen von Marktanteilen führen. Diese Entwicklung im Rundfunkmarkt kann Auswirkungen auf den Werbemarkt der Zeitungen und Zeitschriften haben. Eine vermehrte Rundfunkwerbung kann zumindest unter der Voraussetzung, daß die Gesamtaufwendungen der Werbetreibenden für Werbung real nicht steigen, proportional zu Lasten der Print-Medien gehen. Wie intensiv jedoch die sich abzeichnenden Substitutionsbeziehungen zwischen Rundfunkwerbung und Werbung in Print-Medien sein werden, ist schwer vorherzusagen. Die Unterschiede des Mediums werden weiterhin die Inhalte der Werbung beeinflussen und einer Austauschbarkeit aus der Sicht der Werbetreibenden und der Zuschauer bzw. Leser enge Grenzen setzen. Es erscheint ferner naheliegend, daß national oder auf der Ebene eines Bundeslandes verbreitete Fernsehprogramme weniger mit regionalen oder lokalen Tageszeitungen in Konkurrenz treten werden als vielmehr mit den national verbreiteten Publikumszeitschriften. Dagegen werden die Berührungen zwischen lokalen Zeitungen und lokalen Hörfunkstationen oder den lokalen Fenstern von Fernsehprogrammen wahrscheinlich stärker sein. Daraus ergeben sich einige Ansätze für die Beurteilung von Zusammenschlußvorhaben unter Beteiligung von Verlagsunternehmen im Rundfunkbereich. Probleme können sich bei Zusammenschlüssen ohne Beteiligung der bisherigen Rundfunkanbieter auf absehbare Zeit nur ergeben, wenn bereits marktbeherrschende Positionen im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt bestehen, denn die Teilnahme am neuen Rundfunkmarkt kann dazu dienen, den Wettbewerb, der von dem neuen Markt auf die Zeitung oder Zeitschrift ausgeht, zu steuern. Wie weit die Möglichkeiten einer solchen Steuerung oder Dämpfung des Wettbewerbs im einzelnen gehen, hängt von Zahl, Größe und Marktstärke der beteiligten Unternehmen ab. Ein Konflikt mit dem Kartellverbot des § 1 kann zusätzlich bei solchen Zusammenschlüssen auftreten, an denen eine größere Zahl von Presseverlagen beteiligt ist, die Aktivitäten im gleichen sachlichen und räumlichen Markt haben. Hier muß jeweils geprüft werden, ob die von den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen auf einen Ausschluß des Wettbewerbs untereinander im Rundfunkmarkt oder in den Zeitungs- bzw. Zeitschriftenmärkten gerichtet sind.

Die Bertelsmann AG hat sich mit 40% an der RTL+AG, einer Tochtergesellschaft der Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT) beteiligt. Diesen Zusammenschluß hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. RTL sendet seit Januar 1984 von Luxemburg aus ein durch Werbung finanziertes Fernsehprogramm in deutscher Sprache. Der Sender erreicht in der Bundesrepublik Teile des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz. Das eigentliche Interesse des Unternehmens ist jedoch auf die Ausstrahlung des Programms über Satellit gerichtet. Auf diese Weise wird entweder ein Direktempfang des Programms oder seine Einspeisung in Kabelkopfstationen möglich. Erst damit wird auch die erreichbare Einschaltquote so hoch, daß die Chance zu größeren Werbeeinnahmen besteht. Die kartellrechtliche Beurteilung ist von der

künftig zu erwartenden Entwicklung auf dem Fernsehmarkt und dem Markt für unterhaltende Zeitschriften einschließlich der jeweiligen Werbemärkte ausgegangen. Der Neuzutritt von Anbietern auf dem Fernsehmarkt schafft Konkurrenz zu den bisher allein dort tätigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Diesem positiven Aspekt steht möglicherweise eine wettbewerblich negativ einzuschätzende Rückwirkung auf den Werbemarkt der Zeitschriften gegenüber. Es ist bisher ungeklärt und auch schwer vorherzusagen, wie stark in Zukunft eine Substitution zwischen Werbefernsehen und dem Anzeigengeschäft in Print-Medien sein wird. Es wird eine teilweise Substitution von Werbung in Print-Medien durch die Fernsehwerbung geben, insbesondere dann, wenn das Angebot von Werbezeiten im Fernsehen erheblich ausgeweitet wird und verstärkter Wettbewerb bei der Fernsehwerbung zu einer Senkung der Einschaltpreise führt. Die Beteiligung der Verleger beim Einstieg ins private Fernsehen zielt darauf, erwartete Verluste im Anzeigengeschäft der Print-Medien durch Einnahmen aus dem Werbefernsehen zu kompensieren. In diesem Verfahren waren die Fragen zu prüfen, ob Bertelsmann, allein oder zusammen mit anderen großen Zeitschriftenverlagen, im Werbemarkt der Publikumszeitschriften eine marktbeherrschende Stellung hat und ob diese Marktstellung durch den Eintritt in das private Fernsehgeschäft zusammen mit Radio Luxemburg verstärkt wird. Die vier großen Zeitschriftenverlage, die Bertelsmann-Tochter Gruner + Jahr, Bauer, Burda und Springer haben im Werbemarkt der Publikumszeitschriften, der durch national verbreitete Markenartikelwerbung gekennzeichnet ist, einen hohen Anteil. Ob für diese vier Verlage die Voraussetzungen für die Annahme eines marktbeherrschenden Oligopols vorliegen, hat das Bundeskartellamt in diesem Fall offen gelassen. Die Absicherung einer etwa bestehenden marktbeherrschenden Stellung der zu Bertelsmann gehörenden Zeitschriftenverlage in diesem Markt durch den Eintritt in das Fernsehgeschäft bei RTL+AG konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorhergesagt werden. Die Möglichkeit, künftigen Wettbewerb zwischen Fernsehwerbung und Werbung in Zeitschriften kontrollierend zu steuern, hängt entscheidend von der Position im künftigen Werbefernsehmarkt ab. Hier werden, nach den bisher absehbaren Rahmenbedingungen, die privaten Anbieter eine vergleichsweise schwache Position haben. Etwas anderes gilt, wenn der Eintritt aller großen Verlage in das private Fernsehgeschäft dazu beiträgt, eine Reaktionsverbundenheit zwischen den großen im Werbegeschäft der Publikumszeitschriften führenden Verlagen zu fördern. Durch den vorliegenden Zusammenschluß war dies nicht zu erwarten, da hier einer der großen Zeitschriftenverlage mit einem Außenseiter, der keine maßgeblichen Interessen im Print-Medien-Werbegeschäft hat, zusammenarbeitet.

Das Bundeskartellamt hat den Gesellschaftsvertrag der Funk + Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG geprüft. Diese Gesellschaft wurde von 56 nordwestdeutschen Zeitungsverlegern sowie von einem Gemeinschaftsunternehmen von Zeitschriftenverlegern, Buchverlagen und Buchhandlungen, die

alle ihren Sitz in Niedersachsen haben, gegründet. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb privaten Rundfunks bzw. die Herstellung eines privaten Fernseh- oder Hörfunkprogrammes für Niedersachsen, Hamburg und Bremen. Jeder Gesellschafter ist sowohl an der Komplementär-GmbH als auch an der KG mit weniger als 20 % beteiligt. Die Gesellschaftsverträge sehen neben der Gesellschafterversammlung einen Gesellschafterausschuß vor, in dem die Zeitungsverlage mit Zeitungen von mehr als 100 000 Auflage mit sechs, die Zeitungsverlage von unter 100 000 Auflage mit sieben Mitgliedern und die Zeitschriftenverleger mit einem Mitglied vertreten sind. Bei der Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses soll die regionale Zeitungsstruktur in Nordwestdeutschland berücksichtigt werden. Der Gesellschafterausschuß wirkt in erheblichem Umfang an der Geschäftsführung des Unternehmens mit. Ferner sah eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages vor, daß ein lokales Rundfunkprogramm in dem Verbreitungsgebiet der Zeitung eines Gesellschafters nur mit der Zustimmung dieses Gesellschafters verbreitet werden darf. Das Bundeskartellamt hat der Funk + Fernsehen Nordwestdeutschland mitgeteilt, daß die Gründung der Gesellschaft ein Zusammenschluß zwischen den sechs großen Zeitungsverlagen mit Auflagen über 100 000 und der Funk + Fernsehen Nordwestdeutschland gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 war. Der Gesellschaftsvertrag verlieh diesen sechs Zeitungsverlagen eine Rechtsstellung, die der eines Aktionärs mit mehr als 25 % des stimmberechtigten Kapitals einer Aktiengesellschaft entspricht. Schon die Satzungsbestimmung, daß die Verbreitung eines lokalen Programmes an die Zustimmung des jeweils örtlichen Zeitungsverlegers gebunden ist, gewährte den großen Zeitungsverlagen eine entsprechende Stellung. Die Verbreitung eines lokalen Rundfunkprogrammes in städtischen Ballungsgebieten hat u. U. auch große Bedeutung für die Akzeptanz eines landesweit verbreiteten Programmes. In einem solchen Fall bekommt ein einzelner Zeitungsverleger in einer Frage, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist, unter den obigen Bedingungen eine Vetoposition. Die damit verbundene Einflußmöglichkeit geht noch über die einer Sperrposition des Aktionärs in bezug auf Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen usw. hinaus. Unabhängig davon verleihen die Regeln über die Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses den großen Zeitungsverlagen ein Entsendungsrecht in diesen Ausschuß. Der Ausschuß hat weitgehende Befugnisse bei der Geschäftsführung des Unternehmens. Das Entsendungsrecht jedes der sechs großen Verlage für die auf ihre Gruppe entfallenden sechs Mitglieder folgte daraus, daß bei der Zusammensetzung des Ausschusses die regionale Struktur der Verbreitungsgebiete der Tageszeitungen zu berücksichtigen ist. Der vertraglich gesicherte Sitz in einem Gremium, welches die Geschäftsführung bestellt und durch Kontrolle und Zustimmungsvorbehalte an der Geschäftsführung mitwirkt, ermöglicht weitergehende Einflußnahmen, als sie ein Aktionär mit Sperrminorität bei der Aktiengesellschaft ausüben kann und gewährt damit eine Rechtsstellung, die

über die eines Minderheitsaktionärs einer Aktiengesellschaft hinausgeht. Die Vorbehaltsklausel hinsichtlich der Verbreitung eines lokalen Programmes verstieß außerdem gegen § 1, weil sie neben dem Ausschluß des Wettbewerbs zwischen der gegründeten Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern auch den Wettbewerb der Gesellschafter untereinander beschränkte. Die Gesellschafter haben auf die Einwände des Bundeskartellamtes hin die entsprechenden Teile des Gesellschaftsvertrages geändert.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum auch zwei Projekte auf dem neuen Markt für Pay-TV geprüft. Die US-amerikanischen Unternehmen MCA Inc., MGM/United Artists Entertainment Co. und Paramount Pictures Corporation sowie die Bertelsmann AG, Gütersloh, beabsichtigen, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, das in der Bundesrepublik unterhaltende Fernsehprogramme produzieren soll, die über Kabel und ähnliche Einrichtungen gegen Zahlung eines unmittelbaren Benutzerentgeltes dem angeschlossenen Abonnementkreis angeboten werden. Die Beteiligung von Bertelsmann an dem Gemeinschaftsunternehmen soll 51 %, die der anderen Gesellschafter je $16\frac{1}{3}$ % betragen. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben nicht untersagt. Der Zusammenschluß berührt die Wettbewerbsverhältnisse auf dem künftigen Markt für Pay-TV. Bislang wird eine derartige Dienstleistung in der Bundesrepublik nicht angeboten. Verschiedene Unternehmen bereiten sich aber auf den Markteintritt vor. Die rechtlichen Grundlagen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dieses zukünftigen Marktes lassen sich bisher nicht mit hinreichender Sicherheit absehen. Es kann insbesondere nicht vorhergesagt werden, daß die zusammengeschlossenen Unternehmen einen nicht mehr einholbaren Vorsprung und einen nicht durch andere Wettbewerber kontrollierten Verhaltensspielraum in diesem Markt erlangen werden. Es ist bereits jetzt vorherzusehen, daß weitere Unternehmen in diesen Markt eintreten werden. Nach der bisherigen Kenntnis über die künftigen Programminhalte wird der Hauptteil des Programmes mit Spielfilmen bestritten werden. Darüber hinaus werden auch vom Spielfilmangebot in den Fernsehprogrammen der öffentlich-rechtlichen Anbieter und der privaten Anbieter von Vollprogrammen Wettbewerbseinflüsse auf den Pay-TV-Markt ausgehen. Angesichts der großen Zahl der im Pay-TV auswertbaren Filme liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß durch den beabsichtigten Zusammenschluß der Zugang für weitere potentielle Pay-TV-Anbieter zu Lizenzrechten an Filmen für die Verbreitung im Pay-TV versperrt wird.

Neben diesem Projekt beabsichtigen auch die US-amerikanischen Unternehmen Twentieth Century Fox Corporation, CPT-Holding Inc., Warner Bros. Inc. und Showtime/The movie channel, das britische Unternehmen Thorn EMI Screen Entertainment sowie die Beta Film GmbH & Co., Unterföhring, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, das in der Bundesrepublik ein unterhaltendes Fernsehprogramm produzieren will, welches in gleicher Weise den Benutzern zugänglich gemacht werden

soll. Die Beteiligung soll 51% für die Beta Film GmbH und je 8,16% für die ausländischen Partner betragen. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben aus den oben dargelegten Gründen ebenfalls nicht untersagt.

In Freiburg und in Ulm haben sich mehrere lokale bzw. regionale Zeitungsverlage zusammengefunden, um in Zusammenarbeit mit dem Südwestfunk bzw. Süddeutschen Rundfunk ein lokales Rundfunkprogramm auszustrahlen. Die Programmverantwortung liegt bei dieser Kooperation bei den Rundfunkanstalten. Der Plan eines lokalen Radioprogrammes für Freiburg und Ulm geht zurück auf eine Vereinbarung der beiden Rundfunkanstalten mit dem Verband der südwestdeutschen Zeitungsverleger (Monrepos-Vertrag). Danach sollen auf zwei Jahre begrenzte Versuche eines lokalen Hörfunkprogrammes durchgeführt werden. Hieran sind die Verlage folgender Zeitungen beteiligt: In Freiburg: „Badische Zeitung“, Freiburg, „Schwäbischer Bote“, Oberndorf, „Süd-Kurier“, Konstanz, und „Badische Neueste Nachrichten“, Offenburg; in Ulm: „Schwäbische Zeitung“, Leutkirch, „Schwäbische Donauzeitung“, Ulm, und „Neu-Ulmer Zeitung“, Neu Ulm. Die Zeitungsverlage in Ulm und Freiburg haben jeweils eine eigene Gesellschaft gegründet, die mit den Rundfunkanstalten kooperiert. In Freiburg haben die Partner die Form einer GmbH gewählt. Der Gesellschaftsvertrag begrenzt die Dauer der Gesellschaft auf zwei Jahre. Eine Fortsetzung der Gesellschaft ist nicht möglich. Der Versuch wird nach einem festgelegten Schlüssel von der Rundfunkanstalt und den Zeitungsverlagen finanziert. Werbung ist für das erste Versuchsjahr nicht vorgesehen, kann aber im zweiten Versuchsjahr aufgenommen werden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist die Gründung der Gesellschaft ein Zusammenschluß, auf den die Vorschriften der Fusionskontrolle anwendbar sind. Wettbewerbliche Auswirkungen ergeben sich sowohl im Rundfunkmarkt als auch beim lokalen Pressemarkt im Ausstrahlungsgebiet des Senders. Das Auftreten privater Rundfunkunternehmen wirkt sich im Rundfunkmarkt — zumindest wenn es ohne Kooperation mit den dort bereits tätigen Rundfunkanbietern geschieht — wettbewerbsbelebend aus. Problematisch sind jedoch die Auswirkungen in den lokalen Zeitungsmärkten im Ausstrahlungsgebiet des Senders, weil Rückwirkungen vom Hörfunk auf das Vertriebsgeschäft, und, soweit im Hörfunk Werbung betrieben wird, auf das Anzeigengeschäft der lokalen Tageszeitungen nicht ausgeschlossen werden können. Wenn ein lokaler Zeitungsverleger in seinem Verbreitungsgebiet als Rundfunkveranstalter auftritt, bekommt er die Möglichkeit, die Wettbewerbsbeziehungen zwischen Rundfunk und Tageszeitung auf den genannten Märkten zu beeinflussen. Soweit der Zeitungsverleger über eine marktbeherrschende Position in seinem Verbreitungsgebiet verfügt, liegt in der Einflußmöglichkeit auf die Rundfunkveranstaltungen im gleichen Verbreitungsgebiet eine Absicherung der marktbeherrschenden Stellung seiner Zeitung. Allerdings ist bisher ungeklärt, wie intensiv die Austauschbeziehungen zwischen Hörfunk und Vertriebsgeschäft der lokalen Tageszeitung bzw. zwischen Hörfunkwer-

bung und Anzeigengeschäft der lokalen Tageszeitung sind. Man muß aber auch bei Annahme getrennter Märkte, auf denen beide Medien tätig sind, einen gewissen Wettbewerbseinfluß von einem Medium auf das andere annehmen. Mit welcher Stärke und welcher Geschwindigkeit sich diese Wechselbeziehungen entwickeln werden, ist bislang unklar.

Für das konkrete Projekt Freiburg kann von einer solchen gegenseitigen Substitutionsbeziehung zwischen Zeitung und Hörfunk kaum ausgegangen werden. Das hängt mit der kurzfristigen Dauer und dem Charakter als Versuchsprojekt unter der Programmverantwortung der öffentlichen Rundfunkanstalten zusammen. Das Bundeskartellamt hat deshalb das Vorhaben in Freiburg nicht untersagt, nachdem die Unternehmen im Gesellschaftsvertrag die Dauer der Gesellschaft auf den Versuchszeitraum beschränkt und eine Fortsetzung der Gesellschaften ausgeschlossen haben. Die Prüfung des Projektes Ulm ist noch nicht abgeschlossen.

Filmwirtschaft (75)

Die Wettbewerbssituation bei den Filmtheatern wird durch den Ausbau der neuen Medien verschärft. Insbesondere kleine und mittlere Filmtheater erleiden nach Angaben des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater bei einer Verwertung von Spielfilmen auf Video-Kassetten kurz nach der Kinopremiere existenzgefährdende Umsatzeinbußen. Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung ausgeglichener Wettbewerbsstrukturen auf dem Markt der Filmtheater toleriert das Bundeskartellamt daher eine vom Hauptverband Deutscher Filmtheater empfohlene Video-Schutzfrist-Regelung. Diese sieht im wesentlichen vor, daß die Verleihfirmen diejenigen Filme, bei denen sie die Video-Rechte für das deutsche Lizenzgebiet besitzen, erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der regulären Erstaufführung dem Publikum in Video-Kassettenform zugänglich machen. Ausnahmsweise kann die Schutzfrist auf drei Monate verkürzt werden.

Sonstige Dienstleistungen (76)

Die Deutsche Lufthansa AG hatte einer anderen Fluggesellschaft Ermäßigungen für Flüge von deren fliegendem und technischem Personal unter der Voraussetzung gewährt, daß zwischen dieser Fluggesellschaft und der Lufthansa Service GmbH (LSG) ein Vertrag über die Versorgung mit Bordverpflegung und Zollwaren (Catering-Vertrag) zustandekommt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist die Kopplung der ermäßigten Personalbeförderung an das Bestehen eines Catering-Vertrages eine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung des Lufthansa-Konzerns bei Linienflügen und im Catering-Bereich sowie eine unbillige Behinderung von Wettbewerbern. Bei der Kopplung werden die Wettbewerbsmöglichkeiten der mit der LSG konkurrierenden, zumeist mittelständischen Bordküchenbetriebe ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt. Die

Marktstellung der LSG wird auf diese Weise nicht durch deren Leistung im Catering, sondern durch das Hinzufügen marktfremder, den übrigen Bordküchenbetrieben nicht möglicher Leistungen verstärkt. Nach Einleitung des Verfahrens hat die Luft Hansa die beanstandete Kopplung aufgegeben. Die Fluggesellschaft ist vorzeitig aus dem Catering-Vertrag entlassen worden.

Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)

1. Straßenpersonenverkehr

In Nordrhein-Westfalen werden Genehmigungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen erst erteilt, wenn gutachterlich festgestellt ist, daß der beantragte Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG). Diese Gutachten werden von Koordinierungsausschüssen erstellt, in denen die Verbände des Verkehrsgewerbes und die Bundesbahn vertreten sind. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, daß die Abkommen, die der Tätigkeit der Ausschüsse zugrundeliegen, nicht nur die kartellrechtlich unbedenkliche Begutachtungspraxis geregelt haben, sondern darüber hinaus die Zielsetzung verfolgten, gesetzlich zulässigen Wettbewerb durch ein Absprachensystem zu beschränken. Zwar ist in § 99 Abs. 1 für das Verkehrswesen eine Bereichsausnahme vorgesehen, aber die Befreiung von der Anwendung des GWB greift nur und erst dann Platz, wenn und soweit verkehrsrechtliche Sonderregelungen tatsächlich ergangen sind. Die vom Bundeskartellamt geprüften Abkommen unterlagen keiner verkehrsrechtlichen Hoheitskontrolle. Auf Beanstandung durch das Bundeskartellamt sind die Abkommen geändert und auf die Begutachtungspraxis reduziert worden.

2. Nordatlantik-Schiffahrtskonferenzen

Zwei Schiffahrtskonferenzen, deren Reedereimitglieder Überseecontainer auf dem Nordatlantik befördern, haben im Rahmen ihrer internationalen Kartellvereinbarungen auch Preisabreden getroffen, die nicht nur den Hauptlauf von Hafen zu Hafen (Seestrecke), sondern außerdem den Vor- und Nachlauf zwischen Hafen und Verlade- bzw. Empfangsort (Landstrecke) betreffen. Diese wettbewerbsbeschränkenden Abreden, die sich im Inland auswirken (§ 98 Abs. 2 Satz 1), unterliegen nicht dem Kartellverbot des § 1. Die Beförderung über die Grenzen beginnt oder endet nicht unmittelbar an den Grenzen, sondern in einem Abgangs- oder Bestimmungsort des Binnenlandes, wobei gleichgültig ist, wie weit dieser Inlandsplatz von den Grenzen entfernt ist. Die Ausnahmenvorschrift umfaßt nicht allein die Beförderung mit Schiffen oder Luftfahrzeugen, sondern erstreckt sich sogar auf beförderungsfremde Leistungen, die mit dieser Beförderung als Hauptleistung im Zusammenhang stehen (WuW/E BGH 1844, 1845 — Gruppenpauschalreise). Demzufolge kann die Anwendung dieser Vorschrift nicht streng auf die Hauptleistung begrenzt werden, weshalb es auf die Gesamtbetrachtung der Be-

förderung einschließlich der Nebenleistungen ankommt. Mit jeder Beförderung über See ist die ihr im Inland vorlaufende oder nachlaufende Beförderung mit anderen Transportmitteln verbunden. Auch nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes (II ZR 231/81; Der Betrieb 1982, S. 2566) handelt es sich beim inländischen Vorlauf von Gütern um eine Beförderung, die dieser — im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung — nicht den Charakter eines Seetransportes nehmen. Dies gilt gleichermaßen für den inländischen Nachlauf. Demzufolge ermöglicht es § 99 Abs. 2 Nr. 1 den in dieser Vorschrift bezeichneten Unternehmen der Seeschifffahrt und deren Unternehmensvereinigungen, durchgehende Transportketten für die Beförderung von Seecontainern von Haus zu Haus zu organisieren (point-to-point statt nur port-to-port), ohne daß dem das Kartellverbot entgegensteht.

3. Containerumschlag

Das Bundeskartellamt hat die Gründung der Deutschen Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH durch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH nicht untersagt. Die DUSS soll nicht eigene Leistungen am Güterumschlagsmarkt erbringen, sondern andere Unternehmen zu Investitionen für den Güterumschlag Schiene — Straße veranlassen. Die DUSS erzielt Einkünfte lediglich von ihren Muttergesellschaften. Sie hat den Auftrag, mit geringer Kapital- und Personalausstattung den sachlichen und finanziellen Investitionsbedarf für die Modernisierung von Umschlagterminals zu planen, zu koordinieren und regionale Genossenschaften bzw. Unternehmen des Straßenverkehrsgewerbes als Betreiber modernisierter Bahnhofsterminals zu gewinnen. Die Marktstellung der Deutschen Bundesbahn im Bereich dieser Umschlagsleistungen wird dadurch reduziert.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG, der Deutschen Bundesbahn und zwei weiterer Unternehmen an der DCT Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH nicht untersagt. Die DCT soll in den öffentlichen Duisburger Häfen eine Umschlagsanlage errichten und betreiben, die im Zu- und Ablauf zu den westlichen Seehäfen Container zwischen Schiff, Straße und Schiene verladen und kurzfristig zwischenlagern kann. Der Containertransport vom Versender zu den Westhäfen findet weit überwiegend auf dem Landweg statt. Die Rheinhäfen versuchen gegenwärtig, durch das Angebot eines gebrochenen Land-/Wasserverkehrs auf dem Markt des Containertransports zu und von den Westhäfen Fuß zu fassen. Das ist nur durch die Schaffung besonderer Umschlagseinrichtungen möglich, die Container schneller und schonender als übliches Hebeschirr verladen und eine hohe Zwischenstapelung ermöglichen.

4. Abschleppgewerbe

Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e. V. (ADAC) unterhält seit vielen Jahren ein Straßen-

dienstsystem, mit dem er die gegenüber seinen Mitgliedern bestehenden Verpflichtungen zu Hilfe- und Abschleppleistungen erfüllt. Das Bundeskartellamt hat das vom 1. September 1983 geänderte neue Vertragswerk geprüft und nicht beanstandet. Die beteiligten Abschleppbetriebe sind nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung, sondern lediglich als Erfüllungsgehilfen des ADAC tätig. Während früher die Verträge über Hilfs- und Abschleppleistungen zwischen ADAC-Mitglied und Straßendienstunternehmen zustande kamen, werden diese Verträge nunmehr zwischen ADAC-Mitglied und ADAC geschlossen. Ein Verstoß gegen das Bindungsverbot des § 15 liegt daher nicht vor.

Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)

Die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien erlangen in der Kreditwirtschaft zunehmende Bedeutung („Electronic Banking“). Stichworte sind hier: Chip-Karte, Geldausgabe-Automaten, Point-of-Sale-System, Bildschirmtext/homebanking. Dabei eröffnen sich vor allem im Massengeschäft weitgehende Rationalisierungsmöglichkeiten. Die neuen Techniken schaffen aber auch für potentielle Wettbewerber aus dem Nicht-Bankensektor erstmalig die Basis, mit einem eigenen Angebot an Finanzdiensten in traditionelle Märkte der Kreditwirtschaft einzudringen. Entsprechende Entwicklungen zeichnen sich in den USA bereits deutlich ab. Darüber hinaus gewinnt der einzelne Bankkunde erhöhte Markttransparenz, so daß sich seine bisherige lokale und regionale Bindung an bestimmte Kreditinstitute lockern könnte. Die mit dem verstärkten Einsatz der Elektronik in der Kreditwirtschaft auch vom Bundeskartellamt befürchtete Tendenz zunehmender Zentralisierung scheint sich nicht zu bestätigen. Beim Einsatz der Datenverarbeitung ist in den letzten Jahren die Hardware immer näher an den Arbeitsplatz gerückt. Damit erhalten auch kleine und mittlere Geldinstitute bei entsprechender Gruppenanbindung die Möglichkeit, die gesamte Palette an Bankdienstleistungen anzubieten und sich neben den großen Instituten am Markt zu behaupten. Die optimale Nutzung der elektronikgestützten Techniken setzt dabei regelmäßig einen hohen Grad an Kompatibilität der eingesetzten Hardware und Ablaufsoftware zwischen den Kreditinstituten untereinander sowie zwischen den Instituten und ihrer Kundschaft voraus. Die dafür erforderlichen Vereinbarungen und Empfehlungen enthalten häufig Wettbewerbsbeschränkungen, die über die technologischen Sachzwänge hinausgehen. Angesichts dieser Auswirkungen der technischen Entwicklungen wird das Bundeskartellamt in jedem Einzelfall nach § 102 prüfen, inwieweit der Technologieeinsatz zur weiteren Einschränkung der Wettbewerbsfreiräume in der Kreditwirtschaft führt.

Die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundespost haben ein Abkommen über Bildschirmtext getroffen und nach § 102 angemel-

det.¹⁾ Dieses Abkommen enthält ein Konzept zur Absicherung des Benutzerzugangs zu den kontobezogenen Bildschirmtext-Anwendungen (Btx-Sicherungskonzept) sowie (Sonder-)Bedingungen über die Benutzung von Bildschirmtext.

Die drei Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben ihre zuletzt im Jahre 1977 ergänzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen überarbeitet und die Änderungen als Empfehlung nach § 102 angemeldet.²⁾ Zwei Komplexe sind hier wegen ihrer Auswirkungen auf den Bankkunden von besonderem Interesse. So sehen die AGB künftig vor, daß der Auftraggeber einer Überweisung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl einstehen muß und das Kreditinstitut insoweit nur für grobes Verschulden haftet. Außerdem wurde aufgrund datenschutzrechtlicher Überlegungen die bisherige Praxis aufgegeben, bankübliche Auskünfte über den Privatkunden ohne dessen besondere Einwilligungserklärung an Dritte zu geben. Nach den neuen Geschäftsbedingungen werden Bankauskünfte über Privatkunden nur erteilt, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt. Auskünfte über Geschäftskunden werden — vorbehaltlich anderer Weisungen — im bisher üblichen Umfang erteilt.

1. Genossenschaftsbanken

Nach einer Entschließung des Fachausschusses für Prüfungsfragen, einer Arbeitsgemeinschaft der Genossenschaftsverbände im Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., sollte die Kreditvergabe von Genossenschaftsinstituten außerhalb ihres Geschäftsbezirks und die Hereinnahme von Einlagen über Kreditvermittler als Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bewertet werden. Dies hätte faktisch zu einer Regionalisierung des kreditgenossenschaftlichen Verbundes geführt. Da die Entschließung gegen das gesetzliche Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 und das Verbot der Einflußnahme durch Nachteilsandrohung (§ 25 Abs. 2) verstieß, hat der Fachausschuß aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes seine Entschließung wieder zurückgenommen. Das Bundeskartellamt verkennt dabei keinesfalls, daß im Einzelfall die Einschränkung bestimmter Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbereichs eines Genossenschaftsinstituts erforderlich sein kann. Die generelle Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Institute konnte aber aus kartellrechtlicher Sicht nicht hingenommen werden.

Das Bundeskartellamt hat im Genossenschaftsbereich einer vereinfachten Abwicklung von Anmeldungen zur Gemeinschaftswerbung mit Konditionsangaben zugestimmt. Häufig müssen kleine und mittlere Genossenschaftsinstitute auf bestimmte

¹⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 3502

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 195 vom 19. Oktober 1982, Bundesanzeiger Nr. 202 vom 28. Oktober 1982 und Bundesanzeiger 1983 S. 9487, Bundesanzeiger 1984 S. 1457

Werbemaßnahmen ihrer größeren Wettbewerber reagieren. Dies ist aber aus Kostengründen vielfach nur gemeinsam mit anderen Genossenschaftsinstituten durchführbar. Zukünftig soll in diesen Fällen ein vereinfachtes Anmeldeverfahren angewandt werden. Vorgesehen ist, daß entsprechende Anmeldungen fernschriftlich und auch zentral durch den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken im Namen und in Vollmacht der Genossenschaftsinstitute erfolgen können. Auf Antrag kann ferner die 3-Monats-Wartefrist ebenso entfallen wie die Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Dieses vereinfachte Verfahren gilt allerdings nur für Genossenschaftsinstitute, deren Bilanzsumme 100 Mio. DM nicht übersteigt, es sei denn, es liegen in der betreffenden Region Besonderheiten vor, die im Einzelfall die Hinnahme einer Beteiligung von Genossenschaften mit einer höheren Bilanzsumme gerechtfertigt erscheinen lassen.

2. Privatbanken

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Schickedanz-Gruppe an der Verbraucherbank AG nicht untersagt. Zur Schickedanz-Gruppe gehört mehrheitlich die Noris-Bank, die mit über 35 Filialen, 22 Zweigstellen sowie ca. 200 Kreditbüros in den Warenhäusern und Fachgeschäften der Gruppe tätig ist. Da die Verbraucherbank ebenfalls schwerpunktmäßig im Bereich der Gewährung von Konsumentenkrediten tätig ist, wachsen hier Marktanteile zusammen, die jedoch weit unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle liegen. Regionale Marktüberschneidungen treten nur an wenigen Standorten ein. Im Hinblick auf die Finanzkraft tritt durch den Zusammenschluß sogar eine gewisse Dekonzentration ein, da die bisher an der Verbraucherbank beteiligten Großbanken als Gesellschafter ausscheiden.

Nach dem Zusammenbruch des Bankhauses Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. (SMH-Bank) sind zur Absicherung von Forderungen anderer Kreditinstitute gegenüber diesem Institut die Beteiligungsverhältnisse bei SMH neu gegliedert worden. Dabei trat eine Gesellschaft des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V. als weitere persönlich haftende Gesellschafterin in die SMH-Bank ein und hat die alleinige Geschäftsführung und Vertretung übernommen. 21 Kreditinstitute haben zudem ihre Forderungen gegenüber SMH in stille Einlagen umgewandelt und sie in diese Gesellschaft eingebracht. Diese Einlagen sind lediglich Haftungskapital und kein Gesellschaftskapital. Ziel der Neugliederung ist die Bearbeitung und Erhaltung der Bestände, ohne daß der Geschäftsbetrieb auf Dauer angelegt ist, um so den Verkauf gesunder Bankteile der SMH-Bank zu ermöglichen. Eine fusionsrechtliche Anmeldung war nicht erforderlich, da kein Zusammenschlußtatbestand erfüllt war.

Erster Schritt der geplanten Liquidation der SMH-Bank war die Veräußerung des kurzfristigen Industriekreditgeschäfts sowie des Wertpapierhandels an die Lloyds Bank Plc, der viertgrößten englischen Bankgruppe. Diese Geschäftsbereiche machten

knapp dreiviertel der bisherigen Bilanzsumme des Instituts aus. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt.

Im Zuge der Veräußerung der ADCA-Bank AG sind fünfzehn Zweigstellen im Bremer Stadtgebiet von der Sparkasse in Bremen sowie elf weitere Filialen und die Hauptverwaltung dieses Instituts von der Rabobank Nederland, Cooperative Centrale Raiffeisen-Boerguleenbank B.A. erworben worden. Beide Zusammenschlußvorhaben sind nicht untersagt worden. Bei den 15 Zweigstellen in Bremen handelt es sich um die kleineren Filialen der ADCA Bank AG. Die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Bremer Sparkasse ist dadurch nicht zu erwarten.

3. Eurocheckverkehr

Die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes haben ergänzende „Bedingungen für die Benutzung von „ec-Geldautomaten“ nach § 102 angemeldet.¹⁾ Diese Sonderbedingungen sehen u. a. vor, daß die Inhaber von eurocheque-Karten mit Magnetstreifen berechtigt sind, zukünftig alle mit dem ec-Zeichen gekennzeichneten Geldausgabeautomaten in Europa und in den an das Mittelmeer grenzenden Staaten zu benutzen. Geldbeträge, die im Ausland durch einen ec-Geldautomaten in Fremdwährung ausgezahlt werden, werden in Deutscher Mark eingezogen. Es ist zulässig, die Umrechnung durch die erste inländische Inkassostelle vornehmen zu lassen. Dabei wird der Briefkurs des der Umrechnung vorangegangenen Börsentages zugrundegelegt. Bei mißbräuchlicher Verwendung der ec-Karte aufgrund eines Kartenverlustes oder der Kenntnis der persönlichen Geheimzahl durch Unbefugte haftet der Kontoinhaber nach entsprechender Benachrichtigung des ausgebenden Kreditinstituts bis zur zweifachen Höhe des in dem jeweiligen Land geltenden ec-Garantiehöchstbetrages.

Versicherungen (81)

Der Verband der Sachversicherer (VdS) hat neue Prämienrichtlinien für die Verbundene Hausratversicherung und Haushaltglasversicherung als Empfehlung nach § 102 angemeldet.²⁾ Die Reform der Verbundenen Hausratversicherung sieht im wesentlichen vor: Leistungseinschränkungen durch Herausnahme der Glasschäden und der Schäden durch einfachen Diebstahl (insbesondere Fahrrad-diebstähle) mit der Möglichkeit von Zusatzversicherungen, Leistungsverbesserungen durch Mitversicherung von Vandalismusschäden und generelle Neuwertversicherung, Regionaltarife (drei Tarifzonen) sowie die Einführung einer Summenanpassungsklausel und einer Prämienanpassungsklausel. Summenanpassungsklauseln gewährleisten den Versicherern automatisch einen prämienerfolgreichen

¹⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 12913

²⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 3771

men Inflationsausgleich, dem sich die Versicherungsnehmer in aller Regel nicht oder nur um den Preis der Unterversicherung entziehen können. Prämienanpassungsklauseln räumen den Versicherern bei einer bestimmten Erhöhung des Schadensbedarfs das Recht ein, die in laufenden Verträgen vereinbarten Prämien einseitig zu erhöhen bzw. verpflichten sie bei einer entsprechenden Verringerung des Schadensbedarfs zur Prämienenkung. Da eine Verringerung der Schadensbedarfswerte in dem für eine Prämienenkung erforderlichen Umfang in der Praxis kaum Bedeutung erlangen wird, führen Prämienanpassungsklauseln regelmäßig zu Prämienerrhöhungen. In ihrer konkreten, bruttoprämienbezogenen Ausgestaltung gewährleisten diese den Versicherern nicht nur einen Ausgleich für spürbare Erhöhungen der Schadenszahlungen, sondern auch für die in die Prämie einkalkulierten Betriebskosten (einschl. Gewinn), und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe diese Kosten tatsächlich angefallen sind. Die mit derartigen Anpassungsklauseln gegebene Möglichkeit, das versicherungstechnische und unternehmerische Risiko weitgehend auf die Versicherungsnehmer abzuwälzen, läßt befürchten, daß die für eine funktionsfähige Marktwirtschaft erforderliche ausgewogene Risikoverteilung zwischen den beiden Marktseiten aufgehoben wird und verstärkt die Gefahr eines künftig weniger ausgeprägten Schaden- und Kostenbewußtseins der Versicherer mit der Folge weiterer Prämienerrhöhungen. In dem Maße, in dem sich die Versicherer die von den Verbänden empfohlenen Prämien im Neugeschäft und die vom Treuhänder berechneten Anpassungssätze im Bestandgeschäft zu eigen machen, kommt es zu einer aus Wettbewerbssicht unerwünschten Prämienautomatik und zu einer Verkrustung der Tarifstruktur. Das Bundeskartellamt steht der zunehmenden Verwendung von Anpassungsklauseln kritisch gegenüber und wird über die konkrete Mißbrauchsprüfung im Einzelfall hinaus seine grundsätzlichen Bedenken mit dem Bundesaufsichtsamt eingehend erörtern. Soweit der VdS seiner Tarifempfehlung in der Verbundenen Hausratversicherung kalkulierte Erwartungswerte für 1984 und 1985 zugrundegelegt hat, wird das Bundeskartellamt die Entwicklung in den folgenden Jahren beobachten und bei nennenswerten Abweichungen der tatsächlichen von den kalkulierten Werten nach unten im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht auf eine Neukalkulation der Verbandstarife hinwirken.

Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen hat zwei Empfehlungen nach § 102 angemeldet.¹⁾ Die Empfehlung zur Einführung der Direktgutschrift und der Erhöhung der Überschußbeteiligung soll erreichen, daß die Versicherungsnehmer künftig schneller an den Überschüssen der Versicherer beteiligt werden. Mit der Direktgutschrift werden dem Versicherungsnehmer bereits im laufenden Geschäftsjahr Gewinnanteile aus den Überschüssen gutgeschrieben. Bis dahin haben die Lebensversicherer zunächst den Gesamtüberschuß mit Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt und erst

in den Folgejahren weitgehend auf die einzelnen Versicherungsverträge verteilt. Im Legalisierungsverfahren hat das Bundeskartellamt darauf gedrängt, daß der Versicherungsnehmer durch die Direktgutschrift nicht nur eine schnellere Verzinsung des ihm zustehenden Überschusses erhält, sondern auch die Überschußbeteiligung selbst verbessert wird. Hierdurch erhöht sich unter anderem der Rückkaufwert eines Versicherungsvertrages. Die Empfehlung zur Einführung eines auf mindestens zehn Tage befristeten Widerrufsrechtes in der kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherung räumt dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit ein, seine Entscheidung zum Abschluß eines ihn viele Jahre finanziell verpflichtenden Vertrages noch einmal zu überdenken und schützt ihn vor möglicherweise unseriösen Werbe- und Akquisitionsmethoden.

Der HUK-Verband hat die Neuauflage einer Tarifempfehlung für die Allgemeine Haftpflichtversicherung (Tätigkeitsbericht 1978 S. 92) nach § 102 angemeldet.²⁾ Sie entspricht weitgehend der früheren Struktur und berücksichtigt Änderungen der Allgemeinen oder Besonderen Haftpflichtversicherungsbedingungen (Prämienanpassungsklausel) sowie Veränderungen des Leistungsumfanges. Die Kosten- und Gewinnanteile werden — wie vom Bundeskartellamt gefordert — gesondert ausgewiesen, damit die Haftpflichtversicherer diese Kalkulationselemente mit ihren eigenen Werten vergleichen und die Verbandstarife ggf. abändern können (Tätigkeitsbericht 1977 S. 84). Der Verband hat seine Neuberechnungen für die 15 Tarifgruppen erläutert. Die Tarifempfehlung für den Bereich „Heilwesen“ ist vom Verband später nachgemeldet³⁾ und ebenfalls nicht beanstandet worden.

Der HUK-Verband hat ferner die Tarifempfehlung 1984 für die Rechtsschutzversicherung nach § 102 angemeldet.⁴⁾ Sie ist das Ergebnis einer Neukalkulation der zuletzt 1981 empfohlenen Beiträge und sieht Tarifierhöhungen in den Bereichen Nicht-Verkehr (Familien-, Vereins-, Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz) und Gemischt (Familien- und Verkehrs-Rechtsschutz), Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz vor. Die Allgemeinen und Besonderen Tarifbestimmungen wurden in einigen Punkten überarbeitet und dem neuen Tarif angepaßt. Die überwiegende Mehrheit der Rechtsschutzversicherer hat 1983 wegen der noch ausreichenden Beiträge des Tarifs 1981 von der Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß der 1981/82 branchenweit eingeführten Beitragsangleichungsklausel keinen Gebrauch gemacht. Nachdem der Treuhänder im Juli 1984 erneut Veränderungssätze über 5 % bei dem Vergleich der Schadensentwicklung 1982/83 für die genannten beiden Bereiche ermittelt hat und mit der gleichzeitigen Tarifierhöhung im Neugeschäft die Voraussetzungen für eine Beitragsangleichung geschaffen wurden, erwartet der HUK-Verband, daß die ihm angeschlossenen Mitgliedsunternehmen diesmal von der Möglichkeit der Bei-

¹⁾ Bundesanzeiger 1983 S. 2947

²⁾ Bundesanzeiger 1983 S. 8129

³⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 5523

⁴⁾ Bundesanzeiger 1984, S. 8592

tragsangleichung im Altbestand Gebrauch machen. Die noch andauernde Mißbrauchsprüfung erstreckt sich auf die der Tarifempfehlung 1984 zugrundeliegenden Kalkulationswerte (Schadenbedarf, Sicherheitszuschlag, Gewinnzuschlag, Kostenzuschlag) und Gesichtspunkte des Zusammenwirkens von Tarifempfehlung und Beitragsangleichung.

Das vom Verband der Sachversicherer den Feuerversicherern empfohlene „Anfrage- und Auskunftsverfahren“ ist erneut nach § 102 geprüft worden (Tätigkeitsberichte 1973 S. 108, 1977 S. 83, 1981/82 S. 84). Das Bundeskartellamt hat eine Streichung des Teils der Verbandsempfehlung gefordert, nach dem sich Bewerbender und Besitztender ihre Prämienvorstellungen für ein Objekt auf Anfrage gegenseitig bekanntgeben sollten. Dies hätte im Ergebnis zu einer gegenseitigen Prämienausforschung und zum Bestandsschutz geführt. Der Verband hat die geforderte Änderung des Anfrage- und Auskunftsverfahrens vorgenommen. Nunmehr wird den Feuerversicherern nur noch empfohlen, vor einem neuen Angebot Informationen über alle für die Einschätzung des Risikos erforderlichen Umstände einzuholen; nur soweit notwendig, soll sich ein Bewerbender vom führenden oder besitzenden Versicherer über den Schadenverlauf, die technischen Besonderheiten des Risikos und die verwendeten Versicherungsbedingungen unterrichten lassen. Diese Empfehlung soll auch für das Neugeschäft gelten.

Der Deutsche Luftpool (DLP) hat die Erweiterung seines Luftfahrtversicherungsgeschäftes durch Einführung einer separaten Poolklasse für Raumfahrt Risiken nach § 102 angemeldet¹⁾. Nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrages können Nichtmitglieder und Mitglieder des DLP getrennt von den Luftfahrt Risiken einen eigenen Poolanteil für Raumfahrt Risiken zeichnen. Als einbringungspflichtige Risiken sind Launch- und In-Orbit-Versicherungen sowie damit zusammenhängende Haftpflichtversicherungen, ferner Leistungsgarantie- und Einnahmeausfallversicherungen vorgesehen. Separat abgeschlossene konventionelle Transport- und Montageversicherungen sowie Pre-Launch-Versicherungen können in den Pool eingebracht werden. Die neue Poolklasse, die insbesondere dem Wunsch der deutschen Raumfahrtindustrie nach zusätzlicher Versicherungskapazität für die von ihr hergestellten Komponenten der Trägerraketen und Satelliten entspricht, hat ihre Tätigkeit zum 1. Januar 1985 aufgenommen.

Die Empfehlungen des Deutschen Transport-Versicherungs-Verbandes (DTV) in den Bereichen ADS-Güterversicherung, DTV-Kriegs-, Streik- und Aufrührerklauseln für die Valorenversicherung, Neufassung der Tabelle für die Errechnung der Versicherungswerte von Binnenschiffen, Neufassung der Allgemeinen Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen und geänderte Bedingungen und Klauseln für die Flußkaskoversicherung sind nicht beanstandet worden.

¹⁾ Bundesanzeiger 1984 S. 12676

Die Praxis des Bundeskartellamtes bei Änderungsanmeldungen legalisierter Kartelle in der Versicherungswirtschaft hat gezeigt, daß die von kleinen und mittleren Mitversicherungsgemeinschaften vorgenommenen laufenden Prämien- und/oder Bedingungsänderungen in aller Regel unbeanstandet bleiben. Das Bundeskartellamt hat deshalb seinen Leitbrief vom 18. Dezember 1981 (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 83) ergänzt. Künftig wird bei derartigen Änderungen kleiner und mittlerer Mitversicherungsgemeinschaften mit einem Marktanteil bis zu 15% auf eine formelle Änderungsanmeldung verzichtet. Es reicht aus, wenn diese der Kartellbehörde mitgeteilt werden. Das entsprechende Ergänzungsschreiben zum Leitbrief ist inzwischen allen Versicherern vom Bundesaufsichtsamt bekanntgemacht worden (Ver BAV 1984 S. 460).

Das Bundeskartellamt hat die von der Arbeitsgemeinschaft berufsständisch orientierter Versicherungsgesellschaften (AboV) seit 1962 legalisierten Kooperationsvereinbarungen geprüft. Sie enthielten u. a. bezüglich der Zusammenarbeit mit den Organisationen des Handwerks eine Gebietsaufteilung in der Kranken-, Lebens- und Allgemeinen Sachversicherung sowie zum Teil eine Spartenaufteilung in der Lebens- und Unfallversicherung zwischen den AboV-Partnern. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind diese Wettbewerbsbeschränkungen nicht mit Sinn und Zweck der Bereichsausnahme des § 102 vereinbar und daher mißbräuchlich. Zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung hat die AboV die beanstandeten Wettbewerbsbeschränkungen aufgehoben und durch eine kartellfreie Erklärung über die zukünftige Arbeit der AboV ersetzt.

Die DBV und Partner Rückversicherungs-AG und die Quelle Gustav Schickedanz KG haben die Gründung der Quelle+Partner Lebensversicherung AG und der Quelle+Partner Versicherung AG angemeldet. Gegenstand der Quelle+Partner Versicherung AG soll der Direktvertrieb von Sachversicherungen im In- und Ausland sein sowie die Rückversicherung in der Lebens-, Kranken-, Rechtsschutz- und Kreditversicherung. Beide Zusammenschlußvorhaben sind nicht untersagt worden, da sie den Wettbewerb auf den betroffenen Versicherungsmärkten beleben. Die neuen Unternehmen vertreiben ihre Versicherungen direkt ohne Außendienst über die Unternehmen der Quelle-Gruppe.

Das Bundeskartellamt hat der Allianz Versicherungs-AG den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der italienischen Versicherungsgruppe Riunione Adriatica di Sicurtà S. p. A. (R. A. S.) nicht untersagt. Die Allianz-Gruppe ist zwar auf einer Reihe von inländischen Versicherungsmärkten die nach Marktanteilen mit Abstand führende Anbieterin und dürfte in Verbindung mit ihren bedeutenden Ressourcen auf einigen Märkten überragende Marktstellungen besitzen. Der Tätigkeitsschwerpunkt von R. A. S. liegt aber ganz überwiegend im Ausland. Anhaltspunkte dafür, daß dem Unternehmen im Inland über seine sehr geringen Marktanteile hinaus ein größeres wettbewerbliches Gewicht zukommt, lagen nicht vor. Da auch die Ressourcen

von R. A. S. weitgehend im Ausland gebunden sind, ist insgesamt eine Vergrößerung des Verhaltensspielraums von Allianz nicht zu erwarten.

Wasser- und Energieversorgung (82)

Die Preisentwicklung bei den leitungsgebundenen Energien hat sich im Berichtszeitraum beruhigt. Dies war im wesentlichen auf die relativ stabilen Preise für Primärenergierohstoffe sowie auf die nach wie vor gedämpfte Nachfrageentwicklung zurückzuführen. Die Nachfrage nach Strom und Gas nimmt zwar im Zuge des konjunkturellen Erholungsprozesses seit 1983 wieder langsam zu, sie bleibt jedoch noch immer weit hinter den langfristigen Energiebedarfsprognosen der 70er Jahre zurück. Gründe dafür sind das seit mehreren Jahren verlangsamte Wirtschaftswachstum sowie die anhaltende Energieeinsparung als Reaktion auf die sprunghaften Preissteigerungen seit 1973. Eine wichtige strukturelle Veränderung der Versorgungswirtschaft ergibt sich zur Zeit daraus, daß die Gaswirtschaft die Zahl der Anschlußnehmer bei Heizgas erheblich ausweitet.

Durch die Vierte Kartellgesetznovelle ist die Freistellung der Wettbewerbsbeschränkungen in der Versorgungswirtschaft von der Anwendung der §§ 1, 15 und 18 zum Teil neu geregelt worden. Insbesondere wurde eine Befristung der Vertragsdauer auf höchstens 20 Jahre als zusätzliche Freistellungsvoraussetzung eingeführt. Dadurch sind die Möglichkeiten für einen Wettbewerb um Versorgungsgebiete verbessert worden, ohne daß die Institution des Gebietsmonopols innerhalb eines Versorgungsgebiets in Frage gestellt worden ist. Diese Änderungen haben zahlreiche Rechtsfragen aufgeworfen, die von den Kartellbehörden und den Versorgungsunternehmen nach wie vor unterschiedlich beurteilt werden. Einige dieser Fragen konnten im Berichtszeitraum einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden.

Das vom Bundeskartellamt eingeleitete Musterverfahren zur Klärung der Freistellungsfristen für Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vierten Kartellgesetznovelle bereits angemeldet waren (Altverträge), ist vom Bundesgerichtshof zugunsten der betroffenen Unternehmen entschieden worden (WuW/E BGH 2055). Danach gelten Verträge mit automatischen Verlängerungsklauseln, wie sie in der Versorgungswirtschaft üblich sind, als unbefristete Verträge im Sinne des § 103 a Abs. 4. Der weitaus überwiegende Teil aller Altverträge ist damit entgegen der ursprünglich vom Bundeskartellamt vertretenen Auffassung (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 85) bis zum 1. Januar 1995 freigestellt.

Bei der Neuanmeldung von Versorgungsverträgen werden die Kartellbehörden die bisherige Praxis ändern und in Zukunft entsprechend dem Wortlaut des § 103 Abs. 3 Verträge in ihrer Gesamtheit als anmeldepflichtig ansehen, während bisher lediglich die Anmeldung der einzelnen freistellungsbedürftigen Abreden gefordert wurde. Der Bundesgerichts-

hof hat in der Entscheidung Überlandwerk I (WuW/E BGH 1049) die bisherige Praxis der Kartellbehörden nicht beanstandet; dadurch wird jedoch die grundsätzliche Verpflichtung der Unternehmen, entsprechend dem Gesetzeswortlaut jeweils den gesamten Vertrag anzumelden, nicht aufgehoben. Die Änderung der bisherigen Praxis ist erforderlich, weil sich gezeigt hat, daß Versorgungsverträge in vielen Fällen neben den angemeldeten Wettbewerbsbeschränkungen weitergehende Abreden enthalten, die ebenfalls dem Zweck dienen, ein regionales Versorgungsmonopol einzurichten oder abzusichern. Daher können Vertragswerke in der Versorgungswirtschaft jeweils nur noch in ihrer Gesamtheit auf die Erfüllung der Freistellungsvoraussetzungen hin überprüft werden. Dies entspricht auch der Rechtsprechung zum Kartellverbot, die nicht mehr nur auf den Wortlaut einzelner ausdrücklich wettbewerbsbeschränkender Vertragsklauseln abstellt, sondern jeweils ein gesamtes Vertragswerk daraufhin prüft, ob es geeignet ist, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen (WuW/E BGH 1367 — ZVN —).

Versorgungsverträge müssen vor allem auch deshalb in ihrer Gesamtheit auf die Erfüllung der Freistellungsvoraussetzungen geprüft werden, weil nach der Vierten Kartellgesetznovelle die Freistellung dieser Verträge voraussetzt, daß der gesamte Vertrag auf eine Laufzeit von höchstens 20 Jahren befristet ist. Er darf keine Vereinbarungen enthalten, die geeignet sind, die rechtliche und wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Vertragsbeteiligten nach dem Ablauf der Freistellungsfrist einzuschränken. Derartige Vereinbarungen würden dem Sinn und Zweck der Befristung der Freistellung widersprechen, die Möglichkeiten für den Wettbewerb um Versorgungsgebiete nach dem Ablauf der Freistellung zu verbessern.

Daher hat die Landeskartellbehörde Hessen unter Beteiligung des Bundeskartellamtes die Durchführung eines Konzessionsvertrages untersagt, in dem zwar die Vereinbarung eines ausschließlichen Wegerechts auf 20 Jahre befristet war, der aber insgesamt auf eine Laufzeit von 50 Jahren geschlossen war. Das OLG Frankfurt hat die Beschwerde gegen diese Untersagungsverfügung zurückgewiesen (6 VA 1/84). Die Landeskartellbehörde Bayern hat die Durchführung einer Vereinbarung in einem auf etwa 30 Jahre geschlossenen Konzessionsvertrag untersagt, die ein auf 20 Jahre befristetes ausschließliches Wegerecht mit einer Eintrittsklausel zugunsten des EVU nach Ablauf dieser Frist vorsah. Auch diese Verfügung ist vom OLG München (Kart 2/84) bestätigt worden, da aufgrund der Besonderheiten der Versorgungswirtschaft ein ausschließliches Wegerecht als Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 anzusehen ist und die Eintrittsklausel eine doppelt bedingte Verpflichtung der Gebietskörperschaft zur Fortsetzung der Wettbewerbsbeschränkung nach dem Ablauf der Freistellungsfrist darstellt.

Ebenfalls nicht freistellungsfähig sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes solche Wettbewerbs-

beschränkungen, die keine dem Sinn und Zweck der Freistellung entsprechenden Rationalisierungswirkungen erkennen lassen (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 86). Beispielsweise sind nicht freistellungsfähig:

- Die Verpflichtung einer Vertragspartei, eine öffentliche Versorgung in Gebieten zu unterlassen, in denen der Vertragspartner eine unmittelbare oder mittelbare Versorgung weder betreibt noch aufzunehmen beabsichtigt.
- Die Aufteilung der Abnehmer innerhalb eines Versorgungsgebiets (Quotenabsprachen bzw. Kundenschutzabkommen) ohne Gebietsbezug. Der Bundesgerichtshof hat solche Abreden zwar als grundsätzlich freistellungsfähig anerkannt, wenn sie geeignet sind, eine Rationalisierung der leitungsgebundenen öffentlichen Versorgung zu bewirken (WuW/E BGH 1405 ff. — Grenzmengenabkommen —); im konkreten Einzelfall hat sich jedoch bisher gezeigt, daß die Kundenaufteilung in der Regel für die Abnehmer keine Verbesserung bringt, sondern allenfalls kostenneutral bleibt.
- „Optionsklauseln“, durch die sich Versorgungsunternehmen von einer Gebietskörperschaft ein Vorrecht für das ausschließliche Wegerecht zur Versorgung mit einer anderen Energieart einräumen läßt.

Im übrigen darf sich die Verpflichtung, die öffentliche Versorgung in einem Demarkationsgebiet zu unterlassen, nur auf die Einlieferung von Energie in das zugunsten des Vertragspartners geschützte Gebiet beziehen. Sie darf aber z. B. nicht die Durchführung einer öffentlichen Versorgung nach dem Erwerb von Versorgungsunternehmen oder dem Abschluß von Konzessionsverträgen mit Gebietskörperschaften verhindern.

1. Elektrizitätsversorgung

Das Bundeskartellamt hat die Strompreise der Stadtwerke Mainz AG und der Stadtwerke Wiesbaden AG als mißbräuchlich beanstandet. Die Strompreise beider Unternehmen lagen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens erheblich über den Preisen von Versorgungsunternehmen im Umland. Das Verfahren gegen die Stadtwerke Wiesbaden mußte jedoch an die Landeskartellbehörde Hessen abgegeben werden, weil das Kammergericht die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes verneint hat (S. 95 f.). Das Verfahren gegen die Stadtwerke Mainz AG wurde ohne Verfügung abgeschlossen, nachdem sich der Preisabstand zwischen den Preisen der Stadtwerke und denen der Versorgungsunternehmen im Umland erheblich reduziert hatte.

Der Einleitung des Mißbrauchsverfahrens lag folgender Sachverhalt zugrunde: Beide Stadtwerke hatten über ihr Gemeinschaftsunternehmen, die Kraftwerke-Mainz-Wiesbaden (KMW), 1976 einen Gas-/Öl-Kombiblock errichtet. Aufgrund des starken Anstiegs der Gaspreise nach den Rohölpreiserhöhungen von 1979 stellte sich die Stromerzeugung

in diesem Kraftwerk gegenüber dem Fremdbezug als unwirtschaftlich heraus. Das neue Kraftwerk wurde daraufhin in die „kalte“ Reserve gestellt. Die Abnehmer wurden jedoch mit den Fixkosten des stillgelegten Kraftwerkblocks belastet, woraus sich der erhebliche Preisabstand zum Umland ergab. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist diese Überwälzung der Kosten einer unternehmerischen Investitionsentscheidung auf die Abnehmer mißbräuchlich im Sinne des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2. Im Wettbewerb wäre eine solche Überwälzung über den Marktpreis hinaus nicht möglich. An diesem Grundsatz hat sich eine wettbewerbsorientierte Mißbrauchsaufsicht auch in der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft zu orientieren. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Unwirtschaftlichkeit einer Investition bereits zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung zu übersehen war oder sich — wie im vorliegenden Fall — erst aus der Veränderung weiterer Marktdaten, hier der Primärenergiepreise, ergeben hat. Die Versorgungsunternehmen dürfen trotz der technisch-wirtschaftlichen Besonderheiten der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft das wirtschaftliche Risiko ihrer Investitionsentscheidungen nicht einseitig auf ihre Abnehmer verlagern.

Aufgrund verschiedener Beschwerden von weiterverteilenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat das Bundeskartellamt zur Frage der unbilligen Behinderung von Weiterverteilern durch die Strompreisgestaltung der Vorlieferanten Stellung genommen. Aus dem kartellrechtlichen Diskriminierungsverbot ergibt sich kein Anspruch der Weiterverteiler darauf, zu den gleichen Bedingungen wie vergleichbare industrielle Sonderabnehmer versorgt zu werden. Denn weiterverteilende Versorgungsunternehmen und Letztverbraucher unterscheiden sich in ihrer wirtschaftlichen Funktion und unternehmerischen Tätigkeit und sind daher keine gleichartigen Unternehmen im Sinn des § 26 Abs. 2. Nach § 12 BTO Elt sind die Vorlieferanten jedoch verpflichtet, die Preise für weiterverteilende Versorgungsunternehmen so zu gestalten, daß diese in der Lage sind, bei elektrizitätswirtschaftlich rationaler Betriebsführung ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen und unter Berücksichtigung der gebietsstrukturbedingten Kostenfaktoren ihre Abnehmer nicht ungünstiger zu versorgen als der Vorlieferant. Nach § 12 BTO Elt wird vermutet, daß der Weiterverteiler dazu in der Lage ist, wenn er vom Vorlieferanten nicht zu höheren Preisen beliefert wird als dessen industrielle Sonderabnehmer. Dem Verdacht einer im Sinne des § 103 Abs. 5 mißbräuchlichen Preisgestaltung des Vorlieferanten ist daher in den Fällen nachzugehen, in denen ein Weiterverteiler darlegen kann, daß er wegen zu hoher Bezugspreise trotz elektrizitätswirtschaftlich rationaler Betriebsführung seinen Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllen kann.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt 27 Zusammenschlußvorhaben im Bereich der Elektrizitätswirtschaft geprüft; davon sind 25 Vorhaben freigegeben worden. Einen Schwerpunkt bildeten dabei wiederum Fälle, in denen kommunale Versorgungsunternehmen von ihren Vorlieferanten ganz

oder teilweise übernommen wurden (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 87). Bei den beiden Untersagungen handelte es sich um Zusammenschlußvorhaben, durch die örtliche Stromversorgungsunternehmen Einfluß auf neu aufzubauende Gasversorgungsunternehmen gewonnen hätten.

Das Bundeskartellamt hat der Stadtwerke Bremen AG und der Gasversorgung Wesermünde GmbH untersagt, sich mit jeweils 50 % an der neu zu gründenden Gasversorgung Schwanewede GmbH zu beteiligen (WuW/E BKartA 3007). Geschäftsgegenstand des Gemeinschaftsunternehmens sollten der Aufbau und die Durchführung einer Gasversorgung in Schwanewede, einer an das Stadtgebiet von Bremen angrenzenden Gemeinde, sein. Das benötigte Gas sollte von der Ruhrgas AG bereitgestellt und über die Stadtwerke an die Gasversorgung Schwanewede geliefert werden. Bei Verwirklichung des Zusammenschlußvorhabens wäre die marktbeherrschende Stellung der Überlandwerk Nordhannover AG (Überlandwerk), die gemeinsam mit der Landesgasversorgung Niedersachsen AG die Gasversorgung Wesermünde beherrscht, bei der Stromversorgung verstärkt worden. Zu dem durch Konzessions- und Demarkationsverträge geschützten Stromversorgungsgebiet des Überlandwerks gehört auch das Gemeindegebiet von Schwanewede. Das Überlandwerk hätte somit als örtlicher Stromversorger durch die indirekte Beteiligung maßgeblichen Einfluß auf das neue Gasversorgungsunternehmen bekommen. Dadurch wäre der potentielle Restwettbewerb auf dem monopolistischen Stromletzverbrauchermarkt in Schwanewede beseitigt oder zumindest stark eingeschränkt worden. Dieser Restwettbewerb ergibt sich aus den in gewissem Umfang bestehenden Substitutionsmöglichkeiten zwischen den Energiearten Strom und Gas, vor allem im Bereich des Wärmebedarfs von Haushalten. Angesichts des fortschreitenden Konzentrationsprozesses innerhalb der einzelnen Zweige der Energiewirtschaft und wegen der bestehenden Gebietsmonopole kommt der Erhaltung dieses Substitutionswettbewerbs erhöhte Bedeutung zu. Die Untersagung des Bundeskartellamtes ist rechtskräftig.

Die zweite Untersagungsverfügung richtete sich gegen die beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die Stadt Westerland und die Thüringer Gas Aktiengesellschaft (Thüga) (WuW/E BKartA 3010). In das Gemeinschaftsunternehmen sollten die Stadtwerke Westerland, die die Insel Sylt mit Strom versorgen, und die „Gasversorgung Westerland“ der Thüga eingebracht werden. Auf die Stadt Westerland sollte eine Beteiligung von 61 %, auf die Thüga eine Beteiligung von 39 % entfallen. Während die Thüga selbst bisher im wesentlichen nur die Stadt Westerland mit einem Flüssiggas-Luft-Gemisch versorgt hat, soll das Gemeinschaftsunternehmen die Insel Sylt flächendeckend mit Erdgas versorgen. Die Voraussetzungen hierfür sind bereits durch den Anschluß Sylts an das Erdgasverteilernetz der Schleswig in Schleswig-Holstein sowie den Bau von regionalen Transportleitungen geschaffen worden. Grundlage der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ist — parallel zum Fall der „Gasversorgung Schwa-

newede“ — die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Stadtwerke Westerland GmbH bei der Stromversorgung auf Sylt durch Beeinträchtigung des Substitutionswettbewerbs zwischen den Energiearten Strom und Gas im Bereich des Wärmebedarfs. Das Kammergericht hat die Untersagung des Bundeskartellamtes aufgehoben; die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

Die Bayernwerk Aktiengesellschaft (BAG), München, hat nach Übernahme der Mehrheitsbeteiligung an der Contigas und der damit verbundenen mittelbaren Mehrheitsbeteiligung an der Bayerischen Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft AG (BELG), Bayreuth, (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 87f.) einen weiteren Schritt zu der von ihr beabsichtigten langfristigen Strukturvereinbarung der nordbayerischen Elektrizitätsversorgung unternommen. In einem dreistufigen Zusammenschlußvorhaben soll die Überlandwerk Oberfranken AG (ÜWO), Bamberg, an der die BAG bisher mit 41,9 % beteiligt ist, mit der BELG zur Energieversorgung Oberfranken (EVO) verschmolzen werden. An der EVO wird die BAG unmittelbar und mittelbar zu 70,5 % beteiligt sein. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Zwar führt der Zusammenschluß zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der BAG in ihrem durch Demarkations- und Konzessionsverträge geschützten Stromversorgungsgebiet, da das bisherige Stromlieferverhältnis BAG/ÜWO kapitalmäßig abgesichert wird. Diesen Auswirkungen stehen jedoch Verbesserungen von Wettbewerbsbedingungen gegenüber, die die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen überwiegen. Bereits im Zusammenhang mit dem Mehrheitserwerb an der Contigas ist dargelegt worden, daß eine Strukturveränderung und -vereinbarung in der bayerischen Elektrizitätswirtschaft geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der BAG auf dem Stromverbundmarkt gegenüber den führenden Stromverbundunternehmen RWE und Veba zu stärken (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 88). BAG gewinnt erst mit dem Zugang zur lukrativen Stromletzversorgung eine Struktur, die seine überregionalen Wettbewerber RWE und Veba längst besitzen — mit allen Vorteilen, die sich daraus sowohl für die betriebswirtschaftliche und wettbewerbsliche Stellung der BAG als auch für die Strompreisgestaltung gegenüber den Abnehmern ergeben.

Das Bundeskartellamt hat auch das Vorhaben der BAG, ihre Beteiligung an der Überlandwerk Unterfranken AG (ÜWU), Würzburg, auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen, nicht untersagt. Durch Übernahme der vom Bezirk Unterfranken gehaltenen Mehrstimmrechtsaktien erhöht die BAG ihren Anteil am Grundkapital der ÜWU von 36,11 % auf 50,05 % und ihren Stimmrechtsanteil von 20,47 % auf 71,67 %. Die ÜWU ist ein regionales Stromversorgungsunternehmen, das das Gebiet von Unterfranken zum Teil unmittelbar, zum Teil mittelbar über örtliche EVU mit Strom versorgt, den sie fast ausschließlich von der BAG bezieht. Die ÜWU bedient sich dazu zum Teil des umfangreichen 110-KV-Netzes, das die BAG im Versorgungsgebiet der ÜWU unterhält. Durch den Vollzug des Zusammenschluß-

vorhabens wird die marktbeherrschende Stellung der BAG in ihrem Versorgungsgebiet verstärkt, da das bisherige Stromlieferungsverhältnis durch den Mehrheitserwerb an der ÜWU abgesichert wird. Anders als in den Fällen „Contigas“ und „ÜWO/BELG“ war nach Auffassung des Bundeskartellamtes mit diesem Zusammenschluß keine entscheidende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen verbunden, da es hier nicht um die erstmalige Schaffung einer BAG-Basis im regionalen und lokalen Bereich ging. Um die Bedenken des Bundeskartellamtes gegen das Zusammenschlußvorhaben auszuräumen, hat sich die BAG in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag¹⁾ verpflichtet, der Fränkischen Überlandwerk AG (FÜW) bei Beendigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages mit der Großkraftwerk Franken AG, Nürnberg, einem Konzernunternehmen der BAG, die Übertragung derjenigen 110-KV-Versorgungsanlagen anzubieten, die überwiegend regionalen Aufgaben innerhalb des Versorgungsgebietes der FÜW dienen, sofern sie nicht für die Verbundaufgaben der BAG erforderlich sind (S. 48f.). Mit dieser Zusage ist eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen verbunden, die die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens überwiegt. Der Zusammenschluß ist daher nicht untersagt worden. Die Option der FÜW auf den Erwerb des 110-KV-Netzes stärkt wesentlich ihren wettbewerblichen Handlungsspielraum als einzigem von der BAG unabhängigen fränkischen Regionalversorgungsunternehmen. Denn nach Ablauf des bestehenden Stromlieferungsvertrages mit der BAG-Tochter Großkraftwerk Franken AG kann FÜW frei entscheiden, ob sie weiterhin Strom von der BAG bezieht oder technisch und geographisch gegebene Versorgungsalternativen wahrnimmt.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die Volkswagenwerk AG (VW) und die Preußische Elektrizitäts AG (Preag) nicht untersagt. Das Gemeinschaftsunternehmen, an dem sich die Volkswagenwerk AG mit 5 % und Preag mit 95 % beteiligen, soll das von der VW Kraftwerke GmbH, einer 100 %igen VW-Tochter, begonnene Heizkraftwerk West (HKW West) fertigstellen und betreiben. Durch die Aufnahme einer Klausel in den Gesellschaftsvertrag der OHG ist sichergestellt worden, daß die Lieferung von im HKW West erzeugter Wärme und elektrischer Energie ausschließlich an VW nach deren Anforderung und zu deren Verfügung erfolgt und künftige Stromlieferungsverträge der OHG-Gesellschafter mit Dritten durch das Gesellschaftsverhältnis VW/Preag unberührt bleiben. Diese Festschreibung der Unabhängigkeit von VW in der Verwendung des vom HKW West bezogenen Stromes führt nach Auffassung des Bundeskartellamtes dazu, daß durch den Zusammenschluß keine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Preag im Strombereich eintritt.

Die Gründung einer BGB-Gesellschaft durch drei Kernkraftwerksbetreiber zur Schaffung und Bereit-

stellung eines Ersatzgenerators wurde ebenfalls nicht untersagt. Die Zusammenarbeit bewirkt lediglich die Reduzierung von Mehrkosten der alternativen Strombeschaffung bei Störfällen in den Kernkraftwerken; ein darüber hinausgehender Gruppeneffekt ist nicht ersichtlich.

In dem auf der Grundlage des Atomgesetzes weitgehend administrativ regulierten Bereich der Entsorgung von Kernbrennstoffen (in Sammelstellen der Bundesländer, Zwischen- und Endlagern) hat das Bundeskartellamt mehrere Zusammenschlußfälle geprüft und nicht untersagt. Die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen mbH, Hannover (DWK), ein Gemeinschaftsunternehmen von zwölf Kernkraftwerksbetreibern zum Betrieb der Zwischenlager Gorleben und Ahaus, hat sich an der Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH, Peine (DBE), einem Gemeinschaftsunternehmen von drei auf dem Gebiet der Endlagerung tätigen Bundesunternehmen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 97), paritätisch beteiligt. Diese formale Verengung der Versorgungsstruktur führt wegen der spezialisierten Tätigkeitsgebiete von DWK und DBE zu keiner spürbaren Wettbewerbsbeschränkung, jedoch zur Einbindung der wichtigsten Verursacher radioaktiven Abfalls bei der Kostenbeteiligung für die Endlagerung.

Die GZA Gesellschaft zur Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle mbH, ein Gemeinschaftsunternehmen der beiden einzigen bayerischen Kernkraftwerksbetreiber Bayernwerk AG und Isar-Amperwerke AG, beide München, soll sowohl der Entsorgung der Kernkraftwerke der Gesellschafter dienen als auch eventuellen zukünftigen Kernkraftwerksbetrieben zur Verfügung stehen. Dadurch entstehen für alle Kernkraftwerksbetreiber bei der Zwischenlagerung ausgeglichene Wettbewerbsbedingungen, wodurch eventuelle Nachteile des Zusammenschlusses (Gruppeneffekt) überwogen werden.

2. Gasversorgung

Das Bundeskartellamt hat der Energieversorgung Schwaben AG (EVS) und der Technische Werke der Stadt Stuttgart AG (TWS) untersagt, die EVS-Gasversorgung Nord GmbH (EVGN) als Gemeinschaftsunternehmen zu gründen (WuW/E BKartA 2157). Es ist zu erwarten, daß TWS und EVS durch die Zusammenarbeit in der EVGN, die die Gasversorgung im Hohenlohe-Kreis übernehmen soll, ihre marktbeherrschenden Stellungen in der Gaswirtschaft verstärken.

TWS ist im mittleren Neckarraum aufgrund der in der Versorgungswirtschaft üblichen Gebietsschutzverträge sowohl bei der Lieferung von Gas an weiterverteilende Versorgungsunternehmen als auch bei der Versorgung von Letztverbrauchern marktbeherrschend. Für die acht zur Zeit von TWS belieferten lokalen Gasversorgungsunternehmen bestehen keine Möglichkeiten, den Gasbezug zu substituieren. Auf dem Letztverbrauchermarkt wird der Verhaltensspielraum der TWS zwar in gewissem Umfang durch die Anbieter anderer Energien, die

¹⁾ Bundesanzeiger 1983 S. 4009

Gas bei der Deckung des Wärmebedarfs ersetzen können (z. B. Heizöl und elektrische Energie), eingengt. Solange der Verbraucher eine Entscheidung über das Wärmesystem noch nicht getroffen hat, besteht zwischen den Anbietern der verschiedenen Energieträger eine gewisse Substitutionskonkurrenz. Hat sich der Verbraucher aber einmal für Gas als Wärmeenergie entschieden, ist er in der Regel an diese Energieart gebunden. Hohe Umrüstkosten sowie beispielsweise die rechtlichen und faktischen Umstände in einem Mietshaus verhindern einen flexiblen Wechsel zwischen den Energiearten. Zumindest gegenüber diesen so gebundenen Verbrauchern ist ein Gasversorgungsunternehmen, hier die TWS, marktbeherrschend. Durch den Zusammenschluß werden diese marktbeherrschenden Stellungen der TWS verstärkt, da aufgrund der Zusammenarbeit von TWS und EVS in der EGVN zu erwarten ist, daß künftig sowohl EGVN als auch EVS als Wettbewerber um bisherige TWS-Versorgungsgebiete ausscheiden (Gruppeneffekt).

Die EVS hat durch ihr Engagement in der Gasversorgung in Hohenlohe und in einem weiteren Gebiet in Schwaben erkennen lassen, daß sie ein tatsächlicher und potentieller Wettbewerber der TWS in der Gasversorgung wäre. Sie wäre durchaus in der Lage, nach dem Auslaufen von Konzessionsverträgen in bisher von der TWS belieferten Gebieten die Gasversorgung zu übernehmen bzw. in noch nicht von der TWS belieferten Gebieten um den Abschluß neuer Konzessionsverträge zu konkurrieren. Gleichzeitig wird durch den Zusammenschluß auch die marktbeherrschende Stellung der EVS/EGVN in der Gasversorgung im Hohenlohe-Kreis verstärkt, da TWS aufgrund ihrer Beteiligung an der EGVN als potentieller Wettbewerber um das EGVN-Versorgungsgebiet nach Ablauf bestehender Konzessionsverträge ausscheidet. Da der Wettbewerb um Versorgungsgebiete in der ansonsten durch Monopolstellungen gekennzeichneten Versorgungswirtschaft einer der wenigen verbleibenden Wettbewerbsparameter ist, ist die gesellschaftsrechtliche Verbindung der TWS mit der EVS in der EGVN nach Auffassung des Bundeskartellamts insgesamt eine spürbare Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse. Das Kammergericht hat die Untersagung des Bundeskartellamtes aufgehoben. Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

Das Bundeskartellamt hat eine erneute Änderung im Gesellschafterkreis der Deutschen Flüssigerdgas-Terminal GmbH (DFTG), Wilhelmshaven, (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 89) nicht untersagt. Die DFTG-Beteiligung der Niedersachsen Gas GmbH (26 %) wurde je zur Hälfte auf deren Muttergesellschaften Weser-Ems AG und Ferngas Salzgitter GmbH (FSG) übertragen. Anschließend wurde der von FSG gehaltene DFTG-Anteil an die Thyssen Gas GmbH verkauft. Durch den Beitritt zur DFTG erhält nunmehr auch die Thyssengas die Möglichkeit zum selbständigen Einkauf von verflüssigtem Importerdgas. Damit verbessern sich die Wettbewerbsstrukturen bei der Erdgasbeschaffung sowie die Bedingungen für den Wettbewerb um neue Versorgungsgebiete. Diese Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen überwiegen die Absicherung

der Monopolstellungen der Thyssen Gas in ihren bisherigen Versorgungsgebieten. Die wettbewerblich wünschenswertere Lösung der Errichtung eines eigenen Importterminals durch die Thyssengas war aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu erwarten.

Das Mißbrauchsverfahren gegen die Stadtwerke Bremen AG wegen des Verdachts überhöhter Gaspreise (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 89) wurde ohne Verfügung abgeschlossen, nachdem der Preisabstand der Stadtwerke gegenüber den Vergleichsunternehmen auf unter 5 % reduziert wurde. Das Bundeskartellamt stellt in diesem Zusammenhang fest, daß bei der Mißbrauchsaufsicht über Gasversorgungsunternehmen (GVU) nach § 103 Abs. 5 nicht auf einen allgemeinen Wärmemarkt abgestellt werden kann. Der Verdacht mißbräuchlich überhöhter Gaspreise ist deshalb nicht durch den Hinweis auf höhere HEL-Preise in der entsprechenden Region auszuräumen. Vielmehr kann ein Mißbrauch bereits dann vorliegen, wenn ein GVU in seinem geschützten Versorgungsgebiet spürbar ungünstigere Preise und Geschäftsbedingungen verlangt als vergleichbare GVU.

3. Fernwärme

Der Bundesgerichtshof hat in den Entscheidungen „Saarberg-Fernwärme“ (Beschluß vom 13. Dezember 1983 — KVR 1/83) und „Favorit“ (Beschluß vom 6. November 1984 — KVR 13/83) Möglichkeiten und Grenzen der Mißbrauchsaufsicht über Fernwärmeverorgungsunternehmen (FVU) aufgezeigt.

Im Fall Saarberg-Fernwärme hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß Fernwärmepreise grundsätzlich auch dann noch als mißbräuchlich beanstandet werden können, wenn sie auf der Grundlage einer vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel nach Abschluß der Heizperiode, d. h. nach Erbringung der Leistung des FVU, festgelegt und abgerechnet werden. In einem solchen Fall sei eine Mißbrauchsverfügung nicht rückwirkend, vielmehr richte sie sich gegen das Festhalten der Abnehmer an einer einmal vereinbarten Berechnungsweise und damit gegen ein noch andauerndes und zukünftiges Verhalten des FVU. Der Bundesgerichtshof verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurück.

Im Fall „Favorit“ hat das Kammergericht die Mißbrauchsverfügung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1981/82 S. 89f.) aufgehoben (WuW/E OLG 3091); die gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Zwar ist der Bundesgerichtshof mit dem Kammergericht davon ausgegangen, daß Favorit gegenüber den von ihr belieferten Fernwärmeabnehmern über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Ebenso wie das Kammergericht hat der Bundesgerichtshof jedoch die Weigerung der Favorit, die Grundpreise zu senken, nachdem Abnehmer ihre Anschlußwerte durch Maßnahmen zur Wärmedämmung dauerhaft reduziert hatten, nicht als mißbräuchlich angese-

hen. Denn es sei nicht nachgewiesen, daß das Festhalten der Abnehmer an den vertraglich vereinbarten Anschlußwerten, die die Höhe der Grundpreise bestimmen, bei wirksamem Wettbewerb nicht durchsetzbar wäre. Beim Vergleich mit der Praxis anderer FVU sei eine „Gesamtbetrachtung des Leistungsbündels“ geboten, da die Frage, welche Leistungen für einen Abnehmer günstiger oder ungünstiger sei, nicht auf der Grundlage des Vergleichs einzelner Geschäftsbedingungen zu beantworten sei. Der Bundesgerichtshof erkennt zwar an, daß „es im Einzelfall außerordentlich schwierig sein [wird], Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit wertend (ggf. unter Berücksichtigung der Preisgestaltung) zu vergleichen“. Dennoch sei im vorliegenden Fall ein Mißbrauch nicht schon allein daraus herzuleiten, daß eine Vielzahl von Unternehmen, die auf vergleichbaren Märkten tätig werden, Anpassungen des Grundpreises vornehmen. Auf den Umstand, daß aus den Ermittlungen des Bundeskartellamtes bei allen deutschen FVU keinerlei Beziehungen zwischen der Höhe der Fernwärmepreise einerseits und der vertraglich vereinbarten bzw. vom FVU freiwillig praktizierten Anpassung der Grundpreise andererseits zu erkennen war, ist der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang nicht eingegangen. Daraus lassen sich im Ergebnis sehr hohe Anforderungen an den Nachweis mißbräuchlicher Geschäftsbedingungen ableiten, die es der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht wesentlich erschwert, eine Risikoabwälzung zu Lasten der schwächeren Marktgegenseite durch marktmächtige Unternehmen zu verhindern.

Die vom BGH geforderte Gesamtbetrachtung des Leistungsbündels setzt nämlich voraus, daß bestimmte Konditionen geldwert ausgedrückt werden können. Das ist aber nur dann möglich, wenn hinter

einer Kondition eine geldwerte Leistung steht, deren Erbringung für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Der Quantifizierung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung entziehen sich aber solche Vertragsbedingungen, die die Aufteilung der Risikosphären zwischen den Vertragspartnern für zukünftige ungewisse Ereignisse regeln.

Im vorliegenden Fall hat der Bundesgerichtshof jedoch die Bestimmung des Fernwärme-Lieferungsvertrages der Favorit, nach der die Herabsetzung der Anschlußwerte allein in die Risikosphäre der Abnehmer fällt, auch bei isolierter Prüfung als mit allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen vereinbar angesehen, da anderenfalls dem FVU die Kalkulationsgrundlage für seine langfristigen Investitionsentscheidungen entzogen werde.

4. Wasserversorgung

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der RRW Rheinruhrwasser GmbH, Mülheim (RRW), einen Kapitalanteil von 29% an der Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN) bei deren Neugründung zu erwerben, nicht untersagt. Die übrigen Gründungsgesellschafter der WVN sind zwölf kommunale Wasserwerke. An der RRW sind die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE), ihre Konzerngesellschaft Rhenag Rheinische Energie AG sowie die RWW Rheinisch Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) beteiligt. Da das Absatzgebiet der WVN vollständig im wesentlich größeren Betätigungsfeld der RRW liegt und dort der WVN auch genügend Wasser zur Verfügung steht, ist nicht zu erwarten, daß die marktbeherrschende Stellung der RWE in ihren Wasserversorgungsgebieten durch Sicherung des Wasserabsatzes an die WVN verstärkt wird.

Dritter Abschnitt**Geschäftsübersicht****Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle****1.1. Vollzogene Zusammenschlüsse
für die Jahre 1973 bis 1984**

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575

Die Zusammenschlüsse aus den Jahren 1983/84 sind im Bundesanzeiger 1983, Seiten 1508 ff., 2577 ff., 3593 ff., 4618 ff., 5969 ff., 7454 f., 8017 ff., 10357 ff., 11361 ff., 12311 f., 13398 f., 1984, Seiten 703 ff., 1503 ff., 2545 ff., 3615 ff., 4639 ff., 5856 ff., 7483 f., 8933 ff., 10799 f., 11866 ff., 12865 ff., 13856 ff., 1985, Seiten 790 ff. veröffentlicht worden.

1.2. Vollzogene Zusammenschlüsse für die Jahre 1983/84

Zusammenschlüsse	Stand 31. Dezember 1982	Zugang 1983	Zugang 1984	Stand 31. Dezember 1984
1. nicht kontrollpflichtige nach § 24 Abs. 8				
Nr. 1 Gesamtumsatz unter 500 Mio. DM . .	325	33	42	400
Nr. 2 Anschlußfälle	1 637	74	68	1 779
Nr. 3 Bagatellmärkte	36	13	8	57
	1 998	120	118	2 236
2. nachträglich kontrollpflichtige	1 659	113	158	1 930
3. nach präventiver Kontrolle	1 139	273	299	1 711
Gesamt	4 796	506	575	5 877

2. Angemeldete Zusammenschlußvorhaben

Anmeldungen nach § 24 a	Stand 31. Dezember 1982	Zugang 1983	Zugang 1984	Stand 31. Dezember 1984
1. Anmeldungen				
1.1 zwingend nach Nr. 1	666	263	267	1 196
1.2 zwingend nach Nr. 2	587	43	78	708
1.3 freiwillig	216	13	8	237
Gesamt ...	1 469	319	353	2 141
2. Erledigung				
2.1 Prüfung nach § 24	1 376	304	343	2 023
2.2 Aufgabe des Vorhabens	62	15	7	84
2.3 Vollzug vor Abschluß der Prüfung	9	—	3	12
2.4 nicht kontrollpflichtig	22	—	—	22
Gesamt ...	1 469	319	353	2 141

3. Prüfung nach § 24

Verfahrensstand	Stand 31. Dezember 1982	Zugang 1983	Zugang 1984	Stand 31. Dezember 1984
1. nachträglich kontrollpflichtig				
1.1 ohne Untersagung abgeschlossen	1 556	125	109	1 790
1.2 untersagt	24	2	3	29
1.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung / bzw. Bestandsveränderung () ..	79	(14)	(46)	111
Gesamt ...	1 659	113	158	1 930
2. präventiv kontrollpflichtig				
2.1 ohne Untersagung abgeschlossen				
— mit Monatsbrief	303	32	40	375
— ohne Monatsbrief	999	267	283	1 549
	1 302	299	323	1 924
2.2 untersagt	23	6	3	32
2.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung / bzw. Bestandsveränderung () ..	51	(1)	(17)	67
Gesamt ...	1 376	304	343	2 032
3. Untersagung ohne Anmeldung bzw. Anzeige	1	—	—	1
4. Prüfungen nach § 24				
4.1 ohne Untersagung abgeschlossen	2 858	424	432	3 714
4.2 untersagt	47	8	6	61
4.3 in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung / bzw. Bestandsveränderung () ..	130	(15)	(63)	178
Gesamt ...	3 035	417	501	3 953

4. Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen

Umsatzgrößenklasse in Mio. DM	Zahl der Zusammenschlüsse mit einem					
	Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen*)		Umsatz des erworbenen Unternehmens		Umsatz des/der erwerbenden Unternehmen(s)	
	1983	1984	1983	1984	1983	1984
bis 4	1	—	225 ¹⁾	247 ²⁾	14	18
über 4 bis 50	3	3	160	200	26	35
über 50 bis 500	42	54	92	99	83	89
über 500 bis 1 000	46	51	13	15	59	59
über 1 000 bis 2 000	37	53	7	10	34	65
über 2 000 bis 12 000	202	203	9	4	218	222
über 12 000	175	211	—	—	165	212

¹⁾ davon (69) Neugründungen (kein Umsatz);

²⁾ davon (77) Neugründungen (kein Umsatz);

*) bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen

5.1. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																			
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	3	1	2					1	2					1						
Mineralölerzeugnisse	22	3		1						3									1		
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25			16															1		
Eisen und Stahl	27			1	7			1		7				1							
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28									2				1					1		
Gießereierzeugnisse	29									1											
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30									1											
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31									2											
Maschinenbauerzeugnisse	32							1		17				3	1						
Straßenfahrzeuge	33									1	1										
Wasserfahrzeuge	34																				
Luft- und Raumfahrzeuge	35									1	1			1					1		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36							1	1	2	1			17					2		
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37														2						
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38															3					
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39																1				
Chemische Erzeugnisse	40									1				1	4				17		
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50													1					3		
Feinkeramische Erzeugnisse	51																				
Glas und Glaswaren	52																				
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53													1							
Holzwaren	54																				
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																				
Papier- und Pappwaren	56																				
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																				
Kunststofferzeugnisse	58																				
Gummiwaren	59																		1		
Leder	61																				
Lederwaren und Schuhe	62																				
Textilien	63										1										
Bekleidung	64																				
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68													1					1		
Tabakwaren	69																				
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70			1																	
Handel und Handelshilfsgewerbe	71			6																	
Kulturelle Leistungen	74																				
Filmwirtschaft	75																				
Sonstige Dienstleistungen	76													1							
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																				
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																				
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80				1	1				1				1					1		
Versicherungen	81																		1		
Wasser- und Energieversorgung	82									2				1							
Mehrere Wirtschaftsbereiche		2		2		2	1	2	3	5	1			7					5	3	
Gesamt . . .		8	1	29	8	3	1	5	5	48	5	—	—	37	7	4	1	28	10		

ir das Jahr 1983

as erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
																5			2						17
					1										1	13			2		4			4	33
																									17
																2					1				20
	1														1										6
																									1
																									1
							1									1									2
																2									24
																									4
																									—
															1										5
							1								1				1		1				28
																									2
																									3
																									1
							4						1			5									33
																2									6
																1									1
																2									3
																									1
																									2
																									1
																									6
																									—
																									—
													2												3
																									—
																16			2		1				21
																									1
																1				1					4
																3			1	43		3		1	58
																									23
																									—
																									11
																									—
																									5
																4	2			9			10	1	32
																				1			1	3	7
																									17
																								12	17
																									101
1	2	2	1	1	5	3	7	3	—	—	2	—	24	—	16	104	24	—	48	—	21	16	4	22	506

5.2. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																			
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	1						2			1						2				
Mineralölerzeugnisse	22		1						1				1				2				
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25			20					1												
Eisen und Stahl	27				9			3	7						1						
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28					1		1						1				1			
Gießereierzeugnisse	29								1												
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							1													
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31												1								
Maschinenbauerzeugnisse	32			1					19	2			1								
Straßenfahrzeuge	33								1	2	8										
Wasserfahrzeuge	34											1									
Luft- und Raumfahrzeuge	35											3									
Elektrotechnische Erzeugnisse	36					1		1	5	2			10	1	2		1				
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37								1					2							
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38														3						
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39								1							1					
Chemische Erzeugnisse	40					1			1					2			20				
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50												1					1			
Feinkeramische Erzeugnisse	51																				
Glas und Glaswaren	52								1									1			
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																				
Holzwaren	54																				
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																				
Papier- und Pappwaren	56																3				
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																				
Kunststofferzeugnisse	58																				
Gummiwaren	59																				
Leder	61																				
Lederwaren und Schuhe	62																				
Textilien	63																				
Bekleidung	64																	1			
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68													1			3				
Tabakwaren	69														1						
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70			1	1																
Handel und Handelshilfsgewerbe	71		1	4		1				2								1			
Kulturelle Leistungen	74												1								
Filmwirtschaft	75																				
Sonstige Dienstleistungen	76								1	4	1		3		1			1			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																				
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79								1												
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			1	1				5				2		1			2			
Versicherungen	81																	1			
Wasser- und Energieversorgung	82								1									1			
Mehrere Wirtschaftsbereiche				4	3		1	2	1	5	2		1	4			3	3			
Gesamt . . .		1	2	31	14	4	1	10	3	58	15	2	4	24	7	9	1	39	8		

für das Jahr 1984

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt	
																								1	7	
					1		1									11			2		2				1	23
															1				2							24
																9			1							30
																2					1					7
																										1
																										1
																1										24
																2			1							14
																										1
																2										5
	1						1	1							2	1			3		1					33
	1															2										6
			1				1																			5
																										2
1							3						1			2										31
																2			1							5
																1										1
	3															1										6
																										—
					1																					1
																						2				2
					1																					4
						1																				1
							1																			1
								1								5										5
																										—
											2					2										4
																										1
	1						1						14			4			1		1	1				27
											1			1	1	1								1		6
												1		1	2											5
											1		2		1	38			7	1	2	1				62
							1											21								23
												1							26		1					39
																										—
																1			1		6					9
1															5	2			10			8				38
																			2			2	5			10
																1			1					10		14
	1				1		1	2			1		3		6	16	1		25		5		1	4	96	
2	7	—	1	1	3	4	9	1	—	—	5	1	21	1	18	106	22	—	83	1	21	12	7	16	575	

5.3. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																			
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	9	2	4		2		2	1	9		1		1	3		4			
Mineralölerzeugnisse	22	7	16	6				7	13	3			2		1		33			
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25			148	1			1	1				1		2		3			
Eisen und Stahl	27	2	1	11	50	3	3	14	14	72	4	1	1	5		12		5	3	
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	3			2	23	1	3	3	4	1			6	2	7		9		
Gießereierzeugnisse	29						2		1	4		1		1		1				
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							5		1						1				
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31			1		1	1		8	22				2		1				
Maschinenbauerzeugnisse	32			2		1	2	6	3	168	3			7	4	4		2	1	
Straßenfahrzeuge	33						5		2	15	23			1	6		1		3	
Wasserfahrzeuge	34									4		2								
Luft- und Raumfahrzeuge	35									5	1		7	4				1	1	
Elektrotechnische Erzeugnisse	36					3		2	2	27	5			134	6	3		4	12	
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37									1	1			3	17	1			2	
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38				1					3				1	1	35			1	
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39									1					1	1	7		2	
Chemische Erzeugnisse	40	1	1	3	1	2	1		1	16			1	19	22	6	1	193	1	
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50									2				3	2	1			24	
Feinkeramische Erzeugnisse	51									3								1		
Glas und Glaswaren	52									1				1	1			1	2	
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53													1		1				
Holzwaren	54															1				
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55			1						2									1	
Papier- und Pappwaren	56															2	1	3		
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																1			
Kunststofferzeugnisse	58																		1	
Gummiwaren	59									1									1	
Leder	61																			
Lederwaren und Schuhe	62																			
Textilien	63									1	1					2				
Bekleidung	64																		1	
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68									6				3	1	1		22	1	
Tabakwaren	69															4		1		
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70			10	1															
Handel und Handelshilfsgewerbe	71		5	25	4	1		3		8				7	1	3		5		
Kulturelle Leistungen	74									3				1	1	1	2			
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76		1	2					1	7	1	1	2	4		2		1	1	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78				1															
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79									1						1	1			
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80			5	3	1		1		15	2		1	6	2	2	1		5	
Versicherungen	81													1	1				2	
Wasser- und Energieversorgung	82		2						1	10	1			4				2		
Mehrere Wirtschaftsbereiche		18	5	49	14	10	5	13	12	62	20	4	4	28	5	13		35	13	
Gesamt . . .		40	33	267	78	47	20	49	57	488	66	10	17	250	68	113	14	329	74	

für die Jahre 1973 bis 1984

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
1			1												3	46			2		5			3	99
1	1	1	1		2		7					1	3		7	342			27		29			17	527
			1				2				1		1		9	13			7		1				192
	1			1	1		4								7	57			17		10				299
1	1						2								3	7			1		5				84
																									10
																			1						8
							1								1	7									45
					1		2			1		1			1	18			7		2				236
								1					1			29				3		1			91
																									6
															1	2									22
	3		3				6	1			1	1	2		4	17	3		16		2	2			259
	1			1												8			2						37
			2			1	2												1						50
							1									2									15
1	1		1	3	2	1	29	1			4		16		1	41			8	2			1		381
								1								11			3		1				48
8	1						1							1		6									21
	21											1			1	22					1				52
		4					1																		7
			3		4		1																		9
1				12	7		3		1						1	4			2		12	1			48
					15												1								22
						4																			5
			1				9								1	1									13
								7								38									47
																									—
										3						1									4
	1		1				1				21	4				3									35
											2														3
	1					1					2	1	162	1	4	30		1	15	4	11	1	1		269
2			1		3		3				2		14	5	1	3			1				1		41
							2						2		26	1			2		1				45
1		1	1	3	5		3	1		1	1	1	26		15	478	1	1	37	5	17	12	3		675
				2	1	9										4	218		3						245
											1								10						11
			1									1	1		4	3	1		56		3	4			97
																					3				4
													2		1	8	2		5		69				90
2							3			1	7	1	25		41	22	1	1	120	2	7	171	5	1	454
							1								1	7			12		6	10	64		105
															1	48			11		4			117	201
2	11	2	4	9	2	5	16	3			4	1	30		54	139	8	3	187	2	92	29	7	45	965
20	43	8	21	31	43	21	100	15	1	6	44	14	286	7	188	1421	234	16	546	18	279	230	82	183	5877

6.1. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für das Jahr 1983

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) ¹⁾	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
		Erworbene					Zahl der Zusam- men- schlüs- se	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor- dem Zusammens- schluß bereits beteiligten Unternehmen	Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen					aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens	aus anderen Branchen	
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)				Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	17	3	6	14	1 034	2	3	12 985	2	1
Mineralölerzeugnisse	22	31	2	89	29	729	1	1	—	2	—
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	14	13	3 540	1	1	5	6	933	6	4
Eisen und Stahl	27	16	3	11 229	13	1 044	4	7	927	6	—
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	6	—	—	6	34	2	4	12 043	1	1
Gießereierzeugnisse	29	1	—	—	1	22	1	1	—	—	2
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	1	—	—	1	1	2	4	42	—	2
Stahlbauerzeugnisse und Schienen- fahrzeuge	31	2	—	—	2	60	3	5	60 436	1	4
Maschinenbauerzeugnisse	32	23	16	1 316	7	541	6	12	70 817	3	4
Straßenfahrzeuge	33	4	1	1	3	26	1	1	1	3	2
Wasserfahrzeuge	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luft- und Raumfahrzeuge	35	5	—	—	5	3 897	—	—	—	—	—
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	25	14	2 923	11	10 954	10	15	72 571	10	5
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	2	2	83	—	—	—	—	—	—	—
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	2	2	47	—	—	1	2	1 106	1	—
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	28	15	1 696	13	731	7	9	513	7	6
Büromaschinen; Datenverarbei- tungsgeräte	50	6	3	1 090	3	31	3	4	3	—	5
Feinkeramische Erzeugnisse	51	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	3	1	2 773	2	4	—	—	—	—	—
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	2	1	100	1	42	1	1	—	1	1
Holzwaren	54	1	—	—	1	50	—	—	—	—	—
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	3	—	—	3	64	1	2	839	1	—
Papier- und Pappwaren	56	—	—	—	—	—	1	2	202	1	—
Druckereierzeugnisse, Vervielfälti- gungen	57	2	2	18	—	—	—	—	—	—	—
Kunststofferzeugnisse	58	1	1	13	—	—	1	1	—	—	2
Gummiwaren	59	6	2	20	4	74	1	1	—	—	2
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	3	2	105	1	15	—	—	—	—	—
Bekleidung	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse des Ernährungs- gewerbes	68	20	15	990	5	356	5	9	1 953	2	4
Tabakwaren	69	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirt- schaft	70	4	1	536	3	92	7	13	25 870	1	8
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	54	40	4 359	14	273	21	33	120 211	12	20
Kulturelle Leistungen	74	20	19	208	1	14	4	6	256	5	2
Filmwirtschaft	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	10	7	373	3	3 451	22	29	42 074	15	31
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	4	3	14	1	—	12	14	53 463	11	13
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	29	10	1 295	19	10 315	5	10	91 387	3	3
Versicherungen	81	4	1	95	3	128	2	4	16 175	2	—
Wasser- und Energieversorgung	82	12	7	946	5	115	11	17	92 003	13	4

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

6.2. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für das Jahr 1984

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) ¹⁾	Erworbene				Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl	
		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)						Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	7	1	23	6	965	—	—	—	—	—
Mineralölerzeugnisse	22	22	1	1 935	21	1 382	—	—	—	—	—
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	18	14	56	4	20	9	13	29 313	13	5
Eisen und Stahl	27	26	8	1 413	18	2 330	4	6	11 991	4	2
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	6	1	2	5	68	1	3	80	—	1
Gießereierzeugnisse	29	1	1	140	—	—	1	2	32	—	1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	1	1	9	—	—	4	6	13 123	1	5
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge	31	1	1	15	—	—	1	1	14	1	1
Maschinenbauerzeugnisse	32	22	17	1 225	5	2 039	8	14	17 571	4	6
Straßenfahrzeuge	33	12	7	187	5	2 143	3	4	10	2	3
Wasserfahrzeuge	34	1	1	75	—	—	—	—	—	—	—
Luft- und Raumfahrzeuge	35	2	—	—	2	34	4	4	1	11	2
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	32	9	964	23	1 258	5	9	11 378	6	1
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	6	2	692	4	202	—	—	—	—	—
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	4	2	5	2	403	1	1	—	2	—
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	2	1	861	1	5	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	27	16	979	11	399	7	9	35 382	8	4
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50	5	1	922	4	1 702	3	4	7 867	1	8
Feinkeramische Erzeugnisse	51	1	—	—	1	20	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	6	3	221	3	154	1	1	—	1	1
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	1	—	—	1	6	—	—	—	—	—
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	2	—	—	2	19	1	2	5 212	1	—
Papier- und Pappwaren	56	4	3	274	1	61	—	—	—	—	—
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	1	1	20	—	—	2	3	58	—	3
Kunststofferzeugnisse	58	1	1	4	—	—	2	3	72	1	2
Gummiwaren	59	5	—	—	5	29	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	4	2	191	2	16	1	2	342	—	1
Bekleidung	64	1	—	—	1	710	—	—	—	—	—
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	68	25	13	553	12	351	4	6	14 777	4	2
Tabakwaren	69	6	1	14	5	7 093	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	5	2	62	3	552	10	16	185 665	—	15
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	54	33	4 271	21	1 113	25	39	91 572	20	24
Kulturelle Leistungen	74	16	15	109	1	98	7	9	245	12	2
Filmwirtschaft	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	39	26	3 793	13	1 121	30	41	180 396	10	46
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	7	4	21	3	102	7	11	51 326	6	8
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	33	8	1 951	25	2 390	1	1	13	—	5
Versicherungen	81	8	5	76	3	210	1	1	—	1	1
Wasser- und Energieversorgung	82	9	5	25	4	74	9	15	20 885	12	4

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

6.3. Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung für die Jahre 1973 bis 1984

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)					
	Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) ¹⁾	Erworbene				Zahl der Zusammen- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor- dem Zusammen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen) ¹⁾			
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl		
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)						Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	95	7	400	88	4 409	20	33	105 348	18	18	
Mineralerzeugnisse	22	513	16	15 760	497	35 741	9	14	106 334	8	10	
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel	25	151	113	5 001	38	1 656	82	133	96 865	80	54	
Eisen und Stahl	27	275	37	41 555	238	45 857	27	42	76 671	31	12	
NE-Metalle und Metallhalbzeug	28	77	19	6 164	58	10 153	17	26	41 925	14	15	
Gießereierzeugnisse	29	10	3	146	7	418	6	10	19 352	1	8	
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	7	4	36	3	1 704	16	26	61 815	1	5	
Stahlbauerzeugnisse und Schienen- fahrzeuge	31	45	8	779	37	2 652	14	23	132 038	6	17	
Maschinenbauerzeugnisse	32	217	155	14 001	62	13 369	83	132	211 974	46	84	
Straßenfahrzeuge	33	86	21	23 935	65	38 560	25	35	89 859	15	47	
Wasserfahrzeuge	34	6	2	75	4	477	4	7	2 695	—	5	
Luft- und Raumfahrzeuge	35	18	3	1 014	15	8 936	10	14	6 358	17	8	
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	233	111	21 767	122	23 992	51	81	302 612	54	24	
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	37	35	16	1 267	19	1 800	7	13	12 094	2	6	
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	41	25	808	16	4 010	24	37	10 806	17	20	
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	15	7	986	8	100	—	—	—	—	—	
Chemische Erzeugnisse	40	349	172	33 306	177	53 051	58	80	117 382	55	42	
Büromaschinen; Datenverarbei- tungsgeräte	50	44	21	5 190	23	2 260	21	30	103 605	17	25	
Feinkeramische Erzeugnisse	51	18	6	266	12	136	4	7	24 935	3	2	
Glas und Glaswaren	52	51	18	5 638	33	8 684	13	16	31 910	12	11	
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	7	4	334	3	355	2	3	19 087	2	1	
Holzwaren	54	9	3	89	6	464	4	7	2 246	—	6	
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	42	7	158	35	620	14	19	9 223	41	6	
Papier- und Pappwaren	56	21	16	441	5	770	3	6	6 180	1	2	
Druckereierzeugnisse, Vervielfälti- gungen	57	5	4	94	1	1	6	9	31 225	1	8	
Kunststofferzeugnisse	58	11	8	67	3	219	19	27	63 423	9	23	
Gummiwaren	59	47	7	838	40	701	3	6	14 169	—	4	
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lederwaren und Schuhe	62	4	3	8	1	45	—	—	—	—	—	
Textilien	63	32	19	773	13	260	7	11	1 396	3	7	
Bekleidung	64	3	2	288	1	710	2	2	174	—	4	
Erzeugnisse des Ernährungs- gewerbes	68	244	145	10 768	99	13 222	48	72	53 138	47	29	
Tabakwaren	69	40	4	670	36	15 797	1	2	17 561	1	—	
Grundstückswesen und Bauwirt- schaft	70	39	21	1 918	18	777	77	121	401 038	22	101	
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	610	424	65 830	186	9 707	234	335	610 729	184	215	
Kulturelle Leistungen	74	207	181	3 221	26	1 613	45	59	12 367	79	8	
Filmwirtschaft	75	8	7	805	1	12	7	10	14 209	8	7	
Sonstige Dienstleistungen	76	86	50	4 634	36	10 264	254	370	842 986	88	419	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78	4	3	26	1	1 156	2	2	—	—	5	
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	72	52	3 082	20	2 851	117	155	646 446	85	146	
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	338	123	32 212	215	40 038	81	157	345 052	86	31	
Versicherungen	81	72	36	10 859	36	5 899	37	60	79 578	43	16	
Wasser- und Energieversorgung	82	148	74	2 961	74	1 333	88	123	306 788	127	47	

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

7. Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes

	1983	1984	1973 bis 1984
Vermögenserwerb	133	129	1 445
Anteilserwerb	217	279	2 730
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	137	141	1 466
Vertragliche Verbindung	13	11	154
Personengleichheit	1	2	10
Sonstige Verbindung	5	13	72
Gesamt	506	575	5 877

8. Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation¹⁾

	1983	1984	1973 bis 1984
Horizontal	335	377	3 883
davon a) ohne Produktausweitung	264	305	2 854
b) mit Produktausweitung	71	72	1 029
Vertikal	53	64	995
Konglomerat	118	134	999
Gesamt	506	575	5 877

¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei). Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 und 2 GWB

1.1. vor dem Bundeskartellamt¹⁾

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand										
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a GWB			Verfahren eingestellt		abgegeben an Landeskartellbehörden	
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen		
§ 1	1983	3 873	44	1	470	4	—	2	—	582	2 526	244
	1984	167	—	—	54	4	—	1	—	17	60	1
		78	—	—	4	—	—	—	—	15	63	1
		4 118	28	42	528	8	—	3	—	614	2 649	246
§ 15	1983	445	1	—	10	1	—	3	1	221	188	20
	1984	11	—	—	—	—	—	1	—	3	6	—
		9	—	—	—	—	—	1	—	4	5	—
		465	1	—	10	1	—	5	1	228	199	20
§ 20 Abs. 1	1983	743	9	—	—	—	—	—	—	374	359	1
	1984	5	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—
		5	—	—	—	—	—	1	—	2	3	—
		753	6	—	—	—	—	1	—	381	364	1
§ 21	1983	302	1	—	1	—	—	—	—	114	184	2
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		302	—	—	1	—	—	—	—	114	185	2
§ 24 a Abs. 4	1983	17	—	—	7	—	—	—	—	—	10	—
	1984	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
		1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
		20	—	—	8	—	—	—	—	—	12	—
§ 25 Abs. 1	1983	32	—	—	4	1	—	—	—	—	25	2
	1984	3	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—
		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		36	—	1	5	1	—	—	—	1	26	2
§ 25 Abs. 2 und 3	1983	398	1	—	18	4	—	—	—	94	229	52
	1984	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
		4	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—
		402	—	—	19	4	—	—	—	95	232	52
§ 26 Abs. 1	1983	284	2	1	11	—	—	—	—	53	168	49
	1984	2	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—
		8	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—
		294	3	1	13	—	—	—	—	53	175	49
§ 26 Abs. 2	1983	1 506	8	—	—	—	1	5	5	345	992	150
	1984	46	—	—	—	—	—	—	—	19	24	2
		41	—	—	—	—	—	2	—	7	32	—
		1 593	9	—	—	—	1	7	5	371	1 048	152

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand										
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37a GWB			Verfahren eingestellt		abgegeben an Landeskartellbehörden	
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen		
§ 26 Abs. 3	1983	15	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—
	1984	12	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—
		2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
		29	—	—	—	—	—	—	—	7	22	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1983	113	2	1	1	—	—	—	—	34	66	9
	1984	10	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—
		13	—	—	1	—	—	—	—	3	10	—
		136	—	1	2	—	—	—	—	40	84	9
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1983	2 728	15	2	66	2	—	1	—	1 273	1 313	56
	1984	6	—	—	—	—	—	—	—	6	5	—
		11	—	—	1	—	—	—	—	5	6	—
		2 745	9	2	67	2	—	1	—	1 284	1 324	56
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1983	5	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1983	56	—	—	17	1	—	—	—	16	22	—
	1984	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		57	—	—	17	1	—	—	—	16	23	—
Gesamt	1983	10 517	83	5	606	13	1	11	6	3 111	6 096	585
	1984	265	—	—	57	4	—	2	—	56	123	3
		173	—	—	8	—	—	4	—	37	128	1
		10 955	56	47	671	17	1	17	6	3 204	6 347	589

¹⁾ entspricht Tabelle M im Tätigkeitsbericht 1981/82; die Verfahren nach § 37a Abs. 3 sind in die Tabelle 2.1. Mißbrauchsverfahren umgliedert worden.

1.2. vor den Landeskartellbehörden¹⁾

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand										
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a GWB			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden	
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen		
§ 1	1983	7 378	781	25	3 105	6	1	1	—	396	2 737	326
	1984	297	—	—	107	15	—	—	—	11	247	14
		290	—	—	49	7	—	—	—	7	153	13
		7 965	697	72	3 261	28	2	1	—	414	3 137	353
§ 15	1983	236	6	—	5	1	—	1	—	52	125	46
	1984	13	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—
		7	—	—	—	—	—	—	—	3	5	2
		256	4	—	5	1	—	1	—	61	136	48
§ 20 Abs. 1	1983	313	1	—	—	—	—	—	—	114	103	95
	1984	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		315	—	—	—	—	—	—	—	114	106	95
§ 21	1983	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
§ 25 Abs. 1	1983	212	34	1	32	—	—	—	—	11	120	14
	1984	7	—	—	1	—	—	—	—	—	6	1
		6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
		225	34	4	34	—	—	—	—	11	126	16
§ 25 Abs. 2 und 3	1983	430	12	1	38	1	—	1	—	60	288	29
	1984	16	—	—	4	1	—	—	—	2	10	—
		14	—	—	2	—	—	—	—	5	7	—
		460	11	1	44	2	—	1	—	67	305	29
§ 26 Abs. 1	1983	488	27	1	15	3	—	1	—	76	339	26
	1984	24	—	—	2	—	—	—	—	3	30	1
		14	—	—	1	1	—	—	—	4	8	—
		526	14	2	18	4	—	1	—	83	377	27
§ 26 Abs. 2	1983	2 296	119	2	3	—	2	7	4	565	1 458	136
	1984	167	—	—	—	—	—	1	—	57	115	1
		188	—	—	—	—	—	—	1	53	110	11
		2 651	126	2	3	—	1	8	5	675	1 683	148
§ 26 Abs. 3	1983	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
		5	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1983	447	45	3	8	—	2	—	—	117	210	62
	1984	23	—	—	—	—	—	—	—	9	23	1
		38	—	—	—	—	—	—	—	13	30	3
		508	27	3	8	—	2	—	—	139	263	66
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1983	668	13	—	10	1	—	—	—	185	323	136
	1984	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—
		7	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2
		677	11	—	12	1	—	—	—	185	330	138

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand										
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a GWB			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden	
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen		
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1983	8	—	—	2	—	—	—	—	1	5	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		8	—	—	2	—	—	—	—	1	5	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1983	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 100 Abs. 1 Satz 3	1983	14	—	—	—	—	—	—	—	13	1	—
	1984	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
		15	—	—	—	—	—	—	—	14	1	—
Gesamt	1983	12 539	1 038	33	3 218	12	5	11	4	1 611	5 728	879
	1984	552	—	—	116	16	—	1	—	89	442	18
		567	—	—	53	8	—	—	1	87	319	32
		13 658	924	84	3 387	36	5	12	5	1 787	6 489	929

¹⁾ entspricht Tabelle N im Tätigkeitsbericht 1981/82; die Verfahren nach § 37 a Abs. 3 sind in die Tabelle 2.2. Mißbrauchsverfahren umgliedert worden.

2. Mißbrauchsverfahren

2.1. vor dem Bundeskartellamt¹⁾

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen		
§ 11	1983	52	1	—	1	4	46	—
	1984	2	—	—	—	—	1	—
		—	—	—	—	—	—	—
		54	2	—	1	4	47	—
§ 12	1983	199	14	4	2	52	127	—
	1984	3	—	—	—	—	3	—
		2	—	—	—	1	3	—
		204	12	4	2	53	133	—
§ 17	1983	2 057 ²⁾	—	122	2	755	1 176	2
	1984	1	—	—	—	1	—	—
		7	—	—	—	4	3	—
		2 065	—	122	2	760	1 179	2
§ 18	1983	507	17	1	2	72	372	43
	1984	11	—	1	—	4	8	—
		1	—	—	—	—	14	—
		519	2	2	2	76	394	43
§ 20 Abs. 3	1983	7	—	—	—	5	2	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		7	—	—	—	5	2	—
§ 21	1983	1	—	—	—	—	1	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	—	—	—	1	—
		2	—	—	—	—	2	—
§ 22	1983	1 016	13	—	—	135	734	134
	1984	22	—	—	—	3	24	—
		20	—	—	—	4	23	1
		1 058	—	—	—	142	781	135
§ 37 a ³⁾ Abs. 3	1983	4	—	—	—	1	3	—
	1984	3	—	1	—	—	2	—
		1	—	—	—	—	1	—
		8	—	1	—	1	6	—
§ 38 Abs. 3	1983	23	3	—	—	8	12	—
	1984	5	—	—	—	2	3	—
		1	—	1	—	—	—	—
		29	3	1	—	10	15	—
§ 38 a Abs. 3	1983	1 052	62	113	—	272	603	2
	1984	—	—	—	—	16	11	—
		4	—	—	—	4	4	—
	1 056	31	113	—	292	618	2	

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand					abgegeben an andere Behörden	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt			
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen		
§ 102 Abs. 4	1983	129	3	—	—	14	112	—
	1984	2	—	—	—	—	2	—
		—	—	—	—	—	—	—
		131	3	—	—	14	114	—
§ 102 a	1983	2	—	—	—	1	1	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
		2	—	—	—	1	1	—
§ 103 Abs. 5	1983	131	—	—	—	16	46	69
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		5	—	—	—	1	3	—
		136	1	—	—	17	49	69
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	1983	80	—	—	—	8	69	3
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
		80	—	—	—	8	69	3
§ 104 i. V. m. § 100	1983	30	—	2	—	5	20	3
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	—	—	—	1	—
		31	—	2	—	5	21	3
Gesamt	1983	5 290	113	242	7	1 348	3 324	256
	1984	49	—	2	—	26	54	—
		43	—	1	—	14	53	1
		5 382	54	245	7	1 388	3 431	257

1) entspricht Tabelle J im Tätigkeitsbericht 1981/82

2) davon betreffen 205 Verfahren noch die Preisempfehlung nach § 17

3) übergeleitet aus Tabelle 1.1.

2.2. vor den Landeskartellbehörden¹⁾

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen		
§ 11	1983	13	—	—	—	—	12	1
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
		13	—	—	—	—	12	1
§ 12	1983	25	3	—	—	1	20	1
	1984	6	—	—	—	—	3	—
		5	—	—	—	1	6	—
		36	4	—	—	2	29	1
§ 18	1983	420	12	2	—	58	303	45
	1984	9	—	—	—	—	7	3
		19	—	—	—	—	17	3
		448	10	2	—	58	327	51
§ 20 Abs. 2	1983	5	—	—	—	—	3	2
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
		5	—	—	—	—	3	2
§ 21	1983	4	—	—	—	—	2	2
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
		4	—	—	—	—	2	2
§ 22	1983	2 242	173	3	1	288	1 542	235
	1984	118	—	—	—	21	112	6
		98	—	—	—	10	106	3
		2 458	131	3	1	319	1 760	244
§ 37 a ²⁾ Abs. 3	1983	66	21	—	1	12	22	10
	1984	33	—	—	—	1	35	1
		20	—	—	—	3	24	1
		119	10	—	—	16	81	12
§ 38 Abs. 3	1983	6	—	—	—	—	1	5
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		2	—	—	—	—	—	—
		8	2	—	—	—	1	5
§ 102 Abs. 4	1983	11	—	—	—	2	8	1
	1984	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
		11	—	—	—	2	8	1
§ 103 Abs. 5	1983	1 636	149	4	1	730	702	50
	1984	118	—	1	—	83	77	2
		89	—	—	—	53	62	1
		1 843	74	5	4	866	841	53

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand						abgegeben an andere Behörden
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt			
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen		
§ 104		103	2	27	—	7	58	9
i. V. m.	1983	10	—	—	—	—	6	1
§ 99	1984	2	—	—	—	—	1	5
Abs. 2		115	1	27	—	7	65	15
§ 104		29	3	1	—	8	16	1
i. V. m.	1983	1	—	—	—	1	—	—
§ 100	1984	—	—	—	—	—	—	—
		30	3	1	—	9	16	1
Gesamt	1983	4 560	363	37	3	1 106	2 689	362
	1984	295	—	1	—	106	240	13
		235	—	—	—	67	216	13
		5 090	235	38	5	1 279	3 145	388

¹⁾ entspricht Tabelle K im Tätigkeitsbericht 1981/82

²⁾ übergeleitet aus Tabelle 1.2.

3. Legalisierung von Kartellen

3.1. beim Bundeskartellamt¹⁾

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Sachstand							
		Prüfung	wirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; Erlaubnis abgelehnt		Zurück- nahme	abge- geben an Landes- kartell- behörden	
					unan- fechtbar	Rechts- mittel eingelegt			
§ 2	1983	72	—	61	51	1	—	8	2
	1984	2	—	—	—	—	—	1	—
		1	—	1	—	—	—	1	—
		75	—	62	46	1	—	10	2
§ 3	1983	41	—	32	6	2	—	7	—
	1984	1	—	—	—	—	—	—	—
		42	—	33	6	2	—	7	—
§§ 2 und 3	1983	26	—	15	4	2	1	8	—
	1984	1	—	—	—	1	—	1	—
		27	—	15	4	3	—	9	—
§ 4	1983	6	1	—	—	1	—	4	—
	1984	1	—	1	—	—	—	—	—
		7	1	1	1	1	—	4	—
§ 5 Abs. 1	1983	12	—	10	4	—	—	2	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		12	—	10	4	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	1983	32	—	20	4	1	—	11	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		33	1	20	3	1	—	11	—
§ 5 Abs. 2 und 3	1983	61	1	32	16	8	—	19	1
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		61	—	33	15	8	—	19	1
§ 5a Abs. 1 Satz 1	1983	64	1	58	22	1	—	4	—
	1984	2	—	2	—	—	—	1	—
		66	—	60	19	1	—	5	—
§ 5a Abs. 1 Satz 2	1983	56	1	45	25	—	1	9	—
	1984	—	—	1	—	—	—	—	—
		56	—	46	23	—	1	9	—
§ 5b	1983	72	3	52	50	1	—	14	2
	1984	3	—	3	—	—	—	2	—
		7	—	2	—	—	—	2	—
		82	4	57	54	1	—	18	2
§ 6 Abs. 1	1983	114	—	107	52	—	—	7	—
	1984	1	—	1	—	—	—	—	—
		115	—	108	53	—	—	7	—

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Sachstand							
		Prüfung	wirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; Erlaubnis abgelehnt		Zurück- nahme	abge- geben an Landes- kartell- behörden	
					unan- fechtbar	Rechts- mittel eingelegt			
§ 6 Abs. 2	1983	21	—	11	3	—	—	10	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	1	—	—	—	—	—
		22	—	12	3	—	—	10	—
§ 7	1983	6	—	2	—	—	—	3	1
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—
		6	—	2	—	—	—	3	1
Gesamt	1983	583	7	445	237	17	2	106	6
	1984	11	—	8	—	1	—	5	—
		10	—	6	—	—	—	3	—
		604	6	459	231	18	1	114	6

¹⁾ entspricht Tabelle A im Tätigkeitsbericht 1981/82

3.2. bei den Landeskartellbehörden¹⁾

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Sachstand							
		Prüfung	wirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; Erlaubnis abgelehnt		Zurück- nahme	abgegeben an andere Behörden	
					unan- fechtbar	Rechts- mittel eingelegt			
§ 2	1983	13	—	7	6	1	—	4	1
	1984	1	—	—	—	—	—	—	—
		15	1	8	7	1	—	4	1
§ 5 Abs. 1	1983	1	—	—	—	—	—	—	1
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 Abs. 2	1983	6	—	1	1	—	—	4	1
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		6	—	1	—	—	—	4	1
§ 5 Abs. 2 und 3	1983	23	—	10	4	—	—	11	2
	1984	1	—	—	—	—	—	—	—
		25	—	10	2	1	1	11	2
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1983	6	—	5	3	—	—	1	—
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		7	1	5	2	—	—	1	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	1983	5	—	2	2	—	—	2	1
	1984	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	—	2	2	—	—	2	1
§ 5 b	1983	79	—	64	57	1	2	8	4
	1984	8	—	3	—	1	—	—	2
		94	2	74	62	2	2	8	6
Gesamt	1983	133	—	89	73	2	2	30	10
	1984	10	—	3	—	1	—	—	2
		153	4	100	75	4	3	30	12

¹⁾ entspricht Tabelle B im Tätigkeitsbericht 1981/82

**4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)¹⁾**

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse (22)			
Rationalisierungskartell von Altölaufbereitungsunternehmen	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1983, S. 227
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)			
Deutsche Perlite-Hersteller	§ 5 b	A	Nr. 38, 25. Februar 1976
Mineralbaustoff-Kontor-Tauberbischofsheim	§ 5 b	A	Nr. 21, 31. Januar 1978
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH	§ 5 b	A	Nr. 208, 3. November 1976
Kieskontor-Unterrhein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	1983, S. 5 971
Harzer Kieskontor GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 198, 19. Oktober 1978
SW Kies GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Süd-Westdeutsche Kieshandelsgesellschaft			
Hersteller von Bims-Klimaleichtbausteinen	§ 5 b	A	1984, S. 740
BBU-Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/13. Juli 1985	1984, S. 4 909
Rhein-Mosel-Asphaltnischerwerke GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 21, 31. Januar 1979
Zementexport Rhein-West GmbH	§ 6 Abs. 2	E/31. Januar 1985	Nr. 71, 16. April 1982
Konditionenkartell westfälischer Zementwerke	§ 2	A	Nr. 52, 17. März 1982
Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke	§ 5 Abs. 2 und 3	E/19. Januar 1987	Nr. 182, 30. September 1982
Süddeutsche Düngekalkgesellschaft	§ 5 Abs. 2 und 3	E/19. Januar 1987	Nr. 182, 30. September 1982
Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke	§ 5 Abs. 2 und 3	E/19. Januar 1987	Nr. 182, 30. September 1982
Konditionenvereinbarung von Gipswerken	§ 2	A	Nr. 211, 9. November 1965
SAKRET Trockenbaustoffe	§ 5 b	A	Nr. 237, 21. Dezember 1982
Ziegel-Verkaufskontor-Rhein-Main ZVK	§ 5 b	A	Nr. 52, 15. März 1978
Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG			
Konditionenverband Baukeramik	§ 2	A	Nr. 15, 23. Januar 1981
The Hepworth Iron Company (Holding) Ltd. (England), Teewen B. V. (Niederlande); Vertrieb von Steinzeugrohren	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1986	1984, S. 3342
Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. März 1987	1984, S. 5523

¹⁾ entspricht Tabelle C im Tätigkeitsbericht 1981/82

²⁾ P = Prüfung

E = durch Erlaubnis wirksam geworden;
ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an

A = durch Anmeldung wirksam geworden

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verkaufsgesellschaft Mittelhessischer Betonwerke mbH	§ 5 b	A	1983, S. 7 039
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5 b	A	Nr. 171, 13. September 1977
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5 b	A	Nr. 210, 5. November 1976
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5 b	A	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984, S. 8 592
Hersteller von Kalksandsteinen	§ 5 b	A	Nr. 22, 2. Februar 1977
Hersteller von Stahlbetonfertigteilen	§ 5 b	A	Nr. 171, 12. September 1979
Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gas-Beton	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 128, 16. Juli 1974
Rationalisierungskartell für Gasbeton-Erzeugnisse	§ 5 b	A	Nr. 5, 9. Januar 1975
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5 b	A	Nr. 32, 15. Februar 1980
Rationalisierungskartell für Holzspanbeton	§ 5 b	A	Nr. 73, 18. April 1978
Hersteller von Betonpflastersteinen	§ 5 b	A	Nr. 142, 3. August 1977
Hersteller von Betonsteinerzeugnissen	§ 5 b	A	Nr. 85, 7. Mai 1982
Betonsteinvertrieb Nord	§ 5 b	A	Nr. 218, 21. November 1981
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH	§ 5 b	A	Nr. 93, 18. Mai 1979
Marktgemeinschaft Leichtbauplatten	§ 2	A	Nr. 103, 10. Juni 1975
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft München mbH	§ 5 b	A	Nr. 189, 9. Oktober 1974
4 Unternehmen der Leichtbauplatten-industrie	§ 5 b	A	Nr. 32, 15. Februar 1980
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3	A	1983, S. 13 502
— bei den Landeskartellbehörden — — Baden-Württemberg —			
Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken	§ 2	A	Nr. 151, 9. August 1960
Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie	§ 2	A	Nr. 159, 29. August 1975
Jura-Kalkstein-Union	§ 5 b	A	Nr. 38, 23. Februar 1978
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	Nr. 60, 30. März 1978
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5 b	A	Nr. 173, 14. September 1978
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5 b	A	Nr. 176, 19. September 1979
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 11, 17. Januar 1980
Schotter-Union Stuttgart SUS Vertriebs-GmbH	§ 5 b	A	Nr. 49, 12. März 1981
Kalkstein Vertriebs Ges. m. b. H.	§ 5 b	A	Nr. 109, 19. Juni 1982

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Bayern —			
Bayerische Düngekalk-Gesellschaft mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E	Nr. 165, 7. September 1982
Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E	Nr. 151, 18. August 1982
Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf.	§ 5b	A	Nr. 9, 15. Januar 1976
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5b	A	1983, S. 11 828
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5b	A	1984, S. 11 829
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5b	A	1984, S. 12 141
ZK Ziegelkontor GmbH & Co. Vertriebs-KG	§ 5b	A	Nr. 66, 7. April 1978
Ziegel- und Kalksandstein-Vertrieb GmbH (ZKV)	§ 5b	A	Nr. 91, 18. Mai 1978
Franken-Schotter GmbH Weißenburg	§ 5b	A	Nr. 118, 29. Juni 1978
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5b	A	1984, S. 2 854
Schwäbische Betonsteinhersteller (Kooperationskartell WBS Memmingen)	§ 5b	A	Nr. 45, 6 März 1981
Betonwaren-Hersteller in Oberbayern (Kooperationskartell ABV Altötting)	§ 5b	P	1984, S. 13 490
— Niedersachsen —			
Ostfriesisches Frachten- und Füllsand-Kontor GmbH	§ 5b	A	Nr. 231, 12. Dezember 1974
Rationalisierungskartell zwischen zwei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5b	A	Nr. 1, 3. Januar 1978
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co Silikatbaustoff KG	§ 5b	A	1984, S. 3 342
— Nordrhein-Westfalen —			
Kalksandstein-Union GmbH & Co. Silikat Baustein-Vertrieb KG	§ 5b	A	Nr. 222, 25. November 1976
Beton-Vertrieb eG.	§ 5b	A	Nr. 20, 30. Januar 1980
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 123, 6. Juli 1979
TBV Dortmund/Hamm in Dortmund	§ 5b	A	Nr. 42, 3. März 1981
OTBV mbH, Wiehl-Bomig	§ 5b	A	1983, S. 9 124
Warsteiner Kalkstein-Union Vertriebs GmbH	§ 5b	A	1984, S. 12 820
— Rheinland-Pfalz —			
Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG	§ 5b	A	Nr. 115, 25. Juni 1977
— Schleswig-Holstein —			
Kalksandstein-Werke Rendsburg-Kiel	§ 5a Abs. 1 S. 1	A	1983, S. 1 940

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Kalksandstein-Werke Rendsburg-Kiel	§ 5 b	A	1983, S. 1 940
Firmen Thyssen, Siemens, Schröder, Neuenschwander Nachf. und Gebr. Hansen	§ 5 b	A	Nr. 18, 26. Januar 1980
Kalksandstein-Werke Oeversee Jensen KG und Dithmarscher Kalksandstein-Werke Wildenradt KG	§ 5 a Abs. 1 S. 1	P	
Kalksandstein-Werke Oeversee Jensen KG und Dithmarscher Kalksandstein-Werke Wildenradt KG	§ 5 b	P	
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)			
Güteschutzgemeinschaft Bleihalfzeug e. V.	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 228, 5. Dezember 1964
Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	1983, S. 10 691
Gießereierzeugnisse (29)			
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Straßenkanalguß	§§ 2 und 3	A	Nr. 84, 7. Mai 1981
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Haus- und Hofkanalguß	§§ 2 und 3	A	Nr. 84, 7. Mai 1981
AKO-Abflußrohr Kontor GmbH & Co. KG	§ 5 Abs. 2 und 3	E/23. Februar 1985 P	1985, S. 830
Halberger Hütte GmbH, Brebach/Saar und Luitpold Hütte AG	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	1983, S. 129
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalmazwerke und der Stahlverformung (30)			
Hersteller von Betonstahlmatten	§ 4	E	1984, S. 11 521
Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfederhersteller	§ 6 Abs. 2	E/1. August 1989	Nr. 65, 3. April 1981
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)			
Konditionenkartell für Fahrbahnübergänge und Lager für Bauwerke	§ 2	A	1984, S. 8 155
Hersteller von Tageslichtelementen	§ 2	A	Nr. 107, 15. Juni 1982
Maschinenbauerzeugnisse (32)			
Fertigung von Bohr- und Sagestraßen für Walzprofile	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	1983, S. 3 393
Hersteller von Drehbanken	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 189, 10. Oktober 1975
Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen I	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 124, 10. Juli 1974
Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen II	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 124, 10. Juli 1974
Hersteller von Rundschleifmaschinen für die Metallverarbeitung	§ 5 b	P	1984, S. 11 973
Hersteller von Metallpulverpressen	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 99, 29. Mai 1982
Hersteller von Drahttricht- und Abschneidemaschinen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 171, 16. September 1970

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Hersteller von Industrieöfen	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 171, 13. September 1977
Hersteller von Kälteschrauben und Kälteschraubenverdichteraggregaten	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 241, 24. Dezember 1974
Hersteller von schwimmenden bzw. eingeschwommenen Verflüssigungsan- lagen für nichtassoziiertes Erdgas	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 239, 21. Dezember 1978
Hersteller von hydraulischen Bohranlagen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 231, 11. Dezember 1979
Hersteller von Wellpappenverarbei- tungsmaschinen	§ 5 b	A	1983, S. 9 488
Hersteller von Schuhreparatur- maschinen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 218, 18. November 1967
Spezialisierte Herstellung von stahlge- schmiedeten und Stahlguß-Armaturen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 137, 27. Juli 1977
Hersteller von Armaturen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 171, 16. September 1970
Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG)	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 131, 19. Juli 1974
Hersteller von Ableitern	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 188, 9. Oktober 1969
Hersteller von Kondensatableitern	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 216, 21. November 1969
Hersteller von Hydraulikelementen und -zubehörteilen	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 137, 27. Juli 1977
Hersteller von Traktoren-Getrieben	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 236, 17. Dezember 1977
Hersteller von Wälzlagern	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 164, 2. September 1977
Straßenfahrzeuge (33)			
Hersteller von Lastkraftwagen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezem- ber 1998	1984, S. 13 490
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW)	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 10, 16. Januar 1982
Hersteller von Spezialfahrzeugen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 178, 24. September 1981
Hersteller von Anhängervorrichtungen	§ 5 Abs. 2	E/28. Februar 1985	Nr. 82, 30. April 1980
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 133, 23. Juli 1981
Wohnwagenhersteller-Normen-Kartell	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 33, 18. Februar 1964
Hersteller von Wohn- und Verkaufswagen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 74, 19. April 1972
— bei den Landeskartellbehörden — — Berlin —			
Werbegemeinschaft Geländewagen	§ 5 b	A	Nr. 102, 4. Juni 1981
Wasserfahrzeuge (34)			
Bremer Vulkan Schiffbau und Maschi- nenfabrik und Rickmers Reederei GmbH	§ 5 b	A	Nr. 221, 28. November 1975

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)			
Hersteller von Elektromotoren	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 4, 8. Januar 1971
Schurter Gruppe und Heinrich Kopp GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 215, 15. November 1980
Rationalisierungs-Gemeinschaft Starkstromkabel	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. September 1985	1984, S. 12 140
Fernmeldekabel-Gemeinschaft	§ 5 Abs. 2 und 3	E/31. Dezember 1987	1984, S. 12 140
Hersteller von Großantennenanlagen	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 205, 28. Oktober 1972
Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 155, 20. August 1977
Hersteller von Vermessungsinstrumenten	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 112, 24. Juni 1982
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)			
Nord Süd Medizinische Handelsgesellschaft mbH	§ 5 b	A	Nr. 23, 4. Februar 1981
Pallas Deutsche Uhren-Kooperation	§§ 2 und 3	A	1983, S. 5 601
Hersteller von Uhren	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 223, 1. Dezember 1971
Hersteller von Uhren	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 217, 21. November 1970
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)			
Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montage-Werkzeuge	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 111, 21. Juni 1977
Hersteller von Verkehrszeichen	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 137, 30. Juli 1975
Hersteller von Vorhangschienen	§ 5 b	A	Nr. 23, 4. Februar 1981
Chemische Erzeugnisse (40)			
Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2	A	Nr. 211, 9. November 1978
Superphosphat-Industrie Gemeinschaft Hamburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E/20. November 1984 ¹⁾	Nr. 93, 21. Mai 1980
Hersteller synthetischer Chemiefasern	§ 4	P	Nr. 159, 25. August 1978
Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie	§ 2	A	Nr. 181, 26. September 1978
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2	A	Nr. 118, 29. Juni 1976
Glas und Glaswaren (52)			
Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 92, 21. Mai 1964
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)			
Hersteller von Rindenprodukten	§ 5 b	P	1984, S. 9 529

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Holzwaren (54)			
Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V.	§§ 2 und 3	A	Nr. 234, 11. Dezember 1976
Hersteller von Schulmöbeln	§ 5a Abs. 1 S. 2	2)	Nr. 202, 26. Oktober 1977
Papier- und Pappwaren (56)			
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten	§ 3	A	Nr. 212, 11. November 1981
Rationalisierungskartell der Tapeten- hersteller und -händler	§ 5 Abs. 2	E	Nr. 88, 15. Mai 1975
Hersteller von Papierwaren	§ 5b	A	Nr. 52, 17. März 1981
Spezialisierungskartell für Kalender	§ 5a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 27, 8. Februar 1973
Hersteller von Verpackungsmaterial	§ 5b	A	Nr. 181, 30. September 1975
Kunststofferzeugnisse (58)			
Hersteller von Tischbelägen	§ 3	A	Nr. 200, 25. Oktober 1969
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 200, 25. Oktober 1969
Lederwaren und Schuhe (62)			
Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2	A	Nr. 65, 3. April 1981
Textilien (63)			
Interessengemeinschaft Textilohnveredlung	§ 2	A	Nr. 228, 6. Dezember 1973
Stoffdruck-Konvention	§ 2	A	1983, S. 4 876
Übereinkunft der Kammgarnspinner	§ 2	A	Nr. 104, 4. Juni 1959
Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus vollsynthetischen Fasern	§ 2	A	Nr. 65, 3. April 1981
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne)	§ 2	A	1985, S. 45
Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne)	§ 2	A	Nr. 46, 7. März 1973
Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes Hartfaserindustrie	§ 2	A	Nr. 168, 10. September 1963
Konditionenkartell der Deutschen Jute- Industrie e. V.	§ 2	A	Nr. 33, 18. Februar 1975
Rationalisierungskartell der William Prym-Werke KG und der MEZ AG	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1985	Nr. 202, 28. Oktober 1982
Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten	§ 2	A	1983, S. 4 876
Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkon- vention	§ 2	A	1983, S. 4 876
Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V.	§ 2	A	1983, S. 4 876
Verband Deutscher Krawattenstoff- webereien	§ 2	A	1983, S. 4 876

1) vorläufig verlängert durch einstweilige Anordnung

2) Verfahren ruht (Widerspruch gegen Anmeldung; Beschwerde eingelegt)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Konvention Deutscher Futterstoffwebereien	§ 2	A	1983, S. 4 876
Hersteller von Decken	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 110, 16. Juni 1966
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Möbelstoffe)	§ 2	A	1983, S. 3 646
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3	A	Nr. 144, 2. August 1962
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Dekorationsstoffe)	§ 2	A	Nr. 12, 20. Januar 1982
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppicherzeugnisse)	§ 2	A	Nr. 242, 28. Dezember 1972
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Konditionenkartell für Teppichboden-Mustermaterial-Lieferungen)	§ 2	A	Nr. 38, 23. Februar 1978
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. (Rabattkartell für Mustermaterial-Lieferung von Teppich- und Textilböden)	§ 3	A	Nr. 238, 19. Dezember 1981
Konvention der Deutschen Maschen Industrie	§ 2	A	Nr. 167, 6. September 1972
Bekleidung (64)			
Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie	§ 2	A	Nr. 8, 12. Januar 1973
Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA	§ 2	A	Nr. 82, 3. Mai 1974
Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie (Einkaufsbedingungen für Wollstoffe)	§ 2	A	Nr. 133, 21. Juli 1965
Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie	§ 2	A	Nr. 6, 10. Januar 1973
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2	A	Nr. 8, 12. Januar 1973
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V.	§ 2	A	Nr. 6, 10. Januar 1973
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2	A	Nr. 8, 12. Januar 1973
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68)			
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2	A	1984, S. 3 558
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2	A	1984, S. 3 558
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2	A	1984, S. 3 558
Konditionenkartell Bayerischer Handlungsmühlen	§ 2	A	1984, S. 3 558

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Gesellschaft Deutscher Mehlexporteure	§ 6 Abs. 2	E/31. Oktober 1987	1984, S. 12 981
Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen	§ 2	A	Nr. 221, 28. November 1975
Marina Kuchen GmbH und Schwetje & Sohn KG	§ 5 b	P	Nr. 222, 30. November 1982
Deutsche Gemüsekonserven Union (DGU)	§ 5 b	A	Nr. 149, 14. August 1982
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 157, 26. August 1982
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem-Industrie e. V.	§ 2	A	Nr. 134, 24. Juli 1974
Rationalisierungskartell von Molkereien (HANSANO-Gruppe)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/30. Juni 1985	Nr. 1, 4. Januar 1983
Spezialisierungskartell von Molkereien („Tiffany“)	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	1985, S. 45
Spezialisierungskartell von zwei Molke-reiunternehmen	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 109, 14. Juni 1973
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien — „tut gut“ Malztrunk —	§ 5 b	A	Nr. 209, 8. November 1974
Krombacher Brauerei Bernh. Schadeberg GmbH & Co. KG u. Brauerei Rheunaia R. Wirichs ^{KG}	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 128, 13. Juli 1979
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5 b	A	Nr. 127, 15. Juli 1982
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5 b	A	Nr. 189, 9. Oktober 1974
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984, S. 12 483
Genossenschaft deutscher Brunnen (Brunneneinheitsflasche) — bei den Landeskartellbehörden — — Baden-Württemberg —	§ 5 Abs. 2	P	
Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken	§ 5 b	A	Nr. 1, 3. Januar 1976
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränkeabfüllanlage — Bayern —	§ 5 b	A	Nr. 16, 24. Januar 1981
Spezialisierungskartell zwischen zwei Gaststättenunternehmen in München	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 175, 16. September 1976
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2	A	Nr. 82, 29. April 1978
Rieser Weizenbier GmbH — Bremen —	§ 5 b	A	Nr. 144, 5. August 1977
Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5 b	A	Nr. 64, 1. April 1980

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Niedersachsen —			
Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2	A	Nr. 182, 27. September 1979
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland eG und vier privaten Molkereibetrieben	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 58, 22. März 1980
— Nordrhein-Westfalen —			
Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2	A	Nr. 68, 7. April 1976
Tabakwaren (69)			
Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ)	§ 3	A	Nr. 163, 31. August 1972
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)			
Hersteller von Fertighäusern	§ 5 b	A	Nr. 119, 4. Juli 1975
Baumeister-Haus GmbH	§ 5 b	A	Nr. 143, 6. August 1981
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5 b	A	Nr. 21, 2. Februar 1982
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 228, 8. Dezember 1982
Gleisbauma GmbH	§ 5 b	A	Nr. 235, 17. Dezember 1982
Gleisbau-Union GmbH	§ 5 b	A	Nr. 140, 3. August 1982
Kölnleis Gleisbau	§ 5 b	A	Nr. 152, 19. August 1982
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Bayern —			
Konditionenkartell VOB Nordoberpfalz e. V.	§ 2	A	1984, S. 2 854
VOB-Konditionenkartell Bayern e. V.	§ 2	A	1984, S. 13 491
— Schleswig-Holstein —			
„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen mbH Schleswig-Holstein	§ 5 b	A	Nr. 58, 22. März 1980
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)			
Zent Ra — Garantiegemeinschaft e. V.	§ 2	A	Nr. 101, 1. Juni 1979
FLEUROP-Vereinigung	§ 5 Abs. 2 und 3	E	Nr. 72, 17. April 1982
Rationalisierungskartell von zwei Versandunternehmen	§ 5 b	A	1984, S. 1 219
Vereinigte Auskunftsteien Bürgel (VAB)	§ 5 b	A	1984, S. 917
ITS International Tourist Services Länderreisedienste GmbH KG u. Touristik Union International GmbH KG	§ 5 Abs. 2	E/31. Oktober 1985	1983, S. 11 827
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Bremen —			
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker-Einzelhandels in Bremerhaven	§ 5 b	A	Nr. 187, 7. Oktober 1982
Handwerk (72)			
Handwerker-Gemeinschaft „Bau + Ausbau“	§ 5 b	A	1983, S. 676

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Holzschutz-Einkaufs-Ring GmbH & Co. KG	§ 5b	P	
Meisterbetriebe Bau + Ausbau Kreis Heidenheim	§ 5b	A	1984, S. 9 173
Optic-Ring-Nord (ORN)	§ 5b	A	1983, S. 11 455
— bei den Landeskartellbehörden — — Baden-Württemberg —			
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Dreiländereck“	§ 5b	A	Nr. 51, 16. März 1982
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5b	A	Nr. 93, 19. Mai 1982
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1982
Arbeitskreis Freier Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1982
Vereinigung Mannheimer Bauhandwerker	§ 5b	A	1983, S. 9 038
„Bau + Ausbau“ — Meisterbetriebe Kreis Heidelberg	§ 5b	A	1984, S. 6 807
— Bayern —			
Bauhandwerkerkreis München	§ 5b	A	1984, S. 9 594
— Niedersachsen —			
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide“	§ 5b	A	Nr. 27, 10. Februar 1982
— Nordrhein-Westfalen —			
Bauhandwerksmeister-Zentrale, Gelsenkirchen	§ 5b	A	1983, S. 6 896
— Rheinland-Pfalz —			
Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen	§ 5b	A	Nr. 141, 4. August 1981
Kulturelle Leistungen (74)			
Rhenus-Verlagsgesellschaft mbh & Co. KG und Verlagsgesellschaft Dr. Holm GmbH & Co./Bergmann GmbH & Co.	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 115, 27. Juni 1980
Allgemeiner Kundenzeitschriften-Verlag GmbH & Co. KG, Hilden, und Verlagsgesellschaft Dr. Holm GmbH & Co., Köln	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	1983, S. 13 220
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk	§ 5b	A	Nr. 155, 19. August 1976
Bielefelder Verlagsanstalt KG und Werberuf GmbH	§ 5 a Abs. 1 S. 2	A	Nr. 195, 15. Oktober 1977
Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e.V.	§ 2	A	Nr. 90, 15. Mai 1974
— bei den Landeskartellbehörden — — Baden-Württemberg —			
Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	Nr. 217, 21. November 1970

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
— Nordrhein-Westfalen —			
Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 22, 2. Februar 1977
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 149, 12. August 1977
Filmwirtschaft (75)			
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen	§ 2	A	Nr. 60, 26. März 1977
Freie Berufe (77)			
InTra — 1. Fachübersetzergenossenschaft eGmbH	§ 5 b	A	1984, S. 3 617
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)			
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System-Transport	§ 5 b	A	Nr. 27, 8. Februar 1978
con Fern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1983, S. 13 220
— bei den Landeskartellbehörden —			
— Baden-Württemberg —			
Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5 b	A	1984, S. 1 631
— Hamburg —			
City-Express Transportgesellschaft	§ 5 b	A	Nr. 132, 22. Juli 1981
„Gemeinschaft der Kuriere“	§ 5 b	A	Nr. 51, 16. März 1982
— Hessen —			
Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft	§ 5 b	A	Nr. 54, 18. März 1977
Funkboten-Kurierdienst	§ 5 b	A	Nr. 140, 3. August 1982
Blitz-Kurier-Service	§ 5 b	A	Nr. 155, 24. August 1982
Funk-Kurier-GmbH	§ 5 b	A	Nr. 186, 4. Oktober 1980
Funk-Kurier-Ziegler GmbH	§ 5 b	A	Nr. 61, 31. März 1978
Funk-Kurier-Service GmbH „Die Flitzer“	§ 5 b	A	1984, S. 7 642
Arbeitsgemeinschaft der angeschlossenen Unternehmen bei der EK Eilkurier-Service-GmbH	§ 5 b	A	Nr. 199, 23. Oktober 1981
Stern-Kurier-Service	§ 5 b	A	Nr. 42, 3. März 1981
R-M-Trans GmbH	§ 5 b	A	Nr. 60, 27. März 1981
Königs-Kurier-Service	§ 5 b	A	1984, S. 13 709
Fa. acs advertising courier service	§ 5 b	A	
Taxi-Funk-Zentrale Kassel e.G.	§ 5 b	1)	
KTG Kurier Team GmbH	§ 5 b	A	
Gießener Funk-Taxen-Dienst e.G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E	
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)			
Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes	§ 2	A	Nr. 164, 2. September 1977

1) Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt

5. Normen- und Typenempfehlungen¹⁾
— Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 —

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)		
Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz“	1984, S. 1864
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn	Schleifmittel- körnung	1984, S. 10003
Fachverband Elektrokorund- und Silizium- karbid-Hersteller e. V. und Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)		
Fachverband Weichenbau	Weichen aus den Schienenprofilen S 41, S 49, S 54 und UIC 60	Nr. 102, 6. Juni 1978
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Standard-Diesel- lokomotive	Nr. 54, 18. März 1976
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnell- verkehrs	Nr. 141, 5. August 1970
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Oberbau von Schienen- wegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verband der Automobil- industrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung	1983, S. 5266
Arbeitsring Tankfahrzeug- hersteller (ART)	Unverbindliche Richtlinie	Nr. 23, 2. Februar 1973
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Automaten	Nr. 40, 26. Februar 1977
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979
Straßenfahrzeuge (33)		
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969
Luft- und Raumfahrzeuge (35)		
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V.	Qualitätssicherungs- forderungen	1984, S. 13995
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchron- motoren	Nr. 124, 7. Juli 1976
Arbeitsgruppe Gemeinschaftsantennenanlagen	Richtlinien	

Anmelder	Anwendungsgebiet	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38) Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen	Typenliste Ausgabe Oktober 1973 Stahlregale zur Bedienung durch Stapler	Nr. 133, 23. Juli 1980
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53) Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V. Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Sortierung von Profilholz (Fichte/Tanne und Kiefer) Maßberechnung von Hobel- ware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 206, 4. November 1982 Nr. 2, 4. Januar 1975
Holzwaren (54) Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e. V.“ Centrale für Coorganisation, Köln	einheitliches Datenformat Palettenhöhen	Nr. 157, 26. August 1981
Papier- und Pappwaren (56) Verband der Wellpappen- Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68) Deutsches Milchkontor	Verpackungsmaterial für Butter	Nr. 81, 28. April 1978
Kulturelle Leistungen (74) Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate“	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 223, 29. November 1972

¹⁾ entspricht Tabelle G im Tätigkeitsbericht 1981/82

6. Konditionenempfehlungen¹⁾
— Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 —

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse (22)		
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Anwendung einer Klausel betreffend Erhebung eines Pfandes für Druckgasflaschen (33-kg-Flasche)	Nr. 2, 6. Januar 1982
Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Klausel betreffend die Pfanderhebung für 11-kg-Druckgasflaschen	Nr. 99, 29. Mai 1982
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)		
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegewerbes	Nr. 123, 9. Juli 1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13, 19. Januar 1979
Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse — Inland —	Nr. 113, 22. Juni 1978
Bundesverband Deutscher Beton- und Fertigteileindustrie (BDB) e. V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteileindustrie	Nr. 239, 21. Dezember 1978
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge des Betonfertigteile- und Betonsteingewerbes	Nr. 181, 26. September 1979
Gießereierzeugnisse (29)		
Deutscher Gießereiverband (DGV) e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	Nr. 102, 6. Juni 1978
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	Nr. 134, 21. Juli 1978
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)		
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e. V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55, 19. März 1980
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)		
Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21, 31. Januar 1980
Deutscher Stahlbauverband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80, 29. April 1982
Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e. V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau	Nr. 65, 3. April 1982
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VÖV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbeton-schwellen	Nr. 49, 11. März 1980

¹⁾ entspricht Tabelle G im Tätigkeitsbericht 1981/82

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Maschinenbauerzeugnisse (32)		
Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	Nr. 75, 21. April 1977
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1983, S. 5266
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e. V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) — (AGB-Formenbau)	1983, S. 12047
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	Nr. 4, 8. Januar 1980
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen — Kurzfassung —	Nr. 4, 8. Januar 1980
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der der BKHS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15, 23. Januar 1980
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen-Firmen e. V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	Nr. 32, 15. Februar 1980
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie	Mustervertrag für Baugeräte — Fassung 1980 — Lang- und Kurzfassung	Nr. 195, 15. Oktober 1981
Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	Nr. 13, 19. Januar 1979
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e. V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller von gewerblichen Geschirrspülmaschinen e. V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88, 10. Mai 1980
Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	Nr. 211, 9. November 1978
Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII, 1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42, 1. März 1978
Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagen-gewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/Portalwaschanlagen)	Nr. 177, 20. September 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	Nr. 181, 29. September 1981
Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland	Nr. 106, 12. Juni 1980
Straßenfahrzeuge (33)		
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern	Nr. 8, 14. Januar 1981
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VÖV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienbus SL II	1984, S. 1217
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	Nr. 172, 16. September 1982
Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197, 21. Oktober 1982
Wasserfahrzeuge (34)		
Deutscher Boots- und Schiffsbauerverband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65, 3. April 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen — VBMA 1981)	Nr. 12, 20. Januar 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181, 26. September 1979
Deutscher Boots- und Schiffsbauerverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	Nr. 100, 2. Juni 1981
Luft- und Raumfahrzeuge (35)		
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V. (BDLI)	Qualitätssicherungsforderungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrtindustrie	1984, S. 13995
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	Nr. 108, 14. Juni 1978
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) — Fachverband Galvanotechnik —	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	Nr. 47, 8. März 1979
Fachverband Lichtwerbung e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V.	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen	Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts-Antennenanlagen und private Breitbandanlagen	1984, S. 13664

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38) Industrieverband Verkehrszeichen e. V. Verband der Deutschen Metall- schlauch- und Kompensatoren- Industrie e. V. (VMK) Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V. Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbin- dung mit Speziellen Technischen Liefer- bedingungen (STL) für Druckgasdosen Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbin- dung mit Speziellen Technischen Liefer- bedingungen (STL) — Richtlinien für Aluminiumtuben —	Nr. 181, 26. September 1979 1983, S. 12047 Nr. 9, 14. Januar 1977 Nr. 9, 14. Januar 1977
Chemische Erzeugnisse (40) Verband der Mikrofilm-Fachbetriebe e. V. Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingun- gen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilf- mittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlandsge- schäfte im kaufmännischen Geschäfts- verkehr	1983, S. 11412 Nr. 211, 9. November 1978
Feinkeramische Erzeugnisse (51) Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e. V.	Ergänzende Gewährleistungsbestimmun- gen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese“	Nr. 65, 3. April 1981
Glas und Glaswaren (52) Verein der Glasindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 13, 19. Januar 1979
Schnittholz, Sperrholz und son- stiges bearbeitetes Holz (53) Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V. <i>bei den Landeskartellbehörden</i> Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungs- industrie und angeschlossener Betriebe e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Holzwerkstoffindustrie Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für die Sägeindustrie Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbe- dingungen	Nr. 46, 7. März 1978 Nr. 88, 12. Mai 1978 Nr. 178, 21. September 1978
Holzwaren (54) Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie Fachverband der Deutschen Schulmöbelindustrie e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbe- dingungen für Einrichter naturwissen- schaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	Nr. 171, 15. September 1981 Nr. 38, 23. Februar 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Verband der Korbwaren-, Korb- möbel- und Kinderwagenindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 192, 11. Oktober 1978
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)		
Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung	1984, S. 785
Bundesverband Papierrohstoffe e. V.	Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1983, S. 2948
Papier- und Pappwaren (56)		
Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e. V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie	1983, S. 10359
Verband Deutscher Musterhersteller e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e. V.	1983, S. 7908
Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren	1984, S. 9733
Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungs- fabriken	1983, S. 12313
Gemeinschaft Papiersackindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	Nr. 12, 20. Januar 1981
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204, 27. Oktober 1979
Fachverband Faltschachtelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtelindustrie	Nr. 243, 24. Dezember 1976
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen (57)		
Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Druckindustrie	Nr. 160, 31. August 1982
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e. V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Kunststofferzeugnisse (58)		
Fachverband Technische Teile im Gesamtverband Kunststoff- verarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoff- verarbeitenden Industrie für technische Teile	Nr. 57, 23. März 1977
Gesamtverband Kunststoff- verarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Liefer- bedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15, 23. Januar 1980
Gesamtverband Kunststoff- verarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Liefer- bedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216, 16. November 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Gesamtverband Kunststoff- verarbeitende Industrie e. V.	Qualitätssicherungsbedingungen für technische Teile aus Kunststoff	1984, S. 11683
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e. V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Liefer- bedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	Nr. 58, 23. März 1978
Textilien (63)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion	1984, S. 10328
Industrieverband Reiß-Spinn- stoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungs- bedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646
Bekleidung (64)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen, Ausgabe 1982	Nr. 215, 19. November 1982
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1976; Basis reine Miete	Nr. 164, 2. September 1977
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung ein- schließlich aller Kosten	Nr. 147, 10. August 1977
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)		
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster — Gebäude — mit Allgemeinen Vertragsbestimmun- gen — AVB — für freiberuflich Tätige	Nr. 214, 17. November 1979
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und Zentral- verband des Deutschen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) — Fassung 1984 —	1984, S. 7797
Verband der Park- und Garagen- häuser e. V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129, 17. Juli 1981
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.	Architektenvertrag gemeinnütziger Wohnungsunternehmen	Nr. 118, 2. Juli 1981
Handel und Handelshilfgewerbe (71)		
Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für das Warengeschäft	Nr. 5, 7. Januar 1978
Fachverband des Großhandels in Binderei- und Gärtnerei-Bedarfs- artikeln e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungs- bedingungen	Nr. 81, 28. April 1978
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125, 8. Juli 1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1984, S. 1864
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	Nr. 218, 23. November 1977
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	Nr. 236, 17. Dezember 1977

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e. V. — VSI —	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	Nr. 133, 20. Juli 1979
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e. V. (GSG)	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13, 19. Januar 1979
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	Nr. 122, 8. Juli 1980
Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e. V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	Nr. 210, 8. November 1980
Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	Nr. 210 8. November 1980
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177, 20. September 1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4, 8. Januar 1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Aufdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen, usw. empfohlen)	Nr. 4, 8. Januar 1980
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133, 20. Juli 1979
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	1984, S. 1217
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (Kurzfassung)	1984, S. 1217
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	Nr. 21, 31. Januar 1979
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202, 28. November 1982
Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	Nr. 189, 10. Oktober 1975
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126, 9. Juli 1976
Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	Nr. 227, 6. Dezember 1977
Vereinigung des Wollhandels e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	Nr. 231, 10. Dezember 1981
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft) —	Nr. 106, 12. Juni 1980
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) —	Nr. 106, 12. Juni 1980
Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V.	Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177, 20. September 1979
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e. V.	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	Nr. 238, 22. Dezember 1982
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1983, S. 2835
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46, 7. März 1978
Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Möbelhandel	Nr. 238, 19. Dezember 1981
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonvention“	Nr. 201, 27. Oktober 1981
Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittelhandels e. V.	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Landhandel	1983, S. 2579
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1983, S. 10203
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	Nr. 47, 8. März 1979
Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1983, S. 11059
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151, 16. August 1980
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigerern	Nr. 113, 25. Juni 1981
Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1983, S. 13502
Außenhandelsverband für Mineralöl e. V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel — Standardbedingungen für Bargeschäfte —	1984, S. 10928
Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e. V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exporteure von Eisen- und Metallwaren	Nr. 187, 4. Oktober 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209, 9. November 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Umfang der Gewährleistungen für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 26, 7. Februar 1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227, 7. Dezember 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Ein- zelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 73, 20. April 1982
Verband des Berliner Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Ein- zelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227
Fachverband Schuhe Bremen e. V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeiner Geschäfts- bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 11724
Fachverbände des Hamburger Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Ein- zelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V.	Empfehlung „Allgemeine Geschäfts- bedingungen über den Umfang der Ge- währleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 12508
Einzelhandelsverband Niedersachsen e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Ein- zelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837
Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für das Warengeschäft	Nr. 85, 8. Mai 1979
Einzelhandelsverband Nordrhein e. V., Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Ein- zelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2949
Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e. V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeiner Geschäfts- bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 3080
Verband des Saarländischen Schuheinzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Ein- zelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217, 23. November 1982
Einzelhandelsverband Schleswig- Holstein	Empfehlung „Allgemeiner Geschäfts- bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	Nr. 203, 29. Oktober 1982
Handwerk (72) Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trocken- bauarbeiten	Nr. 151, 16. August 1980
Zentralverband der genossen- schaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	Nr. 181, 26. September 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Malereinkaufsgenossenschaften	1983, S. 2129
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke —	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Metallbau- und Schlosserarbeiten	1983, S. 13397
Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke — (Bundesinnungsverband)	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Maschinenbau, Werkzeugbau, Feinmechanik und Dreherarbeiten	Nr. 129, 17. Juli 1980
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231, 18. Dezember 1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauschlosser- und Zaunarbeiten und für Materiallieferungen	Nr. 110, 22. Juni 1982
Landesinnungsverband Niedersachsen-Bremen des Kraftfahrzeughandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Eigengeschäft) —	Nr. 115, 27. Juni 1980
Landesinnungsverband Niedersachsen-Bremen des Kraftfahrzeughandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) —	Nr. 115, 27. Juni 1980
Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZDK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen 1982)	1983, S. 7908
Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffen die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114, 24. Juni 1977
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Verband Deutscher Kälte-Klimafachleute e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 228, 6. Dezember 1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Verträgen mit Kaufleuten	1984, S. 1719
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vermietungs- und Einrichtungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 89, 13. Mai 1982
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vermietungs-, Einrichtungs- und Schutz-Vertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89, 13. Mai 1982
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsichtelektroniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	1984, S. 11521
Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	1983, S. 5972
Bundesverband des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	Nr. 238, 20. Dezember 1980
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumaustatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133, 23. Juli 1981
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118, 30. Juni 1977
Bund Deutscher Orgelbaumeister e. V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks — Bundesfachverband für Reifentechnik und -gewerbe — <i>bei den Landeskartellbehörden</i>	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	Nr. 100, 2. Juni 1981
Landesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Allgemeine Geschäftsbedingungen, Unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Nr. 221, 27. November 1979
Galvaniseur- und Metallschleiferinnung Berlin	Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte	1983, S. 2529
Sonstige Dienstleistungen (76)		
Deutscher Textilreinigungsverband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	Nr. 61, 30. März 1982
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1983, S. 12841
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1983, S. 12841
Deutscher Boots- und Schiffbauerverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen	Nr. 100, 2. Juni 1981
Verband Deutscher Rechenzentren e. V. (VDRZ)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen von Rechenzentren	Nr. 38, 25. Februar 1982

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbungs- betrieb und Gast	1984, S. 9666
Freie Berufe (77) Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundes- republik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e. V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundes- republik Deutschland e. V. (IACA)	1983, S. 10253
Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 118, 29. Juni 1978
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstat- tung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Gutachter	Nr. 36, 21. Februar 1981
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe	Nr. 192, 11. Oktober 1978
Bundesarchitektenkammer	Architekten-Vorplanungsvertrag Einheits- architektenvertrag; Allgemeine Vertrags- bestimmungen zum Einheitsarchitekten- vertrag (AVA)	Nr. 21, 31. Januar 1979
Bund freischaffender Foto-Designer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtagschulen)	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsschulen in freier Trägerschaft	Nr. 237, 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissen- schaftlich-technische Schulen/andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	Nr. 138, 27. Juli 1978
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43, 1. März 1980
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78) Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	Nr. 138, 27. Juli 1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5, 9. Januar 1974

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e. V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107, 15. Juni 1982
Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40, 27. Februar 1981
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42, 1. März 1975
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	Nr. 102, 6. Juni 1978
Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195, 18. Oktober 1975
Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211, 9. November 1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH bei den Landeskartellbehörden	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230, 9. Dezember 1977
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89, 11. Mai 1977
Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)“	Nr. 197, 10. Oktober 1979
Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48, 11. März 1981
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)		
Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs e. V. (BDF)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	Nr. 69, 11. April 1980
Bundesverband Spedition und Lagerei e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)	1984, S. 13270
Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	1984, S. 13916
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.	Agentenvertrag für Möbelspeditionsleistungen bei Überseeumzügen von Angehörigen der US-Stationierungstreitkräfte	Nr. 82, 30. April 1980
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	Nr. 216, 16. November 1978
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Zusatzbedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf den Transitstrecken durch die Deutsche Demokratische Republik	Nr. 216, 16. November 1978
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15, 23. Januar 1980

7. Anerkannte Wettbewerbsregeln ¹⁾

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30) Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34, 17. Februar 1961
Maschinenbauerzeugnisse (32) Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	Nr. 157, 24. August 1966
Elektrotechnische Erzeugnisse (36) Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie International Association of Pacemaker Manufacturers, Brüssel	Nr. 232, 12. Dezember 1978 Nr. 221, 28. November 1974 1984, S. 13 490
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37) Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V. Gütezeichengemeinschaft Medizinische Gummistrümpfe e. V.	Nr. 167, 6. September 1978 Nr. 149, 14. August 1982
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38) Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien e. V.	Nr. 93, 18. Mai 1979
Chemische Erzeugnisse (40) Verband der Lackindustrie e. V. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	Nr. 14, 20. Januar 1967 Nr. 99, 1. Juni 1978 1984, S. 12 138 Nr. 37, 24. Februar 1982 Nr. 58, 23. März 1978 Nr. 10, 14. Januar 1978
Papier- und Pappwaren (56) Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	Nr. 216, 16. November 1978
Kunststoff erzeugnisse (58) Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 96, 27. Mai 1978
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (68) Markenverband e. V. Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V. Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V. Bundesverband der diätetischen Lebensmittel-Industrie e. V. Verein Deutscher Reis- und Schälsmühlen e. V. Verband der Suppenindustrie e. V. Bundesverband der Obst- und Gemüseverwertungs-Industrie e. V. Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V. Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V. Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V. Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V. Milchindustrie-Verband e. V. Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V. Deutscher Kaffee Verband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	Nr. 113, 22. Juni 1976 Nr. 181, 26. September 1978 Nr. 152, 16. August 1978 Nr. 225, 2. Dezember 1981 Nr. 224, 30. November 1978 Nr. 211, 9. November 1978 Nr. 219, 21. November 1978 Nr. 224, 30. November 1978 Nr. 38, 23. Februar 1979 Nr. 27, 8. Februar 1978 Nr. 64, 2. April 1974 Nr. 147, 10. August 1977 Nr. 147, 10. August 1977 Nr. 159, 25. August 1978

¹⁾ entspricht Tabelle H im Tätigkeitsbericht 1981/82

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Kaffee-Verband e.V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	Nr. 239, 21. Dezember 1979
Deutscher Brauer-Bund e.V.	Nr. 52, 15. März 1978
Bundesvereinigung der Deutschen Hefe-Industrie e.V.	Nr. 16, 24. Januar 1968
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e.V.	Nr. 142, 2. August 1978
Verband der Weinbrennereien e.V.	Nr. 219, 21. November 1978
Verband Deutscher Sektkellereien e.V.	Nr. 112, 21. Juni 1979
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.	Nr. 107, 15. Juni 1982
Verband der deutschen Essig-Industrie e.V.	Nr. 177, 20. September 1979
Verband der deutschen Senfindustrie e.V.	Nr. 144, 4. August 1979
Fachverband der Gewürzindustrie e.V.	Nr. 112, 21. Juni 1979
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 177, 20. September 1979
Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V.	1984, S. 13666
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>	
Württembergischer Genossenschaftsverband	1984, S. 10003
Baden-Württembergischer Brauerbund e.V. und Landesverband	Nr. 182, 27. September 1979
Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	
Verband der Brauereien von Niedersachsen e.V.	Nr. 214, 15. November 1963
Verband der Brauereien des Saarlandes e.V.	Nr. 58, 24. März 1966
Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e.V.	Nr. 98, 31. Mai 1967
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)	
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Nr. 218, 23. November 1966
Fachverband Hausschornsteinbau e.V.	Nr. 68, 6. April 1974
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	
Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e.V.	Nr. 243, 30. Dezember 1964
Bund Deutscher Baustoffhändler e.V.	Nr. 103, 5. Juni 1968
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e.V.	Nr. 142, 2. August 1979
Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e.V. (FDT)	Nr. 71, 16. April 1971
Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefachgroßhandels e.V.	Nr. 142, 5. August 1982
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e.V.	Nr. 239, 21. Dezember 1979
Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e.V.	Nr. 25, 6. Februar 1960
Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e.V. und zwei weitere Verbände	Nr. 158, 25. August 1966
Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e.V.	Nr. 127, 15. Juli 1982
Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V.	Nr. 14, 20. Januar 1968
Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e.V.	Nr. 235, 17. Dezember 1982
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e.V. (VDM)	Nr. 96, 27. Mai 1978
Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e.V.	Nr. 178, 24. September 1963
Vereinigung der Kosmetischen Einfuhrfirmen e.V.	1984, S. 5796
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>	
Automaten-Verband Baden-Württemberg e.V.	Nr. 183, 28. September 1978
Bayerischer Automatenverband e.V.	Nr. 128, 13. Juli 1978
Verband des Norddeutschen Automaten-Gewerbes e.V.	1984, S. 6376
Automatenverband Saar e.V.	Verband hat auf die Eintragung verzichtet

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband Berliner Brennstoffhändler e.V.	Nr. 174, 16. September 1977
Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nr. 115, 20. Juni 1962
Handwerk (72) <i>bei den Landeskartellbehörden</i>	
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Nr. 105, 9. Juni 1972
Kulturelle Leistungen (74)	
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.	Nr. 97, 31. Mai 1975
Verband Deutscher Adressbuchverleger e.V.	1983, S. 6434
Freie Berufe (77) <i>bei den Landeskartellbehörden</i>	
Landesverband der Fahrlehrer Baden-Württemberg e.V.	Nr. 115, 25. Juni 1977
Fahrlehrerverband Berlin e.V.	Nr. 10, 14. Januar 1978
Fahrlehrer-Verband Hamburg e.V.	Nr. 68, 7. April 1966
Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e.V.	Nr. 2, 6. Januar 1976
Verband der Kraftfahrlehrer e.V., Niedersachsen	Nr. 213, 11. November 1967
Fahrlehrer-Verband Westfalen e.V., Recklinghausen	1983, S. 7040
Fahrlehrerverband Nordrhein e.V., Köln	1983, S. 7040
Fahrlehrerverband Rheinland e.V.	Nr. 137, 27. Juli 1977
Verband der Fahrlehrer der Pfalz e.V.	Nr. 192, 11. Oktober 1979
Landesverband der Fahrlehrer Saar e.V.	Nr. 134, 21. Juli 1979
Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e.V.	Nr. 215, 15. November 1978

8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschaftsvereinigung oder Berufsvereinigung¹⁾

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
Bundeskartellamt	1983	87	1	9	1	24	7	—	39	6
	1984	5	—	—	—	—	—	—	4	—
	1983	2	—	1	—	—	—	—	3	—
	1984	94	—	10	1	24	7	—	46	6
Landeskartellbehörden	1983	73	3	5	3	24	9	—	24	5
	1984	3	—	—	—	—	1	—	1	—
	1983	4	—	—	—	—	3	—	1	—
	1984	80	4	5	3	24	13	—	26	5

¹⁾ entspricht Tabelle L im Tätigkeitsbericht 1981/82

Stichwortverzeichnis

A

Abhängigkeit 74, 82
 Absprachen 108
 Absatzmarkt 18, 75
 Abschleppgewerbe 109
 Abschreckungseffekt 11, 13, 81, 91, 93, 102
 Abwägungsklausel 102
 Acrylfasern 83
 Alleinbezugsvereinbarungen 53, 77
 Alleinvertriebsvereinbarungen 53, 77
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 35f., 109
 Aluminium 57
 Anfangsverdacht 45
 Angebotsmeldeverfahren 33, 96
 Anpassungsklauseln 110ff.
 Anschlußklausel 23
 Anschlußzwang 69
 Anteilswert 70
 Anzeigenblätter 8, 11, 102f.
 Anzeigerzwingung 75
 Arbeitsgemeinschaft 32f.
 Armaturen 74, 76f.
 Arzneimittel 17f., 84f.
 Auflagen 36, 45
 Auflösung vollzogener Zusammenschlüsse 15f., 42, 75, 98, 103
 Aufsichtspflicht 31f., 76, 79, 85, 95f.
 Aufzugsanlagen 21, 76
 Auskunftsbefehl 43
 Auslandszusammenschlüsse 7
 Ausschließlichkeitsbindungen 53, 72
 Ausschreibungen 33
 Außenwettbewerb 70
 Aussetzungsbeschluß 48
 Ausstellungen 59
 Ausweichmöglichkeiten 23, 69, 81

B

Banken 109f.
 Bauhandwerk 97
 Bauwirtschaft 70, 95ff.
 Baupreisabsprachen 31f., 95
 Baustoffe 70ff.

Beeinträchtigung des Wettbewerbs 82, 86, 88, 94
 Befristung 12
 Behälterglas 87
 Beherrschung, gemeinsame, siehe Beherrschung
 Behinderung kleiner und mittlerer Unternehmen 94
 Behinderungsmissbrauch 18ff., 25, 74, 76, 86, 88, 91, 98f., 107f., 114
 Beihilfen 53, 62
 Bekleidung 88f.
 Beiladung 41, 42f.
 Benzol 69
 Bergbau 67
 Beschaffungsmarkt 23, 97, 98
 Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand 26f.
 Beschwerdeberechtigung 41f.
 Bestandsschutz 112
 Bestecke 13, 81
 Beteiligte Unternehmen 43
 Betonstahlmatten 34, 74
 Beweislast 15
 Bezugsbindungen 18f., 82, 86
 Bier 53, 57
 Bietergemeinschaften 32
 Bimsbaustoffe 72
 Bituminöses Mischgut 7, 29, 71
 Bonussysteme 18ff., 86, 98f.
 Boykottaufruf 76, 81f., 85, 86, 89
 Brennstoffhandel 69
 Buchpreisbindung 103
 Buchverlage 103
 Bußgeldverfahren 31, 37, 56, 79, 81, 85, 89, 95, 96

C

Cash + Carry-Großhandel 8, 21, 23, 97f.
 Catering 18f., 107f.
 Computer siehe Datenverarbeitung
 Container 108

D

Datenverarbeitung 37, 60, 64, 86
 Delkredere 25
 Demarkationsverträge 114ff.

Dienstleistungen 107f.
 Dieselmotoren 30, 67ff.
 Diktiergeräte 79
 Diskriminierungsverbot 20f., 27, 68, 88, 98f.
 Diversifikation 13f.
 Doppelkontrolle 29
 Doppelmitgliedschaft 87
 Drittmarktwirkung 20
 Druckfarben 83f.
 Düngemittel 84

E

EG-Kommission 39, 52ff., 73, 77, 83
 Eigentumsvorbehalt 35, 89
 Eindringungsvermutung 83f.
 Einflußrechte 12, 16
 Einkaufs-
 gemeinschaft 30f.
 kondition 24
 kooperation 24, 30f.
 verband 87
 vereinigung 24, 37, 87, 93f.
 Eintrittsgelder 24, 98
 Einziehung von Anteilen 70
 Eisen und Stahl 27
 Eisenwaren 81
 Elektrizitätsversorgung 114ff.
 Elektromotoren 80f.
 Elektrotechnische Erzeugnisse 61, 78ff.
 Empfehlungen 34ff., 107, 109, 110ff.
 Energieversorgung 113ff.
 Entflechtung siehe Auflösung
 Entsendungsrecht 92
 Entsorgung 116
 Erdgas 69
 Ermessen 44
 Ernährungsindustrie 89ff.
 Erzeugervereinigung 90
 Eurocheque 57, 110
 Europäischer Gerichtshof 56ff.
 Europäisches Wettbewerbsrecht 52ff.
 Exportkartelle 65
 Exportverbot 54, 61

F

Fachhandel 21, 59, 78, 81f.
 Fachzeitschriften 101
 Fernmeldekabel siehe Kabel
 Fernwärme 69, 117f.

Fernsehgeräte 78f.
 Fertiggerichte 89
 Festpreisklauseln 88
 Feststellungsantrag 41f.
 Filmwirtschaft 107
 Finanzbeteiligung 14, 73
 Finanzkraft 13f., 75, 81, 90f., 97f.
 Flüssiggas 70, 117
 Flugreisen siehe Touristik
 Forschung und Entwicklung 5, 13, 54, 66
 Frachtvergütung 72f., 88
 Freie Berufe 66
 Freistellung 28, 35, 41, 45, 53ff., 77, 83, 90
 Fusionskontrolle 6ff., 23f., 29, 55f., 64, 99, 104

G

Gasbeton 72
 Gasversorgung 115ff.
 Gaszähler 81
 Gegenstandstheorie 30, 70
 Geldausgabeautomaten 110
 Gemeinsame Beherrschung 92, 100, 102
 Gemeinsame Werbung 110
 Gemeinschaftsunternehmen 5, 12f., 29f., 57, 69f.,
 71, 80
 Genossenschaftsbanken 109f.
 Gesamtbetrachtung 15, 69, 88, 118
 Gesamtumsatzrabattkartell 33f., 44, 73, 95
 Geschäftsbedingungen 117f.
 Getränkeabfüllmaschinen 8, 75
 Gießereierzeugnisse 74
 Gießereimaschinen 75
 Glas 56, 87
 Glasfaser 13, 80
 Glaswaren 87
 Gleichartigkeit 21
 Großhandel 97f.
 Gruppenfreistellung 53ff.
 Gummi-Ruße 83
 Gummiwaren 88
 Gußeisen, Gußstahlwalzen 56

H

Handel 22ff., 30f., 91ff., 97f.
 Handelsvertreter 38f.
 Handstrickgarn 89
 Heizungsbedarf 74, 76
 Holz 87

I

Inkasso 25
 Inlandsauswirkung 108
 Innovationsförderung 5
 Interessenabwägung 19
 Internationale Kartellkonferenz 66
 Internationale Zusammenarbeit 64 ff.
 Isolierungen 96

J

Jahresbonussystem 86

K

Kabel 8, 13, 78, 80
 Kaffee 90
 Kapazitätsanpassung 34, 70, 73, 74
 Kapitalbeteiligungsgesellschaft 12
 Kartellgesetznovelle, Dritte 11
 Kartellgesetznovelle, Vierte 7, 16, 24, 76, 97, 113
 Kartellverbot 24, 28 ff., 40, 56 f., 69 f., 71, 78, 80, 90, 93 f., 96, 104, 106, 108
 Käufermarkt 6
 Keramische Erzeugnisse 86 f.
 Kindernahrung 90
 Kohlensäure 82 f.
 Kohlevergasung 57
 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, siehe EG-Kommission
 Kommissionsagent 38 f.
 Kondensmilch 90
 Konditionen- 24, 26, 77, 94, 109
 empfehlung 27, 34 ff., 73, 109
 kartelle 27, 83, 88 f.
 spreizung 26
 Kontaktlinsen, -pflagemittel 81, 85
 Kontore 24, 93 f.
 Konzentration 22, 89
 Konzentrationsprivileg 70, 71
 Konzessionsverträge 113 ff.
 Kooperation 5, 12 f., 24, 28 ff., 54, 57, 71 f., 75, 77, 97, 112
 Kopplung 18 f., 107 f.
 Kosmetik 86
 Kraftfahrzeuge 37, 55, 57, 60, 63, 77 f.
 Kraftfahrzeugteile 55, 57, 77
 Kraftstoffe 30, 67 ff.
 Kundenschutz 82, 114
 Kunststoffe und Kunststoffherzeugnisse 58, 88
 Kunstversteigerer 99

L

Landwirtschaftliche Maschinen 61
 Lebensmittelhandel 7 ff., 22 ff., 91 ff., 97 f.
 Lebensmittelindustrie 89 ff.
 Leistungswettbewerb 6, 22
 Legalisierung 31, 34
 Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 88 f.
 Lieferverweigerung 20 f., 74, 76, 78, 79, 82
 Listungsgebühren 24
 Lizenzverträge 39 ff., 63
 Luftverkehr 56

M

Mängelhaftung 89
 Markenartikel 36, 90
 Markt-
 abgrenzung 97
 beherrschende Stellung 7 ff., 19, 27, 74 ff., 80 f., 91, 93, 100 f., 103
 beherrschungsvermutung 14 f., 72 f., 75, 80 f., 83, 87 f., 90, 92, 97
 gegenseite 35
 informationsverfahren 33, 96
 macht 6, 17, 22, 25, 31
 phase 18
 stellung, überragende 9 f., 19, 21, 23, 75, 81 f., 86, 90 ff., 97 f., 102, 112
 struktur 6, 14 f., 17, 22, 28, 37, 71, 81
 zutritt 11, 13 f., 18, 28, 63, 80, 83 f., 87, 97, 104 ff.
 Maschenerzeugnisse 89
 Maschinenbauerzeugnisse 75 ff.
 Mediengesetz 12
 Medien, neue 11 f., 104 ff.
 Mehrerlös 87, 95
 Mehrheitsbeteiligung 75
 Meistbegünstigungsklausel 24
 Meldeverfahren 82, 95 f.
 Mengenbegrenzung 26
 Messewesen 59
 Milch 62, 90
 Minderheitsbeteiligung 67, 73, 99 f.
 Mineralöl 30, 57, 67 ff.
 Mineralölhandel 68 ff.
 Ministererlaubnis 8
 Mißbrauch von Nachfragemacht siehe Nachfrage-
 macht
 Mißbrauchsaufsicht 16 ff., 45 f., 63 f., 68, 88, 91
 über Ausnahmereiche 111 f., 117 f.
 über Behinderungen 18 ff., 25
 über Kartelle 82 f., 88 f.
 über Konditionenempfehlungen 34 ff.
 über Lizenzverträge 39 ff.
 über marktbeherrschende Unternehmen 62, 76, 107 f.

- über Preisbindungen 103
über Preise 17f., 55, 84f., 114, 117f.
über Unverbindliche Preisempfehlungen 36 ff.,
87
- Mittelstands-
kartell 28, 71
kooperation 28, 72
- Modellbauerzeugnisse 21, 82
- Möbel 37, 87
- Molkereien 20, 91
- Monopolkommission 13
- N**
- Nachfrageoligopol 9, 91, 93, 97
- Nachfrage, stagnierende 6
- Nachfragemacht 17, 23ff., 87
Mißbrauch von — 18
— im Handel 6, 17, 23ff., 98
— der öffentlichen Hand 17, 26 ff.
- Nachfragewettbewerb 23, 94
- Nahrungs- und Genußmittel 89 ff.
- Natursteine 71
- NE-Metalle 74
- Normenempfehlung 73
- O**
- OECD 64 ff.
- Oligopol 7 ff., 14 ff., 69, 90
marktbeherrschendes — 7 ff., 14 f., 80, 94
- Option 75
- P**
- Papier 87 f.
- Parallelimporte 61, 63
- Patentlizenzenverträge 39 ff., 53 f., 63
- Pflanzenschutzmittel 84
- Pharmazeutische Erzeugnisse 84 f.
- Prämienempfehlung 58, 110 ff.
- Prävention 7
- Preis-
absprachen 31 f., 34, 56 f., 74, 87, 95 f., 108
bindung 20, 38 f., 78, 103
empfehlung, unverbindliche 36 ff., 74, 77
höhenkontrolle 17
meldesystem 82
mißbrauch, siehe Mißbrauchsaufsicht
weisung 39
wettbewerb, siehe Wettbewerb
- Pressefreiheit 89
- Pressefusionskontrolle 10 f.
- Privatbanken 110
- Prognose 11 f.
- Provisionen 25
- Q**
- Quotenregelung 34, 56 f., 74, 114
- R**
- Rabatte 18 ff., 25, 37 f.
- Rabatt-
absprachen 61
gesetz 77
gestaltung 61, 77, 91
kartell 73
- Rationalisierungserfolg 59, 71 f., 77 f., 80, 114
- Rationalisierungskartell 14, 34, 71, 78, 80, 99
- Rechtliches Gehör 48
- Rechtskraftwirkung 44 f.
- Regalmieten 24
- Regionalklausel 23
- Reisebüros 98 f.
- Restwettbewerb 10 f.
- Risikokapital 12
- Rundfunk-Geräte 38 f., 59, 61, 78 ff.
- Rundfunklizenzen 12
- S**
- Sachliche Rechtfertigung 20 f., 74, 76 f., 82
- Sanierungsfusion 81
- Sanitärbedarf 60, 76
- Schadenersatzanspruch 47
- Schallplatten 103 f.
- Schleifmittel 73
- Schulbücher 103
- Seeverkehr 56, 108
- Skier 81 f.
- Spanplatten 87
- Spezialisierung 57, 80
- Spezialisierungskartell 74 f., 101
- Spezialisierungsvereinbarungen 54 f.
- Spielwaren 21, 61, 82
- Sperrechte 100 f., 106
- Stahl 73 f.
- Standort 9
- Steine und Erden 28, 70 ff.
- Stimmrechte 93
- Straßenpersonenverkehr 108
- Stromversorgung 114 ff.
- Strukturanpassung 5 f., 67
- Strukturkrisenkartell 34, 74
- Submissionsabsprachen 31, 95 ff.
- Subskriptionspreis 103
- Substitutionswettbewerb, siehe Wettbewerb
- Subventionen 62, 73

T

Tabak 94f.
 Tankstellen 53, 67ff.
 Technologie 13
 Testkäufe 37
 Textilien 21, 88f.
 Tonträger 103f.
 Touristik 8, 13, 18ff., 98
 Transportbeton 73
 Trennungstheorie 70
 Treuerabatt 20, 63, 98f.
 Treuhandverhältnis 75f.

U

Überkapazitäten 6, 37, 57, 67, 70, 73, 78, 87
 Überragende Marktstellung, siehe Marktstellung
 Umgehungstatbestand 16, 23, 99
 Unbillige Behinderung, siehe Behinderung
 Ungleichbehandlung 82, 86, 88, 91, 98f.
 Unterhaltungselektronik 78ff.
 Unternehmenskonzentration 6ff.
 Untersagungsverfügung 7ff., 69, 71f., 75, 78, 80, 91ff., 96ff., 99, 102, 113f., 116
 Unverbindliche Preisempfehlungen 36ff., 74, 77

V

Venture-Capital Gesellschaft 12
 Verfassungswidrigkeit 76, 89
 Verfahrensbeteiligte 43, 47
 Vergabebedingungen 26ff.
 Verhaltenskontrolle 23
 Verhandlung, mündliche 43
 Verkaufsförderungsmaßnahmen 26, 69
 vereinigung 69
 Verkauf unter Einkaufspreis 22, 25f., 69, 94
 Verjährung 31f., 95f.
 Vermittler 38, 55
 Vermögenserwerb 9, 92
 Verordnungen 53ff.
 Versandhandel 21, 82
 Versicherungen 12, 58, 110ff.,
 Versorgungswirtschaft 113ff.
 Verstärkung marktbeherrschender Stellungen 6ff., 19, 71, 80f., 88, 91ff., 97, 99ff., 115ff.
 Vertragsgebiet 53
 Vertrauensschutz 30, 70
 Vertriebsagenturen 20, 99
 Vertriebsbindung 38, 72, 76f.

Vertriebsgesellschaft 30
 Vertriebskooperationen 29f., 70, 90
 Vertriebssysteme 18ff., 38f., 55, 59f., 63, 74, 78
 Verwaltungsgrundsätze 34
 Vollziehung, sofortige 78, 82
 Vorzugsbedingungen 22, 24f.

W

Waagen 75f.
 Waschmittel 86
 Wasserversorgung 118
 Wasserzähler 81
 Wegerecht 113
 Werbekostenzuschüsse 25
 Werbegemeinschaft 87, 109
 Werkzeugmaschinen 40f., 75
 Wesentlicher Wettbewerb, siehe Wettbewerb
 Wettbewerb
 Außenwettbewerb 80, 96
 Importwettbewerb 87
 Investitionswettbewerb 88
 Konditionenwettbewerb 70
 Leistungswettbewerb 22
 Potentieller Wettbewerb 5, 11, 13f., 28, 99, 109, 117
 Preiswettbewerb 17, 36, 69, 72, 78, 82, 88
 Qualitätswettbewerb 88
 Randwettbewerb 11, 100
 Substitutionswettbewerb 11f., 68f., 72, 80, 100, 105, 115f.
 Verdrängungswettbewerb 63f.
 Werbungswettbewerb 95
 wesentlicher Wettbewerb 14f., 69, 74f., 81, 83, 87
 Wettbewerbsbedingung
 — Verbesserung 28, 72, 76, 87, 90, 93, 98, 100, 115ff.
 — Verschlechterung 98
 — Verzerrung 6, 17, 61, 69, 78
 beschränkung 14ff., 33, 62, 70ff., 80, 94, 109, 112ff.
 fähigkeit 12, 30, 54
 regeln 36, 45
 verbot 55, 58
 verhalten 15, 69
 vorsprung 31
 vorteil 145
 Windsurfer 40, 63
 Wintersportgeräte 81f.
 Wirtschafts- und Berufsvereinigung 36, 43
 Z
 Zeitungsmärkte 10ff., 19, 99f., 104ff.
 Zellstoff 56
 Zement 72
 Ziehereien 74

Zigaretten 62, 94f.	Zusammenschlußkontrolle, siehe Fusionskontrolle
Zink 56	Zuständigkeit der Landeskartellbehörden 45f., 114
Zucker 90	Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte 46
Zündhölzer 86	Zwangskombinationstarif 19
Zulässigkeitsvoraussetzungen 37, 42	Zweischrankentheorie 70
Zusagen 9, 48ff., 71, 73, 78f., 81, 116	

Parographennachweis

GWB			
§ 1	12, 29 f., 40, 43, 69 ff., 80, 82 f., 86, 92, 96, 105 f., 108, 113	§ 23 a Abs. 2 Nr. 1	83, 87, 90, 92
§ 2	27	§ 23 a Abs. 2 Nr. 2	88
§ 3 Abs. 1	45	§ 24 Abs. 1	7, 14 f., 102
§ 3 Abs. 4	44	§ 24 Abs. 3	75, 80
§ 4	34, 74	§ 24 Abs. 6	15
§ 5 Abs. 2 und 3	14, 71 f., 78, 80, 99	§ 24 Abs. 9	11
§ 5 a	75	§ 24 a Abs. 4	76
§ 5 b	28, 71 f., 97	§ 25 Abs. 1	82
§ 8	80	§ 25 Abs. 2	109
§ 11 Abs. 3	45	§ 26 Abs. 1	86
§ 12	71 f.	§ 26 Abs. 2	20, 44, 77 ff., 86, 114
§ 15	24, 38, 78, 109, 113	§ 26 Abs. 2 Satz 1	74
§ 16	103	§ 26 Abs. 2 Satz 2	27, 74, 98
§ 17 Abs. 1 Nr. 1	103	§ 26 Abs. 3	24
§ 18	77, 83, 113	§ 28	36
§ 20	40	§ 33	36
§ 20 Abs. 1	40	§ 35	47, 78 f.
§ 20 Abs. 2	40	§ 37 a	71
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	41	§ 37 a Abs. 1	40, 86, 90
§ 20 Abs. 3	40	§ 37 a Abs. 2	43, 76
§ 21	40	§ 37 a Abs. 3	23, 25 f., 47, 94
§ 21 Abs. 1	40	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	82, 96
§ 22	85	§ 38 Abs. 1 Nr. 4	47
§ 22 Abs. 1 Nr. 1	89	§ 38 Abs. 1 Nr. 8	79, 86
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	86, 91, 97 f.	§ 38 Abs. 1 Nr. 11	109
§ 22 Abs. 2	15	§ 38 Abs. 2 Nr. 3	27
§ 22 Abs. 3 Nr. 1	73, 81	§ 38 Abs. 3	35
§ 22 Abs. 4	25, 76	§ 38 Abs. 3 Nr. 3	87
§ 22 Abs. 4 Satz 1	86, 97	§ 38 Abs. 4	95
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1	86	§ 38 Abs. 5	76
§ 22 Abs. 5	25	§ 38 a Abs. 3	89
§ 23	6, 29, 70	§ 46	95
§ 23 Abs. 1 Satz 2	92	§ 46 Abs. 1	43
§ 23 Abs. 2	92	§ 51 Abs. 2 Nr. 4	42, 44
§ 23 Abs. 2 Nr. 2	70, 95	§ 53 Abs. 1 Satz 1	44
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4	16, 80, 91 f., 100, 106	§ 53 Abs. 3	43
§ 23 Abs. 2 Nr. 5	75, 92 f., 98, 100	§ 62 Abs. 2	42
§ 23 a Abs. 1 Nr. 1 a.	84	§ 63 a Abs. 3	43
§ 23 a Abs. 1 Nr. 2	97	§ 66 Abs. 2	47
§ 23 a Abs. 2	14 f., 75, 80, 83, 91, 93, 95, 103	§ 70 Abs. 1 Satz 2	92
		§ 70 Abs. 2 Satz 2	41
		§ 70 Abs. 3	47
		§ 75 Abs. 2 Satz 1	47

§ 82	46	AktG	
§ 96 Abs. 2	48	§ 18 Abs. 2	92
§ 98 Abs. 2 Satz 1	108	§ 119	100
§ 99 Abs. 1	108	BGB	
§ 100 Abs. 1	90	§ 133	39
§ 100 Abs. 5 Nr. 2	90	§ 157	39
§ 101 Nr. 3	73	EGOWiG	
§ 102	109 ff.	Artikel 153	85
§ 103 Abs. 3	113	OWiG	
§ 103 Abs. 5	46, 114, 117	§ 30	79
§ 103 a Abs. 4	113	§ 62	46
EWGV		§ 68 Abs. 1	46
Artikel 10 Abs. 3	64	§ 130	95
Artikel 19 Abs. 2	64	VwViG	
Artikel 85	39, 53, 56 f., 62, 64	§ 36 Abs. 2 Nr. 4	45
Artikel 85 Abs. 1	53, 59, 77	VWGO	
Artikel 85 Abs. 3	58, 77 f.	§ 44 a	43, 85
Artikel 86	53, 62 ff.	§ 123 Abs. 1 Satz 2	91
EG-Verordnungen		ZPO	
Nr. 17/62	64	§ 551	47
Nr. 99/63	64	BTO Elt	
Nr. 67/67	53	§ 12	114
Nr. 3604/82	54	PBefG	
Nr. 1983/83	53	§ 13 Abs. 2 Nr. 2	108
Nr. 1984/83	53		
Nr. 2349/84	53		
Nr. 123/85	55		
Nr. 417/85	54		
Nr. 418/85	54		

Fundstellenverzeichnis

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1983/84, Seite
1. Bundesgerichtshof		WuW/E BGH	
27. 10. 1969	Überlandwerk I	1049	113
19. 6. 1975	ZVN	1367	70, 130
19. 6. 1975	Grenzmengenabkommen	1405	114
16. 12. 1976	Valium I	1445	85
12. 12. 1978	Erdgas Schwaben	1533	73
17. 1. 1979	Allkauf/Nordmende	1567	78
24. 9. 1979	Fullplastverfahren	1650	41
12. 2. 1980	Valium II	1678	85
12. 2. 1980	Bituminöses Mischgut	1763	73
2. 12. 1980	Klößner/Becorit	1749	75
21. 2. 1981	GKN/Sachs	1502	14
26. 5. 1981	Gruppenpauschalreise	1844	108
22. 6. 1981	Tonolli/Blei- und Silberhütte Braubach	1824	15
30. 6. 1981	Allkauf/Saba	1814	78
22. 9. 1981	Original-VW-Ersatzteile II	1829	74, 77
16. 2. 1982	Münchner Anzeigenblätter	1905	11
18. 5. 1982	Basalt-Union	1929	80
9. 11. 1982	Gemeinsamer Anzeigenteil	1965	19
8. 3. 1983	Modellbauartikel III	1995	21, 82
28. 6. 1983	Taxi-Funk-Zentrale Kassel	2010	47
4. 10. 1983	KVR 5/82	2055	113
4. 10. 1983	Springer/Elbe-Wochenblatt	2031	15, 43, 103
4. 10. 1983	Texaco/Zerssen	2025	15, 69
25. 10. 1983	Internord	2058	44
22. 11. 1983	Stangenlademagazine	2066	48
28. 11. 1983	Druckereikonditionen	2044	35
13. 12. 1983	KVR 1/83	—	117
13. 12. 1983	Bauvorhaben Schramberg	2050	32
7. 2. 1984	KZR 13/83	—	21
20. 3. 1984	KVR 7/83	—	47
20. 3. 1984	KVR 12/83	2073	47
10. 4. 1984	Coop/Supermagazin	2077	41
15. 5. 1984	KVR 11/83	2095	36, 45
9. 7. 1984	Schlußrechnungen	2100	31, 96
2. 10. 1984	KVR 10/83	—	34, 44, 95
2. 10. 1984	KVR 5/83	—	11, 101
6. 11. 1984	KVR 13/83	—	117
6. 11. 1984	KRB 2/84	—	96
6. 11. 1984	KRB 3/84	—	96
6. 11. 1984	KRB 4/84	—	31, 96
6. 11. 1984	KRB 5/84	—	32, 96
2. Oberlandesgerichte		WuW/E OLG	
— Kammergericht —			
25. 6. 1968	IGZ	891	44
19. 3. 1975	Vitamin B 12	1599	85
5. 1. 1976	Valium I	1645	85
7. 2. 1978	Thyssen/Hüller	1921	15, 75
24. 10. 1979	Transportbeton Sauerland	2265	46
6. 5. 1980	Stadtwerke Frankfurt	2284	46
13. 1. 1981	Nordmende III	2390	79
2. 7. 1982	Texaco/Zerssen	2663	15, 69
5. 8. 1982	Telefunken	2820	38
20. 9. 1982	Springer/Elbe-Wochenblatt	2753	15, 43
24. 11. 1982	Kart 11/81	—	11, 101

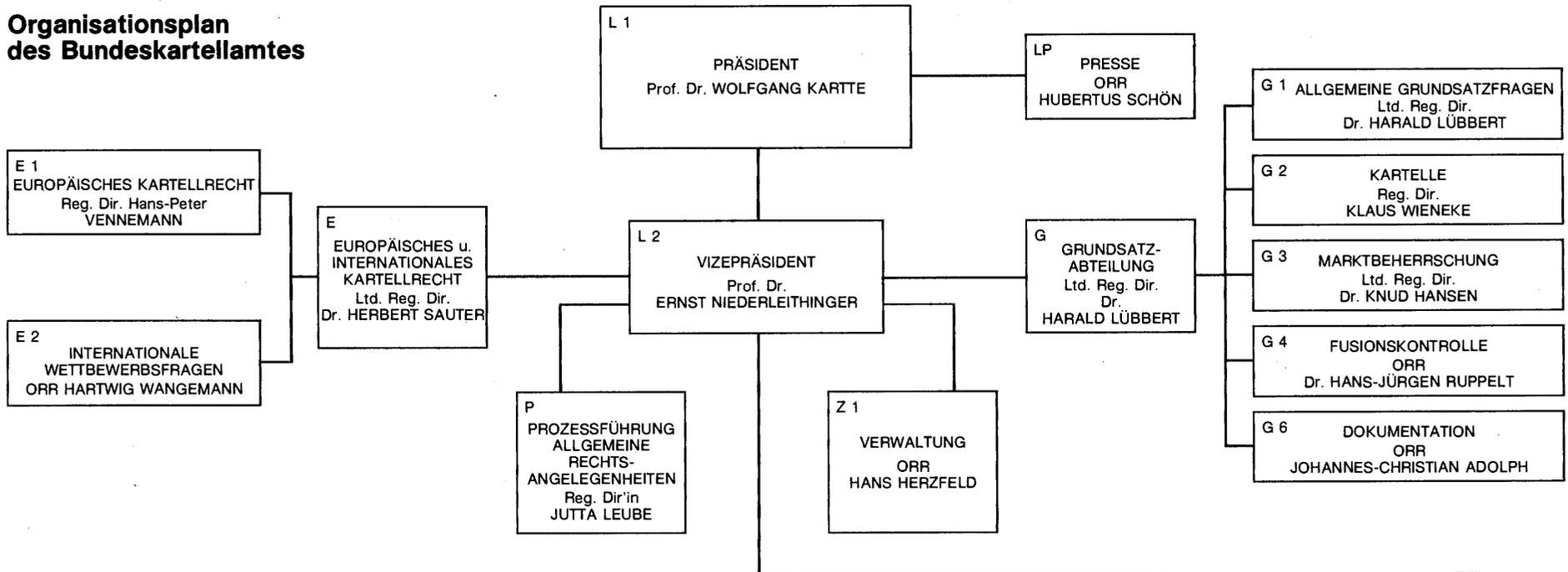
Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1983/84, Seite
8. 12. 1982	Lufthansa/f.i.r.s.t. Reisebüro	2849	13, 98
22. 12. 1982	BAT Am Biggenkopf Süd	2935	68
12. 1. 1983	Kart 16/81	—	33
19. 1. 1983	Coop/Supermagazin	2970	41
11. 3. 1983	Kart 15/82	3044	46, 114
22. 3. 1983	Rewe/Florimex	2862	13, 92
1. 7. 1983	Morris/Rothmans	3051	14, 94
3. 7. 1983	Favorit	3091	117
13. 7. 1983	Kart AR 30/83	3047	46
25. 8. 1983	Pharma-Verband	3031	43
9. 9. 1983	Rheinmetall/WMF	3137	81
23. 9. 1983	Schulbuchsammelbestellungen	3154	103
4. 10. 1983	Kunstversteigerer	3159	99
9. 11. 1983	Milchaustauschfuttermittel	3124	20, 91
21. 11. 1983	WZ-WAZ	3211	43
7. 12. 1983	Zum bösen Wolf	3213	9, 42
27. 1. 1984	Kart 3/83	—	72
28. 2. 1984	Kart 5/83	—	29, 71
16. 3. 1984	Nordmende	3169	79
22. 3. 1984	Sportartikelhandel	3199	82
6. 4. 1984	Nordhessische Basaltunion	3279	71, 80
11. 7. 1984	Süddeutscher Verlag/Donau-Kurier	3303	11, 99f.
20. 7. 1984	Rohrnetzarmaturen	3288	74
21. 9. 1984	Kart a 29/84	—	96
16. 10. 1984	Kart 14/83	—	97
2. 11. 1984	Kart a 40/84	—	96
9. 11. 1984	Kart a 6/84 u. 32/84	—	95
28. 11. 1984	Kart 22/83	—	38, 78
28. 1. 1985	Kart 9/84 und 10/84	—	85
— OLG Stuttgart —			
2. 10. 1981	Gemeinsamer Anzeigenteil	2624	19
— OLG Saarbrücken —			
11. 5. 1983	Metro-Irisette	2997	21
— OLG Frankfurt —			
6. 6. 1983	6 WS 1/83 Kart	3046	46
5. 2. 1985	6 VA 1/84	—	116
— OLG München —			
28. 2. 1985	Kart 2/84	—	113
3. Bundeskartellamt		WuW/E BKartA	
14. 12. 1976	Rheinstahl/Hüller	1657	15, 75
4. 3. 1981	Rheinmetall/WMF	1867	13
29. 6. 1981	Hussel/Mara	1897	86
14. 8. 1981	Lufthansa/f.i.r.s.t. Reisebüro	1908	13, 98
30. 9. 1981	Windsurfing	1917	40
11. 11. 1981	Telefunken-Partner-Vertrag	1935	38
17. 2. 1983	Zum bösen Wolf	2022	9, 42, 92
21. 2. 1983	Asphaltmischwerke	2077	29, 71
28. 2. 1983	Gasversorgung Schwanewede	3007	115
5. 5. 1983	Coop Bremen	2029	94
31. 5. 1983	Betonstahlmatten	2049	34, 74
13. 6. 1983	Klöckner-Seitz	2087	75
20. 6. 1983	Metro/Kaufhof	2060	9, 23, 97
23. 8. 1983	Coop Schleswig-Holstein/Deutscher Supermarkt	2114	9, 91f.
9. 9. 1983	Thüringer Gas/Westerland	3010	115
24. 9. 1983	Telefunken-Partner-Vertrag II	2125	38f.
4. 10. 1983	Texaco/Zerssen	2025	15, 69

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1983/84, Seite
17. 10. 1983	Metro Eintrittsvergütung	2092	25, 98
24. 10. 1983	Süddeutscher Verlag/Donau-Kurier	3003	10, 99 f.
24. 1. 1984	ARAL	3017	30, 69 f.
23. 4. 1984	Energieversorgung Schwaben/TWS	2157	116 f.
3. 5. 1984	Südkurier/Singener Wochenblatt	2140	11, 102
8. 6. 1984	Glasfaserkabel	2143	80
14. 8. 1984	Coop/Wandmaker	2161	91 f.
4. Europäischer Gerichtshof		WuW/E EWG/MUV	
21. 2. 1973	Continental Can	296	62
13. 2. 1979	Hoffmann-La Roche Vitamine	447	62
7. 7. 1983	Pioneer	617	61
25. 10. 1983	AEG-Telefunken	600	59, 78
8. 11. 1983	NAVEWA-ANSEAU	639	61
9. 11. 1983	Michelin Niederlande	642	63
17. 1. 1984	Festpreise für Bücher	653	61
28. 2. 1984	Ford-Werke	654	60
5. EG-Kommission			
24. 5. 1983	IV/81 (Cematex)	Abl. EG L 14 S. 27	59
11. 7. 1983	Windsurfing International	WuW/E EV 981	63
13. 7. 1983	Rockwell/Iveco	WuW/E EV 993	57
13. 7. 1983	Vimpoltu	WuW/E EV 997	61
29. 7. 1983	ECS/AKZO	WuW/E EV 1029	63
17. 10. 1983	Gußeisen- und Gußstahlwalzen	WuW/E EV 1006	56
16. 11. 1983	Ford-Werke AG	WuW/E EV 1010	60
5. 12. 1983	SMM & T	WuW/E EV 1044	59
5. 12. 1983	Murat	WuW/E EV 1028	60
5. 12. 1983	VW/MAN	WuW/E EV 1003	57, 78
6. 12. 1983	Schlegel/CPIO	WuW/E EV 990	57
8. 12. 1983	Carbon Gas Technologie	WuW/E EV 999	57
12. 12. 1983	Nutricia	WuW/E EV 1020	58
12. 12. 1983	Internationale Energieagentur	WuW/E EV 1024	57
21. 12. 1983	Saba-EG-Vertriebssystem II	WuW/E EV 1016	59, 78
30. 3. 1984	IV/30.804	Abl. EG L 99 S. 29	58
18. 4. 1984	IV/30.849	Abl. EG L 118 S. 24	60
16. 5. 1984	IV/30.658	Abl. EG L 136 S. 9	61
2. 7. 1984	IV/30.615	Abl. EG L 207 S. 1	63
4. 7. 1984	IV/30.810	—	58
12. 7. 1984	IV/30.129	Abl. EG L 207 S. 26	57
19. 7. 1984	IV/30.863	—	58
23. 7. 1984	IV/30.988	ABL. EG L 212 S. 13	56
6. 8. 1984	Zinc Producer Group	WuW/E EV 1035	56
23. 11. 1984	IV/30.907	—	57
23. 11. 1984	IV/28.775	Abl. EG L 322 S. 10	59
5. 12. 1984	IV/30.307	—	58
7. 12. 1984	IV/28.930	—	62
10. 12. 1984	IV/30.717	—	57
10. 12. 1984	IV/30.299	Abl. EG L 19 S. 17	60
10. 12. 1984	IV/30.261	Abl. EG L 20 S. 1	60
14. 12. 1984	IV/30.809	—	61
17. 12. 1984	IV/30.666	—	58
19. 12. 1984	IV/29.725	—	56
19. 12. 1984	IV/26.870	—	57

Verzeichnis der Tätigkeitsberichte

- Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1000
- Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1795
- Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 2734
- Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378
- Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220
- Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370
- Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752
- Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530
- Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950
- Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841
- Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236
- Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950
- Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380
- Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570
- Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986
- Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250
- Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791
- Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390
- Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704
- Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925
- Tätigkeitsbericht 1978: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2980
- Tätigkeitsbericht 1979/80: Deutscher Bundestag, Drucksache 9/565
- Tätigkeitsbericht 1981/82: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/243

Organisationsplan des Bundeskartellamtes



B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9
1. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. HANS-HEINRICH BARNIKEL	2. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA HELMUT BETHGE	3. BESCHLUSS- ABTEILUNG Ltd. Reg. Dir. Dr. FRANK SEGELMANN m. d. W. d. G. b.	4. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. PAUL H. BECKER	5. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. KURT STOCKMANN	6. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA STEFAN HELD	7. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA Prof. Dr. KURT MARKERT	8. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA Prof. Dr. SIEGFRIED KLAUE	9. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. WERNER SCHULTES
Steine und Erden (ohne Düngemittel), Asbestwaren, Schleifmittel; Feinkeramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren; Schnittholz, Sperr- holz und sonstiges bearbeitetes Holz; Holzwaren; Bauwirtschaft, Grundstückswesen	Leder; Lederwaren und Schuhe; Textilien; Bekleidung; Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (ohne Handel); Landwirtschaft, Garten- und Wein- bau, Fischerei und Jagd <i>Projekt:</i> Konditionenkartelle und -empfehlungen	Chemische Erzeug- nisse (ohne Dünge- mittel und Foto- chemie); Kunst- stoff erzeugnisse; Gummiwaren; Freie Berufe sowie Dienstleistungen und gewerbliche Leistungen im Gesundheitswesen, RVO-Kassen	Maschinenbau- erzeugnisse; Fein- mechanische und optische Erzeug- nisse, Uhren; Musikinstrumente, Spielwaren, Sport- geräte, Schmuck, Füllhalter u. ä.; Fotochemische Erzeugnisse; Sonstige Dienst- leistungen; Freie Berufe (ohne Gesundheitswesen); Messen und Ausstel- lung; Werbewirt- schaft	Bergbauliche Er- zeugnisse (nur Erze); Eisen und Stahl; NE-Metalle und -Metallhalbzeug; Gießereierzeugnisse; Erzeugnisse der Ziehereien und Kalt- walzwerke und der Stahlverformung; Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahr- zeuge; Wasserfahr- zeuge; Eisen-, Blech- und Metallwaren <i>Projekte:</i> Lizenzverträge; Nachfragemacht der öffentlichen Hand	Holzschliff, Zell- stoff, Papier und Pappe; Papier- und Pappwaren; Drucke- reierzeugnisse, Vervielfältigungen, Tabakwaren; Kulta- relle Leistungen; Filmwirtschaft; Forstwirtschaft; Verkehrswesen; Touristik	Straßenfahrzeuge; Luft- und Raum- fahrzeuge; Elektrotechnische Erzeugnisse; Büromaschinen, Datenverarbei- tungsgeräte und -einrichtungen; Fernmeldewesen	Bergbauliche Erzeugnisse (ohne Erze); Düngemittel; Mineralölzeug- nisse; Spalt- und Brutstoffe; Geld-, Bank- und Börsenwesen; Versicherungen (ohne RVO); Wasser- und Energieversorgung	Erzeugnisse des Ernährungsgewer- bes (nur Handel); Sonstiger Handel mit Schwerpunkt Lebensmittel <i>Projekt:</i> Nachfragemacht Handel/Industrie

